

## **Verordnung zur Einrichtung des Regionalnachweisregisters, zur Fortentwicklung des Herkunftsnachweisregisters und zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung HkRNDV**

**vom 08.11.2018**

**Vollzitat:**

**"Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853)"**

Auf Grund

- des § 92 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 10 und 11 und des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), von denen § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) neu gefasst worden ist, § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist und § 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt worden ist, verordnet das Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und
- des § 87 Absatz 2 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung, von denen § 87 Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist und § 14 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt

worden ist, verordnet das Umweltbundesamt:

- |           |  |
|-----------|--|
|           | Inhaltsübersicht   |
| Artikel 1 | Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – HkRNDV) |
| Artikel 2 | Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung  |
| Artikel 3 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten  |

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

## Artikel 1

# Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – HkRNDV)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Registerführung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kommunikation mit der Registerverwaltung
- § 4 Korrektur von Fehlern
- § 5 Benennung der Verwendungsgebiete und Bestimmung der Verwendungsregionen für Regionalnachweise
- § 6 Kontoeröffnung im Herkunftsachweisregister
- § 7 Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister
- § 8 Registrierung von Dienstleistern und Beauftragung und Bevollmächtigung von Dienstleistern durch den Kontoinhaber
- § 9 Kontoführung durch Nutzer und Hauptnutzer
- § 10 Übermittlung der Daten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen
- § 11 Übermittlung der Daten von Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze

#### Abschnitt 2

##### Ausstellung und Inhalte von Herkunftsachweisen und Regionalnachweisen, Registrierung von Anlagen

###### Unterabschnitt 1

###### Ausstellung von Herkunftsachweisen

- § 12 Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsachweisen
- § 13 Ausstellung von Herkunftsachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken und aus Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb ohne Speicherung
- § 14 Ausstellung von Herkunftsachweisen für Strom aus Grenzkraftwerken

- § 15 Ablehnung der Ausstellung von Herkunftsachweisen ohne entsprechende Stromerzeugung
- § 16 Inhalte des Herkunftsachweises
- § 17 Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Herkunftsachweisen

###### Unterabschnitt 2

###### Ausstellung von Regionalnachweisen

- § 18 Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen
- § 19 Inhalte des Regionalnachweises
- § 20 Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen

###### Unterabschnitt 3

###### Registrierung und Löschung von Anlagen

- § 21 Anlagenregistrierung im Herkunftsachweisregister
- § 22 Einsatz von Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsachweisregister
- § 23 Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister
- § 24 Änderung von Anlagendaten
- § 25 Registrierung von Gesamtanlagen
- § 26 Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung
- § 27 Löschung der Anlagenregistrierung und Wechsel des Anlagenbetreibers

#### Abschnitt 3

##### Übertragung, Entwertung, Löschung und Verfall von Herkunftsachweisen und Regionalnachweisen

- § 28 Übertragung von Herkunftsachweisen
- § 29 Übertragung und Rückbuchung von Regionalnachweisen
- § 30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsachweisen
- § 31 Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen, Ausweisung in der Stromkennzeichnung
- § 32 Löschung von Herkunftsachweisen
- § 33 Löschung von Regionalnachweisen
- § 34 Verfall von Herkunftsachweisen
- § 35 Verfall von Regionalnachweisen

#### Abschnitt 4

##### Anerkennung und Import von Herkunftsachweisen von ausländischen registerführenden Stellen

- § 36 Anerkennung von Herkunftsachweisen von ausländischen registerführenden Stellen

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

§ 37 Import anerkannter Herkunftsnachweise

### Abschnitt 5

#### **Pflichten von Registerteilnehmern, Hauptnutzern, Nutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen**

- § 38 Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- § 39 Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters
- § 40 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber
- § 41 Übermittlungs- und Mitteilungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anlagenbetreiber
- § 42 Begutachtungspflichten bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Biomasseanlagen
- § 43 Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen
- § 44 Vorlage weiterer Unterlagen durch Anlagenbetreiber und Kontoinhaber

### Abschnitt 6

#### **Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Löschung von Daten**

- § 45 Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten
- § 46 Datenübermittlung
- § 47 Löschung von Daten

### Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten

- § 48 Ordnungswidrigkeiten

### Abschnitt 8

#### **Sperrung und Schließung des Kontos, Ausschluss von der Teilnahme an den Registern**

- § 49 Sperrung und Entsperrung des Kontos
- § 50 Schließung des Kontos
- § 51 Ausschluss von der Teilnahme an den Registern, erneute Teilnahme nach Ausschluss

### Abschnitt 9

#### **Nutzungsbedingungen**

- § 52 Nutzungsbedingungen
- § 53 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

## Abschnitt 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### **Registerführung**

(1) Die Registerverwaltung führt das Herkunftsnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden.

(2) Die Registerverwaltung führt das Regionalnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden.

#### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Biomasse  
ein Energieträger nach § 3 Nummer 21 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist;
2. Dienstleister  
eine natürliche Person, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die von einem Kontoinhaber bevollmächtigt ist, für ihn Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen;
3. Grenzkraftwerk  
eine Anlage, die auf der deutschen Staatsgrenze steht und bei der sich auf beiden Seiten der Staatsgrenze Einrichtungen befinden, die für die Stromerzeugung in dieser Anlage notwendig sind, wobei die Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone mit

- der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates als deutsche Staatsgrenze gilt;
4. Konto  
eine dem Kontoinhaber durch die Registerverwaltung zugeordnete Einrichtung innerhalb des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters, in der die Ausstellung, die Übertragung, die Anerkennung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen oder die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen erfolgt;
  5. Kontoinhaber  
ein Händler, Anlagenbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für den oder für das die Registerverwaltung ein Konto im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister eröffnet hat;
  6. Nutzer  
eine natürliche Person, die von einem Kontoinhaber oder einem Dienstleister bevollmächtigt ist, im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister für den Vollmachtgeber Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen;
  7. Postfach  
eine dem Registerteilnehmer und dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes zugeordnete Einrichtung innerhalb des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters, die von der Registerverwaltung für den Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen bereitgestellt wird;
  8. Registerteilnehmer
    - a) im Herkunftsnachweisregister: ein Kontoinhaber, ein registrierter Dienstleister, ein Umweltgutachter und eine Umweltgutachterorganisation, oder
    - b) im Regionalnachweisregister: ein Kontoinhaber und ein registrierter Dienstleister;
  9. Registerverwaltung  
das Umweltbundesamt als zuständige Stelle nach § 79 Absatz 4 und nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;
  10. Speicher  
eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;
  11. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation
    - a) ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern der Umweltgutachter oder die Umweltorganisation über Folgendes verfügt:
      - aa) eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien entsprechend dem Zulassungsbereich 35.11.6 nach dem Anhang zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654), die zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,
      - bb) eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft entsprechend dem Zulassungsbereich 35.11.7 nach dem Anhang zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung oder
      - cc) eine Zulassung für den Bereich Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung entsprechend dem Zulassungsbereich 38 nach dem Anhang zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung, sowie

- b) ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation, der oder die
  - aa) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung für die in Buchstabe a genannten Bereiche verfügt und
  - bb) nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 und 2 des Umweltauditingesetzes im Bundesgebiet tätig werden darf;
- 12. Verwendungsgebiet  
das Postleitzahlengebiet oder das Gemeindegebiet, wenn dieses mehrere Postleitzahlengebiete umfasst, am Ort der Belieferung des Letztverbrauchers mit Strom;
- 13. Verwendungsregion  
das Verwendungsgebiet sowie alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Verwendungsgebiet befinden.

Übermittlung von Daten und Dokumenten an diese, die von der Registerverwaltung bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen zu nutzen. In den Formularvorlagen gibt die Registerverwaltung vor, welche Angaben die Registerteilnehmer aufgrund dieser Verordnung machen müssen.

(3) Ist ein von der Registerverwaltung elektronisch übermitteltes Dokument für den Registerteilnehmer aus technischen Gründen zur Ansicht und Verarbeitung nicht geeignet, so hat der Registerteilnehmer die Registerverwaltung unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

(4) Die Registerverwaltung kann den Registerteilnehmern ein bestimmtes, etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren für die Übermittlung von Daten und Dokumenten an die Registerverwaltung vorschreiben. Bei der Auswahl der Verschlüsselung sind die Hinweise und Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Die Registerteilnehmer haben die Verschlüsselung aktuell zu halten.

### § 3

#### **Kommunikation mit der Registerverwaltung**

(1) Die Registerverwaltung stellt ein Kommunikationssystem sowie Postfächer innerhalb des Kommunikationssystems zur Verfügung. Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang zu dem von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystem sowie zu einem E-Mail-Postfach zu eröffnen und zu nutzen. Registerteilnehmer sind verpflichtet, die Kommunikation mit der Registerverwaltung, insbesondere die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Erklärungen sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten, über das Kommunikationssystem nach Satz 1 vorzunehmen.

(2) Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung, einschließlich der

### § 4

#### **Korrektur von Fehlern**

(1) Die Registerverwaltung ist berechtigt, von ihr festgestellte Fehler zu korrigieren, die bei der Ausstellung, der Übertragung, der Anerkennung oder der Entwertung von Herkunftsnachweisen oder bei der Ausstellung, der Übertragung oder der Entwertung von Regionálnachweisen oder in Anlagendaten oder in Registerteilnehmerdaten aufgetreten sind. Sie darf jedoch grundsätzlich keine Fehlerkorrekturen vornehmen, die sich

1. auswirken können auf die Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I S. 472) geändert worden ist, oder

2. auf Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise beziehen, die die Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt hat oder löschen oder für verfallen erklären müsste.

(2) Die Registerverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler im Sinne von Absatz 1 künftig zu verhindern.

(3) Die Registerverwaltung informiert die von einer Korrektur betroffenen Registerteilnehmer über die vorgenommenen Korrekturen.

## § 5

### **Benennung der Verwendungsgebiete und Bestimmung der Verwendungsregionen für Regionalnachweise**

(1) Durch Allgemeinverfügung benennt die Registerverwaltung auf der Grundlage von amtlichen Daten oder von Daten sonstiger zuständiger Stellen die Verwendungsgebiete, für die Regionalnachweise entwertet werden dürfen, und bestimmt hierbei für jedes Verwendungsgebiet die Verwendungsregion, aus der Regionalnachweise für das Verwendungsgebiet entwertet und verwendet werden dürfen. Die Benennung der Verwendungsgebiete erfolgt mit dem Gemeindefnamen und der zugehörigen Postleitzahl oder den zugehörigen Postleitzahlen. Bei der Bestimmung der Verwendungsregion stehen bei Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, Cluster nach § 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einem Postleitzahlengebiet gleich. Auf Anlagen im Küstenmeer, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Allgemeinverfügung nach Absatz 1 ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr anzuwenden. Sie wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Registerverwaltung veröffentlicht.

## § 6

### **Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister**

(1) Für die Ausstellung, die Anerkennung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen ist ein Konto im Herkunftsnachweisregister erforderlich. Es ist zulässig, als Kontoinhaber über mehrere Konten zu verfügen.

(2) Für die Eröffnung eines Kontos nach Absatz 1 Satz 1 ist ein Antrag bei der Registerverwaltung zu stellen. Zur Antragstellung berechtigt sind Anlagenbetreiber, Händler und Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(3) Ist der Antragsteller eine natürliche Person, ist bei der Antragstellung die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen. Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, ist bei der Antragstellung die Vertretung durch einen Bevollmächtigten, der nicht bei dem Antragsteller beschäftigt ist, ausgeschlossen.

(4) Bei der Antragstellung sind der Registerverwaltung folgende Daten und Angaben über den Antragsteller zu übermitteln:

1. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, der Vor- und der Nachname, die Straße, die Hausnummer, die Postleitzahl, der Ort und der Staat (Adresse) unter Angabe von Landkreis und Bundesland sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse,
2. wenn der Antragsteller eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, der Name oder die Firma, der Sitz, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die Angabe der gesetzlichen Vertreter und, sofern der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist, die Registernummer sowie die Angabe, bei welcher Stelle das Register geführt wird,

3. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, sofern jeweils vorhanden,
4. die beabsichtigte Funktion oder die beabsichtigten Funktionen als Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen und
5. die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vergebene Betriebsnummer und die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. vergebene Marktpartneridentifikationsnummer, falls die Registrierung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgen soll.

Wird der Antragsteller nach Absatz 3 vertreten, so sind der Registerverwaltung zusätzlich der Vor- und der Nachname, die Adresse sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Vertreters zu übermitteln. Mit der Antragstellung erhält der Antragsteller, im Falle einer nach Absatz 3 zulässigen Vertretung der Vertreter, von der Registerverwaltung einen Benutzernamen und ein Passwort (Zugangsdaten) für das Konto.

(5) Der Antragsteller hat seine Identität durch ein von der Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bestimmtes Verfahren nachzuweisen. Bei der Eröffnung weiterer Konten durch denselben Antragsteller ist ein erneuter Nachweis der Identität nicht erforderlich. Ein Identitätsnachweis ist auch nicht erforderlich, wenn die Identität des Antragstellers bereits bei der Eröffnung eines Kontos im Regionalnachweisregister nachgewiesen wurde. Wird der Antragsteller bei der Antragstellung vertreten, so hat anstelle des Antragstellers der Vertreter den Nachweis seiner Identität nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 entsprechend zu führen und zusätzlich seine Vertretungsmacht für den Antrag auf Kontoeröffnung und für die Kontoführung durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Die

Registerverwaltung ist berechtigt, in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 festzulegen, dass bestimmte Nutzungen des Herkunftsnachweisregisters der Authentifizierung bedürfen und welche zusätzlichen Angaben dafür erforderlich sind.

(6) Die Registerverwaltung eröffnet für den Antragsteller das Konto, wenn sie festgestellt hat, dass der Antragsteller zur Antragstellung berechtigt ist und die erforderlichen Daten und Angaben nach Absatz 4 und die erforderlichen Nachweise nach Absatz 5 vollständig übermittelt wurden, und erklärt ihn zum Hauptnutzer. Wurde der Antragsteller bei der Antragstellung vertreten, so erklärt die Registerverwaltung die natürliche Person, die den Antrag für den Antragsteller gestellt hat, mit der Kontoeröffnung zum Hauptnutzer.

(7) Die Registerverwaltung lehnt den Antrag auf Eröffnung eines Kontos ab, wenn der Antragsteller nicht zur Antragstellung berechtigt ist, die erforderlichen Daten und Angaben nach Absatz 4 oder die erforderlichen Nachweise nach Absatz 5 nicht vollständig übermittelt wurden oder der Antragsteller oder sein Vertreter von der Teilnahme am Register nach § 51 ausgeschlossen ist. Die Registerverwaltung soll den Antrag ablehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung des Kontos nach § 49 oder für eine Schließung des Kontos nach § 50 vorliegen.

## § 7

### **Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister**

(1) Für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen ist ein Konto im Regionalnachweisregister erforderlich.

(2) § 6 ist entsprechend anzuwenden. Abweichend davon

1. ist ein Identitätsnachweis nicht erforderlich, wenn die Identität des Antragstellers oder seines Vertreters bereits bei der Eröffnung eines Kontos im Herkunftsnachweisregister nachgewiesen wurde, und

2. ist bei der Antragstellung eine Vertretung auch durch einen Dienstleister zulässig, wenn der Antragsteller im Regionalnachweisregister als Anlagenbetreiber fungieren will.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 2 ist ein Identitätsnachweis des Anlagenbetreibers nicht erforderlich; die Pflicht des Dienstleisters zum Identitätsnachweis im Rahmen der Dienstleisterregistrierung nach § 8 Absatz 5 bleibt unberührt.

## § 8

### **Registrierung von Dienstleistern und Beauftragung und Bevollmächtigung von Dienstleistern durch den Kontoinhaber**

(1) Ein Kontoinhaber kann einen Dienstleister beauftragen, ein bestehendes Konto zu führen. Ein Dienstleister kann ein Konto für einen Kontoinhaber nur auf Grund einer Vollmacht führen, die ihm der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung nach der Registrierung des Dienstleisters in dem Register erteilt hat, in dem das Konto besteht. Beauftragt ein Anlagenbetreiber einen Dienstleister mit der Führung eines Kontos im Regionalnachweisregister, so ist es abweichend von Satz 2 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber den Dienstleister unmittelbar bevollmächtigt und der Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass er vom Anlagenbetreiber bevollmächtigt wurde; dazu hat der Dienstleister der Registerverwaltung die vom Anlagenbetreiber erteilte Vollmacht zu übermitteln. Ein Dienstleister kann auch für mehrere Kontoinhaber tätig sein.

(2) Als Dienstleister beauftragt und bevollmächtigt werden kann:

1. eine natürliche Person, die nicht zugleich Hauptnutzer nach § 6 Absatz 6 Satz 2 oder Nutzer nach § 9 Absatz 1 ist,
2. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder
3. eine rechtsfähige Personengesellschaft.

Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dieser Verordnung tätig sind, dürfen nicht als Dienstleister beauftragt und bevollmächtigt werden.

(3) Ein bevollmächtigter Dienstleister kann grundsätzlich alle Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters, zu denen der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet ist, vornehmen, es sei denn, dem stehen berechnigte Interessen der Registerverwaltung entgegen.

(4) Die Vollmacht muss in Form und Inhalt den Vorgaben der Registerverwaltung entsprechen.

(5) Für die Bevollmächtigung nach Absatz 1 ist zuvor die Registrierung des Dienstleisters im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister erforderlich. Die Registrierung erfolgt auf Antrag des Dienstleisters bei der Registerverwaltung. Für die Registrierung im Herkunftsnachweisregister ist § 6 Absatz 3 bis 7 entsprechend anzuwenden; für die Registrierung im Regionalnachweisregister ist § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Der registrierte Dienstleister erhält von der Registerverwaltung eigene Zugangsdaten.

(6) Die Registerverwaltung löscht die Registrierung des Dienstleisters im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister auf dessen Antrag. Mit dem Zeitpunkt der Löschung der Registrierung oder des Ausschlusses des Dienstleisters aus dem Herkunftsnachweisregister oder dem Regionalnachweisregister nach § 49 erlöschen sämtliche bestehenden Zuordnungen zu Kontoinhabern.

## § 9

### **Kontoführung durch Nutzer und Hauptnutzer**

(1) Ein Kontoinhaber kann eine oder mehrere natürliche Personen, die bei ihm beschäftigt sind, als Nutzer mit der Füh-

nung seines Kontos im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister betrauen. Ein Nutzer kann ein Konto für einen Kontoinhaber nur auf Grund einer Vollmacht führen, die ihm der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung erteilt hat. Hierzu muss der Kontoinhaber der Registerverwaltung die Daten und Angaben nach § 6 Absatz 4 Satz 2 übermitteln. Die Bevollmächtigung kann bei Antragstellung nach den §§ 6 oder 7 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Die Bevollmächtigung eines Nutzers nach Absatz 1 umfasst das Recht, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber sämtliche Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen, zu denen der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet ist.

(3) Jeder Nutzer erhält von der Registerverwaltung eigene Zugangsdaten zu dem Konto des bevollmächtigenden Kontoinhabers.

(4) Ändern sich die über den Nutzer gespeicherten Daten nach Absatz 1 Satz 3, ist der Nutzer verpflichtet, die geänderten Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(5) Ein bevollmächtigter Dienstleister ist ebenfalls berechtigt, eine oder mehrere natürliche Personen, die bei ihm beschäftigt sind, als Nutzer im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gegenüber der Registerverwaltung zu bevollmächtigen. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bevollmächtigung bei der Beantragung der Registrierung nach § 8 Absatz 5 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Abweichend von Absatz 2 umfasst die Bevollmächtigung nur das Recht, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber sämtliche Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen, zu denen der Dienstleister gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 berechtigt und verpflichtet ist.

(6) Für die Dauer des Bestehens eines Kontos ist ohne zeitliche Unterbrechung ein Hauptnutzer erforderlich.

(7) Für jedes Konto erklärt die Registerverwaltung eine natürliche Person gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 zum Hauptnutzer dieses Kontos. Wurde der Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung gemäß § 6 Absatz 3 vertreten und der Vertreter durch die Registerverwaltung gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 zum Hauptnutzer erklärt, umfasst die Vertretungsmacht des Hauptnutzers gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 zugleich das Recht zur Kontoführung; Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ändern sich die über den Hauptnutzer gespeicherten Daten nach § 6 Absatz 4, ist der Hauptnutzer verpflichtet, die geänderten Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(9) Im Fall des § 6 Absatz 6 Satz 2 kann der Kontoinhaber den Hauptnutzer jederzeit durch einen neuen Hauptnutzer ersetzen; erlischt die Vollmacht des Hauptnutzers, ist der bisherige Hauptnutzer zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erlöschens durch einen neuen Hauptnutzer zu ersetzen. In beiden Fällen des Satzes 1 sind der Registerverwaltung die Nachweise der Identität und der Vertretungsmacht des neuen Hauptnutzers gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 unverzüglich vorzulegen; die Registerverwaltung erklärt diesen zum neuen Hauptnutzer, sobald die Nachweisführung erfolgt ist.

## § 10

### **Übermittlung der Daten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen**

(1) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat vor Beginn seiner oder ihrer Tätigkeit nach dieser Verordnung im Herkunftsnachweisregister der Registerverwaltung die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten und Nachweise zu übermitteln.

(2) Der Umweltgutachter oder die für die Umweltgutachterorganisation handelnde natürliche Person hat der Registerverwaltung folgende Daten zu übermitteln:

1. den Vor- und den Nachnamen,

2. die Büroadresse,
3. die Telefonnummer und
4. die E-Mail-Adresse.

Bei Umweltgutachterorganisationen sind darüber hinaus der Name und die Adresse der Umweltgutachterorganisation zu übermitteln. Die Registerverwaltung ist berechtigt, in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 festzulegen, dass Nutzungen des Herkunftsnachweisregisters durch den Umweltgutachter oder durch die Umweltgutachterorganisation der Authentifizierung bedürfen.

(3) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat der Registerverwaltung einen Identitätsnachweis und einen Nachweis der Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation vorzulegen. Als Zulassungsnachweis ist der Registerverwaltung eine Kopie des Zulassungsbescheids oder der Zulassungsbescheide zu übermitteln. Für die Erbringung des Zulassungsnachweises bestimmt die Registerverwaltung ein geeignetes Verfahren. Für den Identitätsnachweis ist § 6 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat der Registerverwaltung den Verlust von einem oder mehreren Zulassungsbereichen nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Registerverwaltung löscht die Daten des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation auf dessen oder deren Antrag oder wenn der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation den letzten für die Teilnahme am Register qualifizierenden Zulassungsbereich nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a verliert. Mit der Löschung der Daten des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation erlöschen dessen oder deren sämtliche bestehenden Zuordnungen zu Anlagenbetreibern.

(6) Die Registerverwaltung informiert die nach § 28 des Umweltauditgesetzes zuständige Zulassungsstelle, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Umweltgutachter oder die

Umweltgutachterorganisation die Tätigkeiten nach dieser Verordnung ordnungsgemäß ausführt.

## § 11

### **Übermittlung der Daten von Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze**

(1) Auf Anforderung durch die Registerverwaltung hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister unverzüglich die in dem Register bereits über ihn gespeicherten Daten und Angaben an der in der Anforderung mitgeteilten Stelle zu prüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren und an die Registerverwaltung die Daten zu übermitteln, die für den Aufbau des elektronischen Kommunikationsweges zwischen ihm und der Registerverwaltung erforderlich sind. Die Registerverwaltung bestimmt den Prozess der Übermittlung der Daten, das Format und den Übertragungsweg der Daten in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1.

(2) Bei einer Änderung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(3) Die Registerverwaltung schreibt den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 ein bestimmtes, etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren für die Übermittlung der Daten an die Registerverwaltung vor. Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die für die verschlüsselte Datenkommunikation notwendigen Zertifikate bei der Registerverwaltung unaufgefordert vor deren Ablauf zu aktualisieren.

## Abschnitt 2

### Ausstellung und Inhalte von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen, Registrierung von Anlagen

#### Unterabschnitt 1

#### Ausstellung von Herkunftsnachweisen

#### § 12

#### Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis pro netto erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist, wenn

1. eine gültige Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 21 vorliegt,
2. die Strommenge, für die die Ausstellung beantragt wird, in der registrierten Anlage seit dem Beginn des Kalendermonats ihrer Registrierung aus erneuerbaren Energien erzeugt worden ist,
3. die von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge der Registerverwaltung mitgeteilt worden ist,
4. für die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien bisher weder ein Herkunftsnachweis und noch ein sonstiger Nachweis, der der Stromkennzeichnung oder einem anderen Verfahren zum Ausweis einer Stromlieferung im Inland oder Ausland zumindest auch dient, ausgestellt worden ist,
5. für die Strommenge, die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist, von der zuständigen Stelle noch kein Herkunftsnachweis nach § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532), geändert worden ist, ausgestellt worden ist für den Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ,
6. für die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien keine Zahlung nach § 19 oder nach § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist,
7. noch keine zwölf Kalendermonate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums nach § 17 Absatz 1 Satz 1 vergangen sind,
8. bei einer Biomasseanlage, die eine installierte Leistung von mehr als 100 Kilowatt aufweist und die
  - a) nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung ausschließlich Biomasse einsetzen darf oder
  - b) nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen darf oder fossile Energieträger für die Anfahr-, die Zünd- oder die Stützfeuerung einsetzt,ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung bestätigt hat, dass die im Register eingetragene Strommenge der Strommenge nach Nummer 3 entspricht und für diese Strommenge unter Beachtung des § 42 Absatz 1 die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt sind; im Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der Pflichten nach § 42 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 42 Absatz 3 Satz 2 gelten diese Strommengen nicht als aus erneuerbaren Energien produzierte Strommengen,
9. bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 250 Kilowatt und wenn die Strommenge nicht vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes mitgeteilt wurde, ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung bestätigt hat, dass die im Register eingetragene Strommenge der

Strommenge nach Nummer 3 entspricht, es sei denn, es handelt sich um Anlagen nach Nummer 8, §§ 13 oder 14, und

10. durch die Ausstellung des Herkunftsnachweises die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet wird.

Eine Gefährdung im Sinne des Satzes 1 Nummer 10 ist in der Regel gegeben, wenn in der Person des Antragstellers ein Grund für die Kontosperrung nach § 49 oder für den Ausschluss von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister nach § 51 vorliegt.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises kann vor der Erzeugung der Strommengen gestellt werden.

(3) Der Anlagenbetreiber hat bei seinem Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise anzugeben, ob und auf welche Weise die Strommenge, für die Herkunftsnachweise beantragt werden, staatlich gefördert wurde.

(4) Dem Anlagenbetreiber ist es untersagt, einen Herkunftsnachweis für eine Strommenge zu beantragen,

1. für die eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder nach § 50 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist,
2. für die ein Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder ein anderer Nachweis zum Ausweis einer Stromlieferung aus erneuerbaren Energien im Inland oder Ausland ausgestellt worden ist,
3. die nicht aus erneuerbaren Energien in einer Anlage nach deren Registrierung erzeugt wurde oder
4. hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass sie zum Ausgleich des negativen Vortrags nach § 15 Absatz 2 genutzt werden soll.

(5) Die Registerverwaltung stellt Herkunftsnachweise für Strommengen aus einem Speicher, in den mehrere re-

gistrierte Anlagen einspeisen, für die jeweilige Anlage anteilig aus. Die Berechnung der der Ausstellung zugrunde zu legenden Strommenge erfolgt dabei für jede einspeisende Anlage, indem das Produkt gebildet wird aus

1. der in das Netz eingespeisten Strommenge und
2. dem Quotienten aus
  - a) der in den Speicher aus der jeweiligen einspeisenden Anlage eingespeisten Strommenge und
  - b) der Summe der Strommengen aller in den Speicher einspeisenden Anlagen.

§ 41 Absatz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

## § 13

### **Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken und aus Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb ohne Speicherung**

(1) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der in Pumpspeicherkraftwerken mit natürlichen Zuflüssen oder in Laufwasserkraftwerken, die mittels Pumpbetrieb den Pegelunterschied regulieren, gewonnen wird, werden auf Antrag des Anlagenbetreibers Herkunftsnachweise für die Strommenge ausgestellt, die mit dem natürlichen Zufluss erzeugt wurde.

(2) Die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge errechnet sich, indem die für den Pumpbetrieb aufgewendete Strommenge abgezogen wird von der Strommenge, die die Anlage nach Absatz 1 einspeist. Dabei ist weder die Quelle des für den Pumpbetrieb aufgewendeten Stroms noch die räumliche Lage der Pumpe relevant.

(3) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, für eine Anlage nach Absatz 1 einen Wirkungsgradfaktor für Pumpverluste an die Registerverwaltung zu übermitteln, um die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge nach den Absätzen 1 und 2 wegen Energieverlusten der

Pumpe zu erhöhen; der Wirkungsgradfaktor ist durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge wird errechnet, indem dieser Wirkungsgradfaktor mit der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge multipliziert wird.

(4) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 hat unbeschadet des § 12 bei dem Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge nach den Absätzen 1 bis 3 anzugeben. Die Ausstellung erfolgt, nachdem die Strommenge nach Satz 1 durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden ist.

#### § 14

##### **Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Grenzkraftwerken**

(1) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der in Grenzkraftwerken gewonnen wird, werden auf Antrag des Anlagenbetreibers Herkunftsnachweise für die dem Inland zugeordnete Strommenge ausgestellt, die in dem Grenzkraftwerk aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Die relevante Strommenge errechnet sich, indem die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge, die dem Ausland zugeordnet ist, abgezogen wird von der gesamten Strommenge, die in dem Grenzkraftwerk aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Die Zuordnung hat mittels völkerrechtlichen Vertrages oder mittels Konzession, die auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht, zu erfolgen. Im Einzelfall kann durch die Registerverwaltung in Abstimmung mit der betroffenen ausländischen registerführenden Stelle eine von der Zuordnung nach Satz 3 abweichende Ausstellung erfolgen, um die doppelte Ausstellung von Herkunftsnachweisen für dieselbe Strommenge zu vermeiden. Die Abweichung nach Satz 4 gibt die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bekannt.

(2) Der Betreiber eines Grenzkraftwerks hat bei dem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises die nach Absatz 1 Satz 1 relevante Strommenge aus erneuerbaren Energien anzugeben.

(3) Ist eine Zuordnung der Strommengen nach Absatz 1 Satz 3 nicht erfolgt, so werden Herkunftsnachweise für die aus erneuerbaren Energien produzierten Strommengen ausgestellt, die aus Generatoren stammen, die sich innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland befinden und in das deutsche Stromnetz einspeisen. In diesem Fall muss der zuständige Netzbetreiber die maßgebliche Strommenge der Registerverwaltung übermitteln.

#### § 15

##### **Ablehnung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ohne entsprechende Stromerzeugung**

(1) Die Registerverwaltung lehnt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ab, wenn

1. dem Anlagenbetreiber zu einem früheren Zeitpunkt Herkunftsnachweise ausgestellt wurden,
2. der damaligen Ausstellung eine entsprechende Erzeugung einer Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht zugrunde lag und
3. die so ausgestellten Herkunftsnachweise bereits auf ein anderes, nicht dem Anlagenbetreiber gehörendes Konto übertragen wurden.

(2) Die Registerverwaltung verweigert im Fall des Absatzes 1 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen so lange, bis die Strommenge, für die Herkunftsnachweise ausgestellt worden sind, durch Strommengen ausgeglichen wurde, die in der Anlage aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sind und für die der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 erfüllt (negativer Vortrag).

## § 16

### Inhalte des Herkunftsnachweises

(1) Ein von der Registerverwaltung ausgestellter Herkunftsnachweis enthält neben den Angaben nach § 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist,

1. die Bezeichnung der Registerverwaltung als ausstellende Stelle,
2. die von der Registerverwaltung vergebene Kennnummer der Anlage und
3. die Bezeichnung der Anlage.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich Angaben zu der Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage enthalten (Qualitätsmerkmale). Die Qualitätsmerkmale werden in den Herkunftsnachweis nur aufgenommen, wenn ihre Richtigkeit durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden ist. Die Bestätigung nach Satz 2 erfolgt

1. bei dem Antrag auf Ausstellung des Herkunftsnachweises oder
2. bei der Registrierung der Anlage, soweit es sich um anlagenspezifische Angaben handelt, die bereits bei der Anlagenregistrierung feststehen.

Wird der Herkunftsnachweis ins Ausland übertragen, werden die Qualitätsmerkmale gelöscht.

(3) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe enthalten, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an dasjenige Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat, an das er auch den Herkunftsnachweis übertragen wird (optionale Kopplung). Bei der Antragstellung sind in diesem Fall anzugeben:

1. die Strommenge, für die Herkunftsnachweise mit der Angabe zur optionalen Kopplung nach Satz 1 ausgestellt werden sollen,

2. der Name und die Marktpartneridentifikationsnummer des Elektrizitätsversorgungsunternehmens,
3. der Energieträger, aus dem der Strom produziert wurde,
4. der Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und
5. sofern die zu erzeugende Strommenge an mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, der jeweilige prozentuale Anteil der Strommenge, die an das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu liefern ist, an der gesamten in der Anlage produzierten und an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu liefernden Strommenge.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die den Herkunftsnachweisen mit der Angabe zur optionalen Kopplung zugrunde liegt, in den Bilanzkreis nach Satz 2 Nummer 4 zu liefern. Die Registerverwaltung ist berechtigt, nachträglich die Lieferung der Strommenge in den Bilanzkreis nach Satz 2 Nummer 4 zu prüfen. Wird der Herkunftsnachweis von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Dritten weiterübertragen, wird die Angabe zur optionalen Kopplung gelöscht.

(4) Der Anlagenbetreiber hat bei dem Antrag nach Absatz 3 abweichend von Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 anzugeben, dass die erzeugte Strommenge zur Versorgung des Fahrbetriebs von Schienenbahnen in ein außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers liegendes Stromnetz für den Betrieb von Schienenbahnen (Bahnstromnetz) eingespeist wurde, wenn die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge

1. in einer Anlage erzeugt wurde, die an ein Bahnstromnetz angeschlossen ist und
2. von dem Anlagenbetreiber an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes und von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde oder

3. direkt von dem Anlagenbetreiber unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde.

(5) Im Fall des Absatzes 3 und im Fall des Absatzes 4 wird der Herkunftsnachweis nur ausgestellt, wenn die jeweils erforderlichen Angaben durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden sind.

(6) Die Registerverwaltung ist berechtigt, zusätzliche oder einschränkende Vorgaben zum Inhalt der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 zu machen. Die Registerverwaltung beschreibt einzelne Qualitätsmerkmale nach Absatz 2 und die Voraussetzungen für deren Bestätigung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1. Die Aufnahme eines Qualitätsmerkmals kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden; dies ist auch nachträglich zulässig, sofern es erforderlich ist, um die Richtigkeit des Registers sicherzustellen.

## § 17

### **Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Herkunftsnachweisen**

(1) Auf dem Herkunftsnachweis gibt die Registerverwaltung den Erzeugungszeitraum der Strommenge an, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt. Der Erzeugungszeitraum wird als Kalendermonat angegeben. Für die Angabe legt die Registerverwaltung den Kalendermonat zugrunde, in dem das Ende der Stromerzeugung liegt.

(2) Für Anlagen mit technischen Einrichtungen, mit denen der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann, ist zugrunde zu legen als

1. der Beginn der Erzeugung der Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 der erste Tag des Kalendermonats, in dem die Erzeugung dieser Strommenge abgeschlossen wurde, und
2. das Ende der Stromerzeugung der letzte Tag desselben Kalendermonats.

Liegt die in diesem Zeitraum erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien unter 1 Megawattstunde, so ist das Ende der Stromerzeugung der letzte Tag des Kalendermonats, in dem die Erzeugung von 1 Megawattstunde Strom abgeschlossen wurde.

(3) Für Anlagen, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, ist

1. der Beginn der Stromerzeugung der erste Tag nach der vorletzten Ableseung der Stromerzeugungsdaten und
2. das Ende der Stromerzeugung der Tag der letzten Ableseung der Stromerzeugungsdaten.

Liegt die in diesem Zeitraum erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien unter 1 Megawattstunde, so ist das Ende der Stromerzeugung der Tag der Ableseung, vor dem die Erzeugung von 1 Megawattstunde Strom abgeschlossen wurde.

(4) Für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises werden nur Strommengen berücksichtigt, bei denen der Beginn und das Ende ihrer Erzeugung nicht wesentlich weiter als zwölf Monate auseinanderliegen.

## Unterabschnitt 2

### Ausstellung von Regionalnachweisen

## § 18

### **Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen**

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Regionalnachweis pro netto erzeugter Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist, wenn

1. eine gültige Registrierung der Anlage im Regionalnachweisregister nach § 23 vorliegt,
2. die Strommenge, für die die Ausstellung beantragt wird, in der registrierten Anlage seit dem Beginn des Kalendermonats ihrer Registrierung aus

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

- erneuerbaren Energien erzeugt worden ist,
3. die von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge der Registerverwaltung mitgeteilt worden ist,
  4. für die erzeugte Strommenge noch kein Regionalnachweis ausgestellt worden ist,
  5. für die erzeugte Strommenge ein Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes besteht,
  6. noch keine 24 Kalendermonate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums nach § 20 vergangen sind und
  7. durch die Ausstellung des Regionalnachweises die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters nicht gefährdet wird.

(2) § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 5, § 14 und § 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Anlagenbetreiber und seinem Dienstleister ist es untersagt, einen Regionalnachweis für eine Strommenge zu beantragen,

1. für die kein Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht,
2. die vor dem Kalendermonat der Anlagenregistrierung erzeugt worden ist oder
3. hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass sie zum Ausgleich des negativen Vortrags entsprechend § 15 Absatz 2 genutzt werden soll.

## § 19

### **Inhalte des Regionalnachweises**

Ein Regionalnachweis enthält neben den Angaben nach § 10 der Erneuerbare-Energien-Verordnung die folgenden Angaben:

1. die Bezeichnung der Registerverwaltung als ausstellende Stelle,
2. den ausstellenden Staat,
3. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen,
4. den Standort, den Typ, die installierte Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, in der der Strom erzeugt wurde,
5. die von der Registerverwaltung vergebene Kennnummer der Anlage,
6. die Bezeichnung der Anlage und
7. die Benennung der Verwendungsgebiete, in denen der Regionalnachweis genutzt werden kann.

## § 20

### **Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen**

Für die Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen ist § 17 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Liegt die in einem Kalendermonat erzeugte Strommenge, für die ein Regionalnachweis ausgestellt werden soll, unter 1 Kilowattstunde, so ist für das Ende der Stromerzeugung der letzte Tag desjenigen Kalendermonats maßgeblich, in dem die Erzeugung von 1 Kilowattstunde abgeschlossen wurde.

## Unterabschnitt 3

Registrierung und Löschung von Anlagen

## § 21

### **Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister**

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung dessen Anlage oder dessen Anlagen im Herkunftsnachweisregister und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu. Dafür hat der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung folgende Daten zu übermitteln:

1. bei natürlichen Personen: den Vor- und den Nachnamen; bei juristischen Personen: den Namen und den Sitz,
2. den Standort der Anlage:
  - a) die geografischen Koordinaten in einem von der Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 zu bestimmenden Format und
  - b) die Adresse; bei Anlagen, die nicht über eine eigene Adresse verfügen, ist die nächstgelegene Adresse anzugeben; bei Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes sowie Anlagen im Küstenmeer entfällt die Angabe der Adresse,
3. den Namen und die Adresse des Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist; soweit Strom aus der Anlage in ein Netz eingespeist wird, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, und soweit dieser Strom von Letztverbrauchern verbraucht wird, die an dieses Netz angeschlossen sind, sind der Name und die Adresse dieses Netzbetreibers anzugeben, es sei denn, dem Netzbetreiber liegen die Daten nach § 41 Absatz 1 und 2 vor,
4. die Energieträger, aus denen der Strom in der Anlage erzeugt wird,
5. bei Biomasseanlagen die Angabe, ob die Anlage auch andere Energieträger einsetzen darf,
6. eine eindeutige Bezeichnung der Anlage und des Typs der Anlage und, sofern vorhanden, die Bezeichnung des Herstellers,
7. den EEG-Anlagenschlüssel oder die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung, sofern eine dieser Nummern vorhanden ist,
8. die installierte Leistung der Anlage,
9. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage nach deutschem Recht; bei Biomasseanlagen, die nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen oder die fossile Energieträger für die Anfahr-, die Zünd- oder die Stützfeuerung einsetzen, kommt es unabhängig von ihrer installierten Leistung auf den Energieträger, der bei der erstmaligen Inbetriebsetzung nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft eingesetzt worden ist, nicht an,
10. die Identifikationsnummer oder sonstige Bezeichnung der Einrichtung, mit der die Netto-Stromeinspeisung derjenigen Anlage in das Elektrizitätsversorgungsnetz erfasst wird, die berechtigt ist, Herkunftsnachweise zu erlangen; sollte eine solche Identifikationsnummer der Einrichtung nicht vorhanden sein, ist sie zu vergeben,
11. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann,
12. den Zählerstand zum Zeitpunkt der Antragstellung, falls eine technische Einrichtung nach Nummer 11 nicht vorhanden ist,
13. den Wandlerfaktor der Anlage, falls vorhanden,
14. die Angabe, mit welcher anderen registrierten Anlage oder mit welchen anderen registrierten Anlagen desselben Anlagenbetreibers die Anlage in einen Speicher des Anlagenbetreibers einspeist, falls zutreffend,
15. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang für die Anlage Investitionsbeihilfen geleistet worden sind,
16. das Konto, dem die Registerverwaltung die Anlage zuweisen soll, falls der Kontoinhaber mehrere Konten hat, und
17. die Angabe, ob ein Fall des § 22 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt.
  - (2) Bei Grenzkraftwerken muss der Anlagenbetreiber darüber hinaus folgende Daten übermitteln:

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

1. wenn das Grenzkraftwerk keine inländische Adresse hat, die ausländische Adresse, gegebenenfalls die nächstgelegene ausländische Adresse,
2. die prozentuale Aufteilung der produzierten Strommengen auf die Staaten, in denen sich das Grenzkraftwerk befindet, und
3. den völkerrechtlichen Vertrag, der der Aufteilung der Strommenge zugrunde liegt, oder die Konzession, die auf dem völkerrechtlichen Vertrag beruht.

Bei Grenzkraftwerken ist das gesamte Grenzkraftwerk zu registrieren. Bei Grenzkraftwerken, für die kein völkerrechtlicher Vertrag und keine auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhende Konzession vorliegen, hat der Anlagenbetreiber ausschließlich für die Stromerzeugungseinrichtung, die auf deutschem Staatsgebiet liegt, einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

(3) Eine Anlage, die Strommengen in Elektrizitätsversorgungsnetze unterschiedlicher Betreiber einspeist, ist für jeden dieser Betreiber gesondert nach Absatz 1 zu registrieren.

## § 22

### **Einsatz von Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister**

(1) Folgende Anlagen werden im Herkunftsnachweisregister erst dann registriert, wenn der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der nach § 21 Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat bestätigen lassen und diese Bestätigung der Registerverwaltung vorliegt:

1. Anlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und
2. Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt, deren erzeugter Strom in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Registrierung

insgesamt für höchstens sechs Monate

- a) eine Marktprämie, eine Einspeisevergütung oder einen Mieterstromzuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten hat oder
- b) zum Zweck der Verringerung der EEG-Umlage nach § 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt vermarktet wurde.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation erstreckt sich für Daten, deren Richtigkeit bereits durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beantragung der Registrierung bestätigt worden ist, nur auf den Umstand, dass die Richtigkeit dieser Daten bereits bestätigt worden ist.

## § 23

### **Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister**

(1) Für die Registrierung einer Anlage im Regionalnachweisregister sind die Vorgaben für die Registrierung im Herkunftsnachweisregister nach § 21 entsprechend anzuwenden. Abweichend davon

1. sind zusätzlich die Postleitzahl und die geografischen Koordinaten des Standorts des physikalischen Zählpunktes der Anlage anzugeben; die Angabe der geografischen Koordinaten erfolgt in einem von der Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 zu bestimmenden Format,
2. ist die Angabe entbehrlich, in welchem Umfang für die Anlage Investitionsbeihilfen geleistet worden sind,
3. sind zusätzlich der EEG-Anlagenschlüssel und die eindeutige Nummer

nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung anzugeben,

4. ist bei einer Anlage, die im Bundesgebiet gelegen ist, anzugeben, ob der jeweils anzulegende Wert gesetzlich bestimmt ist oder durch eine Ausschreibung ermittelt worden ist,
5. ist bei Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets gelegen sind, anzugeben ob die Anlage einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten hat, und
6. ist bei Anlagen, bei denen der anzulegende Wert durch eine Ausschreibung ermittelt worden ist, die Zuschlagsnummer anzugeben.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung die Anlage im Regionalnachweisregister für fünf Jahre und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu, wenn die Anlage bereits im Herkunftsnachweisregister registriert ist, und wenn der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung die zusätzlichen Daten nach Absatz 1 Satz 2 übermittelt.

(3) Die Registerverwaltung verweigert die Registrierung von Anlagen, die außerhalb des Bundesgebietes gelegen sind, wenn

1. sie sich in keiner Verwendungsregion befinden,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 die Biomasseanlage auch andere Energieträger einsetzen darf oder
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 die Anlage keinen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten hat.

## § 24

### **Änderung von Anlagendaten**

(1) Ändern sich die nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder

nach § 23 Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten Daten, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln. Eine Änderung der Postleitzahl am Standort des physikalischen Zählpunkts der Anlage wird durch die Registerverwaltung erst mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

(2) Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt, die im Herkunftsnachweisregister registriert sind, hat der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der geänderten Daten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5, 8 und 9, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung übermittelt. Vor dem Eingang der Bestätigung nach Satz 1 oder der Datenübermittlung nach Satz 2 bei der Registerverwaltung werden keine Herkunftsnachweise für die in der betreffenden Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt.

## § 25

### **Registrierung von Gesamtanlagen**

(1) Auf Antrag registriert die Registerverwaltung mehrere Anlagen als Gesamtanlage, wenn diese Anlagen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen und diesen Strom über einen gemeinsamen geeichten Zähler und über eine Marktlokations-Identifikationsnummer mit identischer Bezeichnung einspeisen. Der Anlagenbetreiber hat der Registerverwaltung für jede einzelne Anlage der Gesamtanlage folgende Daten zu übermitteln:

1. für eine Registrierung im Herkunftsnachweisregister: die Daten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1,

2. für eine Registrierung im Regionalnachweisregister: die Daten nach § 23 Absatz 1.

(2) Handelt es sich um Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, sind die Daten nur für die Gesamtanlage zu übermitteln.

(3) Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ältesten Anlage der Gesamtanlage anzugeben.

## § 26

### **Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung**

(1) Die Anlagenregistrierung ist fünf Jahre gültig.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Anlagenbetreiber eine erneute Anlagenregistrierung bei der Registerverwaltung beantragen. Der Antrag auf eine erneute Anlagenregistrierung kann frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung gestellt werden.

(3) Für die erneute Anlagenregistrierung hat der Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die folgenden im jeweiligen Register gespeicherten Daten zu seiner Anlage weiterhin aktuell sind:

1. bei im Herkunftsnachweisregister registrierten
  - a) Anlagen die in § 21 Absatz 1 Satz 2 genannten Daten,
  - b) Grenzkraftwerken die in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten,
2. bei im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen die in § 23 Absatz 1 genannten Daten.

Sind die im jeweiligen Register gespeicherten Daten weiterhin aktuell, so hat der Anlagenbetreiber diese gegenüber der Registerverwaltung zu bestätigen, andernfalls zu aktualisieren.

(4) Wird die erneute Registrierung der Anlage nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der

ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt, so kann eine neue Registrierung im Herkunftsnachweisregister nur nach § 21, im Regionalnachweisregister nur nach § 23 erfolgen.

## § 27

### **Löschung der Anlagenregistrierung und Wechsel des Anlagenbetreibers**

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers oder wenn der Anlagenbetreiber die ihm zugeordnete Anlage nicht mehr betreibt, löscht die Registerverwaltung die Registrierung der Anlage. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen, dass er die Anlage nicht mehr betreibt.

(2) Wechselt der Betreiber einer Anlage, so bleibt die Anlagenregistrierung trotz der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 bestehen und wird die Anlage dem Konto des neuen Anlagenbetreibers zugeordnet, wenn der neue Anlagenbetreiber

1. die Zuordnung der Anlage zu seinem Konto beantragt hat und die Registrierung der Anlage noch gültig ist und
2. den Wechsel des Anlagenbetreibers in einer von der Registerverwaltung zu bestimmenden Form nachgewiesen hat.

## Abschnitt 3

### **Übertragung, Entwertung, Löschung und Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen**

## § 28

### **Übertragung von Herkunftsnachweisen**

(1) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis auf das Konto eines anderen Kontoinhabers, wenn hierdurch die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des

Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet werden. Eine solche Gefährdung liegt in der Regel vor, wenn der zu übertragende Herkunftsnachweis auf der Grundlage falscher Angaben nach § 12 Absatz 1 oder nach § 21 Absatz 1 bis 3 oder auf der Grundlage falscher Strommengendaten nach § 41 Absatz 2 bis 6 ausgestellt wurde.

(2) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis an die zuständige Stelle

1. eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. eines Vertragsstaats des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft oder
4. der Schweiz.

(3) Die Registerverwaltung kann die Übertragung ablehnen, wenn für die Übertragung keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.

(4) Der Antrag auf Übertragung eines Herkunftsnachweises auf das Konto eines anderen Kontoinhabers wird abgelehnt, wenn dem abgebenden Kontoinhaber beim Erwerb des zu übertragenden Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist.

## § 29

### **Übertragung und Rückbuchung von Regionalnachweisen**

(1) Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen oder mehrere Regionalnachweise auf das Konto eines anderen Kontoinhabers,

1. wenn der abgebende Kontoinhaber und der empfangende Kontoinhaber einen Stromliefervertrag geschlossen

haben, auf Grund dessen der abgebende Kontoinhaber dem empfangenden Kontoinhaber im Jahr der Stromerzeugung, welches den zu übertragenden Regionalnachweisen zugrunde liegt, die Lieferung von Strom schuldet,

2. wenn die durch die Regionalnachweise verkörperte Strommenge die aufgrund des Vertrages nach Nummer 1 geschuldete Strommenge in diesem Jahr nicht übersteigt und
3. soweit durch die Übertragung die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters nicht gefährdet werden.

Die Übertragung mehrerer Regionalnachweise, die Gegenstand des Antrags nach Satz 1 sind, erfolgt in einem Vorgang.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 liegt in der Regel vor, wenn ein zu übertragender Regionalnachweis auf der Grundlage falscher Angaben nach § 18 Absatz 1 oder nach § 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder auf der Grundlage falscher Strommengendaten nach § 41 Absatz 2, 4 und 5 ausgestellt wurde.

(3) Die Registerverwaltung bucht sämtliche in einem Vorgang übertragenen Regionalnachweise auf das Konto des abgebenden Kontoinhabers zurück, sofern

1. der empfangende Kontoinhaber die Rückbuchung innerhalb von einem Monat nach der Übertragung beantragt und
2. alle Regionalnachweise aus dem Übertragungsvorgang noch auf dem Konto des empfangenden Kontoinhabers vorhanden sind.

Der Verfall von übertragenen Regionalnachweisen auf dem Konto des empfangenden Kontoinhabers beeinträchtigt die Rückbuchbarkeit der übrigen Regionalnachweise nicht.

(4) Es ist verboten, die Übertragung eines Regionalnachweises zu beantragen, wenn der erforderliche Stromliefervertrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht besteht.

(5) Der empfangende Kontoinhaber ist verpflichtet, fristgerecht für die Rückbuchung zu sorgen, wenn der erforderliche Stromliefervertrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht besteht.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die Vorschrift des § 28 Absatz 1 auf die Übertragung eines Regionalnachweises auf ein anderes Konto desselben Kontoinhabers entsprechend anzuwenden.

### § 30

#### **Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen**

(1) Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt, indem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher geliefert hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen wird. Die gelieferte Strommenge nach Satz 2 ist für die Zwecke der Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auf ganze Megawattstunden aufzurunden.

(2) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf den Herkunftsnachweis nur dann verwenden, wenn es die Entwertung des auf seinem Konto befindlichen Herkunftsnachweises bei der Registerverwaltung beantragt und die Registerverwaltung dem Antrag stattgibt. Der Antrag auf Entwertung wird abgelehnt, wenn dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen schon beim Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist. Die Verwendung des Herkunftsnachweises ist in diesem Fall untersagt.

Wird dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst nach dem Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist, darf die Registerverwaltung den Antrag auf Entwertung nicht mit der Begründung ablehnen, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist; § 15 bleibt unberührt.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung stellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, so ist die Angabe des Namens nur mit Einwilligung des Stromkunden zulässig.

(4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die das entwertende Elektrizitätsversorgungsunternehmen in demselben Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.

### § 31

#### **Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen, Ausweisung in der Stromkennzeichnung**

(1) Für die Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen sind die Vorschriften des § 30 zur Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Antrag auf Entwertung zulässig ist in der Zeit vom 1. August bis 15. Dezember des Kalenderjahres, das auf den Erzeugungszeitraum der Strommenge, für die der zu entwertende Regionalnachweis ausgestellt worden ist, folgt,

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

2. Regionalnachweise nur zur Kennzeichnung des Stroms, der in regionalem Zusammenhang zur Erzeugung verbraucht worden ist, nach § 79a Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden dürfen,
3. die gelieferte Strommenge, für die Regionalnachweise verwendet werden, auf ganze Kilowattstunden aufzurunden ist und
4. im Entwertungsantrag anzugeben sind
  - a) das Verwendungsgebiet, in dem die Regionalnachweise verwendet werden sollen,
  - b) die in dieses Verwendungsgebiet gelieferten Stromprodukte, für die die Regionalnachweise verwendet werden sollen,
  - c) die Menge des Stroms, die je Stromprodukt nach Buchstabe b in das jeweilige Verwendungsgebiet geliefert und von den Stromkunden verbraucht wurde, und
  - d) die Angabe, ob für den das Stromprodukt nach Buchstabe b verbrauchenden Stromkunden an der Abnahmestelle in dem Verwendungsgebiet die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist, und, sollte dies der Fall sein, die Höhe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ in Prozent.

(2) Weist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern in der Stromkennzeichnung aus, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 78 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, so muss diese Ausweisung einfach, allgemein verständlich und deutlich erkennbar abgesetzt von

dem Stromkennzeichen nach § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in grafischer Form dargestellt sein. Die Registerverwaltung ist berechtigt, die konkrete Gestaltung, insbesondere die textliche und grafische Darstellung, durch Allgemeinverfügung zu regeln. Die Allgemeinverfügung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Registerverwaltung veröffentlicht.

## § 32

### **Löschung von Herkunftsnachweisen**

(1) Die Registerverwaltung löscht Herkunftsnachweise, wenn

1. der Kontoinhaber die Löschung der Herkunftsnachweise beantragt hat,
2. sie im Fall des § 15 entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 noch auf einem Konto des Anlagenbetreibers vorhanden sind oder
3. sie einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler enthalten.

(2) Eine Verwendung gelöschter Herkunftsnachweise ist untersagt.

(3) Sind Herkunftsnachweise auf der Grundlage falscher Strommengendaten ausgestellt worden oder enthalten sie einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler, hat der Kontoinhaber diese Umstände der Registerverwaltung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

## § 33

### **Löschung von Regionalnachweisen**

Für die Löschung von Regionalnachweisen sind die Vorschriften des § 32 über die Löschung von Herkunftsnachweisen entsprechend anzuwenden.

## § 34

### **Verfall von Herkunftsnachweisen**

Die Registerverwaltung erklärt Herkunftsnachweise für verfallen, wenn sie

nicht spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums entwertet worden sind. Eine Verwendung der verfallenen Herkunftsnachweise ist untersagt.

### § 35

#### **Verfall von Regionalnachweisen**

Die Registerverwaltung erklärt Regionalnachweise für verfallen, wenn sie nicht spätestens 24 Kalendermonate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums entwertet worden sind. Eine Verwendung der verfallenen Regionalnachweise ist untersagt.

### **Abschnitt 4**

#### **Anerkennung und Import von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen**

### § 36

#### **Anerkennung von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen**

(1) Die Registerverwaltung erkennt auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle einen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aus Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft oder aus der Schweiz an, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen. Begründete Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn

1. der Kalendermonat, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums der im Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge liegt, bei Antragstellung nicht mehr als zwölf Kalendermonate zurückliegt,
2. der Herkunftsnachweis noch nicht entwertet oder verwendet wurde,

3. ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen im ausstellenden und im exportierenden Staat vorhanden ist,
4. ausgeschlossen ist, dass die Strommenge im Staat der Erzeugung und im exportierenden Staat gegenüber Letztverbrauchern als Strom aus erneuerbaren Energien ausgewiesen wird, und
5. der Herkunftsnachweis im ausstellenden und im exportierenden Staat nur der Stromkennzeichnung dient.

(2) Die Registerverwaltung soll den Antrag ablehnen, wenn für die Übertragung des Herkunftsnachweises keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.

(3) Lehnt die Registerverwaltung Anträge auf Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab, so teilt sie die Ablehnung der Europäischen Kommission mit; die Registerverwaltung hat ihre Entscheidung gegenüber der Europäischen Kommission zu begründen.

### § 37

#### **Import anerkannter Herkunftsnachweise**

(1) Die Registerverwaltung überträgt auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle Herkunftsnachweise, die nach § 36 anerkannt worden sind, auf das inländische Konto des Erwerbers. Für die Übertragung muss die in das Inland übertragende registerführende Stelle mit dem Antrag auf Übertragung des Herkunftsnachweises der Registerverwaltung folgende Angaben übermitteln:

1. die ausländische Kontonummer des Kontoinhabers, von dessen Konto der Herkunftsnachweis übertragen wird, und
2. die inländische Kontonummer des Erwerbers.

(2) Lehnt die Registerverwaltung die Übertragung eines anerkannten Herkunftsnachweises auf ein inländisches Konto ab, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so teilt sie die Ablehnung der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle mit.

## **Abschnitt 5**

### **Pflichten von Registerteilnehmern, Hauptnutzern, Nutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen**

#### **§ 38**

#### **Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

Die Registerteilnehmer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben, wenn sich Daten geändert haben, zu deren Übermittlung an die Registerverwaltung sie nach dieser Verordnung verpflichtet sind, die geänderten Daten vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.

#### **§ 39**

#### **Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters**

Die Registerteilnehmer, die Hauptnutzer, die Nutzer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet,

1. sorgfältig mit allen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters erhobenen und gespeicherten Daten umzugehen, sie vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,
2. durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik in einer vor fremden Zugriffen sicheren Umgebung verwahrt und genutzt wird,

3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von unbefugten Dritten auf ihr Konto zu verhindern,
4. den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals der Registerverwaltung unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen,
5. die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik zu überwachen und die Sicherheit der Nutzungsumgebung zu gewährleisten,
6. solche technischen Systeme und Bestandteile einzusetzen, die laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für ihren Einsatzzweck als sicher bewertet sind und die auf dem aktuellen Stand der Technik sind, und
7. ihre Zugangsdaten keiner anderen Person zugänglich zu machen; abweichend davon darf Mitarbeitern der Registerverwaltung der Benutzername mitgeteilt werden.

#### **§ 40**

#### **Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber**

(1) Die Kontoinhaber sind verpflichtet, ihr Postfach und ihre Konten regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen und die eingegangenen Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise unverzüglich nach deren Eingang auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Weiterhin sind die Kontoinhaber verpflichtet zu prüfen, ob ihre Anträge zeitnah durch die Registerverwaltung bearbeitet werden, und bei Zweifeln hierüber der Registerverwaltung Mitteilung zu machen.

(2) Die Kontoinhaber haben regelmäßig und innerhalb kurzer Abstände die Daten, die im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister über sie

und ihre Umstände gespeichert sind, auf Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen. Stellen die Kontoinhaber solche Unstimmigkeiten oder Fehler fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der Registerverwaltung mitzuteilen und die betreffenden Daten zu korrigieren.

(3) Erlischt eine Bevollmächtigung, die der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung erklärt hat, so ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Registerverwaltung das Erlöschen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 41

### **Übermittlungs- und Mitteilungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anlagenbetreiber**

(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist, für die eine Registrierung beantragt wurde, ist verpflichtet, der Registerverwaltung auf deren Anforderung folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Identifikationsnummer oder sonstige Bezeichnung der Anlage nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10,
2. die Angabe, ob für den von der Anlage erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beansprucht wird,
3. die Form der Veräußerung des in der Anlage produzierten Stroms im Sinne des § 21b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
4. die Angabe, ob der in der Anlage produzierte Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen im Sinne des § 21b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgeteilt wird, und die prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen,
5. den Bilanzkreis, in den der von der Anlage erzeugte Strom eingestellt wurde; wurde der Strom in mehr als einen Bilanzkreis eingestellt, so sind alle Bilanzkreise anzugeben,

6. den Zeitreihentyp,
7. die Art der Erzeugungsanlage,
8. die Art der technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber die Einspeisung abrufen, und
9. die Angabe des Wandlers und des Wandlerfaktors, soweit vorhanden.

Die Registerverwaltung ist berechtigt, in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 weitere für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters zu übermittelnde Daten zu bestimmen. Der Netzbetreiber hat der Registerverwaltung bei Änderungen der Daten nach Satz 1 oder Satz 2 die geänderten Daten unverzüglich zu übermitteln.

(2) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine im Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung auf deren Anforderung die von der registrierten Anlage netto in das Netz eingespeisten Strommengen, für die keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beansprucht worden ist, zu übermitteln. Dabei hat er

1. für Anlagen, die mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann, die Strommengen mindestens einmal monatlich bis zum achten Werktag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat in viertelstündlicher Auflösung zu übermitteln, und
2. für andere Anlagen die Strommengen mindestens einmal jährlich zum 28. Tag des auf die Ablesung folgenden Kalendermonats zu übermitteln.

Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine im Regionalnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung die von der registrierten Anlage netto in das Netz eingespeisten Strommengen, für die ein Anspruch auf die Marktprämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht, nach Satz 2 Nummer 1 zu übermitteln. Die Registerverwaltung ist befugt, weitere für

den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters erforderliche Daten in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 zu bestimmen. .

(3) Soweit Strom aus einer im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlage in ein nicht unter § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallendes Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist und von Letztverbrauchern in diesem Elektrizitätsversorgungsnetz verbraucht wird, ist der Netzbetreiber, an dessen Netz dieses Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist, zur Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn ihm diese Daten vorliegen; im Übrigen ist der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in das eingespeist und in dem der Strom von Letztverbrauchern verbraucht wurde, zur Übermittlung verpflichtet. Soweit Strom aus einer im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlage ohne Durchleitung durch ein Netz in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage von einem Dritten verbraucht wird, ist der Betreiber dieser Anlage verpflichtet, die Daten des direktverbrauchten Stroms nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend Absatz 4 Satz 1 und 3 zu übermitteln, sofern diese Daten dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, nicht vorliegen.

(4) Übermitteln Netzbetreiber, an deren Netz eine im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, oder Betreiber eines nicht unter § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallenden Netzes, an dem eine im Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist, die der Registerverwaltung nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Daten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig per automatischer Datenübertragung, sind sie verpflichtet, diese Daten der Registerverwaltung spätestens bis zum 15. Januar, 15. Mai und 15. September für den jeweils vorhergehenden Zeitraum zu übermitteln; die Daten sind der Registerverwaltung über eine Formularvorlage zu übermitteln, die die Registerverwaltung bereitstellt. Die Registerverwaltung kann

in den Fällen des Satzes 1 dem Betreiber einer im Regionalnachweisregister registrierten Anlage die Möglichkeit eröffnen, die Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu übermitteln; die Daten sind über eine Formularvorlage zu übermitteln, die die Registerverwaltung bereitstellt. Die Registerverwaltung kann in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 weitere Vorgaben zu der Übermittlung machen.

(5) Soweit dem Netzbetreiber oder bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlagen auch dem Betreiber eines nicht unter § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallenden Elektrizitätsversorgungsnetzes, die Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorliegen, sind diese Daten durch den Anlagenbetreiber entsprechend Absatz 4 der Registerverwaltung zu übermitteln.

(6) In den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bestimmt die Registerverwaltung Kategorien von Anlagen, bei denen der Anlagenbetreiber die Daten nach Absatz 2 spätestens drei Monate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums des produzierten Stroms mittels der Formularvorlagen an die Registerverwaltung zu übermitteln hat.

## § 42

### **Begutachtungspflichten bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Biomasseanlagen**

(1) Betreiber von Anlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom beantragen, müssen vor der Ausstellung mindestens einmal im Kalenderjahr die in der Anlage produzierte Strommenge und die Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation ermitteln und der Registerverwaltung übermitteln lassen. Die Registerverwaltung kann für die Ermittlung der Anteile erneuerbarer Energien der eingesetzten Brennstoffe in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 vereinfachende Vorgaben treffen.

(2) Anlagenbetreiber nach Absatz 1 müssen ein Einsatzstoff-Tagebuch führen, in dem sie die eingesetzten Brennstoffe sowie Angaben und Belege über Art, Menge, Einheit und Herkunft der eingesetzten Brennstoffe und das Datum des Brennstoffeinsatzes dokumentieren. Das Einsatzstoff-Tagebuch ist fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres des zuletzt dokumentierten Brennstoffeinsatzes aufzubewahren; es ist dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation in den Fällen des Absatzes 1 unaufgefordert, der Registerverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(3) Anlagenbetreiber nach Absatz 1 haben einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation zu beauftragen, die Einsatzstoff-Tagebücher nach Absatz 2 auf Plausibilität zu kontrollieren, und zu diesem Zweck zu berechtigen, zusätzlich ein Betriebstagebuch über sämtliche relevanten Betriebsvorgänge oder vergleichbare Dokumente über die Anlage einzusehen. Zur Plausibilisierung der Einsatzstoff-Tagebücher nach Absatz 2 hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die Anlage in Abständen von höchstens 15 Monaten in Augenschein zu nehmen und das Datum der Inaugenscheinnahme im Herkunftsnachweisregister zu vermerken. Unterbleibt die Inaugenscheinnahme in dem Zeitraum nach Satz 2, steht der Strom für die Erzeugungszeiträume nach der letzten Inaugenscheinnahme dem als nicht aus erneuerbaren Energien produzierten gleich. Nimmt der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die Inaugenscheinnahme der Anlage nach einer Unterbrechung von mehr als 15 Monaten seit der letzten Inaugenscheinnahme wieder auf, so kann er die Strommengen und die biogenen Anteile für die Erzeugungszeiträume, die höchstens zwölf Monate vor der Wiederaufnahme der Inaugenscheinnahme liegen, ermitteln und bestätigen.

(4) Die Ermittlung der Anteile erneuerbarer Energien an den eingesetzten Brennstoffen nach Absatz 1 kann unterjährig unter Nutzung der vorgelegten erforderlichen Nachweise nach Absatz 2

ortsunabhängig erfolgen, sofern die Ermittlung und Bestätigung der Anteile erneuerbarer Energien an den eingesetzten Brennstoffen dadurch nicht gefährdet wird. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Registerverwaltung kann prüfen, ob die Strommengen, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt wurde, aus erneuerbaren Energien erzeugt worden ist. § 44 ist für diese Prüfung entsprechend anzuwenden.

## § 43

### **Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen**

(1) Ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat die Angaben, die ihm oder ihr vom Kontoinhaber nach § 13 Absatz 3 und 4, § 16 Absatz 2 und 5, § 22 Absatz 1 und 2, § 24 Absatz 2, § 42 Absatz 1 und 3 übermittelt werden, zu prüfen und im Fall ihrer Richtigkeit zu bestätigen, und die Bestätigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 vorzunehmen. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation ist zur Abgabe dieser Bestätigung und sonstiger Erklärungen jeweils nur im Rahmen seines oder ihres Zulassungsbereichs nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a befugt; Umweltgutachter und Umweltorganisationen mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien können Bestätigungen und Erklärungen auch zu Anlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 abgeben.

(2) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat für die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich nach der Prüfung der übermittelten Angaben die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sowie die Grundlagen dieser Erkenntnisse und Schlussfolgerungen schriftlich oder elektronisch in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten hat in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen zu lassen. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat die Bestätigung der Angaben in die von der Registerverwaltung zur Verfü-

gung gestellten Formularvorlagen einzu-  
geben und gemeinsam mit dem Gutachten  
an die Registerverwaltung zu übermitteln.

(3) Der Umweltgutachter oder die  
Umweltgutachterorganisation wird bei seiner  
oder ihrer Tätigkeit nach den vorstehenden  
Absätzen im Auftrag desjenigen Kontoinhabers  
tätig, dessen Angaben zu ermitteln oder zu  
bestätigen sind. Der Kontoinhaber hat den  
Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation  
bei dessen oder deren Tätigkeiten zu unterstützen,  
insbesondere hat er richtige und vollständige  
Unterlagen und Daten auf Verlangen unverzüglich  
zur Verfügung zu stellen.

#### § 44

##### **Vorlage weiterer Unterlagen durch Anlagenbetreiber und Kontoinhaber**

(1) Die Registerverwaltung kann von den  
Kontoinhabern verlangen, dass sie den  
Stromliefervertrag nach § 29 Absatz 1 Satz 1  
Nummer 1 nachweisen. Ist der Kontoinhaber ein  
Anlagenbetreiber, so kann die Registerverwaltung  
darüber hinaus von ihm verlangen, dass er die  
Richtigkeit der von ihm nach § 12 Absatz 1 und 3,  
§ 18 Absatz 1, § 21 Absatz 1 bis 3, § 23 Absatz 1  
und 2 und § 26 Absatz 3 übermittelten Daten  
nachweist.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind jeweils  
durch die Vorlage geeigneter weiterer  
Unterlagen oder durch das Gutachten eines  
Umweltgutachters, einer Umweltgutachterorganisation,  
eines Wirtschaftsprüfers oder einer vergleichbaren  
unabhängigen und neutralen Person zu erbringen.  
Die Registerverwaltung kann in den  
Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 bestimmen,  
auf welche Weise der Nachweis zu führen ist.  
Die angeforderten Nachweise sind unverzüglich  
zu übermitteln.

(3) Kommen Anlagenbetreiber ihren  
Pflichten nach Absatz 1 nicht nach, kann die  
Registerverwaltung die Herkunftsnachweise  
oder die Regionalnachweise, die ihnen auf der  
Grundlage der nicht bestätigten Daten  
ausgestellt worden sind,

löschen. Eine Verwendung der gelöschten  
Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise  
ist untersagt.

#### **Abschnitt 6**

##### **Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Löschung von Daten**

#### § 45

##### **Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Registerverwaltung ist befugt, die  
nach § 6 Absatz 4 und 5, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1,  
4, 5, 8 und 9, § 10 Absatz 1, 2 und 3, § 11 Absatz 1,  
§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, auch in  
Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 3  
Satz 2 und 3, § 37 Absatz 1 Satz 2, § 38, § 40, § 41  
Absatz 1 und 2 und § 44 Absatz 1 Satz 2 genannten  
personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern  
und zu verwenden, soweit dies zur Führung des  
Herkunftsnachweisregisters erforderlich ist.

(2) Die Registerverwaltung ist befugt, die  
nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4  
und 5, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1, 4, 5, 8 und 9,  
§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1  
Satz 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit § 24  
Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 30  
Absatz 3 Satz 2 und 3, § 38, § 40 und § 44 Absatz 1  
genannten personenbezogenen Daten zu erheben,  
zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur  
Führung des Regionalnachweisregisters erforderlich  
ist.

#### § 46

##### **Datenübermittlung**

(1) Die Registerverwaltung kann im  
Herkunftsnachweisregister gespeicherte Daten,  
einschließlich der personenbezogenen Daten,  
an folgende Behörden und Stellen übermitteln:

1. soweit dies im Einzelfall für die  
Aufgabenerfüllung der folgenden Behörden  
jeweils erforderlich ist, an:

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

- a) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
  - b) die Bundesnetzagentur oder
  - c) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung;
2. soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der in § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Aufgabe und zur Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland jeweils erforderlich ist, an:
- a) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1) geändert worden ist,
  - b) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen anderer Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S.18) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die mit den registerführenden Behörden oder anderen für die Registerführung zuständigen Stellen im Sinne des Buchstaben a vergleichbar sind,
  - d) Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder

- e) die Association of Issuing Bodies.

(2) Auf die im Regionalnachweisregister gespeicherten Daten ist Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b entsprechend anzuwenden. Daneben kann die Registerverwaltung im Regionalnachweisregister gespeicherte Daten über die ausgestellten Regionalnachweise, einschließlich der personenbezogenen Daten, an denjenigen Netzbetreiber übermitteln, der für die Auszahlung der Marktprämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zuständig ist.

(3) Die Registerverwaltung kann im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gespeicherte Daten ferner der Bundesnetzagentur übermitteln, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zum Abgleich der Daten des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters mit den Daten, die im Marktstammdatenregister nach § 1 der Marktstammdatenregisterverordnung gespeichert sind.

## § 47

### **Löschung von Daten**

Im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für das Führen des jeweiligen Registers nicht mehr erforderlich sind.

## **Abschnitt 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

## § 48

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4, § 18 Absatz 3 oder § 29 Absatz 4 einen Herkunftsnachweis, einen Regionalnachweis oder die

Übertragung eines Regionalnachweises beantragt .

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder § 41 Absatz 1 Satz 1 oder 3, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3, Absatz 3 oder 4 Satz 1 dort genannte Daten, Angaben oder Strommengen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 2, § 32 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 33, oder § 40 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 40 Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig korrigiert oder
4. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

## Abschnitt 8

### **Sperrung und Schließung des Kontos, Ausschluss von der Teilnahme an den Registern**

#### § 49

### **Sperrung und Entsperrung des Kontos**

(1) Die Registerverwaltung sperrt ein Konto, wenn

1. der Kontoinhaber die Sperrung beantragt oder
2. der begründete Verdacht besteht, dass ein Registerteilnehmer, ein Hauptnutzer oder ein Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Kontos eine Straftat begangen hat oder beabsichtigt.

(2) Die Registerverwaltung soll ein Konto sperren, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters gefährdet wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der begründete Verdacht besteht, dass mindestens einer der folgenden Anträge unter Angabe falscher Daten gestellt worden ist oder gestellt werden könnte:
  - a) ein Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen auf das Konto,
  - b) ein Antrag auf Übertragung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen von dem Konto oder auf das Konto oder
  - c) ein Antrag auf Entwertung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen von dem Konto,
2. der Kontoinhaber Gebühren oder Auslagen in nicht nur unerheblicher Höhe nicht gezahlt hat oder
3. der Registerteilnehmer, der Hauptnutzer oder der Nutzer in Bezug auf Daten, die für die Kontoeröffnung und Kontoführung erforderlich sind, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(3) Die Registerverwaltung unterrichtet den Kontoinhaber über die Sperrung. Die Sperrung des Kontos hat zur Folge, dass keine Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise

1. auf das Konto ausgestellt werden können,
2. von dem Konto oder auf das Konto übertragen werden können und
3. entwertet werden können.

Ein Zugriff auf das Postfach ist während der Sperrung des Kontos weiterhin möglich. Die Vorschriften zur Löschung und zum Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen bleiben unberührt.

(4) Die Sperrung des Kontos ist aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht. Die Registerverwaltung unterrichtet den Kontoinhaber über die Entsperrung.

## § 50

### **Schließung des Kontos**

(1) Die Registerverwaltung schließt das Konto, wenn

1. der Kontoinhaber die Schließung des Kontos beantragt hat oder
2. die Vollbeendigung des Kontoinhabers als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder als rechtsfähige Personengesellschaft eingetreten ist.

(2) Die Registerverwaltung soll ein Konto schließen, wenn von der Nutzung des Kontos eine dauerhafte Gefahr für die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters ausgeht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass für eine Anlage, die dem Konto zugeordnet ist,

1. falsche Strommengendaten an die Registerverwaltung übermittelt werden oder
2. falsche Bestätigungen eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation an die Registerverwaltung übermittelt wurden.

(3) Mit der Schließung des Kontos wird der Zugang des Kontoinhabers und der zugeordneten Hauptnutzer und Nutzer geschlossen. Waren dem Konto registrierte Anlagen zugeordnet, erlöschen diese Zuordnungen.

## § 51

### **Ausschluss von der Teilnahme an den Registern, erneute Teilnahme nach Ausschluss**

(1) Die Registerverwaltung schließt den Registerteilnehmer von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister aus,

wenn dieser durch die Nutzung des Herkunftsnachweisregister oder des Regionalnachweisregisters eine Straftat begangen hat. Auf Hauptnutzer und Nutzer ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Registerverwaltung soll Registerteilnehmer von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister ausschließen, wenn sie die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters gefährden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie

1. durch die Nutzung des Herkunftsnachweisregister oder des Regionalnachweisregisters eine Ordnungswidrigkeit begangen haben,
2. sich unbefugt Zugriff auf Konten oder andere Vorgänge im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister verschafft haben oder dies versucht haben oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig unbefugten Dritten den Zugriff auf das Konto ermöglicht haben.

Auf Hauptnutzer und Nutzer sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ausschluss von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister erfolgt, in dem der Zugang des ausgeschlossenen Registerteilnehmers oder des ausgeschlossenen Hauptnutzers oder Nutzers zu dem Konto durch die Registerverwaltung geschlossen wird. Wird ein Kontoinhaber von der Teilnahme ausgeschlossen, wird zusätzlich auch sein Konto geschlossen; waren diesem Konto registrierte Anlagen zugeordnet, erlöschen diese Zuordnungen.

(4) Ein von der Teilnahme ausgeschlossener ehemaliger Registerteilnehmer oder ehemaliger Hauptnutzer oder Nutzer kann seine erneute Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister bei der Registerverwaltung schriftlich oder elektronisch nach den §§ 6 bis 10 beantragen. Der Antrag wird genehmigt, wenn Tatsachen die An-

nahme rechtfertigen, dass von dem Antragsteller keine Gefahr für die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregisters mehr ausgeht.

(5) Die Registerverwaltung kann den Zugang von Registerteilnehmern sowie von Nutzern zum Herkunftsnachweisregister oder zum Regionalnachweisregister sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie das Authentifizierungsinstrument nichtautorisiert oder missbräuchlich verwendet haben. § 49 Absatz 1 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

## **Abschnitt 9**

### **Nutzungsbedingungen**

#### **§ 52**

### **Nutzungsbedingungen**

Die Registerverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Registerführung durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Vorgaben zur Erlangung der Nutzungsberechtigung, zur Nutzung und zur Beendigung der Nutzungsberechtigung für das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister zu erlassen (Nutzungsbedingungen). Die Nutzungsbedingungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Registerverwaltung veröffentlicht. Die Nutzungsbedingungen können auch nachträglich mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

#### **§ 53**

### **Ausschluss des Widerspruchsverfahrens**

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Registerverwaltung nach dieser Rechtsverordnung findet kein Widerspruchsverfahren statt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung**

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:

#### **§ 1**

### **Gebühren und Auslagen**

(1) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters Gebühren nach Anlage 1 und Auslagen.

(2) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen sowie für die Nutzung des Regionalnachweisregisters Gebühren nach Anlage 2 und Auslagen.

#### **§ 2**

### **Schuldner**

(1) Schuldner der Jahresgebühr für die Führung eines Kontos ist jeder Kontoinhaber, der über ein Konto nach § 2 Nummer 4 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung verfügt. Schuldner der Gebühren für alle anderen Amtshandlungen sind diejenigen Kontoinhaber, die die jeweilige Amtshandlung veranlasst haben oder zu deren Gunsten die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Vertritt ein Dienstleister bei der Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister einen Anlagenbetreiber und gibt dieser Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung die Erklärung ab, dass er sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des Regionalnachweisregisters entstehenden Kosten übernimmt, so ist neben dem Schuldner nach Absatz 1 auch der Dienstleister zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 3

**Reduzierung der Jahresgebühren, Abrundung**

(1) Die Jahresgebühr nach Anlage 1 Nummer 3 und die Jahresgebühr nach Anlage 2 Nummer 3 reduzieren sich jeweils anteilig um die Gebühr für die Monate, in denen der Kontoinhaber kein entsprechendes Konto bei der Registerverwaltung geführt hat.

(2) Die Registerverwaltung rundet Gebühren bei ihrer Festsetzung auf den nächsten vollen Cent ab.“

2. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis zum Herkunftsnachweisregister

Nr.	Gebühren	
1	<u>Gebührentatbestände</u> im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen	Gebührenhöhe je Herkunftsnachweis in Euro
1.1	Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach § 12 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.2	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands nach § 28 Absatz 1 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.3	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto eines Registers, das eine ausländische zuständige Stelle führt, nach § 28 Absatz 2 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.4	Übertragung eines Herkunftsnachweises von einem Konto eines Registers, das eine ausländische zuständige Stelle führt, auf ein Konto innerhalb Deutschlands nach § 37 Absatz 1 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung nach § 30 Absatz 2 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,02

Nr.	Gebühren	
2	<u>Gebührentatbestände, die Anlagen im Herkunftsnachweisregister betreffen</u>	Gebührenhöhe je Vorgang in Euro
2.1	Registrierung einer Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 21 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	50
2.2	Übernahme einer vormals einem anderen Anlagenbetreiber zugeordneten Anlage im Regionalnachweisregister nach § 27 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder Zuordnung der Anlage zu einem neuen Konto desselben Kontoinhabers nach § 12 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	10
3	<u>Gebührentatbestände für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters durch Führung eines Kontos</u>	Gebührenhöhe in Euro
3.1	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit mehr als 500 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 15 001 bis einschließlich 500 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 2 501 bis einschließlich 15 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit weniger als 2 501 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	50

## Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2)

### Gebührenverzeichnis zum Regionalnachweisregister

Nr.	Gebühren	
1	<u>Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen</u>	Gebührenhöhe je Regionalnachweis in Euro
1.1	Ausstellung eines Regionalnachweises nach § 18 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.2	Übertragung eines Regionalnachweises auf ein anderes Konto nach § 29 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005

1.3	Rückbuchung eines Regionalnachweises auf das Konto des abgebenden Kontoinhabers nach § 29 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.4	Entwertung eines Regionalnachweises für die Stromkennzeichnung nach § 31 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,00001
2	<u>Gebührentatbestände, die Anlagen im Regionalnachweisregister betreffen</u>	Gebührenhöhe je Vorgang in Euro
2.1	Registrierung einer Anlage im Regionalnachweisregister nach § 23 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	90
2.2	Übernahme einer vormals einem anderen Anlagenbetreiber zugeordneten Anlage im Regionalnachweisregister nach § 27 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder Zuordnung der Anlage zu einem neuen Konto desselben Kontoinhabers nach § 18 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	20
3	<u>Gebührentatbestände für die Nutzung des Regionalnachweisregisters durch Führung eines Kontos</u>	
3.1	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit mehr als 500 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 15 000 001 bis einschließlich 500 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 2 500 001 bis einschließlich 15 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit weniger als 2 500 001 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	50“.

### Artikel 3

durch Artikel 126 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt**

Nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG sind die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, geeignete Mechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass Herkunftsnachweise von einer zentralen Stelle elektronisch ausgestellt, anerkannt, übertragen und entwertet werden sowie genau, zuverlässig, vor Missbrauch geschützt und betrugssicher sind. Für die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben sind durch § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I 862), sowie die Verabschiedung der Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), deren Regelungsinhalte zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 BGBl. I S. 3106) geändert und in die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, überführt worden sind, die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden. Um die europarechtlichen Vorgaben für ein genaues, zuverlässiges, vor Missbrauch geschütztes und betrugssicheres Herkunftsnachweisregister praktisch umzusetzen sowie die Ziele einer Verhinderung der Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erreichen, erließ das Umweltbundesamt die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) in Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) umbenannt und zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Erfahrungen des inzwischen mehr als fünfjährigen Betriebs des Herkunftsnachweisregisters beim Umweltbundesamt haben gezeigt, dass es der Ergänzung fehlender Regelungen oder der Anpassung bestehender Regelungen an die Vollzugswirklichkeit bedarf. Nur dies sichert einen rechtsstaatlich nachvollziehbaren und transparenten Vollzug, der für die am Herkunftsnachweisregister teilnehmenden Akteure hinreichend vorhersehbar ist. Die Ergänzungen und Änderungen betreffen exemplarisch folgende Punkte: Aufhebung der Übergangsregelungen der bisherigen §§ 11 Absatz 5, 13 Absatz 4 Satz 3, 18 Absatz 3 HkRNDV wegen Zeitablaufs; Systematisierung der Registrierung der unterschiedlichen Akteursgruppen, Löschung der Registrierung, Sanktionierung und Aufhebung der Sanktionierung bei Registerteilnehmern und Nutzern (Tabelle in Begründung zu § 6 HkRNDV); Festschreibung der bisherigen Praxis, Herkunftsnachweise ab dem ersten Tag des Monats auszustellen (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 HkRNDV); Berücksichtigung von Speichern vor dem Netz (§ 12 Absatz 5 HkRNDV); erstmalige Regelung der Grenzkraftwerke (§ 14 HkRNDV); Übernahme technischer Vorgaben zur Registernutzung aus den bisherigen Nutzungsbedingungen in den Verordnungstext (§ 39 HkRNDV); Anpassung der Mitteilungspflichten der Netzbetreiber bei der Anlagenregistrierung an die bisherige Praxis (§ 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV); Präzisierung der Prüfaufgaben der Umweltgutachter bei Biomasseanlagen (§ 42 HkRNDV); Möglichkeit zur Übertragung von Daten an die Association of Issuing Bodies (AIB) als Dachverband der europäischen Betreiber von Herkunftsnachweisregistern (§ 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) HkRNDV).

Daneben wird der Wortlaut der Vorschriften über die Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten redaktionell an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) angepasst. Diese neue Vorschrift bestimmt Verarbeitung als Oberbegriff, der inhaltlich die bisherige

Erhebung, Speicherung und Nutzung umfasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Außerdem sind weitere Änderungen erforderlich durch die zum 1. Februar 2018 wirksame Umstellung der Kommunikation auf dem Energiemarkt von Zählpunktbezeichnungen auf Markt- und Messlokations-Identifikationsnummern.<sup>1)</sup>

Die im Zuge dieses Verordnungsgebungsverfahrens vorgenommenen Änderungen der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), sind hinsichtlich Betrieb und Nutzung des Herkunftsnachweisregisters redaktioneller Art. Für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters und im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Anerkennung von Herkunftsnachweisen entstehen der Verwaltung Aufwendungen. § 87 EEG 2017 enthält gemeinsam mit § 14 Absatz 2 EEV und den Grundsätzen des weiterhin auf Amtshandlungen nach dem EEG 2014 anwendbaren Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), eine Ermächtigung für die Registerverwaltung, Gebühren und Auslagen zu erheben und festzulegen. Die Gebühren können als Nutzungsgebühren und als Verwaltungsgebühren erhoben werden. Mit der HkRNGebV setzte das Umweltbundesamt diese Verordnungsermächtigung um. Die Prinzipien und Begrifflichkeiten der HkRNGebV orientieren sich am VwKostG. Die über das Kostenrecht hinausgehenden Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem EEG 2017, der EEV und der HkRNDV auszulegen.

Neben diesen Änderungen der Regelungen zu den Herkunftsnachweisen aufgrund gesammelter Erfahrungen im prak-

tischen Vollzug enthält dieses Verordnungsgebungsverfahren auch Änderungen der HkRNDV und der HkRNGebV, die neue Regelungen zu Regionalnachweisen einfügen. Der Gesetzgeber sieht in § 79a EEG 2017 vor, dass das Umweltbundesamt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für Strom, der nach §§ 20, 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 direkt vermarktet wird, ausstellt, Regionalnachweise überträgt und entwertet. Diese erlauben es, eine konkrete Verbindung zwischen der Anlage, die den mit der Marktprämie finanzierten Strom produzierte, und dem Verbraucher, den der Stromlieferant mit dem Strom belieferte, herzustellen, soweit beide nicht mehr als 50 Kilometer auseinander liegen. Der Stromlieferant entwertet die Regionalnachweise der Anlagen, die in der 50 Kilometer-Region liegen, und weist sie dem Regionalstromkunden in der Stromkennzeichnung aus. Dazu richtet das Umweltbundesamt eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden (§ 79a Absatz 4 HkRNDV). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht das Datum der Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters im Bundesanzeiger bekannt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 EEV).

Dieser Ansatz der Regionalstromkennzeichnung durchbricht das Prinzip der bisherigen Stromkennzeichnung von EEG-geförderten Strom, wonach keine Zuordnung von EEG-Strom aus einzelnen Anlagen auf einzelne Verbraucher erfolgt. Nach dem Ansatz des EEG 2017 bezahlen sämtliche deutsche Stromverbraucher den Ausbau erneuerbarer Energien über die EEG-Umlage. Diese Verteilung der Kostenlast des Ausbaus auf grundsätzlich alle Stromverbraucher in Deutschland hat zur Folge, dass keinem Verbraucher der Strom einer bestimmten geförderten Anlage konkret zugeordnet werden darf und für geförderte EEG-Anlagen keine Herkunftsnachweise weitergegeben werden

<sup>1)</sup> vgl. Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20. Dezember 2016, Aktenzeichen: BK6-16-200 zur Anpassung der Marktkommunikation an das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und vor allem

das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

dürfen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017). Der über die EEG-Umlage finanzierte Strom soll über die Stromkennzeichnung rechnerisch allen Kunden in der Menge zugeordnet werden, wie sie die EEG-Umlage zahlen. Daher ist es Verbrauchern bislang nicht möglich, den Strom einer bestimmten Anlage zu kaufen, deren Strom über die EEG-Umlage finanziert wird. – Dieser Grundansatz wird von der Regionalkennzeichnung teilweise durchbrochen. Ausweislich der Gesetzesbegründung des EEG soll mit dem Regionalnachweissystem eine konkrete Zuordnung des Stroms aus einzelnen EEG-geförderten Anlagen zu einzelnen Stromvertrieben und -verbrauchern ermöglicht werden.<sup>2)</sup> § 80 Absatz 2 Satz 3 EEG 2017 regelt ausdrücklich, dass das Verbot der Weitergabe von Herkunftsnachweisen aus EEG-geförderten Anlagen nicht für Regionalnachweise gilt. Mit der Möglichkeit einer anlagenscharfen Zuordnung von Regionalstrom zu einzelnen Vertrieben und Verbrauchern trägt der Gesetzgeber auch dem Ziel der Erhöhung der lokalen Akzeptanz des Baus neuer Anlagen Rechnung: Wird der Strom konkreter Anlagen als solcher vor Ort vermarktet, besteht die Chance auf eine erhöhte Akzeptanz der Anlagen und der Stromproduktion vor Ort durch die lokale Bevölkerung.

Zum Betrieb des Regionalnachweisregisters sind Vorschriften erforderlich, die die Vorgaben des § 79a EEG 2017 und der §§ 8 bis 14 EEV konkretisieren. Das Umweltbundesamt ist nach § 92 EEG 2017 in Verbindung mit § 14 EEV ermächtigt, die konkretisierenden Vorschriften in Form einer Verordnung zu schaffen. Dieses Verfahren zur Änderung der HkRNDV führt die Konkretisierung herbei. Zudem ist der Betrieb des Regionalnachweisregisters nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers des EEG 2017 über Gebühren zu finanzieren. § 87 EEG 2017 und § 14 Absatz 2 EEV bieten für den Erlass der Gebührenverordnung die gesetzliche Grundlage.

## II. Alternativen

Es gibt keine zulässigen Alternativen zum Erlass der betreffenden Vorschriften und zu deren Aktualisierung und Ergänzung, insbesondere da die Anforderungen an Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie die Errichtung und der Betrieb eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters der europäischen Richtlinie 2009/28/EG entsprechen und daher eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht und das Umweltbundesamt als registerführende Behörde einen einheitlichen und rechtsstaatlichen Vollzug zu gewährleisten hat.

Hinsichtlich der Vorschriften zu Errichtung und Betrieb des Regionalnachweisregisters gibt es ebenfalls keine zulässige Alternative. Der Verzicht auf die konkretisierenden Regelungen zu Regionalnachweisen hätte zur Folge, dass wegen der offenen Vorschriften des § 79a EEG 2017 das Verwaltungsverfahren weitgehend unvorhersehbar abläufe, was mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar wäre.

Hinsichtlich der Vorschriften zur Vereinnahmung von Gebühren im Regionalnachweisregister gibt es keine zulässigen Alternativen, insbesondere da die Bundeshaushaltsordnung (BHO) der Bundesverwaltung ein sparsames Verhalten auferlegt. Dieses setzt voraus, dass Behörden bei ihren Verwaltungshandlungen, das Bürger oder Unternehmen auf zum Teil freiwilliger Basis auslösen und ihnen – auch finanzielle – Vorteile verschafft, die verursachten Aufwendungen auf die Verursacher überwälzen.

## III. Folgen

### 1. Gewollte und ungewollte Folgen

Die Einrichtung und der Betrieb eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters ist durch europäisches Recht vorgegeben, da die Richtlinie 2009/28/EG in Artikel 15 Absatz 4 verlangt, dass die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen die Ausstellung, Übertra-

<sup>2)</sup> BT-Drs. 18/8860, Seite 245.

gung und Entwertung der Herkunftsnachweise „überwachen“. Die Einrichtung und der Betrieb des Registers beim Umweltbundesamt führte zwar dazu, dass vergleichbare rein privatwirtschaftlich organisierte Nachweissysteme an Relevanz verloren, jedoch ist die Beauftragung einer zentralen Stelle insoweit eine Vorgabe des europäischen Rechts, die der Transparenz und dem Verbraucherschutz dient. Die Änderungen und Anpassungen des bestehenden Rechts sind nach bisherigen Vollzugserfahrungen zum rechtsstaatlichen Vollzug geboten.

Die Einrichtung und der Betrieb des Regionalnachweisregisters sind durch höher-rangiges Parlamentsrecht vorgegeben. So sieht § 79a Absatz 4 EEG 2017 vor, dass das Umweltbundesamt ein elektronisches Regionalnachweisregister betreibt. Gewünschte Folge des Regionalnachweisregisters ist nach dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie<sup>3)</sup> die Erhöhung der Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Ungerollte Folgen sind damit nicht verbunden: Erstens ist dieses Instrument freiwillig, so dass die Stromlieferanten nach eigenem Ermessen für die Nutzung der Regionalnachweise optieren können und so ein Regionalstromprodukt anbieten. Zweitens besteht aktuell keine Möglichkeit, den Stromverbrauchern den mit der EEG-Umlage finanzierten Strom aus erneuerbaren Energien derart anzubieten, dass ein regionaler Zusammenhang zwischen der den Strom produzierenden Anlage und dem Stromverbraucher hergestellt werden könnte.

## **2. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen durch die Änderung der bestehenden HkRNDV und der HkRNGebV hinsichtlich der Vorschriften zum Herkunftsnachweisregister nicht. Kosten für den Bundeshaushalt entstehen in Form von Personal- und Sachkosten insbesondere durch die Einrichtung und Führung des Herkunftsnachweis-

und Regionalnachweisregisters seitens des Umweltbundesamts nach § 1. Die HkRNDV macht in weitem Umfang von Möglichkeiten der Automatisierung des Verwaltungsverfahrens und damit eines effizienten und kostengünstigen Vollzugs im Rahmen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch. Das Herkunftsnachweisregister ist ein weitgehend automatisiertes Register. Damit entstehen im Wesentlichen Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Hard- und Software. Außerdem entstehen Kosten für Personal beim Umweltbundesamt; hinsichtlich der Personal- und Sachkosten wird auf die Begründung der ursprünglichen HkNV sowie auf die Bundeshaushalte der Jahre 2012 bis 2017 verwiesen. Diese Kosten sind über Gebühren, die den Nutzerinnen und Nutzern des Registers auf Grundlage der Gebührenverordnung zur Herkunftsnachweisverordnung (HkRNGebV) auferlegt werden, refinanzierbar und werden auch refinanziert.

Für das Regionalnachweisregister entstehen dem Bundeshaushalt die bereits in der Begründung des EEG 2017 dargestellten Personal- und Sachkosten.<sup>4)</sup> Die anfallenden Kosten sind durch die durch Gesetz ermöglichte gemeinsame Nutzung einer Datenbank durch Regional- und Herkunftsnachweisregister (§ 79a Absatz 4 Satz 2 EEG 2017) reduziert, indem Effizienzpotenziale durch eine gemeinsam genutzte Datenbank gehoben werden. Dennoch anfallende Kosten sind durch Gebühreneinnahmen refinanzierbar. Diese Verordnung regelt in Form der Änderung der HkRNDV die Erhebung der Gebühren und Auslagen für den Betrieb des Regionalnachweisregisters bei der zuständigen Behörde. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine finanziellen Belastungen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

<sup>3)</sup> Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Regionale Grünstromkennzeichnung vom 11. März 2016, Seite 1, abrufbar unter

[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/eckpunktepapier-regionale-gruenstromkennzeichnung.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/eckpunktepapier-regionale-gruenstromkennzeichnung.html).

<sup>4)</sup> BT-Drs. 18/8860, S. 180.

### **3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher**

#### **a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher**

Für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Anerkennung von Herkunftsnachweisen und die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen entstehen Kosten, die die HkRNGebV den Registerteilnehmenden auferlegt, die das Register nutzen und/oder die konkreten Amtshandlungen veranlasst haben. Die Tatbestände und die Höhe dieser Kosten ergeben sich im Einzelnen aus der HkRNGebV, die dieses Regelungsvorhaben an die geänderte HkRNDV anpasst und dazu auch neue Gebührentatbestände für das Regionalnachweisregister in die HkRNGebV einführt.

Die den Registerteilnehmenden entstehenden Kosten für das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister können zwar von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher, die sich für ein Grünstromprodukt oder ein Regionalstromprodukt entscheiden, über den Strompreis weitergegeben werden, ebenso wie der ggf. entstehende Kürzungsbetrag bei der Marktprämie (gemäß § 53b EEG 2017 0,1 Cent pro Kilowattstunde (kWh)). Im Verhältnis zum gesamten Strompreis sind diese Kosten jedoch äußerst gering. Eine Erhöhung der Strompreise war mit der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters bislang nicht verbunden und ist auch in Zukunft sowohl hinsichtlich des Herkunftsnachweisregisters als auch hinsichtlich des Regionalnachweisregisters nicht zu erwarten. Zudem haben Verbraucher auch die Wahl, sich im Falle eines höheren Strompreises nicht für ein Grünstromprodukt zu entscheiden.

#### **b) Kosten für die Unternehmen**

Die Verwendung des Herkunftsnachweisregisters verursacht Kosten für die Unternehmen, welche das Herkunftsnachweisregister nach freiwilliger Unternehmensentscheidung nutzen wollen, sich dafür im Register registrieren lassen und ein Konto

eingerrichtet bekommen. Die Tatbestände und die Höhe dieser Kosten ergeben sich im Einzelnen aus der HkRNGebV. Für die Nutzung des Regionalnachweisregisters gilt dasselbe: Auch dessen Nutzung ist freiwillig möglich; die dabei anfallenden Kosten ergeben sich je nach Aktivität des Unternehmens aus den die Regionalnachweise betreffenden Gebührentatbeständen der HkRNGebV.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger fallen durch die Verordnung oder deren Änderung keine Kosten an. Für Bürgerinnen und Bürger sind sowohl Herkunftsnachweisregister als auch Regionalnachweisregister also kostenneutral.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch das Herkunftsnachweisregister**

Nachfolgend wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Änderungen der Vorschriften hinsichtlich des Herkunftsnachweisregisters gegenüber der ursprünglichen Fassung der HkRNDV dargestellt (siehe unter aa und bb), nachrichtlich aber auch hinsichtlich der sonstigen Handlungen im Herkunftsnachweisregister, die dieses Ordnungsgebungsverfahren nicht berührt (siehe unter cc und dd).

Dieser wird dabei folgendermaßen gegliedert: Zunächst werden der sich aus der Novellierung der HkRNDV ergebende Erfüllungsaufwand und die Bürokratienkosten dargestellt.

Danach wird – nachrichtlich – der Erfüllungsaufwand dargestellt, der sich aus den bereits seit 2013 geltenden Vorgaben der HkRNDV für die Wirtschaft ergibt. Aufgrund einer Nachmessung des Statistischen Bundesamtes ist feststellbar, dass im Vergleich zur damaligen Schätzung die Kosten geringer ausfallen.

#### **aa) Erfüllungsaufwand, der sich aus der Novellierung der HkRNDV ergibt**

(1) Übermittlung der Stammdaten der Anlage an die Registerverwaltung nach

§ 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV – Erweiterung der Datenmeldung für Netzbetreiber um acht zusätzliche Daten

§ 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV regelt die Pflicht des jeweiligen Netzbetreibers, der Registerverwaltung bestimmte Stammdaten der Anlage zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um eine elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der erstmaligen Anlagenregistrierung, die dem Netzbetreiber vorliegen und die diese ohnehin im Rahmen der allgemeinen Prozesse der Kommunikation auf dem Strommarkt an die Übertragungsnetzbetreiber senden.

Diese Datenmeldepflicht ist als solche nicht neu. Gegenüber der bisherigen Fassung der HkRNDV (§ 24 Absatz 1 HkRNDV) soll der Entwurf der Novelle der HkRNDV diese Datenmitteilungspflicht jedoch eines der bisherigen Daten entfallen lassen und um acht Daten erweitern (§ 41 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs der HkRNDV). Diese Umstellung geht auf die Branchenfestlegung im Rahmen der Marktkommunikation zurück. Die Netzbetreiber setzen aufgrund des EDI@Energy-Handbuchs HKN-R in der jeweils geltenden Fassung und der Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Marktkommunikation diese Vorgabe des

künftigen § 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV bereits seit Beginn des Betriebs des Herkunftsnachweisregisters freiwillig um. Daher ergibt sich im Rahmen der Novelle gegenüber der heutigen Situation kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

(2) Übermitteln des Gutachtens nach § 43 Absatz 2 Satz 3 HkRNDV

§ 43 Absatz 2 Satz 3 HkRNDV regelt neu, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation nicht nur in jedem Fall einer Begutachtung ein schriftliches oder elektronisches Gutachten zu erstellen (siehe dazu unten cc (3)), sondern dieses auch der Registerverwaltung elektronisch zu übermitteln hat. Dies soll es der Registerverwaltung ermöglichen, die Qualität der Begutachtungen zu sichern, aber auch ihrer Kontrollaufgabe hinsichtlich der Begutachtungen nachkommen zu können, ohne auf eine ad hoc angefragte Zusendung des Gutachtens angewiesen zu sein.

Nach den unten stehenden Ausführungen ist von etwa 100 Fällen im Jahr auszugehen, in denen das Gutachten der Registerverwaltung zur Verfügung zu stellen ist.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Datenübermittlung an zuständige Stelle	3	Mittel	41,70	2,085
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>			<b>2,09</b>

Jeder Vorgang verursacht einen Aufwand von 2,09 Euro. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich in 100 Fällen daher jährlich auf 209,00 Euro. Dies stellt in gleicher Höhe Bürokratiekosten dar.

Das Regelungsvorhaben fällt unter den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel. Die Höhe des Erfüllungsaufwandes stellt ein „in“ dar. Der Vorschlag für die Kompensation erfolgt außerhalb

dieses Regelungsvorhabens in vergleichbarer Transparenz.

**bb) Änderungen der HkRNDV ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand**

§ 39 HkRNDV sieht Pflichten der Personen vor, die mit dem Herkunftsnachweisregister arbeiten. Dabei handelt es sich um solche Pflichten, die keinen messbaren Erfüllungsaufwand nach sich ziehen,

sondern bereits aus allgemeinen Erwägungen der Datensicherheit und des Schutzes der Integrität der benutzten Computersysteme anzuwenden sind.

Die Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HkRNDV stellt als Übergangsvorschrift für neu in das Register aufgenommene Anlagen lediglich klar, dass Herkunftsnachweise ab dem ersten Tag des Kalendermonats ausgestellt werden. Wirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat dies nicht.

§ 12 Absatz 5 HkRNDV stellt lediglich eine für den Erfüllungsaufwand irrelevante Vorschrift dar, die keine Pflichtenänderung nach sich zieht, sondern die Menge der aus einem Speicher auszustellenden Herkunftsnachweise festlegt.

Die Vorschrift des § 14 HkRNDV, der Grenzkraftwerke einer Regelung unterwirft, beinhaltet keine Pflichtenänderung, da auch bislang Grenzkraftwerke als eigenständige Anlagen zu registrieren sind. Es handelt sich um eine Vorschrift zur Zuweisung der Herkunftsnachweise zu den beteiligten Staaten. Sie waren zudem in den Fallzahlen der im Laufe des Betriebs des Herkunftsnachweisregisters zu registrierenden Anlagen einkalkuliert.

Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 HkRNDV hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation mindestens einmal im Kalenderjahr die Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse in Augenschein zu nehmen. Diese Pflicht ergibt sich als Ausfluss aus der Sicherung der Qualität der Begutachtung (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 des Umweltauditgesetzes) sowie Nummer 8.2 der Nutzungsbedingungen (BANz AT 01.07.2013 B 10) bereits heute, so dass die Pflicht nicht neu ist.

**cc) Nachrichtliche Darstellung des Erfüllungsaufwandes der HkRNDV vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147) in der Fassung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3106) hinsichtlich des Herkunftsnachweisregisters**

Im Wege der Nachmessung des Statistischen Bundesamtes ergaben sich unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Vollzug und konkretisierter

Fallzahlen Änderungen im Erfüllungsaufwand für die Akteure, die freiwillig am Herkunftsnachweisregister teilnehmen. Die nachberechneten Erfüllungsaufwände werden hier nachrichtlich angegeben. Sie beruhen nicht auf der Änderung der HkRNDV, sondern auf der Ausrichtung der bisherigen Prognosen an die Vollzugserfahrungen.

**(1) Antrag auf Eröffnung eines Kontos nach § 6 Absatz 2 HkRNDV**

Nicht ändern wird sich mit der Novelle der HkRNDV die Voraussetzung, dass die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen die Beantragung einer Kontoeröffnung bei der Registerverwaltung voraussetzen. Hierfür müssen Privatpersonen oder Unternehmen der Registerverwaltung verschiedene, in § 6 HkRNDV näher konkretisierte Daten vorlegen. Die ordnungsgemäße Führung des Registers bedingt vollständige und richtige Daten der teilnehmenden Akteure. Der Umfang der Daten wurde auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Die Fallzahlen sind an die Vollzugserfahrungen angepasst: Die Zahl der Konten eröffnenden Akteure war erwartungsgemäß in der Anfangszeit des Betriebs des Herkunftsnachweisregisters erheblich größer als in den Jahren danach. In den Jahren 2012 (die Möglichkeit zur Kontoeröffnung räumte das Umweltbundesamt technisch bereits ab dem 27.11.2012 ein) und 2013 wurden insgesamt etwa 1 600 Konten eröffnet (etwa 800 Anlagenbetreiber, 500 Stromhändler und 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen). In den Jahren danach ging das Umweltbundesamt bei seiner Prognose von einer wesentlich darunter liegenden Fallzahl aus, da beispielsweise sämtliche am Markt tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereits über ein Konto verfügen. 2014 nahmen die Zahlen der Neuregistrierungen von Kontoinhabern daher auch erheblich ab auf 193 neue Konten. In den Folgejahren reduzierte sich die Zahl weiter auf 91 neue Konten in 2015 und 77 neue Konten in 2016. Es dürfte inzwischen eine gewisse Sättigung eingetreten sein dergestalt, dass die Akteure am Elektrizitätsmarkt im Wesentlichen über

Konten verfügen. Da für die nachfolgenden Jahre von weiter abnehmenden Zahlen auszugehen ist, werden für die Bürokratiekostenberechnung jährlich 100 Kontoeröffnungen angenommen.

Die Berechnungen folgen dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“:

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	30	Mittel	41,70	20,85
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>			<b>34,10</b>

Jeder Vorgang verursacht einen Aufwand in Höhe von 34,10 Euro. Bei 100 Vorgängen ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 410,00 Euro pro Jahr.

(2) Beauftragung eines Dienstleisters, § 8 Absatz 1 HkRNDV

Zur Vereinfachung der Bedienung des Herkunftsnachweisregisters können sich Kontoinhaber eines Dienstleisters bedienen. Dieser greift mit eigenen Zugangsdaten auf das Konto des ihn beauftragenden Kontoinhabers zu und nimmt in Umsetzung des zugrundeliegenden Dienst- oder Geschäftsführungsvertrages Tätigkeiten auf diesem Konto des Kontoinhabers vor. Dabei können diese Tätigkeiten im Innenverhältnis zum Kontoinhaber beschränkt werden, was gegenüber der Registerverwaltung nicht wirkt. Damit die Registerverwaltung von der Beauftragung hinreichend Kenntnis erlangt, bedarf es der Beauftragung auf dem von der Registerverwaltung bestimmten Weg. Vorgesehen ist die Auswahl des Dienstleister in einem Auswahlfeld. Dies bewirkt Erfüllungsaufwand. Dieser Erfüllungsaufwand durch Auswahl des betreffenden Dienstleisters in einem Auswahlfeld ist aber in jedem Einzelfall derart geringfügig und kommt

nur selten vor, so dass von einer Berechnung abgesehen wird.

(3) Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 12 HkRNDV

Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises erfolgt wie bisher nach Antragstellung durch den Anlagenbetreiber. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn die Bedingungen in § 12 HkRNDV erfüllt sind. Hierüber hat der Anlagenbetreiber Angaben zu machen. Dies soll eine klare Zuordnung des Stroms ermöglichen und eine Doppelvermarktung verhindern. Darüber hinaus dient diese Informationspflicht der Verhinderung von Missbrauch, der z. B. durch die mehrmalige Beantragung von Herkunftsnachweisen für denselben Strom zu befürchten ist. Zu der Erhebung dieser Daten direkt von den Anlagenbetreibern gibt es keine Alternative. Auch der Datenumfang ist erforderlich, um eine sichere Abwicklung der Nachweisausstellung zu ermöglichen. Anträge auf Ausstellung der Herkunftsnachweise können die Anlagenbetreiber vor jedem Ausstellungsvorgang stellen. Es ist nach § 12 Absatz 2 HkRNDV jedoch auch möglich, dass der Anlagenbetreiber einen einmaligen Antrag stellt und damit ein sog. „Antrags-

Abonnement“ einrichten. Dies verringert in der Praxis die Menge der Anträge an die Registerverwaltung und damit auch der Informationspflichten erheblich.

Erforderlich wurde die Neuberechnung wegen der gegenüber der bisherigen Fassung der HkRNDV erheblich verringerten Fallzahl. Während dort noch von 6 000 Anlagen ausgegangen wurde, zeigte sich in der Praxis, dass aktuell etwa 1 000 Anlagen im Herkunftsnachweisregister registriert sind. Der Wegfall des sog. Grünstromprivilegs am 1. August 2014 bewirkte, dass Anlagen, bei denen der mögliche Förderzeitraum noch nicht abgelaufen ist, wieder in die geförderte Stromproduktion wechseln und keine Herkunftsnachweise mehr ausstellen. Viele Anlagenbetreiber löschten diese Anlagen nicht im Herkunftsnachweisregister, da die Beibehaltung der Registrierung keine Gebührenfolge auslöst. Eine Erhebung aus dem

April 2016 ergab, dass im Jahr 2015 nur noch für 281 Anlagen tatsächlich Anträge auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen gestellt wurden. Selbst wenn diese Zahl in den kommenden Jahren langsam ansteigt, wird sie weit unter der Prognose liegen. Das Umweltbundesamt geht hier von 400 Anlagen aus, für die Anträge auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gestellt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass bei 200 Anlagen ein Antrags-Abonnement eingerichtet ist, das auch eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat, so dass kein Antrag mehr erfolgt. Bei den übrigen 200 Anlagen erfolgt der Antrag auf Ausstellung unregelmäßig und nicht monatlich, da mithilfe eines Antrags auch Herkunftsnachweise für mehrere Monate ausgestellt werden können. Im Durchschnitt ist von 500 Anträgen im Jahr auszugehen.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	10	Mittel	41,70	6,95
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>			<b>20,20</b>

Jeder Vorgang verursacht einen Aufwand in Höhe von 20,20 Euro. Bei 500 Vorgängen ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 100,00 Euro pro Jahr.

(4) Ermittlung und Bestätigung der Strommengen durch Umweltgutachter bei Biomasseanlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HkRNDV, Pumpspeicherkraftwerken nach § 13 HkRNDV und Biomasseanlagen nach § 42 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV

Bei Biomasseanlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HkRNDV, bei Pumpspeicherkraftwerken nach § 13 HkRNDV sowie bei Biomasseanlagen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 HkRNDV entstehen durch die hier erforderliche Bestätigung der Strommenge durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung von Herkunftsnachweisen weitere Kosten. Im Gegensatz zu den 1 500 betroffenen Anlagen nach der Prognose der derzeit geltenden HkRNDV ist nach der Erhebung aus dem

April 2016 lediglich von etwa 70 betroffenen Anlagen auszugehen. Diese werden

für die neue Prognose auf 100 Anlagen erweitert.

<b>Aktivitäten</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Qualifikationsniveau</b>	<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>Lohnsatz in Euro je Vorgang</b>
Einarbeitung in die Informationspflicht/Vorgabe	10	Mittel	41,70	6,95
Beschaffung von Daten	30	Mittel	41,70	20,85
Elektronische Formulare ausfüllen	20	Mittel	41,70	13,90
Externe Sitzungen bei Erläuterungsbedarf/Unstimmigkeiten	180	Mittel	41,70	125,10
<b>Gesamt</b>	<b>240</b>			<b>166,80</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 166,80 Euro. Bei 100 Vorgängen ergibt dies einen Aufwand in Höhe von 16 680,00 Euro pro Jahr. Hinzukommen Sachkosten für die Inanspruchnahme Dritter, nämlich der Umweltgutachter. Diese betragen ca. 1 000 Euro je Fall, mithin 100 000,00 Euro. Der Erfüllungsaufwand beträgt daher 116 680,00 Euro.

(5) Erstmalige Anmeldung einer Anlage nach § 21 Absatz 1 HkRNDV

Die Ausstellung der Herkunftsnachweise durch die Registerverwaltung und die Zuordnung der Herkunftsnachweise zu einem Konto erfordern die vorhergehende Registrierung der Anlagen. Dazu müssen die Anlagenbetreiber Daten vorlegen. Hierzu zählen z. B. der Standort der Anlage, den Energieträger, aus der Strom erzeugt wird, und die installierte Leistung der Anlage. Die in § 21 HkRNDV aufgeführten Daten sind für die Ausstellung der Herkunftsnachweise unerlässlich. Nur so kann eine genaue Zuordnung des Stroms zu einer Anlage erfolgen. Da die Daten nur durch die Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt werden können, gibt es keine Alternative zu dieser Informationspflicht. Daten werden nur in einem Umfang angefordert, welcher zwingend für eine genaue Zuordnung des Stroms benötigt wird. Die Anlagenregistrierung hat

eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Eine längere Gültigkeitsdauer ist nicht möglich, da nur so eine ausreichende Aktualität der Angaben gewährleistet werden kann. Die erneute Anlagenregistrierung nach § 26 Absatz 2 und 3 HkRNDV erfolgt durch Bestätigung der bereits in der Registersoftware vorhandenen Angaben durch den Anlagenbetreiber selbst. Hierfür reicht eine Eigenerklärung gegenüber der Registerverwaltung. Folglich sind die mit der erneuten Registrierung verbundenen Bürokratiekosten so gering, dass sie bei der folgenden Berechnung außer Betracht bleiben. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich – im Gegensatz zur erstmaligen Anmeldung – lediglich um die Prüfung vorhandener Daten auf ihre weiterhin gegebene Richtigkeit handelt, die unter Zugrundelegung der regelmäßigen Aktualisierungspflicht immer dazu führt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

Hinsichtlich der Fallzahl realisierte sich wie auch bei der Zahl der Konten die Prognose der zu registrierenden Anlagen nach der derzeit geltenden HkRNDV nicht. Künftig wird sich die Menge der jährlich angemeldeten Anlagen auf etwa 100 reduzieren.

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	20	Mittel	41,70	13,90
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>			<b>27,15</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 27,15 Euro. Bei 100 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 715,00 Euro pro Jahr.

(6) Bestätigung der zur Registrierung übermittelten Daten durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen nach § 22 HkRNDV

Bei bestimmten Anlagen ist der Einsatz eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation erforderlich (§ 22 HkRNDV). Es handelt sich dabei in der

Praxis insbesondere um die Wasserkraftanlagen, die über eine komplexe Zähler-situation verfügen, und um Biomasseanlagen, die neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen. Insgesamt liegt die Zahl bislang bei etwa 250 Anlagen. Mit einem weiteren Ansteigen ist derzeit kaum zu rechnen, so dass die Prognose der derzeit geltenden HkRNDV nicht eintraf. Dennoch ist von etwa 50 Anlagen auszugehen, die künftig jedes Jahr im Herkunftsnachweisregister registriert werden und deren Registrierung der Begutachtung bedarf.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Einarbeitung in die Informationspflicht/Vorgabe	10	Mittel	41,70	6,95
Beschaffung von Daten	20	Mittel	41,70	13,90
Elektronische Formulare ausfüllen	20	Mittel	41,70	13,90
Externe Sitzungen bei Erläuterungsbedarf/Unstimmigkeiten	120	Mittel	41,70	83,40
<b>Gesamt</b>	<b>170</b>		<b>41,70</b>	<b>118,15</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 118,15 Euro. Bei 50 Vorgängen ergibt

dies Bürokratiekosten in Höhe von 5 907,50 Euro. Hinzukommen Sachkosten für die Inanspruchnahme Dritter, nämlich

der Umweltgutachter. Diese betragen 1 000 Euro je Fall, mithin 50 000,00 Euro. Der Erfüllungsaufwand beträgt daher 55 907,50 Euro.

(7) Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten nach § 40 Absatz 2 HkRNDV

Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV haben Kontoinhaber Eingänge von Herkunftsnachweisen auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Kontrollmaßnahmen sind unentbehrlich, um eine korrekte und zuverlässige Funktion des Registers zu gewährleisten. Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Registerverwaltung nach § 40 Absatz 2 HkRNDV zu melden. Dabei ist von ca. 50 Fällen pro Jahr auszugehen. Die konkreten Tätigkeiten verteilen sich dabei entgegen der ersten Berechnung wie folgt:

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	10	Mittel	41,70	6,95
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>			<b>20,20</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 20,20 Euro. Bei 50 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 010,00 Euro.

(8) Übertragung von Herkunftsnachweisen nach § 28 HkRNDV

Auf Antrag des Inhabers eines Herkunftsnachweises wird der Herkunftsnachweis auf ein anderes Konto innerhalb des inländischen Registers oder auf das Konto eines Fremddregisters übertragen. Die Möglichkeit, Herkunftsnachweise zu übertragen, ist zur Aufrechterhaltung des Handels zwischen den Anbietern unerlässlich.

Es werden etwa 9 000 Übertragungsvorgänge im Jahr vorgenommen. Diese Schätzung beruht auf folgenden Erwägungen: Etwa 300 Anlagen stellen dreimal im Jahr Herkunftsnachweise aus und übertragen sie danach (= 1 000 Übertragungsvorgänge). Etwa 500mal im Jahr werden Herkunftsnachweise exportiert, etwa 3 500mal werden sie importiert. Etwa 1 500mal werden Herkunftsnachweise innerhalb Deutschlands gehandelt, ohne dass sie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelangen. Etwa 1 200 Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden in Deutschland im Schnitt zweimal im Jahr mit Herkunftsnachweisen beliefert (= 2 500 Übertragungsvorgänge).

Dabei werden pro Übertragungsvorgang mehrere Herkunftsnachweise übertragen. Die konkreten Tätigkeiten verteilen sich

dabei entgegen der ersten Berechnung wie folgt:

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Elektronische Formulare ausfüllen	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>			<b>6,30</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Inhaber des Herkunftsnachweises einen Aufwand in Höhe von 6,30 Euro. Bei 9 000 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 56 700,00 Euro pro Jahr.

(9) Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 30 HkRNDV

Auf Antrag des Verwenders werden Herkunftsnachweise verwendet und entwertet. Die Verwendung/Entwertung nach § 30 HkRNDV ist das zentrale Werkzeug für die Nutzung der Herkunftsnachweise. Da

der Verwender des Herkunftsnachweises in der Lage sein muss, den Zeitpunkt des Vorganges selber zu bestimmen, gibt es keine Alternative zu der Antragstellung. Da die Unternehmen die Entwertung zweimal jährlich vornehmen, treten bei 1 000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an dem Verfahren partizipieren, etwa 2 000 Fälle pro Jahr auf. Die konkreten Tätigkeiten verteilen sich dabei entgegen der ersten Berechnung wie folgt:

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	30	Mittel	41,70	20,85
Elektronische Formulare ausfüllen	15	Mittel	41,70	10,425
Datenübermittlung an zuständige Stelle	12	Mittel	41,70	8,34
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>60</b>			<b>41,05</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Aufwand in Höhe von 41,05 Euro. Bei 2 000 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 82 100,00 Euro pro Jahr

(10) Pflicht zur Prüfung eingegangener Herkunftsnachweise nach § 40 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV

Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV haben Kontoinhaber Eingänge von Her-

kunftsnachweisen auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen sind unentbehrlich, um eine korrekte und zuverlässige Funktion des Registers zu gewährleisten. Eingänge von Herkunftsnachweisen sind bei der Ausstellung und bei der Übertragung zu verzeichnen. Ausstellungsvorgänge erfolgen nach obigen Darlegungen etwa 2 600 pro Jahr (200 Antrags-Abonnements x 10 Strommengen und damit

Ausstellungsvorgänge = 2 000 Ausstellungen; 200 Anlagen ohne Antrags-Abonnement x 3 Ausstellungen pro Jahr = 600 Ausstellungen). Übertragungsvorgänge erfolgen etwa 9 000 Mal im Jahr. Es ist von einer Fallzahl von 9 600 auszugehen ist.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	5	Mittel	41,70	3,475
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	15	Mittel	41,70	10,425
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>		<b>40,00</b>	<b>15,33</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Aufwand in Höhe von 15,33 Euro. Bei 9 600 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 147 168,00 Euro pro Jahr.

**dd) Nachrichtliche Darstellung der bisherigen Bürokratiekosten im Herkunftsnachweisregister speziell für Netzbetreiber**

Durch die Verordnung können Netzbetreibern Kosten im Rahmen der Mitteilungspflichten gegenüber der Registerverwaltung bezüglich der am Herkunftsnachweisverfahren teilnehmenden Anlagen in § 40 HkRNDV entstehen.

(1) Übermittlung der Stammdaten der Anlage an die Registerverwaltung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV

§ 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV regelt die Pflicht des jeweiligen Netzbetreibers, der Registerverwaltung bestimmte Stammdaten der Anlage zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um eine elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der erstmaligen Anlagenregistrierung, die dem Netzbetreiber vorliegen und

die diese ohnehin im Rahmen der allgemeinen Prozesse der Kommunikation auf dem Strommarkt an die Übertragungsnetzbetreiber senden.

Bereits unter Doppelbuchstabe aa Absatz (1) ist dargelegt, dass der Verordnungsgeber § 41 des Entwurfs der HkRNDV gegenüber der derzeit geltenden Fassung insofern ändert, als eine Datenmeldspflicht entfällt und acht Datenmeldpflichten hinzukommen. Die früheren zwei Datenmeldepflichten und die weiteren Managementaufgaben, die sämtliche Daten betreffen, sind folgend dargestellt und gegenüber den Prognosen der bisherigen HkRNDV neu berechnet. Danach folgen die neuen acht zu übermittelnden Daten.

Zu den bisherigen Daten: Bislang wurden etwa 1 000 Anlagen registriert. Künftig ist von jährlich etwa 100 Anlagen auszugehen, die die Betreiber neu anmelden. Die geforderten Angaben liegen den Netzbetreibern vor; sie werden ohnehin an die Übertragungsnetzbetreiber gesendet. Für eine zuverlässige und sichere Anlagenregistrierung ist das Zurückgreifen auf die Netzbetreiber somit sachgerecht und notwendig.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	10	Mittel	41,70	6,95
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>			<b>20,20</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen Aufwand in Höhe von 20,20 Euro. Bei 100 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 020,00 Euro pro Jahr.

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen Aufwand in Höhe von 41,70 Euro. Bei 100 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 4 170,00 Euro pro Jahr. Dies stellt in gleicher Höhe Bürokratiekosten dar.

Die Netzbetreiber sind damit im Herkunftsnachweisregister mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 190,00 Euro

pro Jahr belastet. Dies stellt in gleicher Höhe Bürokratiekosten dar.

(2) Mitteilung einer Änderung der Stammdaten nach § 41 Absatz 1 Satz 3 HkRNDV

§ 41 Absatz 1 Satz 3 HkRNDV verpflichten den jeweiligen Netzbetreiber, der Registerverwaltung die Änderung der Stammdaten einer teilnehmenden Anlage mitzuteilen. Bei derzeit 1 000 teilnehmenden Anlagen erfolgten Stammdatenänderungen in etwa 500 Fällen im Jahr.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	10	Mittel	41,70	6,95
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>		<b>40,40</b>	<b>20,20</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen Aufwand in Höhe von 20,20 Euro. Bei 50 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 100,00 Euro pro Jahr.

(3) Übermittlung der in der Anlage produzierten Strommengen nach § 41 Absatz 2 HkRNDV

§ 41 Absatz 2 HkRNDV verpflichtet den Netzbetreiber, der Registerverwaltung die in der Anlage produzierten und ins Netz eingespeisten gelieferten Strommengen teilnehmender Anlagen mitzuteilen, die über einen Zählpunkt einspeisen, der dem jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet ist. Dies gilt nur, wenn der Strom nicht nach dem EEG finanziell gefördert wird. Da diese Informationen beim Netzbetreiber vorliegen, ist es sachgerecht, ihn heranzuziehen. Die Periodizität der Mitteilung gegenüber der Registerverwaltung schwankt zwischen einem und zwölf Vorgängen im Jahr, je nachdem, ob es sich um eine leistungsgemessene oder eine

nicht leistungsgemessene Anlage handelt. Die Fälle, bei denen häufiger als einmal im Jahr eine Datenübermittlung erfolgt, überwiegen bei weitem. Deswegen wird ein durchschnittlicher Wert von zehn Vorgängen pro Jahr angenommen. Sowohl im Falle der leistungsgemessenen Anlagen – bei denen die Daten automatisch an den Netzbetreiber gesandt werden – als auch bei den nicht leistungsgemessenen Anlagen – bei denen der Netzbetreiber die Stromerzeugung aus anderen Gründen abliest – liegen dem Netzbetreiber die Daten zu den gelieferten Strommengen vor. Auch technisch stellt sich die Übertragung der Daten an die Registerverwaltung als unproblematisch, da automatisiert, dar. Bei den durchschnittlich zehn Vorgängen pro Jahr und 300 Anlagen beträgt die zu erwartenden Fallzahl 3 000.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	2	Mittel	41,70	1,39
Elektronische Formulare ausfüllen	6	Mittel	41,70	4,17
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	2	Niedrig	28,70	0,96
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>			<b>7,91</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen Aufwand in Höhe von 7,91 Euro. Bei 3 000 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 730,00 Euro pro Jahr.

**c) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Rahmen des Regionalnachweisregisters**

Dieses Verordnungsgebungsverfahren führt konkrete Verfahrensnormen für das Regionalnachweisregister neu ein. Da

das Regionalnachweisregister derzeit noch eingerichtet wird, können die einzelnen Aufwände lediglich anhand von Prognosen geschätzt werden.

Das Potenzial an Anlagen, für deren Strom Regionalnachweise ausgestellt werden, ist wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenüber den Anlagen, die Herkunftsnachweise ausstellen könnten, ungleich größer. Während die installierte Leistung in der geförderte Direkt-

vermarktung nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 nach Aussage der vier Übertragungsnetzbetreiber<sup>5)</sup> im März 2017 61 688 Megawatt betrug, betrug sie in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21b Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 lediglich 166 Megawatt.

Zu bedenken ist bei der Prognose jedoch, dass bei den geförderten Anlagen, bei denen der anzulegende Wert um 0,1 Cent je Kilowattstunde produzierten Stroms gesenkt wird (§ 53b EEG 2017), gerade kein wirtschaftlicher Anreiz bestehen könnte, Regionalnachweise zu beantragen. Hinzukommen die Kosten für die Nutzung des Regionalnachweisregisters, die das Umweltbundesamt derzeit im Rahmen der Novellierung der HkRNGebV kalkuliert. Beidem könnte eine eher geringe Mehrzahlungsbereitschaft der Verbraucher entgegenstehen. Im Gegensatz dazu sind Herkunftsnachweise bei den meisten Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung eher ein Instrument, um den Ertrag einer Anlage zu steigern; hier besteht gegebenenfalls ein größeres Interesse, Herkunftsnachweise zu beantragen, als bei den geförderten Anlagen die Beantragung von Regionalnachweisen.

Insofern bestehen noch große Unsicherheiten in den Grundlagen, auf denen die Prognose basiert. Es ist von ca. 37 000 Anlagen auszugehen, die sich in der geförderten Direktvermarktung nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 befinden.<sup>6)</sup> Diese werden jedoch voraussichtlich erst dann im Regionalnachweisregister registriert, wenn für die Regionalnachweise der konkreten Anlage auch ein nachfragender Verbraucher existiert, in dessen Verwendungsregion die Anlage steht. Letztlich hängt die Registrierung der Akteure und der Anlagen also vom Nachfrageverhalten der Verbraucher nach Regionalstrom ab. Befragungen ergaben, dass in der Theorie zwei Drittel der Verbraucher bevorzugt Regionalstrom kaufen würden,

falls er ihnen angeboten wird.<sup>7)</sup> Die Mehrzahlungsbereitschaft der Verbraucher ist nach nicht repräsentativen Befragungen des Umweltbundesamtes jedoch eher gering.<sup>8)</sup> Dies spricht aktuell für eine eher punktuelle Nutzung des Regionalnachweisregisters durch Anlagenbetreiber und Direktvermarkter. Besonders die Direktvermarkter werden versuchen, den Anlageneinsatz derart zu optimieren, dass sie mit möglichst wenig registrierten Anlagen möglichst viele Verbraucher mit Regionalnachweisen beliefern können.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte stellen wir folgende Prognose auf und gehen daher von folgenden Eckpunkten für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes aus: Hauptakteure im Regionalnachweisregister und Treiber der Verwaltungsverfahren werden etwa 150 Direktvermarkter sein, die sich als Händler, gegebenenfalls auch als Anlagenbetreiber registrieren. Hinzukommen werden etwa 2 000 weitere Anlagenbetreiber mit insgesamt 5 000 Anlagen. Die Ausstellung der Regionalnachweise wird punktgenau die Nachfrage der Verbraucher treffen, da Letztere die Erstere auslösen wird. Die Anlagen dürften einmal im Jahr ausstellen. Die Handelsketten werden kurz sein und den Stromlieferketten in der Direktvermarktung folgen. Nach maximal zwei Übertragungsvorgängen erreichen die Regionalnachweise die etwa 500 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Regionalstrom anbieten, und werden von diesen entwertet. Von diesen 500 Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat etwa die Hälfte eine eigene Anlage, die sie regional vermarkten, so dass sich die Gesamtzahl der Kontoinhaber auf (2 000 Anlagenbetreiber plus 150 Händler/Direktvermarkter plus 500 Elektrizitätsversorger / 2, die bereits als Anlagenbetreiber über ein Konto verfügen und damit eine Rollenkombination eingehen) 2 400. Tätigkeiten von Umweltgutachtern finden im Regionalnachweisregister nicht statt.

<sup>5)</sup> [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (05.09.2018).

<sup>6)</sup> [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (05.09.2018).

<sup>7)</sup> Fachagentur Windenergie an Land, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, Frühjahr 2016, veröffentlicht Juni 2016, S. 8. Ähnlich Umweltbundesamt

(Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom, UBA-TEXTE 04/2014, S. 76.

<sup>8)</sup> [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2\\_rnr-workshop\\_des\\_umweltbundesamtes\\_vortrag.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2_rnr-workshop_des_umweltbundesamtes_vortrag.pdf), Folie 23.

Der Erfüllungsaufwand bemisst sich im Rahmen der vorgenommenen Prognosen für die einzelnen Verfahren im Regionalnachweisregister wie folgt:

**aa) Antrag auf Eröffnung eines Kontos, § 7 HkRNDV**

Auch im Regionalnachweisregister ist Voraussetzung der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen die Beantragung einer Kontoeröffnung bei der Registerverwaltung. Hierfür müssen Privatpersonen oder Unternehmen der Registerverwaltung verschiedene, in § 7 in Verbindung mit § 6 HkRNDV näher konkretisierte Daten

übermitteln. Die ordnungsgemäße Führung des Registers bedingt vollständige und richtige Daten der teilnehmenden Akteure. Der Umfang der Daten wurde auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Nach obiger Prognose beläuft sich die Zahl der Kontoinhaber (Anlagenbetreiber, Händler, Elektrizitätsversorgungsunternehmen) für das erste Jahr des Regionalnachweisregisters auf etwa 2 400. Danach werden sich pro Jahr weitere 100 Akteure ein Konto einrichten lassen. Zu rechnen ist daher mit einmaligen Bürokratiekosten für 2 400 Akteursregistrierungen und jährlichen Bürokratiekosten für 100 Akteursregistrierungen, die Bemessung zugrunde zu legen sind.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	30	Mittel	41,70	20,85
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>			<b>34,10</b>

Jeder Vorgang verursacht einen einmaligen Aufwand in Höhe von 34,10 Euro.

Bei 2 400 Vorgängen der Registrierung direkt nach Registerstart ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 81 840 Euro.

Die jährlich 100 weiteren Akteursregistrierungen schlagen zusätzlich mit jährlichen 3 410 Euro zu Buche.

**bb) Beauftragung eines Dienstleisters, § 8 Absatz 1 HkRNDV**

Zur Vereinfachung der Bedienung des Regionalnachweisregisters können sich Kontoinhaber eines Dienstleisters bedienen. Dieser greift mit eigenen Zugangsdaten auf das Konto des ihn beauftragenden

Kontoinhabers zu und nimmt in Umsetzung des zugrundeliegenden Dienst- oder Geschäftsführungsvertrages Tätigkeiten auf diesem Konto des Kontoinhabers vor. Dabei können diese Tätigkeiten im Innenverhältnis zum Kontoinhaber beschränkt werden, was gegenüber der Registerverwaltung nicht wirkt. Damit die Registerverwaltung von der Beauftragung hinreichend Kenntnis erlangt, bedarf es der Beauftragung auf dem von der Registerverwaltung bestimmten Weg. Vorgesehen ist die Auswahl des Dienstleisters in einem Auswahlfeld. Dies bewirkt Erfüllungsaufwand. Dieser Erfüllungsaufwand durch Auswahl des betreffenden Dienstleisters in einem Auswahlfeld ist aber in jedem Einzelfall derart geringfügig und kommt

nur selten vor, so dass von einer Berechnung abgesehen wird.

### **cc) Registrierung einer Anlage, § 23 HkRNDV**

Die Ausstellung der Regionalnachweise durch die Registerverwaltung und die Zuordnung der Regionalnachweise zu einem Konto erfordern die vorhergehende Registrierung der Anlagen. Dazu müssen die Anlagenbetreiber Daten übermitteln. Hierzu zählen z. B. der Standort der Anlage, der Energieträger, aus dem Strom erzeugt wird, und die installierte Leistung der Anlage. Die in § 23 in Verbindung mit § 21 HkRNDV aufgeführten Daten sind für die Ausstellung der Regionalnachweise unerlässlich. Nur so kann eine genaue Zuordnung des Stroms zu einer Anlage erfolgen. Da die Daten nur durch die Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt werden können, gibt es keine Alternative zu dieser Informationspflicht. Daten werden nur in einem Umfang angefordert, welcher zwingend für eine genaue Zuordnung des Stroms benötigt wird. Die Anlagenregistrierung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Eine längere Gültigkeitsdauer ist nicht möglich, da nur so eine ausreichende Aktualität der Angaben gewährleistet werden kann. Die erneute Anlagenregistrierung nach § 26 Absatz 2 und 3 HkRNDV erfolgt durch Bestätigung der bereits in der Registersoftware vorhandenen Angaben durch den Anlagenbetreiber selbst. Hierfür reicht eine Eigenerklärung gegenüber der Registerverwaltung. Wegen der maximalen Finanzierungsdauer der Stromproduktion von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage nach § 25 EEG 2017 kommt eine solche erneute Anlagenregistrierung in den meisten Fällen maximal dreimal vor. Folglich sind die mit der erneuten Registrierung verbundenen Bürokratiekosten so gering, dass sie bei der folgenden Berechnung außer Betracht bleiben. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich – im Gegensatz zur erstmaligen Anmeldung – lediglich um die Prüfung vorhandener Daten auf ihre weiterhin gegebene Richtigkeit handelt, die unter Zugrundelegung der regelmäßigen Aktualisierungspflicht immer dazu

führt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

Hinsichtlich der Fallzahl ist nach obigen Ausführungen von 5 000 Anlagen auszugehen, die zunächst registriert werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Anlagen, die im Regionalnachweisregister völlig neu angelegt werden müssen, und solchen, die bereits im Herkunftsnachweisregister gespeichert sind. Für letztere Anlagen gibt es ein vereinfachtes Verfahren nach § 23 Absatz 2, nach dem der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung weniger Daten melden muss. Hier ist der Aufwand geringer. Von den aktuell im Herkunftsnachweisregister registrierten etwa 1 000 Anlagen könnten etwa die Hälfte, also 500 Anlagen auch in der Lage sein, in die Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln zu können und damit auch eine Registrierung im Regionalnachweisregister beantragen. Diese 500 Anlagen können nach dem vereinfachten Verfahren registriert werden, bei dem sich der Aufwand für die Beschaffung der Daten erheblich verringert. Im Ergebnis wären damit zu Beginn des Regionalnachweisregisters 4 500 Anlagen neu zu registrieren mit einem Zeitaufwand für die Datenbeschaffung von etwa 20 Minuten. 500 Anlagen wären aus dem Herkunftsnachweisregister in das Regionalnachweisregister zu übernehmen mit einem Datenbeschaffungsaufwand von nur noch 5 Minuten. Künftig wird sich die Menge der jährlich neu im Regionalnachweisregister angemeldeten Anlagen auf etwa 100 reduzieren.

Nach zehn Jahren dürften damit insgesamt 5 900 Anlagen registriert sein, davon sind 500 Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 2 und 5 400 Anlagen im Verfahren nach § 23 Absatz 1 registriert worden.

Von den 5 400 Anlagen, die im Verfahren nach § 23 Absatz 1 registriert werden, werden 4 500 direkt nach dem Start des Regionalnachweisregisters registriert. Für diese 4 500 Anlagen wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand berechnet.

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	20	Mittel	41,70	13,90
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>			<b>27,15</b>

Jeder einmalige Vorgang der Anlagenregistrierung nach Registerstart verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 27,15 Euro. Bei 4 500 Vorgängen ergibt dies einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 122 175 Euro.

Von den übrigen 900 Anlagen, die im Verfahren nach § 23 Absatz 1 registriert wer-

den, werden jährlich 100 Anlagen registriert. Es handelt sich hierbei um jährlichen Aufwand und damit jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe der Kosten, die für die Registrierung von 100 Anlagen anfällt.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	20	Mittel	41,70	13,90
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>			<b>27,15</b>

Jeder Vorgang der Anlagenregistrierung später als der Registerstart verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 27,15 Euro. 100 Anlagen werden jährlich nach dem Registerstart in jedem Jahr registriert. Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 715 Euro

Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes im vereinfachten Verfahren des § 23 Absatz 2 werden 500 Anlagen direkt nach dem Start des Regionalnachweisregisters zugrunde gelegt.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	5	Mittel	41,70	3,475
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>			<b>16,72</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 16,72 Euro. Bei 500 Vorgängen ergibt dies einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 360 Euro pro Jahr, der in gleicher Höhe einen Erfüllungsaufwand darstellt.

Für die Anlagenregistrierung ist damit von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 130 535 Euro und von einem weiteren Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 715 Euro pro Jahr auszugehen.

**dd) Änderung der Stammdaten durch den Anlagenbetreiber nach § 24 HkRNDV**

Der Anlagenbetreiber ist nach § 24 HkRNDV verpflichtet, seine beim Regio-

nachweisregister abgespeicherten Daten laufend zu beobachten und bei Änderung zu aktualisieren. Dabei gehen die Änderungen im Regelfall vom Anlagenbetreiber aus: Er ist es, der die Anlagenstammdaten ändert, so dass es auf ihn zurückgeht, dass sich die Pflicht zur Änderung der Anlagendaten aktualisiert.

Auszugehen ist laut Prognose von 5 000 Anlagen, die vor allem zu Beginn des Regionalnachweisregisters registriert werden. Davon ändern sich bei 500 Anlagen die Stammdaten, beispielsweise die Adresse oder die installierte Leistung. Diese Daten werden dem Anlagenbetreiber jeweils ohne weiteres zugänglich sein, so dass es einer Datenbeschaffung nicht bedarf.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Elektronische Formulare ausfüllen	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>		<b>37,37</b>	<b>6,30</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Anlagenbetreiber einen Aufwand in Höhe von 6,30

Euro. Bei 500 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 150 Euro pro Jahr.

**ee) Übermittlung der Stammdaten durch den Netzbetreiber an die Registerverwaltung, § 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV**

§ 41 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV regelt die Pflicht des jeweiligen Netzbetreibers, der Registerverwaltung bestimmte Stammdaten der registrierten Anlage zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um eine elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der erstmaligen Anlagenregistrierung, die dem Netzbetreiber vorliegen und die dieser ohnehin im Rahmen der allgemeinen Prozesse der Kommunikation auf dem Strommarkt an die Übertragungsnetzbetreiber senden.

Die Pflicht ist aus dem Herkunftsnachweisregister bekannt. Auch hier beruht sie dem Inhalt nach auf der identischen freiwilligen Branchenfestlegung des EDI@Energy-Handbuchs HKN-R in der jeweils geltenden Fassung und der Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Marktkommunikation. Die

Daten beziehen sich auf technische Details der Anlage und sind daher in den Abrechnungssystemen der verpflichteten Netzbetreiber nah beieinander zu finden; sie werden ohnehin an die Übertragungsnetzbetreiber gesendet. Für eine zuverlässige und sichere Anlagenregistrierung ist das Zurückgreifen auf die Netzbetreiber somit sachgerecht und notwendig.

Nach den Ausführungen unter bb) registrieren die Akteure einmalig zu Beginn 5 000 Anlagen, davon 500 im vereinfachten Verfahren; später erfolgen jährlich etwa 100 Registrierungen von Anlagen. Zunächst sind die einmaligen Aufwendungen zu kalkulieren.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	30	Mittel	41,70	20,85
elektronische Formulare ausfüllen	20	Mittel	41,70	13,90
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>60</b>			<b>41,05</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen einmaligen Aufwand in Höhe von 41,05 Euro. Bei 5 000 Anlagenregistrierungen gleich nach Beginn des Regionalnachweisregisters und damit 5 000 Vorgängen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 205 250 Euro. Dies stellt in gleicher Höhe Bürokratiekosten dar.

Die weiteren 100 Anlagenregistrierungen, die jährlich erfolgen, ergeben einen Aufwand in Höhe von jährlich 4 105 Euro.

#### ff) Übermittlung der Änderungen von Stammdaten, § 41 Absatz 1 Satz 3 HkRNDV

§ 41 Absatz 1 Satz 3 HkRNDV verpflichtet den jeweiligen Netzbetreiber, der Registerverwaltung die Änderung der Stammdaten einer teilnehmenden Anlage mitzuteilen. Bei angenommenen 5 000 teilnehmenden Anlagen, die vor allem zu Beginn des Regionalnachweisregisters registriert werden, erfolgen Stammdatenänderungen in etwa 500 Fällen im Jahr.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	10	Mittel	41,70	6,95
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>			<b>20,20</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen Aufwand in Höhe von 20,20 Euro. Bei 500 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 100,00 Euro pro Jahr.

#### gg) Übermittlung der in der Anlage produzierten Strommenge, § 41 Absatz 2 HkRNDV

§ 41 Absatz 2 HkRNDV verpflichtet den Netzbetreiber, der Registerverwaltung die von der Anlage produzierte und ins Netz eingespeiste Strommenge teilnehmender Anlagen mitzuteilen, die über einen Zählpunkt einspeisen, der dem jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet ist. Dies gilt nur,

wenn der Strom mittels der Marktprämie im Wege der Direktvermarktung nach dem EEG finanziell gefördert wird. Da diese Informationen beim Netzbetreiber vorliegen, ist es sachgerecht, ihn heranzuziehen. Die Mitteilung erfolgt monatlich, da sämtliche Anlagen fernauslesbar sind. Dem Netzbetreiber liegen die Daten zu den gelieferten Strommengen vor. Auch technisch stellt sich die Übertragung der Daten an die Registerverwaltung als unproblematisch, da automatisiert, dar. Bei den durchschnittlich zwölf Vorgängen pro Jahr und 5 000 Anlagen beträgt die zu erwartenden Fallzahl 60 000.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	2	Mittel	41,70	1,39

Elektronische Formulare ausfüllen	6	Mittel	41,70	4,17
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	2	Niedrig	28,70	0,96
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>			<b>7,91</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Netzbetreiber einen Aufwand in Höhe von 7,91 Euro. Bei 60 000 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 474 600,00 Euro pro Jahr.

**hh) Antrag auf Ausstellung der Regionalnachweise, § 18 HkRNDV**

Die Ausstellung eines Regionalnachweises erfolgt nach Antragstellung durch den Anlagenbetreiber. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn die Bedingungen des § 18 HkRNDV erfüllt sind. Hierüber hat der Anlagenbetreiber Angaben zu machen. Dies soll eine klare Zuordnung des Stroms ermöglichen und eine Doppelvermarktung verhindern. Darüber hinaus dient diese Informationspflicht der Verhinderung von Missbrauch, der z. B. durch die mehrmalige Beantragung von Regionalnachweisen für denselben Strom zu befürchten ist. Zu der Erhebung dieser Daten direkt von den Anlagenbetreibern gibt es keine Alternative. Auch der Datenumfang ist erforderlich, um eine sichere

Abwicklung der Nachweisausstellung zu ermöglichen. Anträge auf Ausstellung der Regionalnachweise können die Anlagenbetreiber vor jedem Ausstellungsvorgang stellen. Es ist nach § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 HkRNDV jedoch auch möglich, dass der Anlagenbetreiber einen einmaligen Antrag stellt und damit ein sog. „Antrags-Abonnement“ einrichten. Dies verringert in der Praxis die Menge der Anträge an die Registerverwaltung und damit auch der Informationspflichten erheblich. Dieses dürfte jedoch wegen der oben unter c) beschriebenen Nachfragegebundenheit der Ausstellung der Regionalnachweise eher selten der Fall sein. Es ist von ca. 100 Anlagen auszugehen, die im Wege des Antrags-Abonnements die Regionalnachweise ausstellen. Für alle übrigen 4 900 Anlagen werden die Anträge auf Ausstellung einmal, maximal zweimal im Jahr gestellt. Es ist daher von 7 000 Anträgen pro Jahr auszugehen.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	10	Mittel	41,70	6,95
Elektronische Formulare ausfüllen	10	Mittel	41,70	6,95
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>			<b>20,20</b>

Jeder Vorgang verursacht einen Aufwand in Höhe von 20,20 Euro. Bei 7 000 Vorgängen ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 141 400,00 Euro pro Jahr.

**ii) Antrag auf Übertragung von Regionalnachweisen, § 29 Absatz 1 HkRNDV**

Auf Antrag des Inhabers eines Regionalnachweises wird dieser auf ein anderes Konto innerhalb des Registers übertragen. Die Möglichkeit, Regionalnachweise zu übertragen, ist zur Aufrechterhaltung des Handels zwischen den Anbietern unerlässlich. Wegen der Gebundenheit der Übertragung an den zu liefernden Strom (verpflichtende vertragliche Kopplung nach § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017) wird es jedoch weniger Übertragungsvorgänge geben als bei Herkunftsnachweisen, die auch ohne Strom handelbar sind. Die angenommenen 2 000 Anlagenbetreiber werden versuchen, ihre Regionalnachweise weiter zu veräußern. Da manche der Anlagenbetreiber selber Elektrizitätsversorger sind (oben wurde angenommen, dass dies auf 250 Anlagenbetreiber zutrifft) und anzunehmen sein wird, dass diese die Regionalnachweise für eigene Regionalstromprodukte verwenden, ohne dass es einer Übertragung bedürfte, verblieben noch 1 750 Anlagenbetreiber, die

ihre Regionalnachweise übertragen. Ein Übertragungsvorgang kann gleichzeitig mehrere Regionalnachweise betreffen. Von den 1 750 Anlagenbetreibern werden 1 000 Anlagenbetreiber zweimal im Jahr Regionalnachweise übertragen, die verbleibenden 750 Anlagenbetreiber hingegen nur einmal im Jahr. Die Empfänger der Übertragungsvorgänge der Anlagenbetreiber werden wegen der entstehenden Kosten je Übertragungsvorgang und wegen der Komplexität der Übertragung der Regionalnachweise (Kopplung der Übertragung an einen Stromliefervertrag) in vielen Fällen bereits die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sein. Hier wird angenommen, dass es in 50 Prozent der Fälle (das sind 1 375 Fälle) bereits das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist, das Empfänger der Erstübertragung vom Anlagenbetreiber ist. In den anderen 50 Prozent der Fälle (also in weiteren 1 375 Fällen), bedarf es einer weiteren Übertragung, um die Regionalnachweise zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu bringen. Es wird daher etwa 4 125 Übertragungsvorgänge im Jahr geben.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Elektronische Formulare ausfüllen	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>			<b>6,30</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Inhaber des Herkunftsnachweises einen Aufwand in Höhe von 6,30 Euro. Bei 4 125 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 25 987,50 Euro pro Jahr.

**jj) Antrag auf Rückbuchung von Regionalnachweisen, § 29 Absatz 3 HkRNDV**

Ein gegenüber dem Herkunftsnachweisregister neuer Prozess ist der Antrag auf Rückbuchung von Regionalnachweisen nach § 29 Absatz 3 HkRNDV. Dieser ist

erforderlich, um Fehlübertragungen rückgängig zu machen, wenn also beispielsweise ein Inhaber von Regionalnachweisen diese fälschlicherweise einem anderen Kontoinhaber überträgt, obwohl er mit diesem keinen Stromliefervertrag hat. Den Ausgleich dieses Flüchtigkeitsfehlers führt die Rückbuchung nach § 29 Absatz 3 HkRNDV herbei. Hieraus folgt zudem, dass der Prozess eher selten zur Anwendung kommen dürfte, da die Teilnehmer am Regionalnachweisregister professio-

nell sind und nicht zu viele Fehlübertragungen vorkommen sollten. Die Fallzahl beläuft sich daher auf 100 Vorgänge im Jahr.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Elektronische Formulare ausfüllen	5	Mittel	41,70	3,475
Datenübermittlung an zuständige Stelle	2	Mittel	41,70	1,39
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>			<b>6,30</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Inhaber des Regionalnachweises einen Aufwand in Höhe von 6,30 Euro. Bei 100 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 630,00 Euro pro Jahr

**kk) Antrag auf Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen, § 31 HkRNDV**

Auf Antrag des Verwenders werden Regionalnachweise verwendet und entwertet. Die Verwendung/Entwertung nach § 31 HkRNDV ist das zentrale Werkzeug für die Nutzung der Regionalnachweise. Da der Verwender des Regionalnachweises

in der Lage sein muss, den Zeitpunkt des Vorgangs selber zu bestimmen, gibt es keine Alternative zu der Antragstellung. Anders als im Herkunftsnachweisregister werden die Unternehmen im Regionalnachweisregister die Entwertung nicht zweimal, sondern nur einmal vornehmen. Grund dafür ist, dass die Lebensdauer der Regionalnachweise mit 24 Monaten wesentlich länger ist und sie daher in dem Zeitpunkt allesamt entwertet werden können, wenn die Stromkennzeichnung ansteht. Es treten daher bei den ca. 500 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	30	Mittel	41,70	20,85
Elektronische Formulare ausfüllen	15	Mittel	41,70	10,425
Datenübermittlung an zuständige Stelle	12	Mittel	41,70	8,34
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>60</b>			<b>41,05</b>

am Regionalnachweisregister teilnehmen, ebenso viele Anträge auf Entwertungen auf.

Jeder Vorgang verursacht beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Aufwand in Höhe von 41,05 Euro. Bei 500 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 525,00 Euro pro Jahr.

**II) Pflicht zur Prüfung eingegangener Regionalnachweise, § 40 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV**

Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV haben Kontoinhaber Eingänge von Regio-

nalnachweisen auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen sind unentbehrlich, um eine korrekte und zuverlässige Funktion des Registers zu gewährleisten. Eingänge von Regionalnachweisen sind bei der Ausstellung und bei der Übertragung zu verzeichnen. Ausstellungsvorgänge erfolgen nach obigen Darlegungen etwa 7 000 pro Jahr. Übertragungsvorgänge erfolgen etwa 4 125 Mal im Jahr. Es ist von einer Fallzahl von 11 125 auszugehen.

Aktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Qualifikationsniveau	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Lohnsatz in Euro je Vorgang
Beschaffung von Daten	5	Mittel	41,70	3,475
Überprüfung der Daten und vorgenommenen Einträge	15	Mittel	41,70	10,425
Kopieren, Archivieren	3	Niedrig	28,70	1,435
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>			<b>15,33</b>

Jeder Vorgang verursacht beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Aufwand in Höhe von 15,33 Euro. Bei 11 125 Vorgängen ergibt dies einen Erfüllungsaufwand in Höhe von 170 546,25 Euro pro Jahr

**mm) Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten, § 38 Absatz 2 HkRNDV**

Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV haben Kontoinhaber Eingänge von Regionalnachweisen auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen sind unentbehrlich, um eine korrekte und zuverlässige Funktion des Registers zu gewährleisten. Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Registerverwaltung nach § 40 Absatz 2 HkRNDV zu melden. Dabei ist von nur wenigen Fällen auszugehen, da es einen eigenen Prozess zur

Rückbuchung fehlerhaft übertragener Regionalnachweise gibt, die sicherlich einen Großteil der aufgetretenen Unstimmigkeiten bereits erledigen. Von einer Kalkulation dieses Prozesses wird wegen der geringen Häufigkeit hier daher abgesehen.

**d) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test)**

Regelungsvorhaben können sich für mittelständische Unternehmen sowohl nutzbringend als auch belastend auswirken. Weit über 90 Prozent aller Unternehmen in Deutschland sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen der Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission (bis zu 249 tätige Personen und bis 50 Millionen Euro Jahresumsatz), der ganz überwiegende Teil

davon sind Kleinstunternehmen mit 1 bis 9 Beschäftigten. Auch in der Elektrizitätswirtschaft sind KMU anzutreffen, vor allem bei den Anlagenbetreibern, aber auch bei Händlern und zum Teil bei Elektrizitätsversorgern.

Im Rahmen des Regelungsvorhabens wurde der Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 angewendet, geeignete Regelungsalternativen und Unterstützungsmaßnahmen, die die KMU weniger belasten, erwogen und für Anlagenbetreiber umgesetzt. Bei den Anlagenbetreibern handelt es sich in sehr vielen Fällen um Kleinstgewerbetreibende (Einzelkaufleute). Um diesen den Umgang mit dem Regionalnachweisregister zu ersparen, können sie sich nach § 8 HkRNDV eines Dienstleisters bedienen. Dieser wird in der Praxis des Regionalnachweisregisters der Direktvermarkter sein, mit dem der Anlagenbetreiber ohnehin in einer vertraglichen Beziehung steht; an dieses ohnehin bestehende Vertragsverhältnis kann das Dienstleisterverhältnis anknüpfen. Besonders hervorzuheben ist zudem, dass sich Anlagenbetreiber bereits im Vorfeld der Nutzung des Regionalnachweisregisters des Dienstleisters bedienen können, der dann die Registrierung für den Anlagenbetreiber vornimmt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HkRNDV). Dies erleichtert dem Anlagenbetreiber den Einstieg in das Regionalnachweisregister und entlastet ihn von der Prozedur der Registrierung.

Weitere Entlastungen wurden erwogen, jedoch nicht umgesetzt. So sind weitere Erleichterungen deshalb nicht zugelassen, da beide Register aus Sicht der Stromverbraucher identische Nachweise erfordern, die in identischen, transparenten und sicheren Verfahren erzeugt, übertragen und entwertet werden. Insofern erlaubt aus Sicht der Verbraucher das in sich geschlossene System der Herkunftsnachweise wie auch der Regionalnachweise keine vereinfachten Verfahren für KMU. Zudem ist zu bedenken, dass beide Register in ihrer Nutzung freiwillig sind.

### **e) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Die Änderungen der HkRNDV und der HkRNGebV hinsichtlich des Herkunftsnachweisregisters haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Vorschrift des § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e HkRNDV gibt der Registerverwaltung die Option, der Association of Issuing Bodies Daten zu übermitteln. Eine Pflicht ergibt sich nicht direkt aus der Verordnung, sondern allenfalls aus den zwischen der Registerverwaltung und der Association of Issuing Bodies geschlossenen Verträgen. Insofern bildet der künftige § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e HkRNDV lediglich die bisherige Verwaltungspraxis wieder und begründet keinen neuen Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich des Regionalnachweisregisters richtet das Umweltbundesamt einen neuen Vollzug ein. Das EEG 2017 sieht bereits in seinem Entwurf<sup>9)</sup> einen Aufwand in Form von Personal- und Sachkosten vor. Diese belaufen sich einmalig auf etwa 100 000 Euro für die Erstellung der Registersoftware sowie jährlich auf Sachkosten für Pflege und Wartung der Registersoftware in Höhe von 15 000 Euro und Personalkosten in Höhe von 450 000 Euro für vier Planstellen (zwei gehobener Dienst, zwei mittlerer Dienst). Diese Kosten sind bereits durch das EEG 2017 ausgelöst und werden hier nicht mehr gesondert betrachtet. Sie beruhen auf einer Kostenprognose aus dem Juni 2016, die nach der Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters anzupassen sein wird. Neben erhöhten Sachkosten werden auch die Personalkosten höher liegen als 2016 im Entwurf des EEG 2017 prognostiziert, da sich beispielsweise noch mindestens eine Stelle des höheren Dienstes um die Belange des Regionalnachweisregisters kümmern muss.

Soweit der Vollzugsaufwand nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt wird, soll ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und

<sup>9)</sup> BT-Drs. 18/8860, S. 6, 180.

Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

#### **f) Weitere Kosten**

Die Änderungen dieser Verordnungen haben keine Auswirkungen auf die Gesteuerungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf das allgemeine Strompreisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht. Die Kosten sind jeweils derart gering, dass sie nicht quantifizierbar sind. Die in diesem Regelungsvorhaben vorgenommene Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung ist redaktioneller Natur und hat daher keine Auswirkungen auf die weiteren Kosten.

#### **g) Alternativenprüfung**

Alternativen für eine Verringerung des Erfüllungsaufwands wurden bei der Erarbeitung umfassend geprüft. Allerdings konnten keine Lösungen gefunden, mit denen eine effiziente, rechtsichere und betrugssichere Ausgestaltung des Herkunfts- oder Regionalnachweisregisters möglich gewesen wäre und mit der die Vorgaben aus dem europäischen Recht zur Errichtung des Herkunftsachweisregisters erfüllt worden wären. Von den möglichen Lösungen wurde stets die Lösung gewählt, die den geringsten Erfüllungsaufwand verursacht.

### **IV. Zeitliche Geltung, Befristung**

Eine Befristung der HkRNDV und der HkRNGebV ist geprüft, aber abgelehnt worden. Eine Befristung wäre weder mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in deutsches Recht vereinbar, da diese ebenfalls zeitlich nicht befristet ist, noch mit § 79a EEG 2017, der ebenfalls unbefristet ist. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die HkRNDV steht weiterhin im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, da sie Vorgaben der Richtlinie

2009/28/EG (hier Artikel 15 „Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden“) in dem zwingend vorgeschriebenen Umfang umsetzt. Soweit die Verordnung teilweise über die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG hinausgeht, ist dies ebenfalls mit der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar, denn Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG gibt lediglich die Mindestangaben vor und hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, darüber hinausgehende Anforderungen an Herkunftsnachweise festzusetzen, sofern dadurch das Ziel einer gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften zum Regionalnachweisregister sind nicht europarechtlich fundiert. Sie stehen ebenfalls mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang. So ist die Nutzung des Regionalnachweisregisters nicht auf Lieferanten mit Sitz in Deutschland beschränkt; stattdessen steht das Instrument der Regionalnachweise jedem Elektrizitätsversorgungsunternehmen offen, wenn und soweit es Verbraucher in Deutschland beliefert.

### **V. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht**

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG und der Einführung des Regionalnachweisregisters verbundene Eingriffe in Grundrechte sind durch höherrangige Ziele des Gemeinwohls, niedergelegt vor allem in § 1 Absatz 1 EEG 2017, gerechtfertigt und ergeben sich aus dem zwingenden Umsetzungsbedarf des europäischen Sekundärrechts.

### **VI. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Der Verordnungsentwurf der HkRNDV steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016.<sup>10)</sup> Er schafft die Grundlage für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters und die Errichtung und den Betrieb des Regionalnachweisregisters, deren Ziel es ist, die

<sup>10)</sup> Siehe hierzu Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016.

Stromkennzeichnung transparenter zu gestalten und einer Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien entgegenzuwirken; bei Regionalnachweisen kommt als Ziel die Steigerung der Akzeptanz der Energiewende vor Ort hinzu.

Durch Herkunftsnachweise wird der Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien, der nicht unmittelbar durch das EEG gefördert wird, verbraucherfreundlicher und transparenter. Die Letztverbraucher können dadurch besser anhand der Stromkennzeichnung der Energieversorgungsunternehmen eine Auswahl zwischen den unterschiedlichen Anbietern treffen und durch ihre Entscheidung für einen Anbieter mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien im Energiemix ein Statement setzen, das den Ausbau der erneuerbaren Energien zumindest mittelbar unterstützen kann. Der hierdurch induzierte Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Beitrag zur Transformation der Energieversorgung weg von fossilen und nuklearen Brennstoffen hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf erneuerbaren Energien basiert. Vor dem Hintergrund der Endlichkeit der fossilen Primärenergieträger und deren Beitrag zum Klimawandel ist dieser Umstieg auf erneuerbare Energien der einzige Weg hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Durch diesen Umstieg werden natürliche Lebensgrundlagen, Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen geschont und gleichzeitig Lebensqualität erhalten und wirtschaftliche Potenziale erschlossen.

Für die Ziele der Energiewende bestehen in der Bevölkerung großer Rückhalt und hohe Zustimmung. Dennoch erscheint es angebracht, etwaigen Vorbehalten gegen den Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort im Sinne einzelner neuer Vorhaben entgegenzuwirken. Ein Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz der Energiewende vor Ort ist die regionale Vermarktung des durch das EEG geförderten Stroms. Diese kann bewirken, dass vor Ort, wo die Energiewende stattfindet, Flächen für neue Anlagen ausgewiesen werden. Neue Flächenausweisungen sind für den

weiteren Ausbau, aber auch für ausreichenden Wettbewerb in den Ausschreibungen des Anlagenzubaus unerlässlich. Die Regionalnachweise sind das Instrument, die Verbindung zwischen Strom erzeugenden Anlagen und den Verbrauchern herzustellen, so dass der Strom aus bestimmten Anlagen und so als regional produziert angeboten werden kann.

## **VII. Änderungen zur geltenden Rechtslage**

Das geltende Recht wird an die Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG angepasst. Dies bedingt insbesondere die Einrichtung eines elektronischen Registers für Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien sowie Regelungen zum Betrieb des Registers und Vorgaben für die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen.

## **VIII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

## **IX. Evaluierung des Regelungsvorhabens**

Der Staatssekretärs-Ausschuss Bürokratieabbau beschloss am 23. Januar 2013 eine Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben. Die Evaluierung stellt einen Zusammenhang zwischen Ziel und Zweck einer Regelung her und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten. Das neue Regelungsvorhaben ist die Einführung eines gebührenpflichtigen Regionalnachweisregisters. Zwar liegt dieses neue Regelungsvorhaben unterhalb des Schwellenwertes des jährlichen Erfüllungsaufwands; doch ist hier die Evaluierung gerechtfertigt aus dem Gedanken von Unsicherheiten über seine Wirkungen – kann die intendierte Akzeptanzsteigerung für die Energiewende tatsächlich durch das Regionalnachweisregister erreicht werden? Daher wird das Umweltbundesamt

fünf Jahre nach Inbetriebnahme die Wirkung der Regelungen für das Regionalnachweisregister daraufhin überprüfen, ob die geplante Zielerreichung eingetreten ist und hierbei auch darstellen, in welchem Umfang von den Regionalnachweisen Gebrauch gemacht wurde, ob durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters und der ausgestellten und verwendeten Regionalnachweise sichergestellt werden konnte und welche Regelung gegebenenfalls einer Änderung bedürfen; dabei wird das Umweltbundesamt die Prüfung, ob auch die Akzeptanz für die Energiewende gestiegen ist – das Hauptziel des Regionalnachweisregisters –, allenfalls näherungsweise und indirekt vornehmen können. Denn es handelt sich bei der „Akzeptanz“ um ein inneres Motiv einer unbeschränkten Personenschicht in Deutschland, dessen „Steigerung“ einen Vergleich mit der Zeit vor der Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters erforderlich machte, der nicht leistbar ist. Diese Prüfung wird das Umweltbundesamt anhand folgender Indikatoren vornehmen, die sich aus den im Regionalnachweisregister gespeicherten Daten ableiten lassen: Zahl der Anlagen im Regionalnachweisregister; durchschnittliches Alter der Anlagen, für deren Stromproduktion Regionalnachweise ausgestellt werden; Zahl der Anlagen, die seit Start des Regionalnachweisregisters in Betrieb genommen worden sind, sortiert nach Kalenderjahren; Zahl der ausgestellten und entwerteten Regionalnachweise und Zahl der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Regionalnachweise entwerten und damit voraussichtlich Regionalstrom an Verbraucher liefern, aufgeschlüsselt nach Bundesländern des Unternehmenssitzes. Aus der Zahl und der regionalen Verteilung der entwertenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann man ermitteln, wie weit verbreitet in Deutschland Regionalstromangebote nachgefragt werden. Aus dem Anlagenalter lässt sich ein erster Rückschluss darauf ziehen, ob das Ziel

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erreicht wurde, dass aufgrund größerer Akzeptanz für die Energiewende vor Ort mehr Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.<sup>11)</sup> Den Evaluierungsbericht gibt das Umweltbundesamt dann dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung im Bundeskanzleramt und dem Nationalen Normenkontrollrat zur Kenntnis.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Verordnung zur Durchführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung für den Bereich Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien)**

#### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

#### **Zu § 1 (Registerführung)**

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 führt die Registerverwaltung das Herkunftsnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert wird. Herkunftsnachweise werden demnach nicht als physische Dokumente ausgestellt, sondern lediglich in einer elektronischen Datenbank registriert. Auch die Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen erfolgen rein elektronisch. Dies entspricht § 79 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017 und Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG. Mit dieser Art der Führung des Herkunftsnachweisregisters, die europarechtlich vorgegeben ist, wird ein effizienter, kostengünstiger und unbürokratischer Betrieb des

<sup>11)</sup> Siehe dazu das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Regionale Grünstromkennzeichnung vom 11. März 2016, Seite 1, abruf-

bar unter [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/eckpunktepapier-regionale-gruenstromkennzeichnung.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/eckpunktepapier-regionale-gruenstromkennzeichnung.html).

Herkunftsnachweisregisters gewährleistet.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 führt die Registerverwaltung das Regionalnachweisregister ebenfalls als elektronische Datenbank. Da es nur im Regionalnachweisregister der Registerverwaltung Regionalnachweise gibt, sind eine Anerkennung ausländischer Regionalnachweise und eine Übertragung von Regionalnachweisen in das Ausland nicht möglich. Im europäischen Recht finden die Regionalnachweise keine Grundlage, sie sind durch dieses jedoch auch nicht ausgeschlossen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit § 79a EEG 2017 entschieden, die Regionalnachweise als neues Instrument für den Nachweis der Regionalität der Stromerzeugung in der Stromkennzeichnung gegenüber dem Stromverbraucher einzuführen. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Herkunftsnachweis und dem Regionalnachweis sind neben der rein nationalen Geltung der Regionalnachweise und der europarechtlichen Fundierung der Herkunftsnachweise unter anderem

- der Aussagegehalt (Herkunftsnachweis: 1 MWh Strom wurde aus erneuerbaren Energien produziert; Regionalnachweis: 1 kWh Strom wurde in einer regionalen Anlage produziert),
- die der Ausstellung zugrundeliegende Vermarktungsart nach § 19 EEG 2017 (Herkunftsnachweis: sonstige Direktvermarktung; Regionalnachweis: mit Marktprämie geförderte Direktvermarktung),
- die unterschiedliche Möglichkeit des Handels der Nachweise (Herkunftsnachweis: freie Handelbarkeit; Regionalnachweis: Handel nur entlang einer Stromlieferungskette) und
- die Lebensdauer (Herkunftsnachweis: 12 Monate; Regionalnachweis: 24 Monate).

Beide Nachweisarten darf die Registerverwaltung in einer elektronischen Datenbank führen (§ 79a Absatz 4 Satz 2 EEG 2017).

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

§ 2 enthält eine Reihe von Definitionen von Begriffen, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden; diese war zu erweitern, um neue, häufig genutzte Begriffe zu erläutern oder definitorische Fehlstellen zu füllen. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem EEG 2017 (§ 3 EEG 2017) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

#### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird der Begriff der Biomasse definiert. Der genutzte Begriff greift die Definition des § 3 Nummer 21 Buchstabe e EEG 2017 auf und bezieht über den Verweis in § 3 Nummer 21 Buchstabe e EEG 2017 die Gase Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas in den Begriff der Biomasse mit ein. Dies ist insofern sachgerecht, als die Sachregelungen dieser Verordnung diese Gase ebenfalls mit umfassen sollen. Auf dem auszustellenden Herkunftsnachweis wird der jeweilige Biomasse-Energieträger gesondert aufgeführt.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 enthält eine Legaldefinition des Dienstleisters im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister. Dienstleister sind Registerteilnehmer, die von einem Kontoinhaber bevollmächtigt werden, für diesen im Herkunfts- oder Regionalnachweisregister tätig zu werden. Als Dienstleister kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft bevollmächtigt werden. Die Rolle des Dienstleisters ist dafür gedacht, dass der Kontoinhaber einen Unternehmensexternen mit der Bewirtschaftung seines Kontos beauftragen kann. Dienstleister verfügen über kein eigenes Konto. Damit Dienstleister im Herkunfts- oder Regionalnachweisregister tätig werden können, müssen sie sich im jeweiligen Register zunächst registrieren.

#### **Zu Nummer 3**

Grenzkraftwerke werden für die Zwecke der Verordnung als Anlagen definiert, die auf der deutschen Staatsgrenze stehen und bei denen sich auf beiden Seiten der Staatsgrenze Einrichtungen befinden, die

für die Stromerzeugung notwendig sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Wasserkraftwerke. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei den Anlagenteilen auf dem ausländischen Staatsgebiet um reine technische Hilfseinrichtungen handelt, beispielsweise Teile der Wehranlage bei einem Wasserkraftwerk, oder ob sich auf dem ausländischen Staatsgebiet ein weiterer Generator befindet. Der zweite Halbsatz stellt eine Anlage, die auf der Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands mit derjenigen eines anderen Staates steht, dem Grenzkraftwerk nach dem ersten Halbsatz gleich. Hier ist vor allem an Offshore-Windparks zu denken.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 definiert den Begriff des Kontos. Konto ist danach eine bei der Registerverwaltung geführte Einrichtung innerhalb des Registers, in der die Ausstellung, die Übertragung, die Anerkennung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen oder die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen erfolgt. Das Konto ist einem Kontoinhaber nach Nummer 5 zugeordnet. Über das Konto erlangen die Kontoinhaber Zugang zum Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister. Konten dienen nur der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen oder der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung von Regionalnachweisen. Allerdings können auch andere Registerteilnehmer, die nicht die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung eines Nachweises beabsichtigten, einen Zugang zur Registeranwendung – Herkunftsnachweisregister wie auch Regionalnachweisregister – erhalten. Dies gilt für Dienstleister, Stromnetzbetreiber und im Bereich des Herkunftsnachweisregisters für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen. Dieser Zugang erfolgt jedoch nicht über ein Konto, sondern über eine anderweitige elektronische Zugangsmöglichkeit zum jeweiligen Register.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 bestimmt, wer Kontoinhaber im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister ist. Danach ist Kontoinhaber ein Händler, Anlagenbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für den die Registerverwaltung ein Konto im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister eröffnet hat. Bei den Kontoinhabern kann es sich um natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften handeln, die in der Elektrizitätswirtschaft als Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen auftreten. Ob eine Rechtsperson oder rechtsfähige Personengesellschaft die Eigenschaft als Händler, Anlagenbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufweist, prüft und entscheidet die Registerverwaltung auf Grundlage der durch das EEG 2017 normierten Begriffsbestimmungen und hilfsweise derjenigen des EnWG. Die Registerverwaltung eröffnet ein Konto auf Antrag nach Maßgabe der §§ 6 oder 7.

#### **Zu Nummer 6**

Nutzer ist eine natürliche Person, die für einen Kontoinhaber oder einen Dienstleister zur Vornahme von Handlungen gegenüber dem Register berechtigt ist. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen können demnach keine Nutzer bevollmächtigen. Kontoinhaber (Nummer 5) oder Dienstleister (Nummer 2) können juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die selbstständig nicht handlungsfähig sind. Die Handlungen gegenüber der Registerverwaltung müssen durch natürliche Personen vorgenommen werden, die in der Verordnung als Nutzer definiert werden. Nutzer leiten ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich von den Registerteilnehmern ab, die sie vertreten. Teilweise bestehen aber auch eigenständige Pflichten der Nutzer gegenüber der Registerverwaltung.

#### **Zu Nummer 7**

Das Postfach ist eine dem Registerteilnehmer und dem Netzbetreiber zugeordnete Einrichtung innerhalb des Kommunikationssystems des Registers, die für den

Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen durch die Registerverwaltung bereitgestellt wird. Eine Einstellung von Entscheidungen in das Postfach löst beispielsweise die Zugangsfiktion des § 41 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, aus.

#### **Zu Nummer 8**

Registerteilnehmer von Herkunftsnachweisregister und Regionalnachweisregister können Inhaber von Konten im Sinne der Nummer 5 und Dienstleister nach Nummer 2 sein. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen nach Nummer 11 können Registerteilnehmer nur des Herkunftsnachweisregisters sein (Buchstabe a). Registerteilnehmer haben Pflichten gegenüber der Registerverwaltung und können bei groben Pflichtverletzungen von der Teilnahme am Register ausgeschlossen werden.

#### **Zu Nummer 9**

Die Registerverwaltung führt das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister und ist zu allen Handlungen in diesem Zusammenhang ermächtigt. Registerverwaltung ist das Umweltbundesamt, das nach § 79 Absatz 4 EEG 2017 als zuständige Stelle für die Ausstellung, die Übertragung, die Anerkennung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen und nach § 79a Absatz 4 EEG 2017 als zuständige Stelle für die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen benannt ist.

#### **Zu Nummer 10**

Speicher werden technologieoffen mit Ausnahme von Pumpspeichersystemen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz des EEG 2017 definiert. „Speicher im Netz“, die über eine Rückspeisung aus dem Netz verfügen, werden nicht umfasst. Speicher werden so im System der Verordnung nicht als Anlagen gewertet, sondern als selbstständige Speichersysteme.

Dadurch kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass vor Speichern Ersterzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Primärenergieträgern vorhanden sein können. Die Pumpspeicher sind gesondert geregelt; bei ihnen werden Herkunftsnachweise nur für diejenigen Strommengen ausgestellt, die den natürlichen Zuflüssen zugeordnet werden können.

#### **Zu Nummer 11**

Mit Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen sind solche im Sinne des Umweltauditgesetzes gemeint.

#### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a sieht vor, dass Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Umweltauditgesetzes (UAG) zugelassen sein müssen. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen können natürliche Personen oder Organisationen sein. Dies entspricht den Regelungen des EEG 2017 und des § 4 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 UAG zur Berufsbezeichnung. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss über eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien, für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft und/oder für den Bereich Abfallbehandlung und -beseitigung verfügen. Die Aufnahme des Zulassungsbereichs Abfallbehandlung und -beseitigung erscheint wegen der Relevanz der Müllverbrennungsanlagen und der Ersatzbrennstoffwerke für das Herkunftsnachweisregister gerechtfertigt. Zur Konkretisierung verweist die Definition auf die Zulassungsbereiche nach der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung. Der Verweis auf den Zulassungsbereich 38 ist dabei unter der Prämisse zu sehen, dass der Umweltgutachter über die für seine Tätigkeit erforderliche Fachkunde verfügen muss (§ 7 Absatz 1 UAG). Der Zulassungsbereich 38 ist danach vor allem für den Bereich 38.2 Abfallbehandlung und Beseitigung im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung

der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 vorgesehen. Aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen des § 10 UAG muss auch die Umweltgutachterorganisation immer über mindestens einen zugelassenen Umweltgutachter verfügen, der über eine solche Zulassung verfügt.

### **Zu Buchstabe b**

Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer entsprechenden Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind nach Buchstabe b ebenfalls zugelassen. Aufgrund des Verweises auf § 18 UAG haben sie ihre beabsichtigte Tätigkeit der deutschen Zulassungsstelle anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht entspricht den Regelungen des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, sog. EMAS-Verordnung, der diese Notifizierungspflicht für Tätigkeiten von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen in anderen Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes enthält.

### **Zu Nummer 12**

Basierend auf § 79a Absatz 6 EEG 2017 wird in Nummer 12 das Verwendungsgebiet für Regionalnachweise definiert. Verwendungsgebiet ist das Postleitzahlengebiet am Ort der Belieferung des Letztverbrauchers, oder das Gemeindegebiet, in dem die Belieferung des Letztverbrauchers stattfindet, wenn die Gemeinde aus mehreren Postleitzahlen besteht. Durch die Definition des Verwendungsgebiets macht das Umweltbundesamt von der ihm in § 79a Absatz 6 Satz 4 eingeräumten Ermessen Gebrauch, auf das gesamte Gemeindegebiet abzustellen, wenn die Gemeinde, in der Letztverbraucher den

Strom verbraucht, mehrere Postleitzahlengebiete umfasst. Belieferte Letztverbraucher sind dabei solche im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG. Als Ort der Belieferung ist der Ort der Verbrauchsstelle zu verstehen, an der der Stromverbrauch des Letztverbrauchers für die Zwecke der Rechnungslegung und Stromkennzeichnung erfasst wird. Konsequenz ist, dass das Verwendungsgebiet bei einem Regionalstromkunden in mehrere Gebiete zerfallen kann, selbst wenn § 79a EEG 2017 immer im Singular formuliert (§ 79a Absatz 6 Satz 1 EEG 2017: „...für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet.“) und damit möglicherweise von einer eins-zu-eins-Beziehung zwischen Letztverbraucher und Verwendungsgebiet ausgeht. Regionalstrom kann daher auch an ein Unternehmen geliefert werden, das seine Hauptniederlassung in München hat, in hohem Maße Strom verbrauchende Serverräume hingegen in Hamburg stehen. Bei der Belieferung dieses Stromkunden an zwei Standorten in zwei Regelzonen bedarf es der Nutzung von Regionalnachweisen aus der Verwendungsregion rund um München für den Münchener Stromverbrauch und Regionalnachweisen aus der Verwendungsregion rund um Hamburg für den Hamburger Stromverbrauch. – Die Betrachtung des Verbrauchsortes anstelle beispielsweise der Hauptniederlassung als Stromvertragspartner des Lieferanten, die eine regionale Stromkennzeichnung erhält, führt grundsätzlich zudem dazu, dass Betreiber von Schienenbahnen, die entsprechend gebietsscharfe Verbrauchsmessungen durchführen, den Verbrauch ihrer Züge dem Stromlieferanten mitteilen können, damit dieser die jeweiligen ortsscharfen Verbräuche regional stellen kann. Bei solchen „fahrenden Verbrauchern“ oder generell „beweglichen Verbrauchern“, bei denen sich die Verbrauchsstelle regelmäßig ändert, die also nicht mit Strom aus einem immer am selben Ort geladenen Speicher (Batterie) betrieben werden, bedarf es jedoch jeweils einer Betrachtung im Einzelfall.

### **Zu Nummer 13**

Nummer 13 definiert die Verwendungsregion bezogen auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet als das Gebiet, aus dem die Regionalnachweise stammen dürfen, um in diesem Verwendungsgebiet für die regionale Grünstromkennzeichnung genutzt zu werden. Die Kriterien für die Bestimmung der Verwendungsregion entstammen § 79a Absatz 6 EEG 2017. Klargestellt wird mit der Definition, dass zur Verwendungsregion nicht nur der Umkreis des Verwendungsgebiets, sondern auch das Verwendungsgebiet selbst gehört. Verwendungsregionen können auch in das Staatsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats hineinreichen, sofern mit diesem eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 EEG 2017 besteht (vgl. § 79a Absatz 3 EEG 2017).

### **Zu § 3 (Kommunikation mit der Registerverwaltung)**

§ 3 enthält allgemeine Vorgaben für die Kommunikation mit der Registerverwaltung. Die Vorschriften des § 3 gelten dabei gleichermaßen für beide Register: für das Herkunftsnachweisregister wie für das Regionalnachweisregister, unabhängig davon, ob die Registerverwaltung von den Möglichkeiten des § 79a Absatz 4 Satz 2 EEG 2017 Gebrauch gemacht hat und beide Register in derselben elektronischen Datenbank betreibt.

#### **Zu Absatz 1**

Die Registerverwaltung stellt nach Satz 1 ein Kommunikationssystem sowie Postfächer innerhalb des Kommunikationssystems zur Verfügung, welche der elektronischen Kommunikation und dem elektronischen Datenverkehr dienen. Nach Satz 2 müssen Registerteilnehmer für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang zu diesem Kommunikationssystem eröffnen und nutzen. Dies dient einer einfachen und effizienten Abwicklung der Kommunikation mit dem Register und der Bekanntgabe von Entscheidungen der Registerverwaltung. Gleiches gilt für die verpflichtende Nutzung von E-Mail-Postfächern. Der Verweis sämtlicher Registerteilnehmer auf eine elektronische Kommunikation ist gerechtfertigt. So sind Registerteilnehmer

gewerblich tätig, wenn sie das Register bedienen. In Fällen beruflicher Tätigkeit sind bereits in einigen Fällen gesetzliche Durchbrechungen des Freiwilligkeitsprinzips des § 3a VwVfG anerkannt (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz, § 18 Absatz 1 Nachweisverordnung). Spätestens am dritten Tag nach der Übermittlung über das Postfach gelten sämtliche Mitteilungen und Bescheide der Registerverwaltung als bekannt gegeben, § 41 Absatz 2 Satz 2 VwVfG. Im Gegensatz zu § 37 Absatz 1 Satz 1 VwVfG formuliert die Verordnung hier jedoch keine Pflicht der Registerteilnehmer sowie Nutzer, das Postfach regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen. Es handelt sich dabei um eine Obliegenheit, bei deren Verletzung der Registerteilnehmer oder der Nutzer Rechte verliert, weil beispielsweise Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Satz 3 verpflichtet die Registerteilnehmer über das Kommunikationssystem sämtliche Kommunikation mit der Registerverwaltung abzuwickeln, insbesondere darüber Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben sowie Daten und Dokumente zu übermitteln.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 macht Vorgaben für die Form der Kommunikation zwischen Registerteilnehmern einerseits und der Registerverwaltung andererseits. Nach Satz 1 sind Registerteilnehmer verpflichtet, elektronische Formularvorlagen zu nutzen, soweit die Registerverwaltung derartige Formularvorlagen bereitstellt. Für eine effiziente Abwicklung der Register stellt die Registerverwaltung auf der elektronischen Plattform der Register im Internet für Anträge und sonstige Erklärungen ihr gegenüber entsprechende Formularvorlagen bereit. Satz 2 stellt klar, dass die Registerverwaltung auch die im Rahmen dieser Verordnung abstrakt beschriebenen anzugebenden Daten in diesen Formularvorlagen weiter konkretisieren kann. Die Konkretisierung erfolgt beispielsweise in Form der Einheit von Messgrößen.

#### **Zu Absatz 3**

Ist ein von der Registerverwaltung versandtes elektronisches Dokument, bei-

spielsweise eine Nachricht oder ein Verwaltungsakt, aus technischen Gründen nicht lesbar, kann also der Empfänger das übersandte Dokument technisch weder lesen noch ver- oder bearbeiten, so hat der Registerteilnehmer nach Absatz 3 eine Informationspflicht gegenüber der Registerverwaltung. Die Mitwirkung der Registerteilnehmer ist erforderlich, damit die Registerverwaltung technische Fehler der Register zügig erkennen und beheben kann.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 gibt der Registerverwaltung die Kompetenz, für die Datenübermittlung ein bestimmtes Verschlüsselungsverfahren vorzuschreiben, was etwa in den Nutzungsbedingungen nach § 52 erfolgen kann. Bei der Auswahl der Verschlüsselung sind die Hinweise und Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Die Verschlüsselung ist aktuell zu halten. Für Netzbetreiber gilt diese Vorschrift nicht; § 39 Absatz 7 sieht für sie eine gesonderte Normierung vor.

#### **Zu § 4 (Korrektur von Fehlern)**

Eine besonders wichtige Aufgabe der Registerverwaltung ist es, die auch durch europarechtliche Normen vorgegebene Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters zu gewährleisten. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG fordert beispielsweise, dass die Herkunft des Stroms gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Um diese europarechtlich zwingend vorgegebene Garantiefunktion erfüllen zu können, muss die Registerverwaltung in der Lage sein, auftretende Fehler und Unrichtigkeiten effektiv in einem Massenverfahren mit mehreren Millionen Herkunftsnachweisen korrigieren zu können. Eine gleichgeartete Garantiefunktion übernimmt die Registerverwaltung auch in Bezug auf das Regionalnachweisregister, da sie die Regionalnachweise nach § 79a Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 vor Missbrauch zu schützen hat. Zu diesen Regelungen über die Fehlerkorrektur ist das

Umweltbundesamt aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 92 Nummer 3 EEG 2017 berechtigt.

#### **Zu Absatz 1**

§ 4 ermöglicht es der Registerverwaltung Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung zu treffen. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Registerverwaltung grundsätzlich zu Berichtigungen berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Führung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters und der Ausstellung, der Übertragung, der Anerkennung oder der Entwertung von Herkunftsnachweisen oder der Ausstellung, der Übertragung oder der Entwertung von Regionalnachweisen notwendig sind. Satz 2 beschränkt die Möglichkeiten der Registerverwaltung, Korrekturen nach Satz 1 vorzunehmen. Die Beschränkung folgt aus der Tatsache, dass sich Korrekturen auf bereits abgeschlossene und nicht mehr änderbare Sachverhalte beziehen könnten, die als solche bereits Außenwirkung, beispielsweise gegenüber Verbrauchern, haben können. Nach Nummer 1 sind Fehlerkorrekturen grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sich diese auf die Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 EnWG auswirken können. Hieraus folgt insbesondere, dass Korrekturen an entwerteten Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen nach dem 31. Oktober nicht möglich sind, wenn sich dies auf zum 1. November fällige Ausweisung der Energieträger im Gesamtversorgermix auswirken kann. Da diese jedoch ab dem 1. November für das vorangegangene Lieferjahr anzugeben (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG) und damit auch den Kunden mitzuteilen ist, bedeutete eine Änderung nach dem 1. November, dass die bisherige, der Öffentlichkeit bereits mitgeteilte Stromkennzeichnung nicht mehr korrekt wäre. Eine solche Veränderung des Stromkennzeichens ist aus Gründen des Schutzes der Verbraucher weitestgehend zu verhindern. Auch wird die Richtigkeit der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 EnWG hinsichtlich der Ausweisung sonstiger erneuerbarer Energien von der Registerverwaltung geprüft. Nachträgliche Fehlerkorrekturen würden die Funktion dieser Prüfung, nämlich abschließende

Feststellungen zur Richtigkeit der Stromkennzeichnung zu treffen, behindern. Doch sind durchaus Änderungen auch der Stromkennzeichnung nachträglich erforderlich, beispielsweise dann, wenn im Rahmen der Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens festgestellt wird, dass bisherige Annahmen zur Strombelieferung fehlerhaft waren. Für diesen Fall sieht der Leitfaden „Stromkennzeichnung“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) eine Korrektur des Stromkennzeichens vor, um dieses an die Unternehmensrealität anzupassen.<sup>12)</sup> Hier muss das Umweltbundesamt die notwendige Änderung des Stromkennzeichens dadurch unterstützen, dass es im Einzelfall – den Verbraucherschutz im Blick behaltend – Änderungen an Herkunftsnachweisen vornimmt; nur dies ermöglicht es im Zweifel einem Unternehmen, in die Legalität zurückzukehren und eine Übereinstimmung von Aussage und Entwertung vorweisen zu können. Auch wird die Registerverwaltung nach Nummer 2 keine Korrekturen an Herkunftsnachweisen vornehmen, die nach § 34 für verfallen erklärt worden sind. An einer Korrektur dieser Herkunftsnachweise besteht regelmäßig kein Interesse, da sie für den ehemaligen Inhaber nicht mehr nutzbar sind. Auch verweigert die Registerverwaltung grundsätzlich eine Korrektur, falls sich diese auf Herkunftsnachweise bezieht, die direkt nach der Fehlerkorrektur nach § 34 für verfallen erklärt werden müssten. Hierunter können beispielsweise Fälle gefasst werden, in denen der Import aufgrund von Fehlern anderer, von der Registerverwaltung nicht beeinflussbarer Softwarekomponenten stockt und erst nach Ablauf der 12-Monats-Dauer des § 34 abgeschlossen werden kann.

### **Zu Absatz 2**

Die Möglichkeit und die Pflicht zur Korrektur durch die Registerverwaltung betreffen nach Absatz 2 auch Maßnahmen, die notwendig sind, um Fehler in Zukunft zu verhindern. Diese Berechtigungen ergeben

sich auch aus der allgemeinen Ermächtigung in § 79 EEG 2017. Um aufgetretene Fehler künftig zu vermeiden, berechtigt und verpflichtet Absatz 2 die Registerverwaltung, präventive Maßnahmen zu ergreifen, die den Fehlereintritt ausschließen oder weniger häufig machen.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 werden die von einer Korrektur betroffenen Registerteilnehmer von der Registerverwaltung über die Korrektur informiert.

### **Zu § 5 (Bestimmung der Verwendungsgebiete und Bestimmung der Verwendungsregionen für Regionalnachweise)**

Das Regionalnachweisregister beruht auf der räumlichen Zuordnung von Strom aus erneuerbare-Energien-Anlagen zu Stromverbrauchern, denen dieser mittels Marktprämie finanzierte Strom zugeordnet wird, falls die Anlage in ihrer Region steht. Diese Umstände regelt § 79a Absatz 6 EEG 2017 abstrakt. Mit § 5 macht das Umweltbundesamt von der Ermächtigung nach § 92 Nummer 7 EEG 2017 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 6 EEV Gebrauch. Sie ermöglichen dem Umweltbundesamt zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete konkret jeweils eine Region bilden. So werden Elektrizitätsversorgungsunternehmen von einer eigenen Prüfung dieser räumlichen Verknüpfung entlastet. Die Bestimmung der Verwendungsregionen erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 im Wege einer Allgemeinverfügung der Registerverwaltung auf der Grundlage von amtlichen Daten, etwa des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hinsichtlich der Gemeindegebiete, sowie von Daten sonstiger zuständiger Stellen. Eine sonstige zuständige Stelle ist etwa die Deutsche Post Direkt GmbH, welche die Postleitzahlen für Deutschland bereitstellt. Sonstige zuständige Stellen können auch öffentliche oder private Stellen im Ausland sein, welche der Registerverwaltung die Daten bezüglich ausländi-

<sup>12)</sup> BDEW (Hrsg.), Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: August 2017, Kapitel 7.3.

scher Gemeinde- und Postleitzahlengebiete zur Verfügung stellen, die diese zur Bestimmung der Verwendungsregionen benötigt.

Zur eindeutigen Identifizierung werden Verwendungsgebiete nach Absatz 1 Satz 2 mit ihrer Postleitzahl und ihrem Gemein-denamen bezeichnet. Denn die alleinige Verwendung des Merkmals Postleitzahl oder des Merkmals Gemein-denname ge-nügt nicht immer, um eine eindeutige Bestimmung des Verwendungsgebiets zu erreichen. Beispielsweise gehört das Postleitzahlengebiet 07751 teilweise zum Gemeindegebiet der Stadt Jena, es umfasst aber auch Gemeinden außerhalb der Stadt Jena, z. B. die Gemeinde Jenalöbnitz. Wohnt ein Letztverbraucher im PLZ-Gebiet 07751, kann sein Verwendungsgebiet das Gemeindegebiet der Stadt Jena sein, wenn er in Jena wohnt. Wohnt der Letztverbraucher aber in 07751 Jenalöbnitz, ist das Verwendungsgebiet das Postleitzahlengebiet 07751, weil die Gemeinde Jenalöbnitz nicht mehrere Postleitzahlengebiete umfasst. Nur bei Angabe beider Merkmale (Postleitzahl und Gemein-denname) sind in allen Fällen eine eindeutige Identifizierung des Verwendungsgebiets und damit auch eine eindeutige Bestimmung der zugehörigen Verwendungsregion möglich.

Die Sätze 3 und 4 befassen sich mit Strom erzeugenden Anlagen auf See. Deutsche Postleitzahlengebiete erstrecken sich nicht auf das Meer, sondern enden an der Küstenlinie<sup>13)</sup> des Festlandes; Inseln verfügen meist auch über eine Postleitzahl. Die Wasserfläche von Nord- und Ostsee verfügt daher über keine Postleitzahlengebiete. Dies ist beispielsweise in Dänemark anders, wo die Postleitzahlengebiete auch die gesamte Wasserfläche von der Küstenlinie bis zum Ende der dänischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) abdecken. Für Deutschland hieße

dies, dass nach dem Wortlaut des § 79a Absatz 6 Satz 2 EEG 2017 Strom erzeugende Anlagen auf See (im Küstenmeer wie auch in der AWZ<sup>14)</sup>) keinen Strom liefern könnten, der einem Verbraucher mittels Regionalnachweis zugeordnet werden könnte, da es auf der See keine Postleitzahlengebiete gibt. Dies beträfe vor allem Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, die ihren Strom nicht als regional vermarkten könnten. Es handelt sich hier jedoch um eine planwidrige Regelungslücke. Die von der Einführung der Regionalnachweise vom Gesetzgeber erwartete Akzeptanzsteigerung der Energiewende vor Ort betrifft auch die Anlagen auf See:

Offshore-Windparks als Anlagenart, die am häufigsten betroffen sein wird, aber auch die meisten anderen im Küstenmeer stehenden Anlagen sind nicht nur zum Teil von der Küste aus sichtbar, sondern verfügen landseitig auch über viel Infrastruktur, um den auf der See produzierten Strom an die Abnehmer zu leiten. So treten Stromkabel an der Küste sichtbar an Land, sind an Land Umspannwerke und teilweise Konverter Stationen erforderlich, um den Strom in das Stromnetz zu integrieren. Die Stromnetzkapazitäten an Land selber, die auf eine eher dünne Bevölkerungsdichte ausgelegt waren, wurden erheblich ausgeweitet, um den Strom mittels Höchstspannungsleitungen schnell zu den Verbrauchszentren abführen zu können. Bau- und Instandhaltungsinfrastuktur der Anlagen wie Häfen für die Spezialschiffe und Produktionshallen stehen auf Land oder in unmittelbarer Nähe. Dies zeigt, dass vor allem die Windenergieanlagen auf See auf viel Infrastruktur

<sup>13)</sup> Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000 darge-

stellte Küstenlinie. Die Karten sind zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und sind in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

<sup>14)</sup> Die Begriffe definiert das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, BGBl. II 1994, S. 1798.

an Land angewiesen sind, um Strom produzieren und liefern zu können. Wenigstens hinsichtlich dieser Infrastruktur ist auch eine Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung vor Ort möglich – zumal die Windenergie auf See mit ihrer gleichmäßigen Stromproduktion eine wesentliche Säule in der Ersetzung der Atom- und Kohlekraftwerke darstellt. Weiterhin ist kein Grund ersichtlich, eine Ungleichbehandlung des Stroms aus Windenergieanlagen auf See vorzusehen. Jedenfalls hat der Gesetzgeber solche Gründe weder im § 79a EEG 2017 noch im dessen Vorschriften zugrundeliegenden Eckpunktepapier hervorgehoben. Noch deutlicher wird die Regelungslücke bei Strom produzierenden Anlagen, die in unmittelbarer Nähe zur Küstenlinie im Meer stehen. Von diesen Windenergieanlagen wie auch von Anlagen, die aus anderen Energieträgern, beispielsweise Wasserkraft in Form der Gezeiten, Strom produzieren, sind Verbraucher ebenso direkt betroffen wie der Nachbar eines Onshore-Windparks, so dass eine Akzeptanzsteigerung durch Verkauf des Stroms als regional produziert Sinn macht.

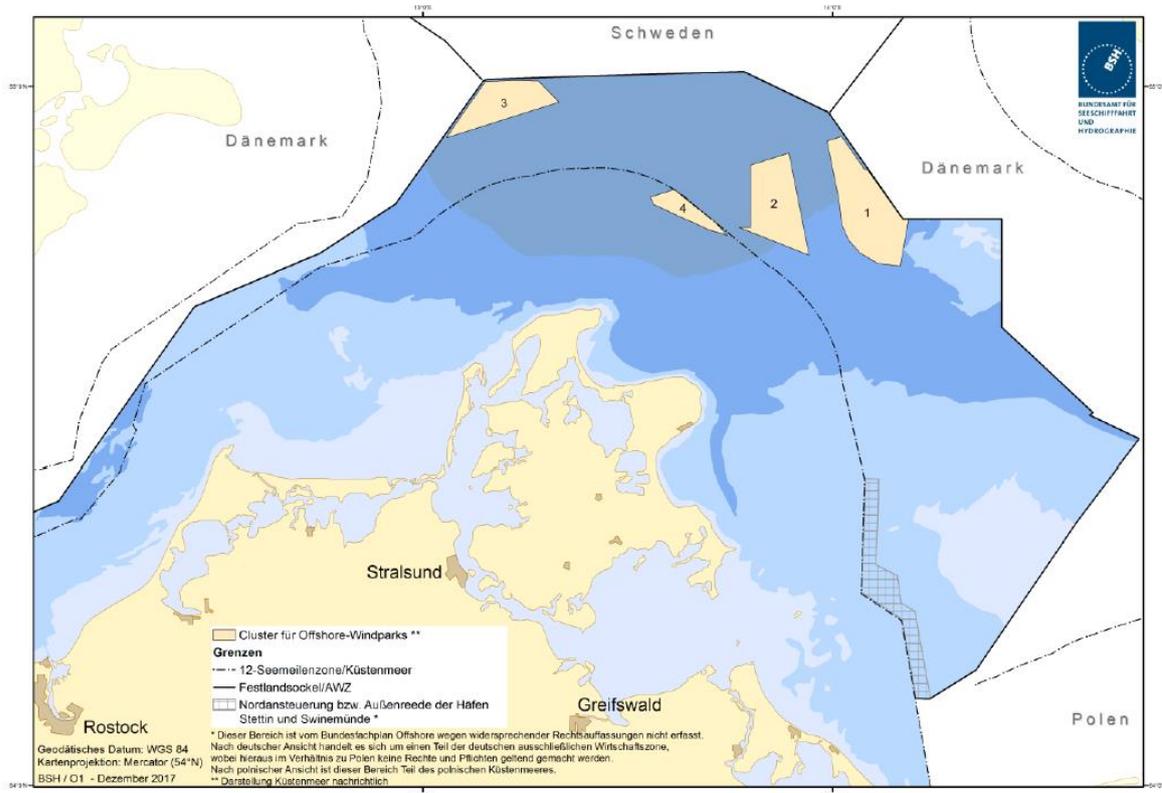
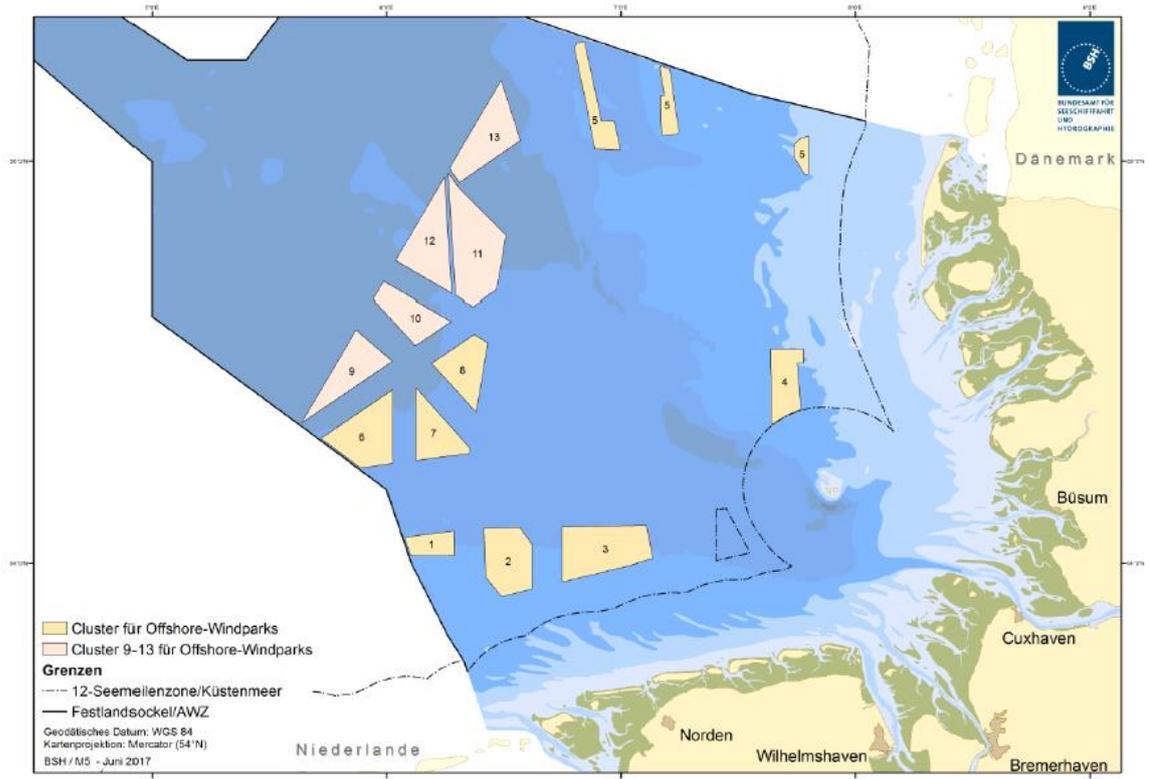
Die festgestellte planwidrige Regelungslücke füllt der Ordnungsgeber in Form des § 5 Absatz 1 Satz 3 dadurch, dass er für die AWZ, also den Bereich zwischen

12 und 200 Seemeilen, gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts, in Nord- und Ostsee auf die Cluster für Offshore-Anlagen nach § 3 Nummer 1 WindSeeG zurückgreift und diesen fiktive Postleitzahlen zuweist. Die Cluster sind im Bundesfachplan Offshore nach § 17a EnWG raumplanerisch ausgewiesen (§ 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG), festgelegt und sorgen für eine geordnete Weiterentwicklung der im Raumordnungsplan nur angedeuteten Räume zur Errichtung von Anlagen und der Netzanschlussysteme. Die Cluster bündeln Offshore-Windparks, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und für eine Sammelanbindung an das Festland geeignet sind. Die Festlegung und Abgrenzung der Cluster beruht insbesondere auf den Festlegungen der Raumordnung sowie der Berücksichtigung weiterer bestehender Nutzungen und Gebietsfestlegungen. Maßgeblich sind beispielsweise bestehende Schifffahrtswege, Ausweisungen im Raumordnungsplan als Vorranggebiet für Windkraftnutzung sowie die Abwesenheit von Zulassungshindernissen insbesondere aus umweltrechtlichen oder militärischen Gründen. Für die Nordsee existieren 13 solche Cluster, für die Ostsee 3 Cluster. Diese verteilen sich zeichnerisch wie folgt:<sup>15)</sup>

<sup>15)</sup> Quelle: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2016 /2017 und Umweltbericht, 22. Dezember 2017, Seite

18; Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2016/2017 und Umweltbericht, 22. Dezember 2017, Seite 18.

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich



Diese planerisch bestimmten Cluster nach § 3 Nummer 1 WindSeeG werden im Rahmen des Regionalnachweisregisters wie Postleitzahlengebiete behandelt, so dass der dort produzierte Strom aus

Windenergieanlagen an Verbraucher geliefert werden kann, die in einer Entfernung bis zu 50 Kilometer von dem Cluster entfernt den Strom verbrauchen. Dies dürfte auf wenige der Cluster zutreffen, es jedoch generell ermöglichen, den auf der

hohen See produzierten Strom als Regionalstrom an die von der Landinfrastruktur beeinflussten Verbraucher liefern zu können. Sollte in den Clustern aus anderen Energieträgern Strom produziert werden, zum Beispiel aus Solarenergie, so ist § 5 Absatz 1 Satz 3 grundsätzlich unanwendbar, da er ausschließlich auf Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 7 WindSeeG abstellt. Dies ist akzeptabel, da aktuell andere Energieträger nicht eingesetzt werden, um zusätzlich Strom zu produzieren, oder eine solche weitere Stromproduktion in einer im Vergleich zur Windenergie nur verschwindend geringen Menge erfolgt, so dass diese Menge vernachlässigbar ist.

Gerade in der Ostsee gibt es einen Windenergiepark außerhalb der drei Planungscluster. Hierüber führt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nachrichtlich einen Cluster 4. Solche Windenergieanlagen, die im Küstenmeer, also im Bereich der Nord- und Ostsee von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus bis zu 12 Seemeilen seawärts, stehen, können nach Satz 4 ebenfalls in das Regionenkonzept einbezogen werden. Dabei ist Satz 4 gegenüber Satz 3 insofern offener, als in Satz 4 auch andere Energieträger als Wind nicht ausgeschlossen werden, was beispielsweise Gezeitenkraftwerke als mögliche Produzenten von Regionalstrom ermöglicht. Sollten solche Anlagen im Küstenmeer nicht in einem Planungscluster stehen, ist dennoch Satz 3 entsprechend anwendbar. „Entsprechend anwendbar“ heißt, dass die Vorschrift, auf die verwiesen wird, nicht binden soll, sondern die in Bezug genommene Vorschrift im Rahmen des Sinnvollen zur Anwendung kommen soll (VGH Kassel, Urt. v. 13.12.2017 – 6 A 555/16, Rn. 25). Somit könnte die Anlage selber mangels Planungscluster eine Postleitzahl erhalten.

Die Bestimmung der Verwendungsregionen ist nach Absatz 2 grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig. Hintergrund dieser Befristung ist, dass sich Postleitzahlengebiete und Gemeindegebiete ändern können. Diese Änderungen sind für die Zwecke der regionalen Grünstromkennzeichnung nachzuvollziehen. Allerdings soll

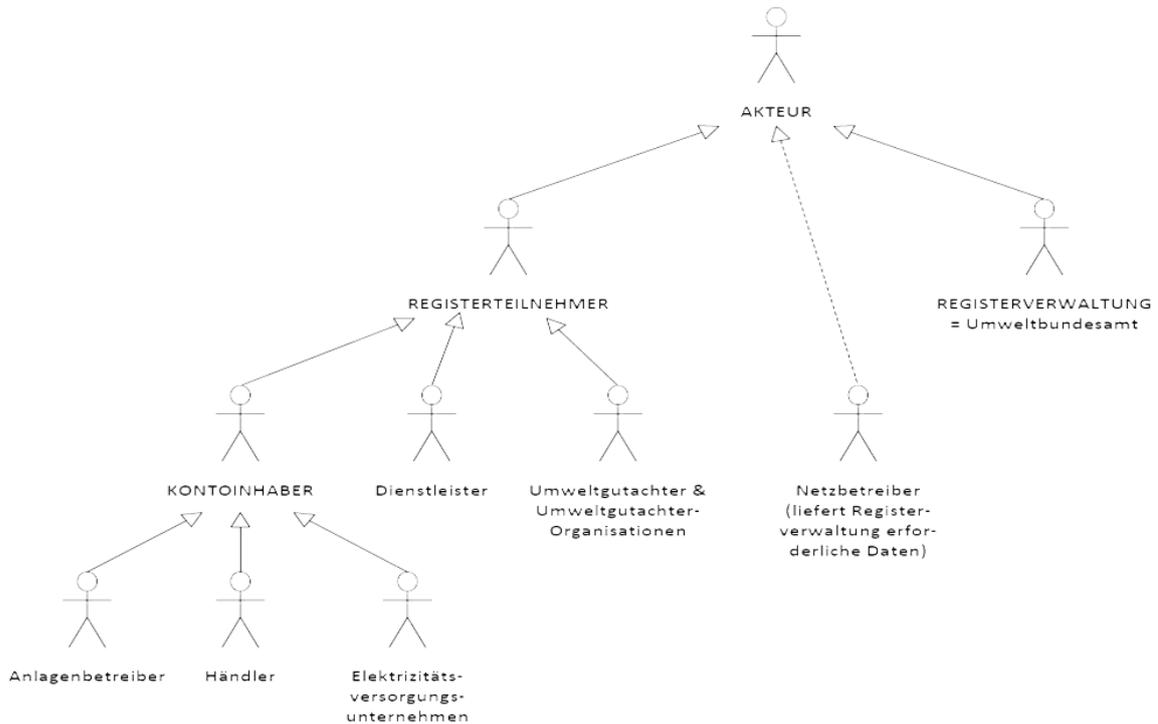
sich aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Marktteure eine Änderung von Postleitzahlen- oder Gemeindegebieten nicht sofort auf die Verwendbarkeit von Regionalnachweisen auswirken. Es ist vielmehr sinnvoll, dass die Verwendbarkeit von Regionalnachweisen für ein Kalenderjahr, welches auch der Bezugszeitraum der (regionalen Grün-)Stromkennzeichnung ist, gleich bleibt. Nach Satz 2 macht die Registerverwaltung die Allgemeinverfügung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes (VkBkmG) vom 30. Januar 1950 (bereinigte Fassung in BGBl. III, Gliederungsnummer 114-1, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt. Zusätzlich wird die Bekanntmachung nach § 27a VwVfG auf der Internetseite der Registerverwaltung unter der Adresse [www.uba.de](http://www.uba.de) veröffentlicht. Die Registerverwaltung strebt an, dass die Bestimmung der Verwendungsregionen bis zum 1. Oktober des dem Gültigkeitsjahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt gemacht und veröffentlicht ist. Für den Fall, dass sich keine Änderungen der Verwendungsregionen ergeben, nimmt die Registerverwaltung keine inhaltlich neue Bekanntmachung vor, sondern verweist im Bundesanzeiger auf die im Vorjahr genutzte und erklärt diese für weiterhin gültig. Insofern kann es im Einzelfall vorkommen, dass eine Allgemeinverfügung als weiterhin geltend anzuwenden ist. Daher erfolgt die Anwendung nur „grundsätzlich“ für ein Kalenderjahr.

#### **Zu § 6 (Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister)**

§ 6 enthält die Vorgaben, die für die Eröffnung eines Kontos im Herkunftsnachweisregister bei der Registerverwaltung einzuhalten sind. Es gibt mehrere Akteure, die – je nach Funktion und abhängig von der Frage, ob sie über ein Konto verfügen oder nicht – unterschiedlich registriert werden. Überblicksartig stellen sich Registrierung und deren gegenteilige Akte im Herkunftsnachweisregister wie folgt dar:

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich

	Eintritt in das Register	Austritt aus dem Register	Sanktionierung	Rücknahme der Sanktionierung oder Wiedereintritt
Anlagenbetreiber	§ 6	§ 50	§ 49 oder § 51	§ 49 Absatz 4 oder § 51 Absatz 4
Elektrizitätsversorger	§ 6	§ 50	§ 49 oder § 51	§ 49 Absatz 4 oder § 51 Absatz 4
Händler	§ 6	§ 50	§ 49 oder § 51	§ 49 Absatz 4 oder § 51 Absatz 4
Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisation	§ 10 Absatz 1	§ 10 Absatz 5	§ 10 Absatz 5, gegebenenfalls mit § 10 Absatz 6	§ 10 Absatz 1
Dienstleister	§ 8 Absatz 5	§ 8 Absatz 6	§ 51	§ 51 Absatz 4



### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass für die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise ein Konto bei der Registerverwaltung zu eröffnen ist, da nur über diese Konten die genannten Vorgänge durchgeführt und

die Herkunftsnachweise dem jeweiligen Inhaber zugeordnet werden können. Dies entspricht der Vorgabe in § 7 Absatz 2 EEV. Satz 2 stellt klar, dass eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft auch mehrere Konten bei der Registerverwaltung eröffnen kann. Dies kann etwa sinnvoll sein, wenn eine Person mehrere An-

lagen betreibt, Herkunftsnachweise unterschiedlicher Energieträger separieren möchte oder den Stromhandel für mehrere Personen übernimmt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kontos durch die Registerverwaltung. Satz 1 stellt klar, dass für die Kontoeröffnung stets ein Antrag erforderlich ist. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaft ein Konto führen. Die Gruppe der Personenmehrheiten, die am Herkunftsnachweisregister teilnehmen kann, ist denkbar weit gefasst. Satz 2 regelt die Antragsberechtigung, die nur Anlagenbetreibern, Händlern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zukommt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, wie sich Antragsteller bei der Antragstellung durch natürliche Personen vertreten lassen dürfen. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, kommt nach Satz 1 und entgegen § 14 Absatz 1 VwVfG nur eine gesetzliche Vertretung bei der Antragstellung in Betracht. Hierdurch soll natürlichen Personen, die ihre Angelegenheiten nicht selbständig erledigen können, die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister ermöglicht werden. Eine gewillkürte Vertretung ist nicht möglich, da Anmeldevoraussetzung auch immer ein Identitätsnachweis ist, der höchstpersönlich zu erfolgen hat. Ohne Höchstpersönlichkeit würde die Registerverwaltung die Identität einer falschen Person erheben, die mit der Inhaberschaft eines Kontos und der Gebührenpflicht gegebenenfalls nichts zu tun hätte. Insofern liegt ein sachlicher Grund für den Ausschluss der gewillkürten Vertretung vor. Auch soll so Missbrauch über eine falsche Eintragung und Gerierung als Vertreter ausgeschlossen werden. Eine Vertretung im späteren Verfahren durch Personen in der Rolle „Dienstleister“ hindert diese Vorschrift nicht. Die hier ausgeschlossene Vertretung ist aus wenigstens zwei Gründen nicht mit derjenigen zu vergleichen, die beispielsweise in Gerichtsverfahren o-

der in subordinationsrechtlichen Verwaltungsverfahren aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist: Es handelt sich um einen Bereich der freiwilligen Leistungsverwaltung, an der ein Akteur aus wirtschaftlichen Gründen bewusst und gewollt teilnimmt. Nach Satz 2 dürfen sich juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften nur durch natürliche Personen vertreten lassen, denen die Eigenschaft eines gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreters zukommt oder die bei ihnen beschäftigt sind. Die Eigenschaft eines gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreters muss der natürlichen Person nicht zukommen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt die Daten, die ein Antragsteller der Registerverwaltung für die Eröffnung eines Kontos elektronisch zu übermitteln hat. Die Übermittlung der Daten hat in der Form des § 3 Absatz 1 zu erfolgen.

Nummer 1 betrifft Antragsteller, die natürliche Personen sind, und regelt, welche Daten diese Antragsteller anzugeben haben. Dazu zählt beispielsweise die Adresse des Antragstellers. Dabei wird es sich im Regelfall um die Büroadresse des Antragstellers handeln. Personen, die zwar gewerblich (beispielsweise als Anlagenbetreiber) tätig sind, jedoch nicht über eine eigene Büroadresse verfügen, können auch ihre Privatadresse angeben. Sicherergestellt sein muss, dass eine Bekanntgabe von Bescheiden der Registerverwaltung erfolgen kann.

Nummer 2 stellt klar, dass auch Personenmehrheiten am Register teilnehmen können. Sie erfasst zunächst sämtliche juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten des privaten Rechts, beispielsweise Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder der AG, der oHG oder der KG, rechtsfähige Vereine, haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften und eingetragene Genossenschaften, aber auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Neben Personenmehrheiten des privaten Rechts sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasst. Hierunter fallen beispielsweise Behörden, die für sämtliche

Verwaltungsgebäude einer Gebietskörperschaft (Staat, Bundesland, Gemeinde) die Strombeschaffung vornehmen und dann diesen gegenüber wie ein Elektrizitätsversorger auftreten, Müllverbrennungsanlagen, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden, sowie Zweckverbände und Eigenbetriebe. Wegen ihrer organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Abhängigkeit treten Regiebetriebe gegenüber dem Register nicht eigenständig auf. Zusätzlich hat ein Antragsteller, der juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, die Registernummer anzugeben, falls er als juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft in einem öffentlichen Register registriert ist, und die das Register führende Stelle. Unter diese Register fallen beispielsweise das Handelsregister, das Vereinsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister.

Die Nummern 3 bis 5 gelten für alle Antragsteller gleichermaßen. Nach Nummer 4 ist insbesondere anzugeben, welche Funktion der Antragsteller im Herkunftsnachweisregister wahrzunehmen beabsichtigt. Das Register enthält drei verschiedene Funktionen, die ein Kontoinhaber wahrnehmen kann: Anlagenbetreiber, Händler und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die drei Funktionen unterscheiden sich in ihren Rechten im Herkunftsnachweisregister: Herkunftsnachweise können nur für Anlagenbetreiber ausgestellt werden. Händler sind wie Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, die nationale Übertragung von Herkunftsnachweisen zu beantragen. Sie können im Gegensatz zu den beiden anderen Akteursgruppen auch Übertragungen in das Ausland beantragen sowie Herkunftsnachweise aus dem Ausland erhalten (§ 28 Absatz 2, § 37). Nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen Herkunftsnachweise zum Zweck der Verwendung entwerfen. Kontoinhaber können auch mehrere Funktionen mithilfe eines einzigen Kontos wahrnehmen. – Nummer 5 verlangt, dass Antragsteller, die sich mit der Funktion des Elektrizitätsversorgers

im Register anmelden, die Betriebsnummer angeben, die die Bundesnetzagentur vergibt. Es handelt sich dabei um eine achtstellige Kennzahl mit der führenden „2000xxxx“, die die Bundesnetzagentur bei der Anmeldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens erteilt. Die Nutzung dieser Nummer ermöglicht eine vereinfachte Zuordnung der Daten, die die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 7 Satz 2 EnWG an das Umweltbundesamt sendet. Zudem geben Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Marktpartneridentifikationsnummer an. Dabei handelt es sich um eine vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. vergebene dreizehnstellige Nummer, mit deren Hilfe Akteure auf dem Elektrizitätsmarkt identifiziert werden; auf der Grundlage dieser Identifikation erfolgt die Kommunikation auf dem Markt.

Satz 2 regelt, welche Daten zusätzlich über den Vertreter anzugeben ist, wenn der Antragsteller bei der Antragstellung nach Absatz 3 vertreten wird. Es sind Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Vertreters zu übermitteln.

Satz 3 bestimmt, welche natürliche Person die Zugangsdaten zum zu eröffnenden Konto erhält. Es ist dies der selbst handelnde Antragsteller, wenn er eine natürliche Person ist und nicht nach Absatz 3 Satz 1 durch den gesetzlichen Vertreter vertreten wird. In allen anderen Fällen, also bei der vertretenen natürlichen Person und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, erhält der Vertreter die Zugangsdaten; gleichwohl bleibt die vertretene natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft der Antragsteller für das Konto und künftiger Kontoinhaber. Zudem definiert Satz 3 die Zugangsdaten als Benutzernamen und Passwort, um den Kontobereich der Registersoftware zu erreichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, wie der Antragsteller oder sein Vertreter seine Identität nachweist. Die Vorschrift regelt außerdem, wie der

Vertreter seine Vertretungsmacht gegenüber der Registerverwaltung nachzuweisen hat.

Für die Beantragung eines Kontos ist nach Satz 1 erforderlich, dass die antragstellende natürliche Person durch ein von der Registerverwaltung zu bestimmendes geeignetes Verfahren ihre Identität nachweist. Nach Satz 2 bedarf es des Nachweises der Identität bei der Eröffnung weiterer Konten durch eine natürliche Person nicht. Satz 3 bestimmt, dass ein Identitätsnachweis ebenfalls unterbleiben kann, wenn der Antragsteller seine Identität bereits bei der Eröffnung eines Kontos im Regionalnachweisregister nachgewiesen hat.

Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass der Antragsteller nach Absatz 3 vertreten wird. Danach gelten dann die Regelungen zum Identitätsnachweis nach den Sätzen 1 bis 3 für den Vertreter. Es hat also der Vertreter seine Identität höchstpersönlich nachzuweisen, es sei denn er hat für diesen Antragsteller bereits ein Konto im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister beantragt und im Zuge dieses Verfahrens seine Identität schon einmal nachgewiesen.

Nach Satz 5 ist die Registerverwaltung berechtigt, die für das in den Nutzungsbedingungen festgelegte Identifizierungsverfahren erforderlichen Daten, die über den Datenkranz des Absatzes 4 hinausgehen, zu bestimmen. Nutzungen sind dabei alle Handlungsoptionen im Register, für die die Registerverwaltung besondere Identifizierungsverfahren vorsieht.

#### **Zu Absatz 6**

Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos ist ein Antrag bei der Registerverwaltung, die Antragsberechtigung sowie die Übermittlung der in den Absatz 4 genannten Daten und Angaben sowie der in Absatz 5 genannten Nachweise. Zudem prüft die Registerverwaltung die Antragsberechtigung. So hat die Registerverwaltung beispielsweise zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller tatsächlich um ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen handelt, da nur ein solches nach § 42

EnWG mit dem Recht ausgestattet werden darf, Herkunftsnachweise zu entwerfen. Auch muss es sich um ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen handeln, das Letztverbraucher in Deutschland mit Strom beliefert. Liegen die Voraussetzungen für die Kontoeröffnung in der beantragten Funktion vor, eröffnet die Registerverwaltung nach Absatz 5 das Konto. Nach Satz 2 erklärt die Registerverwaltung im Falle der Vertretung bei dem Antrag auf Kontoeröffnung nach Absatz 3 den Vertreter zum Hauptnutzer.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 regelt, aus welchen Gründen die Registerverwaltung die Kontoeröffnung ablehnt. Nach Absatz 7 Satz 1 ist ein Konto nicht zu eröffnen, wenn der Antragsteller nicht zur Antragstellung berechtigt ist (nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1), die erforderlichen Daten, Angaben und Nachweise nach den Absätzen 4 und 5 nicht vollständig übermittelt hat oder von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister nach § 51 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Damit wird gewährleistet, dass der Ausschluss von der Teilnahme am Register nicht durch die Eröffnung eines neuen Kontos umgangen werden kann. Die Eröffnung des Kontos soll nach Satz 2 außerdem von der Registerverwaltung verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung des Kontos nach § 49 Absatz 1 oder 2 oder für eine Schließung des Kontos nach § 50 Absatz 1 oder 2 vorliegen. Nur unter bestimmten Umständen, etwa wenn die Übermittlung falscher Daten nicht schuldhaft erfolgte oder sich nur auf unwesentliche Daten bezog, darf die Registerverwaltung das Konto gleichwohl zu eröffnen.

#### **Zu § 7 (Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass für die Ausstellung von Regionalnachweisen sowie die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen ein Konto im Regionalnachweisregister zu eröffnen ist, da nur über diese Konten die genannten Vorgänge durchgeführt und die Regionalnachweise dem jeweiligen Inhaber zugeordnet werden können. Dies entspricht

der Vorgabe in § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 EEG. Es zeigt zudem, dass die beiden Nachweisarten Herkunftsnachweis und Regionalnachweis nicht vermischt werden können, da beide in unterschiedlichen Kontensystemen geführt werden.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 gelten für die Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister die Vorschriften des § 6 für die Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister entsprechend. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 bis 7 wird verwiesen. Satz 2 enthält hierzu zwei Ausnahmen:

### **Zu Nummer 1**

Zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands ist bei einem Antragsteller, der bereits über ein Konto im Herkunftsnachweisregister verfügt, für die Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister nicht noch einmal dessen eigene Identität oder die Identität seines Vertreters im Sinne von § 6 Absatz 3 nachzuweisen, wenn diese bereits im Zuge der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister geprüft worden ist. Einer Wiederholung dieser Prüfung bedarf es nicht.

### **Zu Nummer 2**

Zur Entlastung der Anlagenbetreiber dürfen sich diese bei der Kontoeröffnung von ihrem jeweiligen Dienstleister vertreten lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstleister bereits im Regionalnachweisregister nach § 8 Absatz 5 registriert ist. Zudem muss der Registerverwaltung eine von dem vertretenen Anlagenbetreiber erteilte Vollmacht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis 4 vorliegen oder im Zuge der Antragstellung zur Kontoeröffnung vorgelegt werden. Wird der Anlagenbetreiber von seinem Dienstleister bei der Kontoeröffnung vertreten, ist er auch von der Pflicht zum Identitätsnachweis entoben. Hiervon bleibt die Pflicht des Dienstleisters unberührt, seine Identität im Rahmen der Dienstleisterregistrierung nach § 8 Absatz 5 nachzuweisen. Nummer 2 gilt ausschließlich für die Rolle Anlagenbetreiber. Eine Vertretung bei Kontoeröffnung für eine andere Funktion im Regio-

nalnachweisregister – Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen – kommt hingegen nicht in Betracht. Auch kann sich ausschließlich die Rolle Anlagenbetreiber bei der Kontoeröffnung vertreten lassen. Möchte die Person später eine weitere Rolle im Regionalnachweisregister ausüben, so bedarf sie einer Rollenerweiterung.

### **Zu § 8 (Registrierung von Dienstleistern und Beauftragung und Bevollmächtigung von Dienstleistern durch den Kontoinhaber)**

§ 8 enthält Regelungen zu Dienstleistern, die im Herkunft- oder Regionalnachweisregister für Kontoinhaber tätig werden können und sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen oder sogar – mit wenigen Ausnahmen – vollständig entlasten können. Während Nutzer, die ebenfalls aufgrund einer Bevollmächtigung von Kontoinhabern tätig werden, stets natürliche Personen sind und bei dem Unternehmen beschäftigt sind, das sie vertreten (§ 9 Absatz 1 Satz 1), können Dienstleister auch juristische Personen sein, die ihrerseits Nutzer haben. Die Vorschrift bezieht sich damit insbesondere auf gewerblich tätige Unternehmen, die – meist gegen Entgelt und aufgrund vertraglicher Veranlassung – für Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen die mit der Kontoführung beim Herkunft- oder Regionalnachweisregister verbundenen Handlungen wahrnehmen. Für Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen, Netzbetreiber oder andere Dienstleister können Dienstleister nicht tätig werden. Wird ein Dienstleister für einen Kontoinhaber tätig, der mehrere Funktionen nach oder entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 inne hat, so kann der Dienstleister mehrere oder alle Funktionen des Kontoinhabers ausüben. Auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts können als Dienstleister auftreten. So können (beispielsweise kommunale) Eigenbetriebe als innerbehördlich zuständige Funktionseinheiten den Stromeinkauf und die Verteilung auf andere Funktionseinheiten innerhalb einer (Gebiets-)Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrnehmen und zu diesem

Zweck als Dienstleister im Register registriert werden.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt zunächst, dass Kontoinhaber generell berechtigt sind, die mit der Kontoführung und sonstigen Registernutzung zusammenhängenden Handlungen auf einen externen Dienstleister zu übertragen. Diese Beauftragung zur Kontoführung auf einen Dienstleister ist nach dem Wortlaut des Satzes 1 darauf beschränkt, dass es sich um ein bereits bestehendes Konto handeln muss. Der Antrag auf Eröffnung eines Kontos muss daher wegen der erfolgenden Identitätsprüfung immer durch den (künftigen) Kontoinhaber selbst erfolgen und darf nicht durch vom Dienstleister für den Kontoinhaber vorgenommen werden. Dies folgt auch daraus, dass die handelnde Person in Satz 1 als „Kontoinhaber“ bezeichnet wird, was voraussetzt, dass die Person, die berechtigt ist, einen Dienstleister zu beauftragen, bereits Inhaber eines Kontos sein muss. Satz 2 beschränkt weiterhin die Möglichkeit zur Bevollmächtigung darauf, dass die Beauftragung des Dienstleisters gegenüber der Registerverwaltung durch den Kontoinhaber erfolgen muss. Dies verbietet umgekehrt, dass ein Dienstleister sich selbst zur Kontoführung bevollmächtigt. Mindestens die beiden Handlungen der Kontoeröffnung (Satz 1) und der Bevollmächtigung eines Dienstleisters (Satz 2) sind Handlungen, die der Kontoinhaber nicht auf einen Dienstleister übertragen darf und die daher im Rahmen des § 6 Absatz 3 höchstpersönlich sind. Bei diesen beiden Aufgaben kann und darf der Dienstleister den (künftigen) Kontoinhaber also nicht entlasten und vertreten: Beide Aufgaben könnten – falls ein Dienstleister sie ausführte – die nach Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Betrugssicherheit des Herkunftsnachweisregisters gefährden.

Dienstleister werden aufgrund einer Vollmacht der jeweiligen Kontoinhaber tätig. Damit die Registerverwaltung die Wirksamkeit der Übertragung der Rechte der Kontoinhaber auf die Dienstleister durch die Vollmacht prüfen kann, legt Satz 2 fest, dass die entsprechende Vollmach-

terteilung zwingend gegenüber der Registerverwaltung erfolgen muss (Außenvollmacht im Sinne des § 167 Absatz 1 Variante 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist), nicht hingegen gegenüber dem Dienstleister.

Im Regionalnachweisregister gilt das Erfordernis der Erteilung der Außenvollmacht durch den Kontoinhaber ebenso, allerdings mit einer Einschränkung zugunsten von Anlagenbetreibern. Nach Satz 3 kann als Ausnahme zum im Übrigen anzuwendenden Satz 1 im Regionalnachweisregister der Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung erklären, dass er vom Anlagenbetreiber durch eine Innenvollmacht bevollmächtigt wurde. Diese Regelung ist erforderlich, weil Anlagenbetreiber im Regionalnachweisregister sich auch bereits für die Kontoeröffnung von ihrem Dienstleister vertreten lassen dürfen. Wenn sie es wünschen, können Anlagenbetreiber es also vermeiden, jemals selbst im Regionalnachweisregister tätig zu werden. Dies ist aus Gründen der Entlastung der vielen, oft privaten Betreiber kleiner Anlagen geboten. Dann kann von diesen Anlagenbetreibern aber auch nicht verlangt werden, dass diese nur für die Erteilung der Vollmacht doch im Regionalnachweisregister tätig werden. Es genügt daher, wenn der Dienstleister die vom Anlagenbetreiber erteilte Vollmacht der Registerverwaltung gegenüber übermittelt.

Satz 4 stellt klar, dass Dienstleister auch für mehrere Kontoinhaber tätig sein dürfen. Damit wird es ermöglicht, dass Dienstleister die Kontoführung gebündelt übernehmen und somit die Expertise der Dienstleister für eine effiziente Kontoführung für zahlreiche Registerteilnehmer genutzt werden kann.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 zählt abschließend auf, welche Personen als Dienstleister beauftragt und bevollmächtigt werden dürfen. Nummer 1 unterscheidet die Hauptnutzer, die im

Rahmen der Kontoeröffnung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 den Kontoinhaber vertreten dürfen und daher nach § 6 Absatz 6 Satz 2 zum Hauptnutzer werden, und Nutzer von den Dienstleistern. Dienstleister dürfen danach nicht bei dem Unternehmen beschäftigt sein, welches das Konto führt. Die Unterstützung durch den Dienstleister ist nur insoweit zulässig, als weiterhin die rechtserheblichen Erklärungen zur Kontoeröffnung durch den Antragsteller bzw. den künftigen Kontoinhaber selbst abgegeben werden. Auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (Nummer 2) oder rechtsfähige Personengesellschaften (Nummer 3) können Dienstleister sein. Satz 2 stellt klar, dass Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen nicht als Dienstleister bevollmächtigt werden dürfen. Dies beruht auf der Forderung des § 15 Absatz 6 Nummer 3 UAG, wonach sich Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten haben. Vertragliche und damit wirtschaftliche Verflechtungen mit den Kontoinhabern könnte die Unparteilichkeit gefährden.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 ist der bevollmächtigte Dienstleister berechtigt, grundsätzlich alle Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers vorzunehmen. Einschränkungen sind im Rahmen der Bevollmächtigung durch den Kontoinhaber im Innenverhältnis möglich. Solche Einschränkungen wirken nicht gegenüber der Registerverwaltung. Dennoch vorgenommene Handlungen, die gegen die Beschränkung der Vollmacht im Innenverhältnis verstoßen, sind also wirksam; der Dienstleister macht sich jedoch gegebenenfalls im Innenverhältnis schadenersatzpflichtig. – Neben den bereits erwähnten Handlungen, die der Dienstleister bereits nach dieser Verordnung nicht vornehmen darf – der Kontoeröffnung (Ausnahme: Kontoeröffnung im Regionalnachweisregister als Anlagenbetreiber) sowie der Dienstleisterbeauftragung und der Beendigung der Vollmacht des Dienstleiters –, zählt die Passwortänderung zu den unvertretbaren Handlungen des Kontoinhabers. Von der Dienstleistervollmacht

ebenfalls nicht umfasst ist das Stellen des Antrags auf Schließung eines Kontos (§ 50 Absatz 1 Nummer 1). Der Tätigkeit des Dienstleiters dürfen, wie Absatz 3 weiter klarstellt, keine berechtigten Interessen der Registerverwaltung entgegenstehen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 ermächtigt die Registerverwaltung, Vorgaben über die Form und den Inhalt der Erteilung der Vollmacht zu machen. Werden diese Vorgaben im Einzelfall missachtet, so unterliegt die Vollmachterteilung einem Formfehler und ist daher unwirksam. Der Widerruf einer Vollmacht ist nach den Regeln des BGB, die auch hier zur Anwendung kommen, jederzeit durch den Kontoinhaber möglich. Danach erlischt eine unbefristete Vollmacht, sobald der Kontoinhaber das Erlöschen gegenüber der Registerverwaltung erklärt. Der Kontoinhaber kann diese Erklärung jederzeit für die Zukunft abgeben. Dies entspricht der Regelung des § 170 BGB. Dabei hat der Kontoinhaber darauf zu achten, dass mit der Erklärung des Erlöschens der Vollmacht gegenüber der Registerverwaltung der Dienstleister keinen Zugriff mehr auf die Daten des vormaligen Vertretenen hat. Dies ist vor allem beim Wechsel des Dienstleiters zu beachten, damit der vormalige Dienstleister die noch ausstehenden Geschäfte abwickeln kann. Da die Erteilung der Vertretungsmacht im Wege der Außenvollmacht erfolgt (Absatz 1 Satz 2), muss auch die Erklärung über das Erlöschen der Vollmacht gegenüber dem Dritten, also der Registerverwaltung erfolgen. Erklärt der Kontoinhaber allein gegenüber dem Dienstleister, dass die Vollmacht beendet sei, ist dies der Registerverwaltung gegenüber nicht wirksam (§ 171 Absatz 2 BGB). Zwar macht sich der Dienstleister im Innenverhältnis zu dem Kontoinhaber möglicherweise schadenersatzpflichtig; nach Entziehung der Vollmacht vorgenommene Handlungen des Dienstleiters sind Dritten und der Registerverwaltung gegenüber jedoch noch wirksam. Der Kontoinhaber kann auch eine befristete Vollmacht erteilen.

### **Zu Absatz 5**

Bevor Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung tätig werden können, müssen sie sich bei der Registerverwaltung registrieren. Die Registrierung setzt nach Satz 2 einen Antrag voraus. Für die Dienstleisterregistrierung gelten nach Satz 3 die Vorschriften für die Eröffnung eines Kontos im Herkunftsnachweisregister beziehungsweise im Regionalnachweisregister entsprechend. Sofern Dienstleister juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder sonstige rechtsfähige Personengesellschaften sind, müssen Dienstleister für ihre Registrierung im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister also die Daten nach § 6 Absatz 4 übermitteln. Bei der Dienstleisterregistrierung im Regionalnachweisregister ist ein erneuter Identitätsnachweis des Dienstleister nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht erforderlich, wenn der Dienstleister bereits im Herkunftsnachweisregister registriert ist. Umgekehrt gilt dies auch: Sollte der Dienstleister zuerst im Regionalnachweisregister registriert worden sein und beantragt später auch die Registrierung im Herkunftsnachweisregister, so ist der erneute Identitätsnachweis entbehrlich (§ 6 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 5). Der registrierte Dienstleister erhält von der Registerverwaltung eigene Zugangsdaten zur Registersoftware, so dass er auf die Zugangsdaten des vertretenen Kontoinhabers nicht angewiesen ist. Dies schützt die Integrität des Kontos des Bevollmächtigenden nach § 39 Nummer 1, 3 und vor allem Nummer 7.

### **Zu Absatz 6**

Als *actus contrarius* zur Registrierung nach Absatz 5 kann der Dienstleister seine Tätigkeit als Dienstleister auch wieder aufgeben und dann von Kontoinhabern nicht mehr bevollmächtigt werden. Dazu stellt der Dienstleister nach Satz 1 einen Antrag bei der Registerverwaltung. Die Registerverwaltung löscht daraufhin die Registrierung. Satz 2 regelt die Folge der Löschung. Die Zuordnungen des Dienstleisters zu Kontoinhabern werden gelöscht. Im Fall des § 51 greift diese Folge ebenfalls. Sollten nach der Löschung des Dienstleistungsverhältnisses

dem ehemaligen Dienstleister noch Ansprüche gegenüber dem Kontoinhaber beispielsweise auf Herkunftsnachweise zustehen, hat der ehemalige Dienstleister diese im Innenverhältnis gegenüber dem Kontoinhaber geltend zu machen.

### **Zu § 9 (Kontoführung durch Nutzer und Hauptnutzer)**

§ 9 regelt in den Absätzen 1 bis 4 die Bevollmächtigung von Nutzern durch den Kontoinhaber und in Absatz 5 die Bevollmächtigung von Nutzern durch den Dienstleister. Im Gegensatz zum Nutzer ist der Hauptnutzer nach § 6 Absatz 6 derjenige, der den Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung vertreten hat; ist der Kontoinhaber eine natürliche Person, ist sie in dem Fall, dass keine Vertretung vorliegt, selbst Hauptnutzer. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen können keine Nutzer bevollmächtigen. Dies ist dadurch begründet, dass die Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 UAG streng personengebunden ist. Das Herkunftsnachweisregister nutzt den Umweltgutachter gerade wegen dieser personengebundenen Qualifikationen. Eine Weitergabe der mit dem Register verbundenen Aufgabe ist daher ausgeschlossen, um den Zweck der Nutzung der Umweltgutachter nicht zu gefährden. Auch ein Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung (§ 8 UAG) darf daher nicht Nutzer eines Umweltgutachters sein. Gleiches gilt bei einer Umweltgutachterorganisation: Auch hier nutzt der Ordnungsgeber den Umweltgutachter wegen seiner personengebundenen Qualifikation. Auch die Umweltgutachterorganisation ist daher keine Organisationsform, die als solche Registerteilnehmer werden kann, sondern jeweils der Umweltgutachter. Eine Umweltgutachterorganisation aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat ihre Tätigkeit vier Wochen vor jeder Begutachtung bei der Zulassungsstelle anzuzeigen (§ 18 Absatz 1 UAG). Falls eine solche Anzeige im Rahmen der Tätigkeit des Registers erfolgt, wird die Registerverwaltung den jeweils tätigen Umweltgutachter oder die jeweils tätige Person mit vergleichbarer Qualifikation zur Nutzung des Registers ermächtigen. Einen Nutzer

kann dann auch dieser nicht anlegen. Absätze 6 bis 9 regeln den Hauptnutzer.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist es möglich, dass der Kontoinhaber natürliche Personen, die bei ihm beschäftigt sind, innerhalb eines Unternehmens als Nutzer benennen und mit der Führung des Kontos betrauen kann. Diese Nutzer sind dann berechtigt, die mit der Kontoführung und sonstigen Registernutzung zusammenhängenden Handlungen im Register vorzunehmen. Damit können etwa in einem Unternehmen weitere Mitarbeiter in arbeitsrechtlich beschränkbarer Weise berechtigt sein, das Herkunftsnachweiskonto zu führen. Satz 2 stellt klar, dass die Bevollmächtigung des Nutzers im Wege einer Außenvollmacht gegenüber der Registerverwaltung zu erklären ist. Nach Satz 3 ist für die Bevollmächtigung von Nutzern die Übermittlung der Daten nach § 6 Absatz 4 Satz 2 an die Registerverwaltung erforderlich ist. Nach Satz 4 kann die Nutzerbevollmächtigung bei dem Antrag auf Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Widerruf der Vollmacht erfolgt nach den Regelungen des BGB,

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Reichweite der Bevollmächtigung als Nutzer. Danach sind Nutzer im Verhältnis zur Registerverwaltung berechtigt, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber alle Handlungen vorzunehmen, zu denen der vertretene Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet ist. Die Vollmacht der Nutzer reicht also weiter als diejenige von Dienstleistern und umfasst insbesondere auch die Handlungen zur Beendigung der Teilnahme des Kontoinhabers am Herkunftsnachweisregister.

#### **Zu Absatz 3**

Der Nutzer erhält von der Registerverwaltung eigene Zugangsdaten zu dem Konto des Kontoinhabers. Diese hat er nach § 39 Nummer 7 geheim zu halten und darf diese nicht weiter geben. Wie sich bereits aus § 6 Absatz 4 Satz 3 ergibt, versteht die Verordnung unter Zugangsdaten den

Benutzernamen und das Passwort. Ebenfalls § 6 Absatz 4 Satz 3 regelt hinsichtlich des Hauptnutzers, dass dieser die Zugangsdaten erlangt.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 trifft den Nutzer die Pflicht, die über ihn im jeweiligen Register gespeicherten Daten aktuell zu halten.

#### **Zu Absatz 5**

Nach Absatz 5 Satz 1 ist ein bevollmächtigter Dienstleister ebenfalls berechtigt, eine oder mehrere natürliche Personen, die bei ihm beschäftigt sind, als Nutzer im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister gegenüber der Registerverwaltung zu bevollmächtigen. Die Absätze 1 bis 4 sind auf die Bevollmächtigung von Nutzern durch Dienstleister entsprechend anwendbar, wie Satz 2 klarstellt. Die Nutzerbevollmächtigung kann beim Registrierungsantrag nach § 8 Absatz 5 oder später erfolgen. Wie Satz 3 regelt, umfasst die Bevollmächtigung als Nutzer des Dienstleisters abweichend von Absatz 2 nur das Recht, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber sämtliche Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen, zu denen der Dienstleister gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 berechtigt und verpflichtet ist. Nicht berechtigt ist der Nutzer eines Dienstleisters, die Beendigung der Teilnahme des Kontoinhabers am Herkunftsnachweisregister vorzunehmen.

#### **Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 beginnen die den Hauptnutzer betreffenden Regelungen. Eröffnet die Registerverwaltung für einen Antragsteller ein Konto, erklärt sie ihn zum Hauptnutzer. Wurde der Antragsteller bei der Antragstellung vertreten, so erklärt die Registerverwaltung die natürliche Person, die den Antrag für den Antragsteller gestellt hat, mit der Kontoeröffnung zum Hauptnutzer (§ 6 Absatz 6). Für die Inhaberschaft eines Kontos ist jederzeit ein Hauptnutzer erforderlich. Dieser ist der erste Ansprechpartner der Registerverwaltung.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 ergänzt die Regelung des § 6 Absatz 6. So weist die Registerverwaltung nach Satz 1 jedem neu eröffneten Konto eine natürliche Person als Hauptnutzer zu. Satz 2 regelt die Vertretungsmacht des Hauptnutzers. Diese umfasst das Recht zur Kontoführung. Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 besitzt der des Hauptnutzer das Recht, im Namen und mit Wirkung für den Kontoinhaber sämtliche Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen, zu denen der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet ist.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 verpflichtet den Hauptnutzer, die über ihn gespeicherten Daten nach § 6 Absatz 4 bei Änderung unverzüglich und vollständig der Registerverwaltung die geänderten Daten zu übermitteln.

### **Zu Absatz 9**

Absatz 9 regelt den Wechsel des Hauptnutzers in den Fällen, in denen der Kontoinhaber bei der Registrierung nach § 6 Absatz 6 Satz 2 vertreten wurde. In diesen Fällen ist der Hauptnutzer personenverschieden vom Kontoinhaber. Satz 1 regelt, dass ein Wechsel des Hauptnutzers jederzeit möglich ist. Im Unterschied zum Nutzer ist bei einem Wechsel des Hauptnutzers eine erneute Prüfung der Identität des Hauptnutzers vorzunehmen. Der Ernennung des (bei der Antragstellung vertretenen) Antragstellers zum Hauptnutzer liegt eine Bevollmächtigung nach § 6 Absatz 3 zugrunde. Diese kann nach den Regeln des BGB erlöschen. Erlischt die Vollmacht des Hauptnutzers, ist der bisherige Hauptnutzer zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erlöschens durch einen neuen Hauptnutzer zu ersetzen. Es darf insofern keine zeitliche Unterbrechung im Sinne des Absatzes 6 eintreten. Der Registerverwaltung ist sowohl der Nachweis der Identität als auch die Vertretungsmacht des neuen Hauptnutzers nach § 6 Absatz 5 Satz 4 unverzüglich vorzulegen. Hat die Registerverwaltung den Antrag erhalten sowie den Nachweis der Identität und die Vertretungsmacht des neuen Hauptnutzers geprüft, erklärt sie diesen

zum neuen Hauptnutzer des Kontoinhabers. Der bisherige Kontoinhaber verliert die Möglichkeit des Zugangs zum Konto des Kontoinhabers. Der bisherige Hauptnutzer bleibt solange Hauptnutzer, bis diese Prüfung und Nachweisführung erfolgt.

### **Zu § 10 (Übermittlung der Daten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen)**

#### **Zu Absatz 1**

Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen können nur im Herkunftsnachweisregister tätig werden. Im Regionalnachweisregister haben Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen keine Funktion; daher haben sie auch keinen Zugang zum Register. Nach Absatz 1 müssen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen der Registerverwaltung vor Beginn der Tätigkeit die Daten zur Verfügung stellen, die in Absatz 2 und 3 näher spezifiziert sind. Nach der Speicherung der Daten im Herkunftsnachweisregister erhalten der Umweltgutachter und die Umweltgutachterorganisation die Zugangsdaten zum elektronischen Registersystem, mit deren Hilfe er und sie überhaupt erst das Herkunftsnachweisregister bedienen kann. Vor einer Bestätigung der Registerverwaltung über die Speicherung der übermittelten Daten können die von dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation übermittelten Daten oder Gutachten nicht als Bestätigung nach dieser Verordnung dienen.

#### **Zu Absatz 2**

Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen müssen die in Absatz 2 genannten Daten übermitteln. Die Daten sind nach § 38 aktuell zu halten. Die Prozesse und Vorgänge im Register, die der Authentifizierung bedürfen, legt die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 fest.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation für die Vervollständigung des Antrags auf Registrierung der Registerverwaltung ei-

nen Identitätsnachweis und einen Nachweis der Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation vorzulegen. Der Nachweis der Identität entspricht dem § 6 Absatz 5 Satz 1. Den Nachweis der Zulassung erbringen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen dadurch, dass sie dem Register eine Kopie der Urkunde zusenden, die die Zulassung in einem der in § 2 Nummer 11 genannten Bereiche enthält.

#### **Zu Absatz 4**

Hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation einen oder mehrere zur Teilnahme am Register berechtigende Zulassungsbereiche nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a verloren, hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation dies unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, der Registerverwaltung mitzuteilen. Speziell in dem Fall, dass ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation die Zulassung oder einen Teil der Zulassungsbereiche im Rahmen des UAG-Verfahrens verloren hat, ist dies der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Hiervon umfasst ist einerseits die Angabe der Änderung im Register, andererseits das Hochladen der aktuellen Zulassungsurkunde. Mögliche Konsequenzen des Verlustes der Zulassung für die weitere Teilnahme am Herkunftsnachweisregister ergeben sich aus Absatz 5 Satz 1.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Löschung der Speicherung der Daten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation. Die Löschung kann auf deren Antrag oder bei Verlust von dessen oder deren letzten für die Teilnahme am Register erforderlichen Zulassungsbereich (siehe § 2 Nummer 11) geschehen. Nach Löschung der Daten erlöschen noch bestehende Zuordnungen zu Anlagenbetreibern, bei denen entweder Anlagen begutachtet oder deren Energiemengen oder biogene Anteile bestätigt werden sollen. Im Fall des § 51 (Ausschluss des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation) greift diese Folge ebenfalls.

Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation können auf Antrag unter der Voraussetzung wieder an die Registerverwaltung übermitteln und dort speichern lassen, dass zumindest einer der in § 2 Nummer 11 genannten Zulassungsbereiche nachweislich wieder vorhanden ist. Bei der erneuten Speicherung sind die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten und Unterlagen zu übermitteln und ein Nachweis der Identität zu führen.

#### **Zu Absatz 6**

Der Absatz 6 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Registerverwaltung und der Zulassungsstelle für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die nach § 15 Absatz 9 UAG auch die Aufsicht über diese wahrnimmt, wenn sie Tätigkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen wahrnehmen. Auf der Grundlage des § 16 UAG kann die Aufsichtsstelle die jeweils notwendigen Maßnahmen ergreifen. So kann sie zum Beispiel bei fehlender Zuverlässigkeit im Hinblick auf Tätigkeiten nach dieser Verordnung Anordnungen treffen oder die Fortführung der Tätigkeiten so lange untersagen, bis Anordnungen befolgt werden. Unberührt bleibt ohnehin die Möglichkeit der Entziehung der Zulassung als Umweltgutachter oder als Umweltgutachterorganisation nach § 17 UAG.

#### **Zu § 11 (Übermittlung der Daten von Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze)**

Die Vorschrift regelt, welche Daten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Registerverwaltung im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister übermitteln, um insbesondere ihren Pflichten nach § 41 nachkommen zu können. Im Regionalnachweisregister ist die Übermittlung und Speicherung der Daten darüber hinaus die Voraussetzung dafür, um von der Registerverwaltung nach § 79a Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 die Auskunft zu erhalten, ob und in welchem Umfang einem Anlagenbetreiber im eigenen Netzgebiet Regionalnachweise ausgestellt worden sind.

Die Vorschrift adressiert die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG. Sie wendet

sich also sowohl an Netzbetreiber nach § 3 Nummer 36 EEG 2017, also die Betreiber von Elektrizitätsnetzen für die allgemeine Versorgung, als auch an Betreiber von Elektrizitätsnetzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, insbesondere Arealnetze und geschlossene Verteilernetze.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, unverzüglich an die Registerverwaltung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters Daten zu übermitteln, wenn sie von der Registerverwaltung dazu aufgefordert werden. Der Datenübermittlungsprozess für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen unterscheidet sich in zweierlei Hinsicht von sonstigen Registrierungs- und Datenübermittlungsprozessen der Registerteilnehmer: Erstens wird er von der Registerverwaltung und nicht vom Netzbetreiber angestoßen, sobald erstmalig eine Anlage im Netzgebiet eines Netzbetreibers registriert werden soll. Zweitens unterscheidet sich der Datenübermittlungsprozess des Netzbetreibers von dem Prozess anderer Registerteilnehmer dadurch, dass er ohne Verfahren zur Identifizierung erfolgt. Um den Aufwand der Netzbetreiber möglichst gering zu halten, nimmt die Registerverwaltung auf die bereits bestehenden Prozesse der Netzbetreiber Rücksicht und hält den notwendigen Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber möglichst gering. So sind in den Registern bereits bei Verbänden erhältliche Daten über die Netzbetreiber hinterlegt. Diese Daten muss der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes lediglich prüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Zweitens ist der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes verpflichtet, die für den Aufbau der automatisierten elektronischen Kommunikation zwischen ihm und der Registerverwaltung notwendig sind, einzugeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um die E-Mail-Adresse zur Abwicklung der Edifact-Marktkommunikation für die Anlagenstammdaten und Messwerte sowie die Marktpartner-Identifikati-

onsnummer. Eine Identifizierung des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist hingegen nicht erforderlich.

Nach Satz 2 kann die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen den Prozess der Registrierung der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und zudem das Datenformat und den Übertragungsweg für die zu übermittelnden Daten, vor allem die Anlagenstammdaten nach § 41 Absatz 1 und die Strommengen nach § 41 Absatz 2 in den Nutzungsbedingungen zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der Registerverwaltung Änderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 aktiv unverzüglich und vollständig mitzuteilen und die geänderten Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies gewährleistet die Aufrechterhaltung der festgelegten Kommunikation.

#### **Zu Absatz 3**

Da die Daten, die die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Registerverwaltung zu übermitteln haben, zu schützen sind, sind sie zu verschlüsseln. Absatz 3 ermächtigt die Registerverwaltung, den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen ein bestimmtes Verschlüsselungsverfahren vorzuschreiben, das bei der Datenübermittlung zu verwenden ist. Diese Auswahl der Verschlüsselung erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise und Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Verschlüsselung ist nach Satz 2 aktuell zu halten. Die Registerteilnehmer haben der Registerverwaltung also bei Ablauf der Verschlüsselungszertifikate die neuen Zertifikate zu übermitteln. In Verbindung mit Absatz 2 ergibt sich die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kommunikation und damit zur aktiven und rechtzeitigen Mitteilung der geänderten Verschlüsselungsdaten durch den Netzbetreiber an die Registerverwaltung.

## **Zu Abschnitt 2 (Ausstellung und Inhalte von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen, Registrierung von Anlagen)**

Abschnitt 2 regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen und die Registrierung von Anlagen durch die Registerverwaltung. Die Entscheidung über die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen stellt einen Verwaltungsakt dar, der einzelne Herkunftsnachweis oder Regionalnachweis an sich ist kein Verwaltungsakt, sondern Ergebnis der Verwaltungsentscheidung. Der Regelungswille, den die Registerverwaltung bildet, manifestiert sich erstmalig in der Mitteilung an den Kontoinhaber mittels des Kommunikationssystems nach § 3 als Publizitätsakt mit dem Inhalt, dass und in welcher Menge Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise ausgestellt werden. Auch die Anlagenregistrierung durch die Registerverwaltung ist ein Verwaltungsakt.

### **Zu Unterabschnitt 1 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen)**

Unterabschnitt 1 regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Registerverwaltung.

### **Zu § 12 (Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen)**

§ 12 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Die Registerverwaltung stellt beantragte Herkunftsnachweise im Regelfall einmal im Monat aus. Damit korrespondiert die Regelung des § 17 Absatz 2.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Bedingungen für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises. Allgemeine Voraussetzung ist zunächst, dass sich der Anlagenbetreiber im Herkunftsnachweisregister registriert und einen Antrag auf Ausstellung stellt. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung vorliegen, wird der Herkunftsnachweis dem Konto des Antragstellers zugeordnet.

Gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 werden Herkunftsnachweise jeweils für

eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Absatz 1 knüpft für die Ausstellung insoweit an die netto produzierte Strommenge an, d.h., dass etwaige Verbräuche, Trafo- oder Wandlerverluste vor der Netzeinspeisung abgezogen werden. Denn nur die netto erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommenge ist diejenige, die an Letztverbraucher geliefert werden kann. Da Netzbetreiber oft Einspeisung und Entnahme durch unterschiedliche Zähler messen und grundsätzlich Einspeisung und Entnahme über unterschiedliche Zeitreihen mit der jeweiligen OBIS-Kennzahl mitteilen,

Die abzuziehenden Verbräuche erfassen dabei den von der Anlage produzierten Strom, der vor der Netzeinspeisung zum Betrieb der Anlage (Betrieb einer Pumpe zur Erhöhung des Niveauunterschieds bei einem Wasserkraftwerk; Trocknung der Biomasse) zurückgeleitet wird. Im Übrigen kann der Anlagenbetreiber für diejenige Strommenge einen Antrag auf Umwandlung in Herkunftsnachweise stellen, die im Rahmen der EEG-Einspeisevergütung oder der Zahlung der Marktprämie betrachtet werden würde. Hier gilt, dass der Strom am Einspeisezähler beispielsweise für die Marktprämienberechnung herangezogen wird; ein Abzug hinsichtlich des aus dem Netz bezogenen Stroms findet nicht statt. Würde man bei der Strommenge, die Herkunftsnachweise erlangen kann, eine andere Wertung vornehmen und den aus dem Netz bezogenen Strom von der produzierten Strommenge abziehen und für die sich hieraus ergebenden Differenz Herkunftsnachweise ausstellen, entstünde ein Widerspruch zur Ausstellung von Regionalnachweisen. Diese stellt die Registerverwaltung für diejenige Strommenge aus, die parallel die Marktprämie erlangt. Für die Berechnung der Marktprämie zieht der Netzbetreiber allein den Einspeisezähler heran, ein Abzug des aus dem Netz bezogenen Stroms nimmt er nicht vor. Würde man den Bezug aus dem Netz hingegen in die Ausstellung der Regionalnachweise einbeziehen, entstünde ein mehrfacher Wertungswiderspruch: Erstens müsste

der Netzbetreiber dem Regionalnachweisregister einen andere Wert senden als er selber für die Zahlung der Marktprämie nutzt. Zweitens erhalte der Anlagenbetreiber für dieselbe Anlage für denselben Abrechnungsmonat mehr Marktprämie als Regionalnachweise, obwohl die Regionalnachweise lediglich ein Stromkennzeichnungsinstrument und – drittens – wesentlich weniger werthaltig sind als die für eine größere Menge Strom ausgestellten Regionalnachweise. Was für die Regionalnachweise gilt, muss ebenfalls für die parallel geregelten Herkunftsnachweise gelten. Insofern gilt eher ein schwaches denn ein starkes Nettoprinzip

Der Antrag auf einen Herkunftsnachweis kann nur der Anlagenbetreiber stellen, wobei eine Vertretung durch einen Dienstleister möglich ist. Auch die Verbuchung des Herkunftsnachweises kann nur zugunsten des Anlagenbetreibers auf dessen Konto erfolgen. Daher muss der Anlagenbetreiber, der den Antrag stellt, ein Herkunftsnachweiskonto bei der Registerverwaltung eröffnet haben, dem die Anlage, für deren Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen, zugeordnet ist.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 muss die Anlage, für deren Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen, bei der Registerverwaltung registriert sein.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 stellt klar, dass der Strom, für den Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen, aus erneuerbaren Energien gewonnen werden muss. Weiterhin ist eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen nur für Strommengen möglich, die zeitlich ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Anlage registriert wurde, erzeugt wurden.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 wird der Herkunftsnachweis für die von der Anlage erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommenge ausgestellt. Gemeint ist mit dem Netz, in das der Strom eingespeist wird, grundsätzlich das Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nummer 35 EEG 2017). Es

kann sich jedoch auch um ein Arealnetz oder das Übertragungsnetz handeln, falls beispielsweise ein Windpark direkt in das Transportnetz einspeist.

Die Registerverwaltung stellt grundsätzlich dann für vor der Netzeinspeisung verbrauchten Strom Herkunftsnachweise aus, wenn ein vom Anlagenbetreiber personenverschiedener Letztverbraucher den Strom aus der registrierten Erneuerbare-Energien-Anlage für sich verbraucht und die Pflicht besteht, dem Letztverbraucher für diesen gelieferten und verbrauchten Strom ein Stromkennzeichen gemäß § 42 EnWG zu erstellen. In solchen Fällen können unter Umständen und im Einzelfall auch Kundenanlagen (§ 3 Nummer 24a EnWG) und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nummer 24b EnWG) sowie geschlossene Verteilernetze (§ 110 EnWG) Netze im Sinne der Nummer 3 sein.

Als „von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge“ gilt nicht der Strom, den die Anlage erzeugt und – bevor dieser in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird – selber wieder für die Stromerzeugung in der Anlage verbraucht, beispielsweise für die Trocknung genutzter Biomasse oder den Betrieb technischer Einrichtungen in einer Windenergieanlage. In diesem Falle besteht regelmäßig Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber (§ 3 Nummer 2 EEG 2017) und Letztverbraucher (§ 3 Nummer 33 EEG 2017) und damit Eigenversorgung (§ 3 Nummer 19 EEG 2017). Diese Strommenge wird nicht in das Netz eingespeist, steht damit für eine Stromlieferung an andere Letztverbraucher sowie die Berücksichtigung in einem Stromkennzeichen nicht zur Verfügung. Herkunftsnachweise stellt die Registerverwaltung für diesen eigenverbrauchten Strom nicht aus. Dies gilt ebenfalls für die Konstellation, in der der Verbrauch des in der Anlage erzeugten Stroms zwar nicht für die Stromerzeugung als solche erforderlich ist, jedoch für Nebeneinrichtungen erfolgt, die den in der Anlage erzeugten Strom nutzen, ohne dass dieser vorab durch das Netz der allgemeinen Versorgung fließt. Beispiele hierfür sind die Befehrerzeugung einer Windenergieanlage, die

nicht in Rechnung gestellte Stromversorgung einer Hausmeisterwohnung an einer Wasserkraftanlage oder der Betrieb einer – auch mehrere Kilometer entfernt auf einem anderen Grundstück stehenden – Pumpe, die den Grundwasserspiegel flussaufwärts einer Wasserkraftanlage regulieren soll. Auch in solchen Fällen erlangt der Strom grundsätzlich keine Herkunftsnachweise, da der im Regelfall mit dem Anlagenbetreiber identische Letztverbraucher diesen Strom, der in der Erzeugungsanlage produziert wird, dann jedoch durch kein Netz der allgemeinen Versorgung fließt, verbraucht. Es fehlt auch hier für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an der erforderlichen Netzeinspeisung. Ebenfalls abzuziehen von der Strommenge, die Herkunftsnachweise erlangt, ist der Stromverbrauch der Anlage, der von dritten Stromlieferanten bezogen wird, bei der also im Gegensatz zur Konstellation „Anlageneigenverbrauch“ der Anlagenverbrauch nicht durch den selbst erzeugten, sondern durch fremd bezogenen Strom gedeckt wird. Darauf weist der Begriff „netto“ im Einleitungssatz des § 12 Absatz 1 hin.

Die Ausstellung der Herkunftsnachweise kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Information über die erzeugten Strommengen durch den zuständigen Verteilernetz- oder Übertragungsnetzbetreiber – oder nach Maßgabe des § 41 Absatz 3 durch den Arealnetzbetreiber – zuvor übermittelt wurde. Dabei teilt der Netzbetreiber die Daten mit, auf deren Basis die Registerverwaltung diese Strommenge berechnet. Über die Mitteilungspflicht der Netzbetreiber wird sichergestellt, dass ein von dem Anlagenbetreiber unabhängiger Dritter die erzeugten Strommengen meldet. Ausnahmen gelten lediglich beispielsweise für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken, bei reinen Biomasseanlagen, Mischfeuerungsanlagen sowie bei Grenzkraftwerken mit Staatsvertrag, bei denen der Anlagenbetreiber die produzierten Strommengen mitteilt.

#### **Zu Nummer 4**

Die Nummern 4 bis 6 dienen der konsequenten Umsetzung des Doppelvermarktungsverbots. Nach Nummer 4 muss zunächst sichergestellt sein, dass für den

Strom zuvor noch kein Herkunftsnachweis ausgestellt wurde. Außerdem muss gewährleistet sein, dass auch kein sonstiger für die Stromkennzeichnung oder ein anderes Verfahren zum Ausweis einer Stromlieferung aus erneuerbaren Energien im Inland oder Ausland verwendbarer Nachweis ausgestellt worden ist. Hierunter können etwa Nachweise fallen, die durch private Organisationen im Inland oder Ausland mit dem Zweck ausgestellt wurden, die besondere Eigenschaft des Stroms als Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise, die im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, ausgestellt werden, dienen nicht der Stromkennzeichnung im Sinne dieser Verordnung, sondern als Nachweis der sich aus Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG ergebenden Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie. Sie sind hier daher nicht erfasst.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 schließt aus, dass die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis für eine Strommenge ausstellt, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits einen Herkunftsnachweis nach § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2531), geändert worden ist, wegen der Erzeugung von Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage ausgestellt hat. Der Anlagenbetreiber hat insofern ein alternatives Wahlrecht: Bei der Produktion von einer Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage kann der Anlagenbetreiber entweder einen „Erneuerbaren-Herkunftsnachweis“ beim Umweltbundesamt oder einen „KWK-Herkunftsnachweis“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragen. Eine Antragstellung bei beiden Behörden für eine Strommenge ist hingegen unzulässig.

### **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 wird außerdem der – bereits in § 79 EEG 2017 angelegte – Grundsatz umgesetzt, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht für Strommengen erfolgt, für die eine Zahlung nach § 19 oder nach § 50 EEG 2017 in Anspruch genommen wird. Die Bestätigung, dass eine solche Zahlung nach dem EEG nicht beansprucht wurde, erfolgt gemäß § 41 regelmäßig durch den Netzbetreiber, dem diese Information vorliegt, weil er gesetzlich zur Auszahlung der EEG-Förderung verpflichtet ist. In Ausnahmefällen kann beispielsweise auch der Anlagenbetreiber berechtigt und verpflichtet sein, diese Information mitzuteilen.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 stellt klar, dass ein Herkunftsnachweis nicht ausgestellt wird, wenn zwölf oder mehr Monate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums vergangen sind. Denn dann müsste der Herkunftsnachweis unmittelbar nach der Ausstellung nach § 34 für verfallen erklärt werden.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 stellt eine besonders strenge Nachweisvoraussetzung für reine Biomasseanlagen und Mischfeuerungsanlagen auf. Neu gegenüber der bisherigen Fassung der HkRNDV ist, dass auch reine Biomasseanlagen in die Regelung miteinbezogen werden, d. h. der vor der Ausstellung erforderlichen Gutachterpflicht unterliegen. Im Gegenzug entfällt die bisher geforderte nachträgliche Bestätigung der Strommengen und eingesetzten Brennstoffe. Die strengeren Nachweisvoraussetzungen sind hier gerechtfertigt, da bei diesen Anlagen der Nachweis vergleichsweise komplex ist. Für die Anlagen nach Nummer 8 hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation zunächst die im Register enthaltene Strommenge zu verifizieren; der Maßstab ist dabei weder die erste Ist-Einspeisemeldung des Netzbetreibers noch die abschließende Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach Ziffer 2.7 der Mitteilung Nummer 1 zur Festlegung „Markt-

regeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur, Az.: BK6-07-002 vom 29.09.2009, sondern eine Strommenge, wie sie der Netzbetreiber nach einem ersten Clearing um den 8. Werktag nach dem Liefermonat feststellte. Zudem ist durch ein Umweltgutachten nachzuweisen, dass die Strommenge, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt wird, in der registrierten Anlage aus erneuerbaren Energien und zeitlich ab dem ersten Tag des Monats der Registrierung der Anlage erzeugt wurde (siehe Nummer 2). Maßstab für diese Ermittlung der biogenen Anteile des eingesetzten Energieträgers sind die dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation im Zeitpunkt der Begutachtung des jeweiligen Monats vorliegenden Unterlagen. Der zweite Teilsatz befasst sich mit der Situation, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung nicht bestätigt hat, dass die im Register eingetragene Strommenge unter Beachtung des § 42 ermittelt worden ist. Bei Biomasseanlagen und Mischfeuerungsanlagen muss ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation einmal im Kalenderjahr die in der Anlage produzierte Strommenge und die Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe ermitteln (§ 42 Absatz 1 Satz 1). Lässt der Anlagenbetreiber diese Frist verstreichen, so gilt die Strommenge des betreffenden Begutachtungsjahres als nicht aus erneuerbaren Energien produziert. Die Registerverwaltung wird dann den Antrag auf Ausstellung ablehnen und für bereits ausgestellte Herkunftsnachweise gegebenenfalls weitere Maßnahmen nach den §§ 15 und 32 ergreifen. Weiterhin besteht bei Biomasseanlagen die Pflicht, dass der Anlagenbetreiber einmal im Kalenderjahr die Anlage durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation in Augenschein nehmen lässt (§ 42 Absatz 3 Satz 3) und der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation das Datum der Inaugenscheinnahme in das Herkunftsnachweisregister einzutragen hat (§ 42 Absatz 3 Satz 4). Erfolgt dies für ein Kalenderjahr nicht, sind die Strommengen

des betreffenden Kalenderjahres als nicht aus erneuerbaren Energien produziert, so dass für sie keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Die Rechtsfolge ergibt sich dann ebenfalls gegebenenfalls aus den §§ 15 und 32.

### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 sieht unter anderem eine besondere Kontrolle der Daten nach § 41 Absatz 3 bis 5 vor, die der Registerverwaltung von den Anlagenbetreibern übermittelt wurden. Sofern es um Strommengen aus Anlagen mit einer installierten Leistung ab 250 kW geht, trifft den Anlagenbetreiber die Pflicht, die der Registerverwaltung übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen zu lassen. Dadurch soll eine größere Verlässlichkeit der Daten gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen eine enge rechtliche Verbindung oder gar Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Betreiber des Netzes oder der Direktleitung besteht. Biomasseanlagen, Pumpspeicherkraftwerke und Grenzkraftwerke sind von der Begutachtungspflicht ausgenommen. – Die frühere Fassung der HkRNDV sah hier noch eine Grenze von 100 kW vor, ab der eine umweltgutachterliche Begutachtung für die Strommengen erforderlich wird. Praktisch relevant wurde dies vor allem bei solaren Mieterstrommodellen, bei denen der Anschlussnetzbetreiber die im Mietshaus verbleibende Strommenge nicht kannte und daher nicht mitteilen konnte; diese Gutachterpflicht für Anlagen größer 100 kW stellte die Wirtschaftlichkeit dieser Modelle infrage. Vor dem Hintergrund des § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 hätte es nahe gelegen, die Grenze von 100 kW beizubehalten. Die praktischen Erfahrungen sprachen jedoch dafür, die solaren Mieterstrommodelle in drei Kategorien aufzuteilen: Erstens die Anlagen bis zu 100 kW Leistung, die den Mieterstromzuschlag erlangen können; diese sind von der Zahl her eher in einem kleinen Rahmen zu halten, was der Gesetzgeber durch die Deckelung der förderfähigen Anlagen auf 500 MW Leistung pro Jahr (§ 23b Absatz 3 Satz 1 EEG 2017) deutlich zum Ausdruck bringt. Anlagen mit einer

höheren Leistung erhalten keine EEG-Umlagefinanzierung über den Mieterstromzuschlag, sondern allenfalls Herkunftsnachweise bei sonstiger Direktvermarktung des Stroms. Hier ist der Ordnungsgeber frei darin, diese Anlagen mit einer größeren Leistung als 100 kW unabhängig von der gesetzgeberischen Wertung der Mieterstromzuschlagsregeln einer eigenständigen, vor allem praktikablen Regelung zu unterwerfen. Hiervon macht der Ordnungsgeber Gebrauch und bestimmt in Nummer 9, dass Anlagen mit einer Leistung von 101 kW bis 250 kW für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen keine umweltgutachterliche Begutachtung vor der Ausstellung benötigen; sie stellen die zweite Gruppe dar. Anlagen mit einer Leistung ab 251 kW, die vor der Ausstellung von Herkunftsnachweisen einer umweltgutachterlichen Begutachtung bedürfen, sind die dritte Gruppe.

### **Zu Nummer 10**

Schließlich darf nach Nummer 10 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Registers gefährden. Durch diese Generalklausel kann die Ausstellung von Herkunftsnachweisen in besonderen Einzelfällen abgelehnt werden, in denen etwa ein falscher Nachweis auszustellen wäre oder zumindest ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Registers besteht. Die Voraussetzung der fehlenden Gefährdung muss hinsichtlich Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit kumulativ vorliegen; wenn auch nur die Gefährdung eines der drei Schutzgüter vorliegt, ist die Registerverwaltung berechtigt, die Ausstellung der Herkunftsnachweise zu verweigern.

Satz 2 konkretisiert die Ausstellungs voraussetzung nach Nummer 10 mit zwei Regelbeispielen. Eine die Ausstellung hindernde Gefährdung der Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters liegt danach in der Regel vor, wenn in der Person des Antragstellers ein Grund für die Kontospernung nach § 49 oder den Registerabschluss nach § 51 vorliegt.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 ist auch ein so genannter Ex-ante-Antrag möglich, bei dem der Antrag auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zeitlich vor Erzeugung der entsprechenden Strommenge erfolgt. Damit ist es etwa auch zulässig, dass ein Anlagenbetreiber einmalig einen Antrag auf Herkunftsnachweise stellt, der dann für einen längeren Zeitraum gilt und die regelmäßige Ausstellung von Herkunftsnachweisen umfasst („Antrags-Abonnement“). Bei Biomasseanlagen und Mischfeuerungsanlagen mit mehr als 100 Kilowatt (kW) installierter Leistung, bei Pumpspeicherkraftwerken im Sinne des § 13, ist zu beachten, dass der Anlagenbetreiber den Antrag zwar auch vor der Bestätigung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation stellen kann, doch wird die Registerverwaltung diesen nicht bearbeiten, da die zu dessen positiver Bescheidung erforderlichen Voraussetzungen noch nicht alle erfüllt sind.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Anlagenbetreiber dazu anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Art und in welchem Umfang die Strommenge, für die Herkunftsnachweise beantragt werden, staatlich gefördert wurde. Die Angabe ist eine europarechtlich vorgegebene Pflichtangabe, die der Herkunftsnachweis enthalten muss (Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG). Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG definiert den Begriff der Förderregelung.

### **Zu Absatz 4**

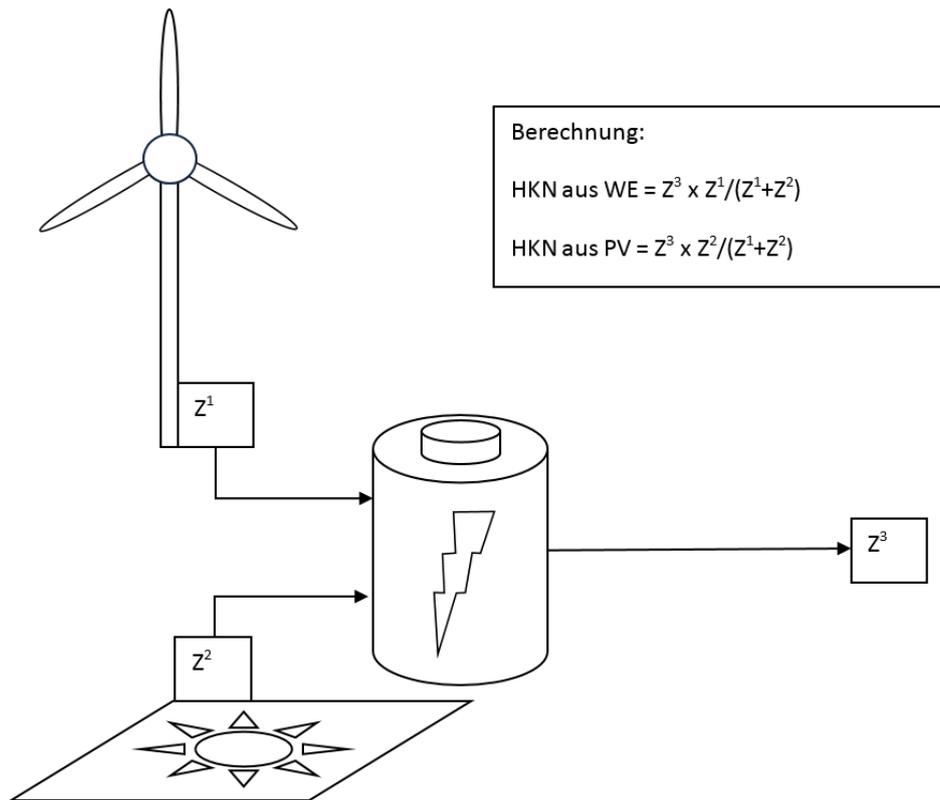
Absatz 4 enthält Verbote der Doppelverwertung. Nummer 1 verbietet die Beantragung eines Herkunftsnachweises für Strommengen, die bereits nach § 19 oder § 50 EEG 2017 gefördert wurden. Dem Anlagenbetreiber ist es nach Nummer 2 nicht gestattet, für Strom, für den bereits ein Herkunftsnachweis nach § 31 des

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgestellt wurde, Herkunftsnachweise nach dieser Verordnung zu beantragen. Auch für den Fall, dass für die erzeugte Strommenge ein anderer Nachweis im In- oder Ausland, der auch der Stromkennzeichnung dienen kann, ausgestellt wurde, ist die Beantragung eines Herkunftsnachweises nach dieser Verordnung untersagt. Nummer 3 verbietet darüber hinaus die Beantragung von Herkunftsnachweisen für Strom, der in nichtregistrierten Anlagen oder nicht aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Nummer 4 untersagt die Beantragung eines Herkunftsnachweises für die Strommenge, die nach Mitteilung der Registerverwaltung zum Ausgleich des negativen Vortrags gemäß § 15 Absatz 2 genutzt werden soll. Die Verbotsnormen des Absatzes 4 sind zusätzlich nach § 48 Absatz 1 als Ordnungswidrigkeit bewehrt.

### **Zu Absatz 5**

Durch den Anlagenbetreiber, der mindestens zwei Anlagen vor einem ihm gehörenden Speicher betreibt, der sich wiederum vor dem Netz befindet, ist dies gegenüber der Registerverwaltung anzuzeigen. Daneben sind die in den Speicher einspeisenden Anlagen mit diesem zu verknüpfen. Die einspeisenden Anlagen müssen separat registriert werden, in den Speicher eingespeiste Strommengen erhalten keine Herkunftsnachweise. Als mögliche Anlagenkonstellation kommt auch die Einspeisung in den Speicher durch Anlagen unterschiedlicher Energieträger in Betracht. Die Strommengendaten müssen nach Satz 3 durch den Anlagen- und Speicherbetreiber entsprechend § 41 Absatz 3 bis 6 angegeben werden.

Satz 2 regelt, wie die Verrechnung der jeweils in den Speicher eingespeisten sowie der ins Netz eingespeisten Strommengen unter Berücksichtigung der Verlustströme erfolgt. Die Verrechnung ist im folgenden Schema illustriert.



### Zu § 13 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken und aus Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb ohne Speicherung)

§ 13 regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Pumpspeicherkraftwerke sowie für Laufwasserkraftwerke, die mittels Pumpbetrieb den für die Stromerzeugung erforderlichen Pegelunterschied vor und hinter dem Wehr regulieren können.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz zur Ermittlung der Strommenge aus erneuerbaren Energien, die in Pumpspeicherkraftwerken mit natürlichen Zuflüssen und in Laufwasserkraftwerken, die mittels Pumpbetrieb den Pegelunterschied regulieren können, gewonnen wird. Für Pumpspeicherkraftwerke ohne natürliche Zuflüsse kommt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht in Betracht, da es sich bei dem in diesen Kraftwerken gewonnenen Strom nicht um Strom aus erneuerbaren Energien handelt.

Bei den beiden von § 13 erfassten Arten der Stromerzeugung aus Wasserkraft stellt sich das Problem, dass ein Teil des Stroms unmittelbar aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, nämlich der Strom, der dem Wasser aus den natürlichen Zuflüssen oder dem natürlichen Fließverhalten des Flusses, den § 13 als „natürlichen Zufluss“ beschreibt, zuzuordnen ist. Für den Teil des Stroms, der aus der Menge des gepumpten und danach turbinieren Wassers – in den Hochspeicher oder flussaufwärts vor das Wehr – gewonnen wird, können keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Diese Strommenge ist also von der in dem Wasserkraftwerk insgesamt erzeugten Strommenge abzuziehen. Diese Abkehr von der Berechnung nach der abgelösten Fassung dieser Verordnung beruht auf Vorgaben der EECS-Regeln (European Energy Certificate System) der Association of Issuing Bodies. Die aufgewendete Pumpenergie wird als Hilfsenergie angesehen und muss somit in Abzug gebracht werden. Dabei ist die Art der Energiequelle für den Pumpbetrieb nicht relevant.

## **Zu Absatz 2**

Satz 1 bestimmt die Methode für die Berechnung der Strommenge, für die nach Absatz 1 Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Danach ist die Strommenge, für die der Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise erlangen kann, das Ergebnis der Subtraktion der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge von der gesamten im Wasserkraftwerk nach Absatz 1 erzeugten Strommenge. Nach Satz 2 ist es zunächst irrelevant, woher der für den Pumpbetrieb genutzte Strom stammt. Dieser kann direkt aus der in der Anlage erzeugten Strommenge stammen oder aber aus dem Netz bezogen werden. Weiterhin ist es irrelevant, ob die Leistung des Wasserkraftwerks durch eine möglicherweise weit entfernt gelegene Pumpe gestützt oder ermöglicht wird. Die eingesetzte Hilfsenergie für die Pumpe muss für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen in Abzug gebracht werden.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 ermöglicht es dem Anlagenbetreiber, einen Wirkungsgradfaktor anzusetzen, um den Energieverlust, der durch den Pumpbetrieb entsteht, von der erzeugten Strommenge zu subtrahieren. Es ist dem Anlagenbetreiber freigestellt, durch die Übermittlung einer Bestätigung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation einen Wirkungsgrad  $<1$  der Pumpe nachzuweisen, der dann für die Berechnung der Strommenge als Faktor verwendet wird. Bei dem Betrieb der Pumpe entstehen Energieverluste, die sich nicht in der Menge des hochgepumpten Wassers widerspiegeln. Im Fall einer ineffizienten Pumpe können diese – durch den Umweltgutachter bestätigt – mit einem Wirkungsgrad  $<1$  festgestellt und in der Menge der auszustellenden Herkunftsnachweise durch Multiplikation mit der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge insgesamt positiv berücksichtigt werden. Dies sichert, dass die Registerverwaltung tatsächlich für die aus erneuerbaren Energien produzierten Strommengen Herkunftsnachweise ausstellt.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 verpflichtet den Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken und von Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb, die für den Pumpbetrieb bezogene Strommenge sowie die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge selbst an die Registerverwaltung zu übermitteln. Dies ist notwendig, da den den produzierten Strom aufnehmenden Netzbetreibern der Anteil an verbrauchtem Pumpstrom an der Gesamtstrommenge, die eingespeist worden ist, nicht bekannt ist. Da in diesem Fall kein Dritter, sondern der Anlagenbetreiber selbst die Strommengendaten übermittelt, ist die Bestätigung dieser Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung der Herkunftsnachweise erforderlich. Ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation muss von der Menge der produzierten Elektrizität die Menge des für die Pumpe aufgewendeten Stroms abziehen und bestätigt der Registerverwaltung die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Menge produzierten Stroms aus natürlichem Zufluss.

## **Zu § 14 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Grenzkraftwerken)**

§ 14 stellt Sonderregelungen für Grenzkraftwerke auf. Nach § 5 Absatz 1 EEG 2017 gilt das EEG 2017, auf dem diese Verordnung beruht, für Anlagen, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt. Dabei sieht der Gesetzgeber wegen des weiten Anlagenbegriffs die Geltung des EEG 2017 grundsätzlich auch für solche Anlagen vor, bei denen sich nicht nur die Stromerzeugungseinrichtungen, sondern lediglich die übrigen zur Stromerzeugung notwendigen Einrichtungen, wie etwa Wehranlagen, im Geltungsbereich des EEG 2017 befinden. Damit beseitigte der Gesetzgeber eine bestehende Rechtsunsicherheit für Anlagen, die sich nicht ausschließlich im Bundesgebiet befinden (BT-Drs. 18/1891, Seite

200). Hieran knüpft § 14 an. Die Anwendbarkeit des EEG sagt dabei noch nichts darüber aus, für welche Strommenge Herkunftsnachweise ausgestellt werden können.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 stellt die Grundregel auf, dass die Registerverwaltung für Strom aus solchen Grenzkraftwerken Herkunftsnachweise ausstellt, falls diese Kraftwerke aus erneuerbaren Energien, beispielsweise Wasserkraft, Strom produzieren, und zwar für die Strommenge, die dem deutschen Staat völkervertraglich zugeordnet ist. Bau und Betrieb der Grenzkraftwerke beruhen in aller Regel auf einem völkerrechtlichen Vertrag, nämlich einem Staatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)), einem Ländervertrag oder einem Verwaltungsabkommen eines deutschen Bundeslandes (Artikel 32 Absatz 3 GG) oder auf einer Konzession, die auf einem Staatsvertrag beruht. Diese Verträge ordnen den an einem Grenzfluss mit mehreren Anlagen oder in einer konkreten Anlage produzierten Strom den beiden beteiligten Staaten zu. Die vertragliche Zuordnung geht dabei als Spezialregelung der Geltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor (BT-Drs. 18/1891, Seite 200; BT-Drs. 16/8148, Seite 38). Für die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist es daher irrelevant, welche Strommengen tatsächlich in das deutsche Netz eingespeist werden. Die Registerverwaltung stellt nach Satz 2 Herkunftsnachweise in der Menge aus, die der Gesamtmenge der Anlage abzüglich der dem ausländischen Staat völkervertraglich oder per Staatsvertrag zugeordneten Strommenge entspricht. Es ist insofern wegen der Spezialität der völkervertraglichen Regelung sogar irrelevant, dass einige der Anlagen faktisch über keine direkte Anbindung an das deutsche Stromnetz verfügen oder den produzierten Strom ausschließlich in das deutsche

Stromnetz einspeisen. Der Betreiber solcher Anlagen kann dennoch in der Menge, wie der völkerrechtliche oder Staatsvertrag Deutschland den Strom zuordnet, Herkunftsnachweise erlangen. Aus Satz 3 folgt, dass eine lediglich zwischen den Betreibern geschlossene Vereinbarung über die Zuordnung des Stroms nicht ausreichend ist. Es muss sich vielmehr um eine Vereinbarung über die Zuweisung von Strommengen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags oder einer Konzession, die auf einem solchen Vertrag beruht, handeln. Innerhalb des Rahmens eines Staatsvertrages oder eines Landesvertrages über die Zuweisung der in Anlagen produzierten Elektrizität eines Grenzflusses mit mehreren Grenzkraftwerken sind die beteiligten Kraftwerksbetreiber wiederum frei, die Kapazitäten und Strommengen einzelner Anlagen untereinander aufzuteilen, solange sie sich innerhalb des völkerrechtlichen Rahmens bewegen. Nach Satz 4 ist es möglich, dass die Registerverwaltung eine von der Regel der Verteilung des Stroms nach Satz 2 abweichende Regelung trifft. Dies kann darauf beruhen, dass die andere betroffene ausländische registerführende Stelle für eine andere Strommenge Herkunftsnachweise ausstellt als für die nach dem Staats- oder völkerrechtlichen Vertrag oder der Konzession zugeordnete Menge. Um hier die nach der Richtlinie 2009/28/EG verbotene doppelte Ausstellung von Herkunftsnachweisen für eine Megawattstunde Strom auszuschließen, bedarf es im Einzelfall und in Abstimmung mit der registerführenden Stelle des anderen Staates des Abweichens von der Vorgabe des Satzes 2. Eine Abweichung nach Satz 4 gibt die Registerverwaltung nach Satz 5 in den Nutzungsbedingungen nach § 52 bekannt.

### **Zu Absatz 2**

Da in dem Fall eines Grenzkraftwerks der deutsche Netzbetreiber in den wenigsten Fällen Kenntnis von der in dem Kraftwerk produzierten Strommenge hat, muss der Betreiber des Grenzkraftwerks der Registerverwaltung die Strommengen direkt mitteilen. Dabei handelt es sich um die Strommenge, die sich nach Abzug der

dem ausländischen Staat zustehende Strommenge ergibt.

### **Zu Absatz 3**

Im Regelfall wird es für die Zuordnung der in einem Grenzkraftwerk produzierten Strommenge einen völkerrechtlichen Vertrag oder eine Konzession geben. Für den Fall, dass solche Verträge und Konzessionen fehlen, regelt Satz 1, dass die Registerverwaltung nur für die Strommenge aus erneuerbaren Energien Herkunftsnachweise ausstellt, die in Generatoren produziert wurde, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb deren ausschließlicher Wirtschaftszone liegen, und in das deutsche Netz eingespeist wurde. Für diese Strommenge aktualisiert sich dann nach Satz 2 die Pflicht des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung nach § 41, der Registerverwaltung die relevanten Strommengen mitzuteilen.

### **Zu § 15 (Ablehnung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ohne entsprechende Stromerzeugung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ermöglicht es der Registerverwaltung, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen abzulehnen, wenn dem Anlagenbetreiber zu einem früheren Zeitpunkt Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, ohne dass der Ausstellung die Erzeugung einer entsprechenden Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde gelegen hat und die Herkunftsnachweise bereits vom Konto des Anlagenbetreibers übertragen worden sind. Der so durch den Vergleich der tatsächlich produzierten mit der im Register hinterlegten Strommenge errechnete „negative Vortrag“ muss durch den Anlagenbetreiber zunächst abgebaut werden, bevor die Registerverwaltung neue Herkunftsnachweise ausstellen wird. Für den Fall, dass die Herkunftsnachweise noch auf dem Konto des Anlagenbetreibers liegen, besteht für die Registerverwaltung nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 die Pflicht, diese zu löschen, um die Integrität des Herkunftsnachweisregisters zu wahren. Mischtatbestände zwischen § 15 und § 32 Absatz 1 Nummer 2 sind gegeben, wenn noch ohne Strom-

erzeugung ausgestellte Herkunftsnachweise auf dem Konto des Anlagenbetreibers noch vorhanden sind, während andere ohne Stromerzeugung ausgestellte Herkunftsnachweise bereits an eine andere Person übertragen wurden. In diesem Fall werden die Herkunftsnachweise auf dem Konto nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 gelöscht, daneben nimmt die Registerverwaltung einen negativen Vortrag nach § 15 vor.

#### **Zu Absatz 2**

Der in Absatz 1 angeordnete Abbau kann nach Absatz 2 nur mit solchen Strommengen aus der betroffenen Anlage erfolgen, für die der Anlagenbetreiber grundsätzlich nach § 12 Absatz 1 berechtigt wäre, Herkunftsnachweise zu erhalten. Der Anlagenbetreiber kann den negativen Vortrag jederzeit in seinem Konto nachvollziehen und dadurch feststellen, welche Strommenge auszugleichen ist. Übertragene Herkunftsnachweise, die bereits in den Verkehr gebracht worden sind, werden durch die Regelung nicht berührt, da für sie Vertrauensschutz gilt. Der negative Vortrag ist, um Missbrauch auszuschließen, der Anlage unbefristet zugeordnet.

### **Zu § 16 (Inhalte des Herkunftsnachweises)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 16 Absatz 1 regelt, welche weiteren Inhalte neben den Vorgaben in § 9 EEG die von der Registerverwaltung ausgestellten Herkunftsnachweise erhalten. Darüber hinaus gehende Angaben, beispielsweise CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stromproduktion, können nicht Inhalt des Herkunftsnachweises sein, da sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist auf dem Herkunftsnachweis die Registerverwaltung als ausstellende Stelle anzugeben. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn der Herkunftsnachweis in einen anderen Staat übertragen wird.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist die von der Registerverwaltung im Rahmen der Anlagenregistrierung vergebene Kennnummer der

Anlage – die nicht der vom Netzbetreiber verwendete EEG-Anlagenschlüssel oder der eindeutigen Registrierungsnummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, entspricht – auf dem Herkunftsnachweis anzugeben. Die Regelung dient der einfachen eindeutigen Zuordnung von Herkunftsnachweisen zu Anlagen.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 ist schließlich die Bezeichnung der Anlage anzugeben.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält optionale Angaben, so genannte Qualitätsmerkmale, die auf dem Herkunftsnachweis auf Antrag des Anlagenbetreibers angegeben werden können und dafür der Anlage zugeordnet werden. Dies betrifft nach Satz 1 Angaben zu der Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage, etwa zu besonderen ökologischen Anforderungen. Die inhaltlichen Vorgaben macht die Registerverwaltung nach Absatz 6. Beispielsweise handelt es sich bei den Qualitätsmerkmalen für Wasserkraftwerke um Merkmale, die einen ökologischen Bau und Betrieb der Anlage bescheinigen. Ein Qualitätsmerkmal kann nach Satz 2 nur dann Inhalt des Herkunftsnachweises sein, wenn die Richtigkeit der Angabe des Anlagenbetreibers durch ein Umweltgutachten bestätigt wurde. Weiterhin regelt Satz 3 den Zeitpunkt der notwendigen Bestätigung. Anlagenspezifische Daten, die bereits im Zeitpunkt der Anlagenregistrierung feststehen, können dabei bereits zu diesem Zeitpunkt bestätigt werden. Wird der Herkunftsnachweis ins Ausland übertragen, werden sämtliche Qualitätsmerkmale nach Satz 4 gelöscht, da diese in der Regel von ausländischen Registern nicht erkannt und übernommen werden können.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält gegenüber der Vorgängerfassung neben der neuen Legaldefinition der optionalen Kopplung eine neue Pflicht zur Angabe des Energieträgers,

aus dem die gekoppelt zu liefernden Strommengen produziert wurden.

Satz 1 schafft die Möglichkeit für den Anlagenbetreiber, auf Antrag auf dem Herkunftsnachweis vermerken zu lassen, dass dieser Herkunftsnachweis mit der zugrundeliegenden Strommenge bilanziell verbunden ist und vermarktet wird. Wer von dieser „optionalen Kopplung“ Gebrauch machen möchte, muss nach Satz 2 beim Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise die Strommenge, für die Herkunftsnachweise mit dem Kopplungsmerkmal ausgestellt werden sollen, den Namen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, dessen Marktpartneridentifikationsnummer, den Energieträger, aus dem der Strom produziert wurde, den Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und, soweit die zu erzeugende Strommenge an mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, den jeweiligen prozentualen Anteil angeben und durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lassen. Derjenige Bilanzkreis muss angegeben werden, durch den das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Letztverbraucher mit Strom versorgt. D.h. es ist nicht zwingend notwendig, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen eigenen Bilanzkreis führt. Nach Satz 3 muss der Strom tatsächlich in den nach Satz 2 Nummer 4 angegebenen Bilanzkreis geliefert werden. Eine tatsächliche Lieferung des Stroms an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat stattgefunden, wenn im Rahmen der Fahrplananmeldung bei den Netzbetreibern die zu erzeugende Strommenge der Anlage zählpunktscharf in dem Bilanzkreis des Elektrizitätsversorgungsunternehmens angemeldet wird und sich dies in dem Bilanzkreis ohne gegenläufiges Geschäft tatsächlich niederschlägt. Die Kopplung ist damit weder eine solche, die als „physikalisch“ zu bezeichnen wäre, da keine exklusive Leitung zwischen Strom erzeugender Anlage und dem Verbraucher existiert, noch als „vertraglich“ zu bezeichnen wäre, da es nicht allein auf die vertraglichen Beziehungen ankommt, die zwischen den Akteuren bestehen und die mittels gegenläu-

figer Verträge einfach ausgehebelt werden können. Vielmehr ist die optionale Kopplung eine Art „bilanzielle“ Kopplung, da sie mit den Bilanzkreisen der belieferten Elektrizitätsversorgungsunternehmen arbeitet. Die Registerverwaltung hat nach Satz 4 das Recht zu prüfen, ob eine solche bilanzielle Stromlieferung tatsächlich vorlag. Wird der Herkunftsnachweis von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Dritten weiter übertragen, wird nach Satz 5 die Angabe zur Kopplung unwiederbringlich gelöscht, da im Moment der Weiterübertragung die bilanzielle Nachweisbarkeit der Verbindung des Stroms mit dem Herkunftsnachweis nicht mehr besteht. Die Aufnahme der optionalen Kopplung bei Ausstellung des (deutschen) Herkunftsnachweises bringt es mit sich, dass die Registerverwaltung bei im Ausland produziertem Strom den Kopplungsvermerk nicht vornehmen kann. Zum Nachweis einer Kopplung gegenüber Endkunden bei im Ausland produziertem Strom können Elektrizitätsversorgungsunternehmen jedoch gegebenenfalls auf ein Gutachten beispielsweise eines Wirtschaftsprüfers, eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation außerhalb des Registerbetriebs zurückgreifen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bezieht auch Anlagen in die Möglichkeit einer optionalen Kopplung mit ein, die direkt in ein Bahnstromnetz einspeisen. Bahnstromnetze verfügen grundsätzlich nicht über Bilanzkreissysteme, die angegeben werden könnten. Sie haben jedoch die Besonderheit, dass sie technisch vom Stromnetz für die allgemeine Versorgung getrennt sind. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sie nach Nummer 1 außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers liegen müssen. Die Verbindung zum Stromnetz der allgemeinen Versorgung darf allenfalls über dezentrale Umrichter oder Umformer an nur wenigen Stellen im Gesamtnetz erfolgen. Solche Netze sind hinreichend abgetrennt von den Netzen der allgemeinen Versorgung. Daher ist es gerechtfertigt, das Bahnstromnetz wie einen eigenen Bilanzkreis im Sinne des Absatzes 3 Nummer 4

zu behandeln. Speist nun eine Anlage direkt in ein solches Bahnstromnetz ein, so kann der Anlagenbetreiber die optionale Kopplung beantragen, falls er den Herkunftsnachweis an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen weitergibt, das in dem Bahnstromnetz mit dem Strom den Fahrbetrieb eines Betreiber eines Schienenbahnunternehmens ermöglicht. In diesem Falle gibt der Anlagenbetreiber entgegen Absatz 3 Nummer 4 nicht einen Bilanzkreis an, sondern stattdessen lediglich, dass er in ein Bahnstromnetz einspeist.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, dass ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation die vom Anlagenbetreiber mitgeteilten Daten zur optionalen Kopplung nach Absatz 3 und 4 zu überprüfen hat. Zeitlich erfolgt dies beim Antrag auf Ausstellung. Die Ausstellung der gekoppelten Herkunftsnachweise erfolgt damit erst nach der Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation.

#### **Zu Absatz 6**

Nach Absatz 6 kann die Registerverwaltung die optionalen Angaben nach den Absätzen 2 und 3 weiter konkretisieren. Die Registerverwaltung kann die Vorgaben abschließend regeln, so dass die Registerverwaltung durch die Auswahl der möglichen Angaben auch eine Beschränkung der zusätzlichen optionalen Angaben herbeiführen kann.

Die Zuordnung des Qualitätsmerkmals zu der Anlage kann nach Satz 3 mit einer Nebenbestimmung nach § 36 VwVfG versehen, also beispielsweise befristet oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Nach Ablauf der Frist erlischt das Qualitätsmerkmal entweder oder wird durch die Registerverwaltung bei weiterem Vorliegen der Rechtmäßigkeitsbedingungen automatisch verlängert. Auch bereits erteilte Zuordnungen von Qualitätsmerkmalen können nach Halbsatz 2 des Satzes 3 nachträglich mit einer Nebenbestimmung versehen, beispielsweise befristet oder mit einem Widerrufsvorbehalt ergänzt werden. Dies liegt darin begründet, dass

die Auswahl und Vergabekriterien für Qualitätsangaben regelmäßig neuen Erkenntnissen durch die Registerverwaltung angepasst werden. Die Aufnahme einer Möglichkeit der Zuteilung von Qualitätsmerkmalen mit Nebenbestimmung dient der Flexibilisierung von Qualitätsmerkmalen unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes. Die Qualitätsmerkmale unterliegen einer laufenden Evaluation durch die Registerverwaltung.

### **Zu § 17 (Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Herkunftsnachweisen)**

§ 17 regelt in Konkretisierung der Vorgaben in § 9 Nummer 3 EEG die Angabe des Erzeugungszeitraums von Herkunftsnachweisen. Der Erzeugungszeitraum ist insbesondere relevant für die Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 30.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt in Satz 1 klar, dass auf dem Herkunftsnachweis der Zeitraum anzugeben ist, in dem die Strommenge erzeugt worden ist, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wurde. Dies ergibt sich bereits aus § 9 Nummer 3 EEG und setzt zudem Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie um. Die folgenden Absätze enthalten konkretisierende Vorgaben dazu, wie der Erzeugungszeitraum bestimmt wird. Den Erzeugungszeitraum gibt die Registerverwaltung nach Satz 2 als Kalendermonat auf dem Herkunftsnachweis an. Dabei ist derjenige Kalendermonat, in dem die Stromerzeugung abgeschlossen wurde, in dem also das Ende der Stromerzeugung nach Absatz 2 oder Absatz 3 liegt, maßgeblich.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 befasst sich mit den so genannten leistungsgemessenen Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017, die mit einer technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung abrufen kann – auch „geeichte registrierende Lastgangmessung“ genannt. Hier liegen der Registerverwaltung über die von den Netzbetreibern nach § 41

übermittelten Daten die erzeugten Strommengen für jede Viertelstunde vor. Auf dieser Grundlage könnte der Erzeugungszeitraum auch viertelstundengenau auf dem Herkunftsnachweis angegeben werden. Zur Vereinfachung der Abwicklung sieht Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 jedoch vor, dass die Angabe des Erzeugungszeitraums auch für leistungsgemessene Anlagen nur kalendermonats-scharf erfolgt. Da Herkunftsnachweise immer für eine Strommenge von 1 Megawattstunde (MWh) ausgestellt werden, ist der Erzeugungszeitraum jeweils für die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge von 1 MWh anzugeben. Beginn der Stromerzeugung ist dabei der erste Tag des Kalendermonats, in dem die Erzeugung einer MWh Strom vollendet worden ist. Ende der Stromerzeugung ist der letzte Tag desselben Kalendermonats, in dem die Erzeugung einer MWh Strom vollendet worden ist. Wenn also die Erzeugung der 1 MWh Strom am 3. März begann und am 19. März abgeschlossen war (und danach die nächste Einheit von 1 MWh erzeugt wurde), ist als Beginn der Stromerzeugung der 1. März und als Ende der Stromerzeugung der 31. März anzusehen. Nach Absatz 1 Satz 2 wird der Erzeugungszeitraum „März“ auf dem Herkunftsnachweis angegeben.

Für Anlagen, die in einem Monat Strommengen unter einer MWh aus erneuerbaren Energien produzieren, kann Satz 1 nicht zur Anwendung kommen. Satz 2 verschiebt für diese Anlagen das Ende der Stromerzeugung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 auf den letzten Tag desjenigen Monats, in dem die Anlage seit dem Beginn der Stromerzeugung mindestens eine volle MWh an Strom produzierte. Wenn also die Anlage im März 0,3 MWh an Strom produzierte, im April stillstand, im Mai 0,2 MWh und im Juni 1,8 MWh produzierte, so ist der Beginn der eine MWh überschreitenden Stromerzeugung der 1. März (Absatz 2 Satz 1) und das Ende der Stromerzeugung der 30. Juni (Absatz 2 Satz 2). Die Registerverwaltung wird dann für die in diesem Zeitraum erzeugten 2,3 MWh Strom zwei Herkunftsnachweise mit dem Erzeugungszeitraum „Juni“ ausstel-

len (Absatz 1 Satz 2). Für die verbleibenden 0,3 MWh Strom gilt dann wieder Absatz 2 Satz 2, so dass diese auf die im Juli erzeugten Mengen addiert werden.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 regelt die Bestimmung des Erzeugungszeitraums für nicht leistungsgemessene Anlagen, bei denen die Zählerdaten mindestens einmal jährlich an die Registerverwaltung übermittelt werden (so § 41 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2). Bei diesen Anlagen ist eine monatsstarke Angabe des Erzeugungszeitraums, wie sie nach Absatz 2 für leistungsgemessene Anlagen erfolgt, nicht möglich. Der Erzeugungszeitraum kann hier nur auf Grundlage der Kalenderdaten erfolgen, an denen eine Ablesung der Stromeinspeisemengen erfolgt ist. Demgemäß werden Beginn und Ende des Erzeugungszeitraums nach den Kalenderdaten der beiden letzten Ablesungen der Stromerzeugungsdaten bestimmt. Der Herkunftsnachweis trägt als Erzeugungszeitraum nicht die Informationen über Beginn und Ende, sondern ausschließlich die Information des Endes der Stromproduktion und hier den Monat, in dem die Stromerzeugung abgeschlossen wurde. Wie auch bei den leistungsgemessenen Anlagen nach Absatz 2 werden nach Satz 2 Strommengen, die in einem Ablesezyklus produziert werden und für die kein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann, da keine volle MWh erreicht wurde, in den nächsten Ablesezyklus übertragen. Diese erhalten dann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Inhalt den Monat der letzten Ablesung, in dem mindestens eine volle MWh produziert wurde.

### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können der Beginn und das Ende der Stromerzeugung länger als einen Monat auseinanderliegen. Es besteht also sowohl die Möglichkeit, dass im Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder des Absatzes 3 Satz 2 der Anlagenbetreiber über einen längeren Zeitraum Strommengen „sammelt“, um 1 MWh an Strom aus erneuerbaren Energien zusammenzubekommen, als auch die Möglichkeit, dass im Fall des Absatzes 3 Satz 1 die Stromablesungen nur

in sehr weit auseinanderliegenden Zeitpunkten stattfindet. Um in diesen beiden Fällen zu verhindern, dass der Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Stromerzeugung zu groß wird, beschränkt Absatz 4 den für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu betrachtenden Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten auf eine Zeitspanne, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Diese Formulierung der Beschreibung einer Zeitspanne nutzt das Energiewirtschaftsrecht bereits in § 40 Absatz 3 Satz 1 EnWG. Diese Zeitspanne ist entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 7 festgelegt, da die Ablesung der Anlagen in manchen Fällen in etwas größeren Zeitabständen als genau 12 Monaten erfolgen kann (Beispiel: Ablesung am 13.01.2018 und dann wieder am 01.02.2019).

### **Zu Unterabschnitt 2 (Ausstellung von Regionalnachweisen)**

Der Unterabschnitt 2 ist neu und regelt die Ausstellung von Regionalnachweisen.

### **Zu § 18 (Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen)**

§ 18 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Vorgabe aus § 79a Nummer 1 EEG 2017, dass Regionalnachweise nur auf Antrag dem Anlagenbetreiber ausgestellt werden. Aus § 79a Absatz 5 EEG 2017 folgt, dass Regionalnachweise in der Einheit Kilowattstunde ausgestellt werden.

Gemäß § 79a Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 werden Regionalnachweise jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. Absatz 1 knüpft für die Ausstellung insoweit an die netto produzierte Strommenge an, d.h. dass etwaige Selbstverbräuche, Trafo- oder Wandlerverluste vor der Netzeinspeisung abgezogen werden. Denn nur die netto erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommenge ist diejenige, die an Letztverbraucher geliefert werden kann. Dies entspricht der Regelung des § 12 Absatz 1.

Die weiteren Ausstellungsvoraussetzungen sind in Absatz 1 abschließend aufgezählt.

#### **Zu Nummer 1**

Eine Ausstellung von Regionalnachweisen kann für Strommengen erfolgen, die in einer im Regionalnachweisregister registrierten Anlage erzeugt wurden. Die Registrierung von Anlagen im Regionalnachweisregister richtet sich nach § 23.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist nur der Strom regionalnachweisfähig, der ab dem Beginn des Monats der Anlagenregistrierung in der im Regionalnachweisregister registrierten Anlage erzeugt wurde. Strommengen, die in der Anlage vor dem Registrierungsmonat erzeugt worden sind, können nicht berücksichtigt werden. Ein entsprechender Ausstellungsantrag ist nach Absatz 3 verboten und nach § 48 Absatz 1 mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

#### **Zu Nummer 3**

Die Registerverwaltung muss über die netto erzeugte und ins Netz eingespeiste Menge eine Mitteilung erhalten haben. Diese übermittelt im Regelfall der Netzbetreiber nach § 41.

#### **Zu Nummer 4**

Strommengen, für die bereits ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist, dürfen nicht ein weiteres Mal für die Ausstellung herangezogen werden. Dies ergibt sich aus § 79a Absatz 5 Satz 2 EEG 2017.

#### **Zu Nummer 5**

Berücksichtigungsfähig ist nach § 79a Nummer 1 EEG 2017 nur die Strommenge, für die der Anlagenbetreiber die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 beansprucht. Eine Ausstellung kann nur hinsichtlich der Strommengen erfolgen, für die der Netzbetreiber die Vermarktungsart „Direktvermarktung mit Marktprämie“ nach § 41 mitgeteilt hat. Aus der Bedingung, dass die Direktvermarktung mit Marktprämie hinsichtlich der Vermarktung des Stroms gewählt sein muss, folgt, dass – im Gegensatz zum Herkunftsnachweis – eine Anlage, die

nach der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen darf oder die fossile Energieträger für die Anfahr-, die Zünd- oder die Stützfeuerung einsetzt (Mischfeuerungsanlage) keine Regionalnachweise ausstellen kann. Dies scheidet an dem so genannten Ausschließlichkeitsprinzip, das in § 19 Absatz 1 EEG 2017 im dortigen Einleitungssatz niedergelegt ist und das besagt, dass die Marktprämie nur bei ausschließlichem Einsatz erneuerbarer Energien beansprucht werden kann. So sind beispielsweise Betreiber von Müllverbrennungsanlagen nicht befugt, Regionalnachweise für den in ihrer Anlage produzierten Strom auszustellen.

#### **Zu Nummer 6**

Die Ausstellung setzt nach Nummer 6 voraus, dass noch keine 24 Kalendermonate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums des Stroms vergangen sind. Sonst müsste die Registerverwaltung diese Regionalnachweise direkt nach Ausstellung nach § 35 für verfallen erklären. Eine Ausstellung für solche Strommengen würde daher nur unnötigen Mehraufwand verursachen und hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu unterbleiben.

#### **Zu Nummer 7**

Schließlich darf nach Nummer 7 die Ausstellung nicht die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters gefährden. Diese Voraussetzung ist Ausdruck des Missbrauchsschutzes nach § 79a Absatz 2 Satz 2 EEG 2017.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 sind einige Vorschriften für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen entsprechend anwendbar. So gelten die Regelbeispiele des § 12 Absatz 1 Satz 2 für eine Gefährdung der Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters im Regionalnachweisregister entsprechend. Auch kann im Regionalnachweisregister der Antrag auf Ausstellung von Regionalnachweisen vor der Stromerzeugung gestellt werden (vgl.

§ 12 Absatz 2). Im Unterschied zum Herkunftsnachweisregister bestehen im Regionalnachweisregister für reine Biomasseanlagen insoweit keine Besonderheiten, da im Regionalnachweisregister keine Bestätigung durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation erforderlich ist. Die Ausstellung von Regionalnachweisen für Strommengen aus einem Speicher folgt den Regelungen für die Herkunftsnachweise (§ 12 Absatz 5). Für Strom aus Grenzkraftwerken werden Regionalnachweise entsprechend § 14 ausgestellt. Die Verweigerung der Ausstellung wegen zuvor zu viel ausgestellter Regionalnachweise und der negative Vortrag richten sich ebenfalls nach den Regelungen für Herkunftsnachweise (§ 16). Keine entsprechende Anwendung findet beispielsweise die Vorschrift des § 13 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken und aus Laufwasserkraftwerken mit Pumpbetrieb ohne Speicherung). Für die in § 13 geregelten Anlagenarten ist grundsätzlich die Marktprämie nicht erhältlich, da diese den Strom nicht allein aus natürlichen Zuflüssen erzeugen, sondern – zumindest auch – aus gepumptem Wasser und damit aus konventionellem Strom erneuert Strom erzeugen und deshalb nicht den Anforderungen des Ausschließlichkeitsprinzips nach § 19 EEG 2017 genügen (vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 69).

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt drei an den Anlagenbetreiber und seinen Dienstleister gerichtete Verbote, die auch mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 48 Absatz 1 bewehrt sind.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist es verboten, die Ausstellung eines Regionalnachweises hinsichtlich einer Strommenge zu beantragen, für die ein Anspruch auf die Marktprämie nach dem EEG 2017 nicht besteht. Hiervon erfasst sind etwa Strommengen, die nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt worden sind oder die in einer anderen Veräußerungsform nach § 21b EEG 2017, z. B. der Einspeisevergütung oder der sonstigen Direktvermarktung, vermarktet worden sind.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist es verboten, die Ausstellung eines Regionalnachweises hinsichtlich einer Strommenge zu beantragen, die vor dem Monat der Registrierung der Anlage im Regionalnachweisregister erzeugt wurde. Dieser Verbotstatbestand korrespondiert der Ausstellungsveroraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 ist es verboten, die Ausstellung eines Regionalnachweises für eine Strommenge zu beantragen, hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass diese für den Ausgleich des Strommengenkontos nach § 15 (negativer Vortrag) genutzt werden soll. Das Verbot soll verhindern, dass Anlagenbetreiber durch den Ausstellungsantrag die Durchführung des negativen Vortrags nach § 15 vereiteln.

### **Zu § 19 (Inhalte des Regionalnachweises)**

§ 19 bestimmt, welche Angaben ein Regionalnachweis zusätzlich zu denjenigen nach § 10 EEG enthält. Die Aufzählung ist abschließend. Weitere Inhalte, beispielsweise CO<sub>2</sub>-Emissionen, kann und wird der Regionalnachweis daher nicht aufweisen.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist auf dem Regionalnachweis die Registerverwaltung als ausstellende Stelle anzugeben. Dies verdeutlicht den hoheitlichen Charakter der Regionalnachweise. Die Parallele zu den Herkunftsnachweisen dient zudem der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneffizienz.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist auf dem Regionalnachweis der ausstellende Staat anzugeben. Diese Parallele zu den Herkunftsnachweisen dient der Verwaltungsvereinfachung.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 ist auf dem Regionalnachweis der Energieträger anzugeben. Dies ermöglicht es dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, im Rahmen der

regionalen Grünstromkennzeichnung gegenüber dem belieferten Letztverbraucher entsprechende Aussagen zu machen.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 sind der Standort der Anlage, also ihre Adresse im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1, der Anlagentyp, die installierte Leistung und das Inbetriebnahmedatum anzugeben. Diese Parallele zu den Herkunftsnachweisen dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung. Außerdem ermöglichen es diese Angaben dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, im Rahmen der regionalen Grünstromkennzeichnung gegenüber dem belieferten Letztverbraucher entsprechende Aussagen zu machen.

#### **Zu Nummer 5**

Nach Nummer 5 ist die von der Registerverwaltung im Rahmen der Anlagenregistrierung vergebene Kennnummer der Anlage – die nicht dem EEG-Anlagenschlüssel oder der Nummer nach § 8 Absatz 2 MaStRV entspricht – auf dem Regionalnachweis anzugeben. Die Regelung dient der einfachen eindeutigen Zuordnung von Regionalnachweisen zu Anlagen.

#### **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 ist die Bezeichnung der Anlage anzugeben. Dies vereinfacht es dem Registerteilnehmer, den Regionalnachweis einer Anlage zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 7**

Nach Nummer 7 sind auf dem Regionalnachweise die Verwendungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 12 anzugeben, in denen der Regionalnachweis genutzt werden kann. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, denn sie stellt sicher, dass Registerteilnehmer allein mithilfe des Regionalnachweises und ohne Zuhilfenahme weiterer Informationen einfach und schnell die Verwendbarkeit eines bestimmten Regionalnachweises erkennen können.

### **Zu § 20 (Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Regionalnachweisen)**

§ 20 regelt, wie bei Regionalnachweisen der Erzeugungszeitraum bestimmt wird: Die Regelungen für die Festlegung des Erzeugungszeitraums bei Herkunftsnachweisen nach § 17 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, allerdings in Satz 2 angepasst daran, dass Regionalnachweise in kWh und nicht wie Herkunftsnachweise in MWh ausgestellt werden. Der Erzeugungszeitraum, der nach § 10 Nummer 3 EEG auf dem Regionalnachweis anzugeben ist, ist der Kalendermonat, in dem die Erzeugung der dem jeweiligen Regionalnachweis zugrunde liegenden Strommenge abgeschlossen wurde. Sollte die Anlage in einem Kalendermonat nicht eine volle Kilowattstunde Strom erzeugt haben, so wird der Kalendermonat herangezogen, in dem die Erzeugung der Kilowattstunde abgeschlossen wurde.

Da Anlagen, die die Marktprämie in Anspruch nehmen, nach § 20 EEG 2017 über technische Einrichtungen zu verfügen haben, mit denen jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann, besteht keine Notwendigkeit, die entsprechende Anwendung des § 17 Absatz 3 zu regeln. Auch die entsprechende Anwendbarkeit des § 17 Absatz 4 ist entbehrlich, da es wegen der Ausstellung der Regionalnachweise in der Einheit Kilowattstunde ausgeschlossen werden kann, dass eine Anlage mehr als 24 Monate benötigt, um die für die Ausstellung eines Regionalnachweises notwendige Mindeststrommenge zu erzeugen.

### **Zu Unterabschnitt 3 (Registrierung und Löschung von Anlagen)**

Die §§ 21 bis 27 regeln die Registrierung und Löschung von Anlagen im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister ausschließlich zum Zweck der Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw. Regionalnachweisen. Grundlage für diese Regelungen bildet die Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen in § 92 Nummer 1, 3 und 4 EEG 2017. Hiervon zu unterscheiden ist das Anlagenregister

nach §§ 6, 93 EEG 2017 sowie das Marktstammdatenregister nach § 111e EnWG.

Nach Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters, Herstellung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die Daten des Marktstammdatenregisters und wenn die jeweils benötigten Daten nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vollständig und richtig an das Marktstammdatenregister übermittelt worden sind, wird die Registerverwaltung die für die Anlagenregistrierung erforderlichen Daten nicht mehr bei den Registerteilnehmern erheben, soweit sie im Marktstammdatenregister enthalten sind.

### **Zu § 21 (Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister)**

§ 21 regelt die Registrierung von Anlagen, wenn für Strom aus diesen Anlagen Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen. Damit die Registerverwaltung Kenntnis und Nachweise über die anlagenbezogenen Daten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhält, ist vor der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den Strom aus der Anlage deren Registrierung erforderlich. Vor Registrierung der Anlagen ist gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht möglich.

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt zunächst generell, dass die Zuordnung von Anlagen zu Konten von – bei der Registerverwaltung nach § 6 registrierten – Kontoinhabern erfolgt. Voraussetzung für die Registrierung einer Anlage ist also, dass der Betreiber der Anlage ein Konto im Herkunftsnachweisregister hat. Es können außerdem nur Anlagen registriert werden, die sich im Geltungsbereich des EEG 2017 befinden. Dieser Geltungsbereich wird in § 5 Absatz 1 EEG 2017 als das Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone definiert. Für Grenzkraftwerke gelten nach Absatz 2 zusätzliche Regelungen, die deren Besonderheiten Rechnung tragen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister sind in den §§ 22, 24 bis 27 geregelt. Die

Registrierung gilt nach § 26 Absatz 1 für fünf Jahre.

Satz 2 gibt die Daten vor, die der antragstellende Betreiber der Anlage im Rahmen des Antrags auf Anlagenregistrierung der Registerverwaltung vorlegen muss. Die vorzulegenden Daten sind insbesondere notwendig, um die Identität der Anlage feststellen sowie die Plausibilität im Hinblick auf die Eigenschaften der Anlage und die in der Anlage erzeugten Strommengen prüfen zu können. Die Übertragung der Daten erfolgt elektronisch nach § 3.

#### **Zu Nummer 1 bis 3**

Die Nummern 1 bis 3 enthalten allgemeine Datenanforderungen zum Anlagenbetreiber, zur Anlage und zum Netzbetreiber. Die Festlegung des geografischen Koordinatensystems erfolgt im Rahmen der Nutzungsbedingungen nach § 52. Die geografischen Koordinaten müssen neben den Standortdaten wegen der Verpflichtung der Registerverwaltung nach § 14 des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) zuletzt geändert worden ist, eine Georeferenzierung im Rahmen der Überarbeitung eines Registers, das Angaben und Bezüge zu inländischen Grundstücken enthält, vorzusehen, erhoben werden. Betreiber von Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 49 EEG 2017 und § 3 Nummer 7 WindSeeG sowie Betreiber von Anlagen im Küstenmeer geben als Standort nur die geografischen Koordinaten an. Bei anderen Anlagen ist die Adresse der Anlage anzugeben. Manche Anlagen verfügen über keine eigene Adresse, beispielsweise ein Windpark oder eine Wasserkraftanlage, die nur über eine unbenannte Stichstraße erreichbar sind. Hier hat der Anlagenbetreiber die nächstgelegene Adresse anzugeben.

#### **Zu Nummer 4**

Den Energieträger gibt der Anlagenbetreiber nur in der Detailtiefe an, wie sie die Registersoftware anbietet. Die spätere Nutzung beispielsweise anderer Abfälle bei einer Müllverbrennungsanlage, so

dass Abfälle mit einem anderen Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, genutzt werden, führt nicht dazu, dass der Energieträger geändert werden muss. Der eingesetzte erneuerbare Energieträger bei Müllverbrennungsanlagen wird grundsätzlich als „feste Biomasse“ in der Registersoftware angegeben, nicht jedoch in der Detailtiefe der Abfallschlüssel.

#### **Zu Nummer 5**

Nach Nummer 5 ist bei Biomasseanlagen anzugeben, ob die Anlage nach ihrer behördlichen Anlagengenehmigung ausschließlich Biomasse oder auch andere, fossile Einsatzstoffe einsetzen darf. Diese Angabe ist erforderlich, um einschätzen zu können, ob für die gesamten in der Anlage erzeugten Strommengen Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Außerdem ist die Nachweispflicht der Anlagenbetreiber gemäß § 42 Absatz 1 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW zu beachten.

#### **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 sind die Bezeichnung und der Typ der Anlage anzugeben sowie, wenn vorhanden, die Bezeichnung des Herstellers der Anlage. Als Bezeichnung der Anlage ist eine eindeutige, umgangssprachliche Bezeichnung der Anlage anzugeben, die auch in den Bestätigungen über die Entwertung der Herkunftsnachweise auftauchen kann, z. B. „Windpark Neustadt Süd“. Damit wird auch die europarechtliche Vorgabe erfüllt, wonach im Herkunftsnachweis die „Bezeichnung“ der Anlage anzugeben ist.

#### **Zu Nummer 7**

Nach Nummer 7 sind ist der EEG-Anlagenschlüssel anzugeben, die die Netzbetreiber bei der Abwicklung des EEG verwenden. Diese Pflicht gilt nur für Anlagen, die eine EEG-Vergütung erhalten haben.

Soweit die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, ist die Nummer nach § 8 Absatz 2 MaStRV anzugeben. Mit diesen Daten kann ein einfacherer Abgleich mit den vorhandenen Daten der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur erfolgen.

#### **Zu Nummer 8**

Nach Nummer 8 ist die installierte Leistung der Anlage anzugeben, wobei auf den Begriff der installierten Leistung nach § 3 Nummer 31 EEG 2017 zurückzugreifen ist, also die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkung unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Diese stimmt in der Regel mit der Leistung überein, die auf dem Typenschild des Generators oder in einer Herstellerbescheinigung ausgewiesen ist.

#### **Zu Nummer 9**

Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage nach Nummer 9 ist nach deutschem Recht zu bestimmen, auch im Falle eines Grenzkraftwerks nach § 14. Unabhängig davon kommt es bei Mischfeuerungsanlagen, also Biomasseanlagen, die neben Biomasse auch sonstige Energieträger zur Stromproduktion verwenden dürfen, nicht auf den Energieträger an, der nach der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft eingesetzt worden ist.

#### **Zu Nummer 10**

Nach Nummer 10 ist die Identifikationsnummer oder sonstige Bezeichnung der Einrichtung anzugeben, über die die Anlage – nach möglichem Eigenverbrauch durch die Anlage und die Entnahme des Anlagenbetreibers – in das Netz einspeist. Gemeint ist hier grundsätzlich die vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes beantragte und vergebene Marktlokations-Identifikationsnummer.<sup>16)</sup> Die Marktlokation entspricht im Rahmen dieser Verordnung der Einspeisestelle im

<sup>16)</sup> vgl. Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.12.2016, Aktenzeichen: BK6-16-200 zur Anpassung der Marktkommunikation an das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und vor allem das Mess-

stellenbetriebsgesetz (MsbG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) mit Anlagen-

Sinne des § 1 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3988) geändert worden ist. Es handelt sich um den Punkt, an dem Energie erzeugt wird und der Gegenstand von Lieferantenwechsel- bzw. Bilanzierungsprozessen ist; die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Die Marktlokation wird durch eine eindeutige, unveränderliche Identifikationsnummer (ID) identifiziert.<sup>17)</sup> Es handelt sich bei dieser Marktlokations-Identifikationsnummer um einen rein numerischen elfstelligen Code, den eine Codevergabestelle zentral generiert und den Netzbetreibern ausgibt, die diese wiederum den Marktlokationen vergeben. Über eine eigene Marktlokations-Identifikationsnummer verfügen Strom produzierende Anlagen, aber auch jede gebildete Tranche der Anlage nach § 21b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017, was insofern zu zwei verschiedenen Meldepunkttypen Marktlokations-Identifikationsnummer führt (Anlage und Tranche). – Anzugeben ist die Identifikationsnummer derjenigen Einrichtung, die die Netto-Stromeinspeisung der Anlage erfasst, also die am Einspeisepunkt gemessene eingespeiste Strommenge abzüglich beispielsweise der Entnahmen der Anlage aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz. Sollte eine dieses abbildende Identifikationsnummer noch nicht existieren, so ist diese vom Netzbetreiber einzurichten, Nummer 10 Halbsatz 2. Dabei handelt es sich um ein Konstrukt, das vergleichbar ist mit dem virtuellen Zählpunkt nach Ziffer 5.2.3 des Metering-Code VDE-AR-N 4400. Diese verrechnen im Regelfall zwei oder mehr Zählerstände, subtrahieren beispielsweise den Bezugszähler der Anlage vom Erzeugungszähler. Für den Fall, dass die Strommenge nach § 21b Absatz 2 EEG 2017 prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen aufgeteilt wird („Tranchierung“), erhält nach den obigen Ausführungen auch jede Tranche eine eigene Marktlokations-Identifikationsnummer.<sup>18)</sup>

Anzugeben ist dann die Marktlokations-Identifikationsnummer der Tranche für die Veräußerungsform „sonstige Direktvermarktung“. Bei dem Strom muss es sich um in das Stromnetz eingespeiste Strommengen handeln, d. h. nicht um durch die Anlage oder den Anlagenbetreiber selbst verbrauchte Strommengen, gedeckt aus eigener Erzeugung oder durch Netzbzug. Nur für Mengen, die der Anlagenbetreiber nicht selbst verbraucht, sondern die gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 in das Stromnetz eingespeist und an Letztverbraucher geliefert werden, können Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Sofern der Anlagenbetreiber die Marktlokations-Identifikationsnummer der Anlage nicht kennt, muss er sich diese Information für die Registrierung der Anlage beim Netzbetreiber besorgen.

#### **Zu Nummer 11**

Die Angabe in Nummer 11 zur registrierenden Leistungsmessung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 ist erforderlich, um die Art der Erfassung der für die Ausstellung der Herkunftsnachweise relevanten Strommengen zu kennen. Für Anlagen mit registrierender Leistungsmessung gelten insbesondere unterschiedliche Regelungen für die Feststellung des Erzeugungszeitraums nach § 17.

#### **Zu Nummer 12**

Nummer 12 erfasst Fälle, in denen die Anlage nicht über eine technische Einrichtung verfügt, mit der der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. In diesen Fällen erhält die Registerverwaltung mit jeder Zählerablesung einen neuen Wert erzeugter Strommengen. Für die erstmalige Ausstellung bedarf es jedoch eines Anfangswertes des Stromzählers. Diesen hat der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung bei der Anlagenregistrierung mitzuteilen.

<sup>17)</sup> Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.12.2016, Aktenzeichen: BK6-16-200, S. 13 f. sowie Anlage 3 zum Beschluss BK6-16-200, S. 7.

<sup>18)</sup> BDEW, Anwendungshilfe. Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer, 28. April 2017, Version 1.0, S. 3.

### **Zu Nummer 13**

Nach Nummer 13 ist der Wandlerfaktor für die Anlage anzugeben. Der Wandlerfaktor wird benötigt, um die tatsächlich geflossene Energiemenge zu berechnen. Er ist vor allem bei Anlagen, die nicht über eine registrierende Lastgangmessung verfügen, erforderlich, um den Zählerstand in eine Strommenge umzurechnen.

### **Zu Nummer 14**

Nach Nummer 14 hat der Anlagenbetreiber anzugeben, ob die Anlage gemeinsam mit einer andere Anlage, die bereits im Herkunftsnachweisregister registriert ist und vom selben Anlagenbetreiber betrieben wird, oder mehreren solchen Anlagen, in einen Speicher nach § 2 Nummer 10 einspeist. Diese Angabe ist im Hinblick auf § 12 Absatz 5 erforderlich. Nach § 12 Absatz 5 scheidet eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen aus, wenn in den Speicher nicht ausschließlich Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen eingespeist werden. Hierbei ist es unerheblich, wenn Anlagen im Sinne der HkRNDV, die nicht im EEG 2017 geregelt sind, Strommengen in den Speicher einspeisen. Für diese werden nur nach ihrem biogenen Anteil Herkunftsnachweise ausgestellt.

### **Zu Nummer 15**

Die Angaben nach Nummer 15 sind notwendig, weil der Herkunftsnachweis in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben Angaben dazu enthalten muss, ob, in welcher Art und in welchem Umfang die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat. Hierunter fallen beispielsweise Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau als nationale Förderbank, beispielsweise das „100.000-Dächer-Solarstrom-Programm“ von 1999 bis 2003 oder aktuell das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“.

### **Zu Nummer 16**

Da gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Person Inhaber mehrerer Konten sein kann, hat der Antragsteller für den Fall, dass er mehrere Konten betreibt, nach Nummer 16 dasjenige Konto der Registerverwaltung mitzuteilen, dem die Anlage zugewiesen werden soll.

### **Zu Nummer 17**

Nummer 17 verpflichtet Anlagenbetreiber außerdem bei der Anlagenregistrierung über den Verweis auf § 22 Absatz 1 Nummer 2 zur Mitteilung darüber, ob für den in der Anlage erzeugten Strom in der jüngeren Vergangenheit bereits in relevantem Umfang eine Zahlung nach dem EEG 2017, eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014, eine Vergütung nach EEG in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung beansprucht wurde oder eine Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 EEG in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfolgte oder das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an das der Anlagenbetreiber seinen Strom lieferte, die EEG-Umlage gemäß § 39 EEG in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung und § 104 Absatz 2 EEG 2014 verringerte. Diese Angabe bezieht sich auf die Stromerzeugung zeitlich vor Registrierung der Anlage, ist allerdings beschränkt auf einen Zeitraum von fünf Jahren vor Anlagenregistrierung und gilt nur dann, wenn die Einspeisevergütung und die Marktprämie innerhalb dieser fünf Jahre für einen Zeitraum von insgesamt mindestens sechs Monaten in Anspruch genommen wurden. Die Angabe ist erforderlich, um ermitteln zu können, ob die nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Bestätigung von Daten durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei der Registrierung der Anlage notwendig ist.

### **Zu Absatz 2**

Grenzkraftwerke weisen bei ihrer Registrierung einige Besonderheiten auf. Satz 1 fasst diese Abweichungen gegenüber Absatz 1 zusammen.

### **Zu Nummer 1**

Grenzkraftwerke verfügen zum Teil nur über ausländische Adressen und Katasterdaten. In diesem Falle ist die ausländische Adresse anzugeben. Gegebenenfalls sind auch die nächstgelegene ausländische Adresse beziehungsweise die ausländischen Katasterdaten anzugeben, falls das Grenzkraftwerk nicht über eine eigene Adresse verfügt und die nächstgelegene Adresse keine deutsche ist.

## **Zu Nummer 2**

Bei Grenzkraftwerken verteilt sich der Strom regelmäßig auf die involvierten Staaten nach bestimmten Vorgaben, die auf völkerrechtlicher Ebene vereinbart worden sind. Daher hat der Anlagenbetreiber eines Grenzkraftwerks nach Nummer 2 über die Daten des Absatzes 1 hinaus der Registerverwaltung den Prozentwert mitzuteilen, wie sich die produzierte Strommenge auf die beteiligten Staaten – die Bundesrepublik Deutschland auf der einen Seite und der oder die ausländischen Staaten auf der anderen Seite – verteilt.

## **Zu Nummer 3**

Zudem hat der Anlagenbetreiber den völkerrechtlichen Vertrag oder die auf diesem beruhende Konzession der Registerverwaltung zu übermitteln. Dies geschieht beispielsweise durch die Übermittlung einer Kopie aus dem Bundesgesetzblatt Teil II. Praktisch erfolgt dies über die Hochladefunktion, wie sie § 3 Absatz 1 Satz 3 und die Nutzungsbedingungen nach § 52 beschreibt.

Bei der Eingabe der Daten für ein Grenzkraftwerk kann es vorkommen, dass sich die Daten nach dem deutschen Recht und dem ausländischen Recht widersprechen. So ist es möglich, dass das Recht des ausländischen Staates, in dem sich das Grenzkraftwerk ebenfalls befindet, das Inbetriebnahmedatum anders bestimmt als das deutsche Recht. In solchen Fällen ist für die Registrierung des Grenzkraftwerks im deutschen Herkunftsnachweisregister immer von der deutschen Rechtslage des EEG 2017 und seinen späteren Änderungen auszugehen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9). Die damit verbundene Möglichkeit, dass sich die Daten einer Anlage in den beiden betroffenen Registern widersprechen, ist dabei hinzunehmen. Dies gilt nicht nur für die erstmalige Registrierung, sondern auch für die Änderung der Anlagendaten.

Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber des Grenzkraftwerkes dieses vollständig zu registrieren hat. Bei dem Vorhandensein mehrerer Generatoren, bei denen einige auf deutschem, die anderen hingegen auf ausländischem Staatsgebiet liegen, sind

demnach sämtliche Generatoren anzugeben, was sich entsprechend beispielsweise auf die installierte Leistung auswirkt, die die Summe der Leistungen sämtlicher Generatoren darstellt. Für den Fall, dass das Grenzkraftwerk ausnahmsweise nicht über eine Verteilung der Strommengen durch völkerrechtlichen Vertrag oder Konzession verfügt, darf der Anlagenbetreiber nach Satz 3 auch nur diejenigen Strom erzeugenden Einrichtungen im Herkunftsnachweisregister registrieren, die sich im Geltungsbereich der Verordnung befinden.

## **Zu Absatz 3**

Anlagen, die in mehrere Netzebenen einspeisen, dienen zum Teil als Umspannwerk zwischen den Netzebenen (sog. Durchschubkraftwerk). Da das Herkunftsnachweisregister vor allem vom Meldetyp Marktlokations-Identifikationsnummer als bestimmendem Anlagenfaktor ausgeht (siehe Absatz 1 Satz 2 Nummer 10), ist hier davon auszugehen, dass die Anlage so häufig im Register registriert werden muss, wie sie Netzebenen und damit Netzbetreiber beliefert. Entsprechend fallen mehrere Gebühren für die Anlagenregistrierung an.

## **Zu § 22 (Einsatz von Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 macht Vorgaben für die Registrierung von Anlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, also Biomasse- und Mischfeuerungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW (Nummer 1), sowie für alle sonstigen Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW, die in den letzten fünf Jahren vor Registrierung insgesamt für höchstens sechs Monate eine Marktprämie (§ 20 EEG 2017 und vergleichbare Vorgängervorschriften), eine EEG-Einspeisevergütung (§ 21 EEG 2017 und vergleichbare Vorgängervorschriften) oder den Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 erhalten haben (Nummer 2 Buchstabe a) oder deren Strom zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein Elekt-

rizitätsversorgungsunternehmen direktvermarktet wurde (ehemaliges sog. „Grünstromprivileg“ des § 39 EEG 2012 – Nummer 2 Buchstabe b). Für diese Anlagen sind sämtliche Angaben nach § 21 Absatz 1 durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation zu bestätigen, denn die Daten von Anlagen nach Nummer 2 sind in der Regel noch nicht oder jedenfalls letztmalig vor langer Zeit durch Netzbetreiber im Rahmen der Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung oder Marktprämie geprüft worden. Erst nach der Bestätigung ist die Anlage registriert im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Bei seiner oder ihrer Tätigkeit muss der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation teilweise auf Daten zurückgreifen, deren Quelle nicht der Anlagenbetreiber ist, sondern beispielsweise der Netzbetreiber (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Hier ist es ausreichend, wenn der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation auf Unterlagen zurückgreift, die der Anlagenbetreiber über diesen Umstand vorlegen kann (beispielsweise die Netznutzungsentgeltabrechnung bei der Feststellung des Netzbetreibers).

#### **Zu Absatz 2**

Sofern bestimmte zu begutachtende Daten bereits vormals durch ein Umweltgutachten bestätigt wurden, etwa im Rahmen eines vorher bestehenden Herkunftsnachweissystems, kann nach Absatz 2 auf die erneute Prüfung dieser im Umweltgutachten bestätigten Daten durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation verzichtet werden. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss in diesem Fall nur bestätigen, dass eine Prüfung dieser Daten bereits erfolgte.

Zu § 23 (Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister)

§ 23 regelt die initiale Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass grundsätzlich für die Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister die Vorschrif-

ten über die Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister nach § 21 entsprechend anzuwenden sind. Eine entsprechende Anwendung von § 22 ist nicht erforderlich, da im Regionalnachweisregister eine Begutachtung durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen entfallen kann. Satz 2 regelt in einer abschließenden Aufzählung, inwieweit die Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister von derjenigen im Herkunftsnachweisregister abweicht.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist zusätzlich die Postleitzahl und die geografischen Koordinaten am Standort des physikalischen Zählpunktes der Anlage anzugeben. Die Angabe der Postleitzahl wird nach § 10 Nummer 4 EEV auf dem Regionalnachweis vermerkt und ist Anknüpfungspunkt für die Verortung der Anlage in den Verwendungsregionen. Standort des physikalischen Zählpunktes ist der Übergabepunkt des Stroms vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber, also der Punkt, an dem das Eigentum an dem Strom vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber übergeht. Dieser ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Bei Offshore-Windenergieanlagen, bei denen der Strom mittels Gleichstrom an das Festland übertragen wird, ist der physikalische Zählpunkt in der Regel die Umspannstation auf See. Die Zuordnung von Verbraucher zu Anlagen im Regionalnachweisregister baut auf der Nutzung der Postleitzahl auf. Damit hier eine korrekte Angabe der Postleitzahl und eine Möglichkeit der Verifizierung vorhanden sind, erhält die Registerverwaltung mithilfe der geografischen Koordinaten die Möglichkeit, die Richtigkeit der Postleitzahl zu prüfen und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. Diese Werte werden im Übrigen im Marktstammdatenregister der BNetzA nicht enthalten sein.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 nicht anzugeben, in welchem Umfang die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat, da diese Angabe nach § 10 Nummer 5 Buchstabe

a EEV nicht auf dem Regionalnachweis enthalten sein muss.

#### **Zu Nummer 3**

Entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 ist stets der EEG-Anlagenschlüssel und die Marktstammdatenregisternummer nach § 8 Absatz 2 MaStRV anzugeben, da Anlagen, die die Marktprämie erhalten und damit fähig sind, Regionalnachweise auszustellen, stets über einen EEG-Anlagenschlüssel verfügen und im Marktstammdatenregister registriert sind.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 ist bei Anlagen, die im Bundesgebiet gelegen sind, anzugeben, ob der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt oder durch eine Ausschreibung ermittelt ist. Diese Angabe ist wegen § 53b EEG 2017 notwendig. Sie ist beschränkt auf Anlagen, die im Bundesgebiet gelegen sind, weil Anlagen außerhalb des Bundesgebiets stets nur über eine Ausschreibung Marktprämie erhalten können. Für diese Anlagen gilt Nummer 5.

#### **Zu Nummer 5**

Anders als bei Anlagen im Bundesgebiet ist bei Anlagen außerhalb des Bundesgebiets der Anspruch auf die Marktprämie nur gegeben, wenn diese einen Zuschlag in einer geöffneten Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 erhalten haben. Die Tatsache der Zuschlagserteilung ist anzugeben im Hinblick auf die Ausstellungsveroraussetzung des § 18 Absatz 1 Nummer 5.

#### **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 ist bei Anlagen, bei denen der anzulegende Wert durch eine Ausschreibung ermittelt wird, die Zuschlagsnummer anzugeben. Dies gilt für Anlagen im Ausland und falls relevant auch für Anlagen im Inland. Die Angabe wird im Hinblick auf § 53b EEG 2017 erhoben und ermöglicht eine gute Prüfbarkeit durch einen Abgleich mit den Daten der Bundesnetzagentur.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 können Anlagen die bereits im Herkunftsnachweisregister regis-

triert sind in einem vereinfachten Verfahren im Regionalnachweisregister registriert werden. Hierzu muss der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung lediglich die zusätzlich nach Absatz 1 Satz 2 anzugebenden Daten übermitteln.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, in welchen Fällen die Registerverwaltung die Anlagenregistrierung verweigert. Erstens verweigert die Registerverwaltung die Registrierung von Anlagen, die im Ausland gelegen sind, trotz der Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1, wenn sich diese Anlagen in keiner Verwendungsregion befinden. Die Befugnis zur Ablehnung der Registrierung leitet sich aus § 79a Absatz 3 EEG 2017 ab, wonach die Registerverwaltung ein Ermessen hinsichtlich der Ausstellung von Regionalnachweisen für Strom aus Anlagen im Ausland hat. Die Ausstellung von Regionalnachweisen für Strom aus solchen Anlagen kommt dann nicht in Betracht, wenn die Regionalnachweise in keinem Verwendungsgebiet nutzbar sind. Das ist dann der Fall, wenn die Anlage zu keiner Verwendungsregion gehört, da sie weit im Innern des Staates und damit weit entfernt von der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Ausstellung von Regionalnachweisen trotz fehlender Verwendbarkeit ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und zum Schutz des Anlagenbetreibers vor wirtschaftlichen Nachteilen abzulehnen.

Zweitens verweigert die Registerverwaltung die Registrierung einer Biomasseanlage, die auch andere als erneuerbare Energien einsetzen darf. Solche Anlagen verstoßen gegen das Ausschließlichkeitsprinzip und können daher nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 keine Marktprämie nach § 20 EEG 2017 beanspruchen. Aufgrund dessen kann nach § 79a Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 und § 21 Absatz 1 Nummer 5 für den in einer solchen Anlage produzierten Strom auch kein Regionalausweis ausgestellt werden.

Drittens verweigert die Registerverwaltung die Registrierung von Anlagen, die im Ausland gelegen sind, wenn die An-

lage keinen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 EEG erhalten hat, denn dann kann die Anlage nach § 79a Absatz 3 EEG 2017 keine Regionalnachweise beanspruchen.

Alle drei Verweigerungsgründe basieren auf der Erwägung, dass eine Anlage, für deren Stromerzeugung keine Regionalausweise ausgestellt werden dürfen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und zum Schutz des Anlagenbetreibers vor wirtschaftlichen Nachteilen erst gar nicht im Regionalregister registriert werden darf.

### **Zu § 24 (Änderung von Anlagendaten)**

#### **Zu Absatz 1**

In Ergänzung zur allgemeinen Mitteilungspflicht in § 38 enthält § 24 eine besondere Mitteilungspflicht für geänderte Daten nach § 21 und § 23. Die Mitteilung hat gemeinsam mit dem Datum, ab dem die Änderung für das Register wirksam wird, in vollem Umfang und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Nach Satz 2 wird eine Änderung der Postleitzahl am Standort des physikalischen Zählpunkts der Anlage, ein Datum dass bei der Anlagenregistrierung im Regionalnachweisregister anzugeben ist, erst mit Beginn des auf die Änderung folgenden Jahres wirksam. Hintergrund ist, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit unterjährige Änderungen, die sich auf die regionale Verwendbarkeit von Regionalnachweisen auswirken können, ausgeschlossen werden sollen. So werden Änderungen der Verwendungsregionen und Verwendungsgebiete nach § 5 auch immer nur zu Beginn eines Kalenderjahres wirksam.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt, welche Daten bei einer Änderung auch durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt werden müssen. Voraussetzung ist zunächst die Mitteilung der Datenänderung des Anlagenbetreibers, die nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich nach der Änderung zu erfolgen hat. Die Pflicht einer zusätzlichen gutachterlichen Bestätigung der mitgeteilten Ände-

rung besteht in den in Absatz 2 Satz 1 abschließend aufgezählten Fallgestaltungen. Ausnahmsweise besteht nach dem zweiten Halbsatz des Satz 1 die Pflicht zu einer zusätzlichen gutachterlichen Bestätigung nicht, wenn der zuständige Netzbetreiber des allgemeinen Versorgungsnetzes die geänderten Daten nach § 41 Absatz 1 der Registerverwaltung übermittelt hat. Als unabhängiger Dritter geht die Verordnung von einer korrekten Datenlieferung des Netzbetreibers aus. Die Bestätigung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation ist im Gegensatz zur Änderungsmeldung des Anlagenbetreibers an keinen Zeitablauf geknüpft. Es stellt eine Obliegenheit des Anlagenbetreibers dar, die gutachterliche Bestätigung ebenfalls unverzüglich beizubringen, da ihm nach Satz 3 im Zeitraum zwischen Wirksamwerden der Änderung und Bestätigung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation keine Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise ausgestellt werden.

### **Zu § 25 (Registrierung von Gesamtanlagen)**

§ 25 regelt – in Ergänzung zu § 21 – die Registrierung mehrerer Anlagen als eine Gesamtanlage beim Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister.

#### **Zu Absatz 1**

Wenn mehrere Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG 2017 über einen gemeinsamen geeichten Zähler und eine Marktllokations-Identifikationsnummer mit identischer Bezeichnung in das Stromnetz einspeisen und der eingespeiste Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugt wurde (sog. Gesamtanlage), können diese als eine Anlage registriert werden. Ohne diese Regelung würde die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen wichtige Lieferung der Stromerzeugungsdaten durch die Netzbetreiber unmöglich oder zumindest erheblich erschwert, da eine Messung der Stromerzeugung jeder einzelnen Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG 2017 nicht erfolgt. So liegt es beispielsweise bei einem Windpark, der im Regelfall über einen einzigen Zähler in das Stromnetz einspeist. Der Netzbetreiber

könnte die Strommengen nicht je einzelne Windenergieanlage ermitteln, sondern allenfalls eine rechnerische Zuordnung vornehmen. Nach Satz 1 müssen bei der Registrierung der Anlage die Daten für jede Anlage im Sinne des EEG 2017 erfasst werden. Damit wird gewährleistet, dass unterschiedliche Eigenschaften mehrerer Anlagen umfassend erfasst werden. Die Marktlokations-Identifikationsnummer kann dabei dem Meldepunkttyp Anlage oder dem Meldepunkttyp Tranche angehören.

#### **Zu Absatz 2**

Gegenüber der Option des Absatz 1 Satz 1 müssen nach Absatz 2 für Solaranlagen die Daten nicht für jedes einzelne Solarmodul erfasst werden, das als Anlage im Sinne des EEG 2017 angesehen werden kann. Es wäre in der Konstellation der Solaranlagen für die Zwecke der HkRNDV nicht praktikabel, das einzelne Modul als Anlage zu erfassen. Falls in diesem Fall jede einzelne Anlage im Sinne des EEG 2017 beim Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister registriert werden müsste, würde dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 ist auf Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen für Strom aus Anlagen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Gesamtanlage registriert werden, ein einheitlicher Inbetriebnahmezeitpunkt zu vermerken. Maßgeblich ist dabei der früheste Inbetriebnahmezeitpunkt aller einzelnen Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG 2017.

#### **Zu § 26 (Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung)**

§ 26 enthält Regelungen zur Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister und zur erneuten Anlagenregistrierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 hat die Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister wie auch im Regionalnachweisregister eine

Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Dies gilt sowohl für die erstmalige Anlagenregistrierung nach § 21 oder § 23 als auch für die erneute Anlagenregistrierung nach Absatz 2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Anlagenregistrierung. Durch eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung soll gewährleistet werden, dass in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine aktive Bestätigung der Richtigkeit der im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister gespeicherten Daten der Anlage erfolgt. Daneben ist der Anlagenbetreiber gemäß § 24 und § 38 ohnehin verpflichtet, der Registerverwaltung Änderungen an der Anlage unverzüglich zu melden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Frist für den Antrag des Anlagenbetreibers auf erneute Anlagenregistrierung. Satz 1 regelt zunächst, dass die erneute Anlagenregistrierung nur für den Zeitraum nach Ablauf der vorherigen Anlagenregistrierung gelten kann. Nach Satz 2 kann die erneute Anlagenregistrierung frühestens drei Monate vor Ablauf und spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt werden. Eine innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer durch Eigenerklärung erklärte erneute Anlagenregistrierung hat jedoch nur Wirkung für die Zukunft. Sollte die Anlagenregistrierung in der Zwischenzeit abgelaufen sein, so verweigert die Registerverwaltung für die Zeit zwischen dem Ablauf der Anlagenregistrierung und der Eigenerklärung nach Absatz 2 Satz 2 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Die erneute Anlagenregistrierung reicht dabei zurück zum Beginn des Monats, in dem die erneute Anlagenregistrierung erklärt wird, §§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 18 Absatz 1 Nummer 2.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt Inhalt und Form der erneuten Anlagenregistrierung. Im Gegensatz zur erstmaligen Anlagenregistrierung nach § 21 oder § 23, bei der gewisse Angaben durch einen Umweltgutachter bzw. eine Umweltgutachterorganisation oder den

Netzbetreiber bestätigt werden müssen, erfolgt bei der erneuten Anlagenregistrierung zunächst eine Prüfung der im Register gespeicherten Daten der Anlage nach Satz 1. Gelangt der Anlagenbetreiber zum Ergebnis, dass die gespeicherten Daten korrekt sind, so hat er sie nach Satz 2 gegenüber der Registerverwaltung zu bestätigen. Inhaltlich muss die Bestätigung die gemachten Angaben nach § 21 Absatz 1 bis 4 oder § 23 umfassen, die auch bei der erstmaligen Anlagenregistrierung anzugeben sind, sie hat also vollständig zu erfolgen. Stellt der Anlagenbetreiber fest, dass die Daten nicht mehr aktuell sind, so hat er sie zu korrigieren. Zu einer solchen Korrektur ist er ohnehin nach § 24 Absatz 1 verpflichtet, was nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen kann.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 kann nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung eine neue Registrierung im Herkunftsnachweisregister nur nach Maßgabe des § 21 und im Regionalnachweisregister nur nach § 23 erfolgen.

#### **Zu § 27 (Löschung der Anlagenregistrierung und Wechsel des Anlagenbetreibers)**

##### **Zu Absatz 1**

Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 wird eine Anlage bei ihrer Registrierung einem Kontoinhaber zugeordnet. Sofern die Anlage nicht mehr von diesem Inhaber des Kontos betrieben wird, dem die Anlage im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister zugeordnet ist, ist damit auch die Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister nicht mehr wirksam. Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 löscht die Registerverwaltung demgemäß die Registrierung der Anlage, wenn die Anlage nicht mehr von dem Kontoinhaber betrieben wird. Den Anlagenbetreiber trifft daher nach Satz 2 die Pflicht, der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen, dass er die Anlage nicht mehr betreibt. Die Registerverwaltung löscht die Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister

außerdem, wenn der Anlagenbetreiber dies beantragt (Satz 1).

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält einen Sondertatbestand, bei dessen Vorliegen auch bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers die Anlagenregistrierung bestehen bleibt. Voraussetzung ist, dass der neue Anlagenbetreiber ein Konto beim Register eröffnet hat sowie dass der neue Anlagenbetreiber die Zuordnung der Anlage zu seinem Konto beantragt hat und die Registrierung der Anlage noch nicht abgelaufen ist (Nummer 1). Die Dauer der Anlagenregistrierung wird durch den Übergang der Anlagenregistrierung auf einen anderen Anlagenbetreiber nicht berührt und gilt damit ebenfalls fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Anlagenregistrierung. Schließlich muss der neue Anlagenbetreiber nach Nummer 2 durch geeignete Belege, etwa den Vertrag über die Veräußerung der Anlage, den Übergang nachweisen. Die Registerverwaltung kann für die Nac64hweise eine bestimmte Form vorgeben.

#### **Zu Abschnitt 3 (Übertragung, Entwertung, Löschung und Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen)**

Abschnitt 3 regelt die Übertragung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen von einem Kontoinhaber an einen anderen Kontoinhaber, die Entwertung der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise, die Löschung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen sowie die Verfallerklärung wegen Ablauf der Lebensdauer von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen.

#### **Zu § 28 (Übertragung von Herkunftsnachweisen)**

§ 28 regelt Voraussetzungen und Rechtsfolge einer Übertragung von Herkunftsnachweisen zwischen Kontoinhabern. Dabei regelt der Absatz 1 die Übertragung von Herkunftsnachweisen innerhalb des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes, während Absatz 2 die Übertragung von Herkunftsnachweisen

aus dem deutschen Herkunftsnachweisregister an ein ausländisches Register für Herkunftsnachweise normiert.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 erfordert die Übertragung eines Herkunftsnachweises innerhalb des inländischen Registers zunächst den Antrag des Inhabers des Herkunftsnachweises. Ein besonderer Antrag oder eine sonstige Willensäußerung des Erwerbers des Herkunftsnachweises, beispielsweise eine ausdrückliche Annahmeerklärung, ist dagegen weder notwendig noch möglich. Die Übertragung eines Herkunftsnachweises ist gemäß Satz 1 sowohl auf ein eigenes anderes Konto des antragstellenden Kontoinhabers zulässig, falls diese Person über mehr als ein Konto verfügt, als auch auf das Konto eines dritten Kontoinhabers. Die Übertragung des Herkunftsnachweises setzt außerdem voraus, dass dadurch nicht die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Registers gefährdet wird. Dadurch kann gewährleistet werden, dass rechtsmissbräuchliche Übertragungen ausgeschlossen werden. Satz 2 enthält konkretisierende Regelbeispiele für eine solche Gefährdung.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Übertragung von Herkunftsnachweisen in das Herkunftsnachweisregister der zuständigen Stelle eines anderen Staates (Export). Vorgesehen ist nach Satz 1 die Übertragung von Herkunftsnachweisen in Register von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Energiegemeinschaft und in das Register der Schweiz. Die Übertragung erfolgt auf Antrag des Inhabers eines Herkunftsnachweises auf dem inländischen Konto.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 eröffnet der Registerverwaltung die Möglichkeit, eine Übertragung abzulehnen, wenn keine elektronische und automatisierte Schnittstelle zu dem jeweiligen Fremddregister besteht. In solchen

Fällen wäre die Möglichkeit einer doppelten Nutzung der ohne elektronische und automatisierte Schnittstelle übertragenen Herkunftsnachweise nicht auszuschließen.

#### **Zu Absatz 4**

Der Antrag auf Übertragung ist nach Absatz 4 dann abzulehnen, wenn der Kontoinhaber in einer Erwerbskette bei Erwerb – womit Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gemeint sind – des jetzt zu übertragenden Herkunftsnachweises positiv wusste, dass der Ausstellung des Herkunftsnachweises keine erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde lag, er also beim Erwerb des Herkunftsnachweises bösgläubig war. Die Vorschrift erfasst nicht den bösgläubigen Erwerb als solchen, sondern nur darauf folgende Anträge auf Übertragung. Der bösgläubige Erwerber darf den Herkunftsnachweis also nach § 28 Absatz 4 nicht weitergeben. Eine Entwertung scheidet nach § 30 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls. Der Herkunftsnachweis verbleibt damit beim bösgläubigen Erwerber und verfällt dort nach Ablauf der Lebensdauer. Da somit für die Integrität des Systems der Herkunftsnachweise keine Gefahr droht durch die hier in Rede stehenden Herkunftsnachweise, die ausgestellt wurden, obwohl der zugehörige Strom nicht oder nicht aus erneuerbaren Energien produziert wurde, bedarf es keines negativen Vortrags nach § 15 Absatz 2. Auf den gutgläubigen Erwerb findet die Vorschrift keine Anwendung.

#### **Zu § 29 (Übertragung und Rückbuchung von Regionalnachweisen)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Übertragung von Regionalnachweisen von einem Kontoinhaber zu einem anderen Kontoinhaber. Die Übertragung setzt einen Antrag voraus. Der Übertragungsantrag kann sich auf einen oder mehrere Regionalnachweise beziehen. Alle Regionalnachweise eines Übertragungsantrags werden nach Satz 2 zu einem Übertragungsvorgang gebündelt.

Die Übertragung setzt nach Satz 1 voraus, dass der abgebende Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung eine Erklärung über den zugrunde liegenden Stromliefervertrag mit dem Übertragungsempfänger abgibt. Damit wird sichergestellt, dass Regionalnachweise nach

§ 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017 nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden. Ein Übertragungsantrag ohne Stromliefervertrag ist nach Absatz 4 verboten und nach § 48 Absatz 1 ordnungswidrig. Zur Prüfung der Wahrhaftigkeit der Erklärung über den Stromliefervertrag kann die Registerverwaltung nach § 44 Absatz 1 stichprobenartig vom abgebenden und empfangenden Kontoinhaber die Vorlage von Unterlagen verlangen, die das Bestehen des Stromliefervertrags nach Absatz 1 Satz 1 beweisen.

Nach Satz 1 muss der Stromliefervertrag zwischen abgebenden und empfangenden Kontoinhaber mehrere Merkmale erfüllen: Der Stromliefervertrag muss sich auf Stromlieferungen in dem Jahr der Erzeugung der Strommengen, hinsichtlich derer die zu übertragenden Regionalnachweise ausgestellt worden sind, beziehen (zeitliche Kopplung). Der Stromliefervertrag muss sich zudem auf eine Liefermenge beziehen, die größer oder gleich der Strommenge ist, die durch die für das gesamte Produktionsjahr insgesamt übertragenen Regionalnachweise verkörpert wird (mengenmäßige Kopplung). Es ist ausreichend, wenn die Liefermenge auf Grundlage des Stromliefervertrages bestimmbar ist. Die konkrete Mengenbestimmung kann in ergänzenden Dokumenten erfolgen. Letzteres gilt vor allem für Direktvermarktungsverträge des Anlagenbetreibers mit dem Direktvermarkter: Als Hauptleistungspflicht des Anlagenbetreibers werden diese grundsätzlich keine zu liefernde Strommenge bestimmen, sondern den Anlagenbetreiber verpflichten, die gesamte Menge oder einen prozentualen Anteil (§ 21b Absatz 2 EEG 2017) des in der Anlage produzierten Stroms an den Direktvermarkter zu übergeben. Hier ergibt sich aus den nach-

träglichen Abrechnungen des Direktvermarkters mit dem Anlagenbetreiber – den oben erwähnten „ergänzenden Dokumenten“ – die im Produktionsjahr übergebene Stromliefermenge. – Im Übrigen, besonders im Großhandel, müssen die der Regionalnachweisübertragung zugrunde liegenden Stromlieferverträge hinreichend bestimmt sein, grundsätzlich also die zu liefernde Strommenge bezeichnen. Rahmenverträge sind daher zur Darlegung der Stromlieferbeziehung weniger geeignet als Einzelbeauftragungen.

Mit den zeitlichen und mengenmäßigen Kopplungsmerkmalen soll gewährleistet werden, dass auf Grundlage eines Stromliefervertrages nicht mehr Regionalnachweise übertragen werden können als Strom zu liefern war. Die jahresscharfe zeitliche Kopplung erlaubt es, Regionalnachweise, deren Stromerzeugungszeitraum bspw. im Februar liegt, gekoppelt an einen Stromliefervertrag über Stromlieferungen in einem anderen Zeitraum desselben Jahres, z. B. Mai oder 3. Quartal oder 5. Januar zu übertragen. Diese zeitliche Flexibilität ist notwendig, um unangemessene Eingriffe in den Stromhandel zu vermeiden. Außerdem gleicht sie die Nachteile der über das Jahr gesehen unterschiedlichen Verfügbarkeit von fluktuierenden erneuerbaren Energien aus.

Schließlich darf nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch die Übertragung nicht die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Regionalnachweisregisters gefährdet werden. Diese Anforderung dient dem Missbrauchsschutz und ist in Absatz 2 näher erläutert.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 benennt Regelbeispiele einer Gefährdung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die etwa dann anzunehmen ist, wenn ein zu übertragender Regionalnachweis auf Grundlage falscher Angaben bezüglich der Ausstellungsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder bezüglich der Voraussetzungen für die Anlagenregistrierung nach § 23 oder aufgrund falscher Strommengendaten nach § 41 Absatz 2, 4 oder 5 ausgestellt wurde.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, wie die Registerverwaltung veranlasst werden kann, Regionalnachweise zurück zu buchen, beispielsweise weil die übertragenen Regionalnachweise nicht den vertraglich geschuldeten Regionalnachweisen entsprechen. Eine Rückbuchung muss stets veranlassen, wer Regionalnachweise erhalten hat, ohne dass mit dem (erst-)übertragenden Kontoinhaber ein Stromliefervertrag geschlossen wurde (dazu Absatz 5). Die Möglichkeit zur Rückbuchung ist erforderlich, weil eine Übertragung nur auf Grundlage eines Stromliefervertrags möglich ist, und es den Kontoinhabern ermöglicht werden muss, falsche Übertragungen rückgängig zu machen. Eine falsche Übertragung ist beispielsweise die Übertragung von Regionalnachweisen in der geschuldeten Qualität, jedoch an den fahrlässig falsch ausgewählten Empfänger. Der falsch ausgewählte Empfänger hätte mangels Stromliefervertrag mit dem falsch Übertragenden keine Möglichkeit, die Regionalnachweise zurück zu senden. Absatz 3 räumt ihm diese Möglichkeit mit der so genannten Rückbuchung ein. Die Rückbuchung ist die vollständige Umkehrung der Übertragung. Sie erfasst sämtliche Regionalnachweise aus dem Übertragungsvorgang. Die einzige Ausnahme dazu regelt Satz 2. Regionalnachweise, die vor der Rückbuchung auf dem Konto des empfangenden Kontoinhabers verfallen sind, verbleiben auf dem Empfängerkonto und werden nicht auf das Konto des absendenden Kontoinhabers zurück gebucht. Denn für verfallen erklärte Regionalnachweise sollen nicht mehr ihren Inhaber wechseln, sie sollen endgültig aus dem Markt ausscheiden. Zum Schutz des empfangenden Kontoinhabers beeinträchtigt aber der Verfall von Regionalnachweisen aus dem Übertragungsvorgang die Möglichkeit zur Rückbuchung nicht. Die Rückbuchung kann trotz Verfalls durchgeführt werden, sie erfasst aber nur die Regionalnachweise die nicht verfallen sind.

### **Zu Nummer 1**

Die Rückbuchung setzt einen Antrag des empfangenden Kontoinhabers bei der Re-

gisterverwaltung voraus. Der Antrag ist innerhalb eines Monats seit der Übertragung zu stellen. Verspätete Rückbuchungsanträge werden von der Registerverwaltung abgewiesen. Die großzügig bemessene Rückbuchungsfrist erlaubt es dem empfangenen Kontoinhaber oder seinem Dienstleister, die erhaltenen Regionalnachweise zu prüfen. Es ist aber angemessen, dass das Prüfungs- und Rückbuchungsrecht nicht unbefristet ist, damit der abgebende Kontoinhaber irgendwann auch sicher sein kann, dass die Übertragung endgültig ist und er nicht mehr mit einer Rückbuchung rechnen muss.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 setzt die Rückbuchung voraus, dass der empfangende Kontoinhaber noch über alle Regionalnachweise aus dem Übertragungsvorgang auf seinem Konto verfügt und diese noch nicht – auch nicht teilweise – entwertet oder weiter übertragen hat. Damit wird sichergestellt, dass Rückbuchungen den gesamten Übertragungsvorgang erfassen. Eine Auswahl der zurück zu buchenden Regionalnachweise ist ausgeschlossen, um eine Umgehung der Übertragungsanforderungen nach Absatz 1 zu vermeiden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt einen Verbotstatbestand, der sowohl vom abgebenden Kontoinhaber als auch seinem Dienstleister erfüllt werden kann. Er verbietet es dem abgebenden Kontoinhaber, eine Übertragung zu beantragen, wenn der Stromliefervertrag mit dem empfangenden Kontoinhaber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 überhaupt nicht besteht oder zwar besteht, aber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die vertraglich geschuldete Strommenge die zu übertragenden Regionalnachweise der Menge nach übersteigt. Dieses Verbot ist mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 48 Absatz 1 bewehrt. Das Verbot ist nötig, um das Kopplungserfordernis des § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017 und dessen Konkretisierung in Absatz 1 umzusetzen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 verpflichtet den empfangenden Kontoinhaber, fristgerecht für die Rückbuchung nach Absatz 3 zu sorgen, wenn der

erforderliche Stromliefervertrag nicht besteht. Diese Regelung dient auch der Umsetzung des Gebots der gekoppelten Übertragung nach § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017. Empfänger von Regionalnachweisen sind bereits nach § 40 Absatz 1 verpflichtet, Buchungen auf ihrem Konto auf Richtigkeit zu prüfen. Vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung des Kopplungsgebots aus § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017 ist es angemessen, die Prüfung zu verlangen, ob für übertragene Regionalnachweise ein den Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 genügender Stromliefervertrag mit dem absendenden Kontoinhaber besteht. Der Stromliefervertrag genügt dann nicht den Anforderungen des Absatz 1 Satz 1, wenn der Stromliefervertrag mit dem empfangenden Kontoinhaber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 überhaupt nicht besteht oder zwar besteht, aber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die vertraglich geschuldete Strommenge die zu übertragenden Regionalnachweise der Menge nach übersteigt. Die Rückbuchung ist dann fristgerecht zu besorgen, wenn es mit dem absendenden Kontoinhaber entweder gar keinen Stromliefervertrag gibt oder es an der zeitlichen oder mengenmäßigen Übereinstimmung des Stromliefervertrages mit den übertragenen Regionalnachweisen fehlt. Den empfangenden Kontoinhaber trifft nach Absatz 5 die Pflicht, die Rückbuchungsfrist nach Absatz 3 Nummer 1 zu wahren und die Rückbuchung nicht dadurch zu vereiteln, dass er einzelne Regionalnachweise aus dem Übertragungsvorgang weiter überträgt oder entwertet (Absatz 3 Nummer 2). Ein Verstoß gegen Absatz 5 ist nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt, kann aber gegebenenfalls eine Sanktion nach §§ 49 bis 51 nach sich ziehen.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Übertragung von Regionalnachweisen von einem Konto zu einem anderen Konto desselben Kontoinhabers. Dies ist möglich, da es nach § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 zulässig ist, über mehrere Konten im Regionalnachweisregister zu verfügen. Es muss sich um Perso-

nenidentität handeln; eine bloße Konzernzugehörigkeit reicht hierzu nicht. Bei einer Übertragung zwischen zwei Konten desselben Kontoinhabers gelten nach Absatz 6 die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht. Insbesondere ist die Übertragung nicht an das Vorhandensein eines Stromliefervertrags gebunden, da der Inhaber des abgebenden Kontos identisch mit dem Inhaber des empfangenden Kontos ist und es daher keinen Raum für das Erfordernis eines Stromliefervertrags gibt. Es bedarf daher auch nicht der Rückbuchungsmöglichkeit. Vielmehr kann die Übertragung adäquat entsprechend der Vorschriften über die Übertragung von Herkunftsnachweisen innerhalb des Herkunftsnachweisregisters nach § 28 Absatz 1 erfolgen.

#### **Zu § 30 (Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen)**

§ 30 regelt die Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen. In Anknüpfung an die Begriffsbestimmung des Herkunftsnachweises in § 3 Nummer 29 EEG 2017 stellt die Vorschrift klar, dass die Entwertung von Herkunftsnachweisen stets ausschließlich für die Verwendung in der Stromkennzeichnung erfolgt. Andere Zwecke kann die Entwertung eines Herkunftsnachweises nicht verfolgen, da die Herkunftsnachweise ausschließlich der Verwendung in der Stromkennzeichnung dienen. Umgekehrt kann die Verwendung von Herkunftsnachweisen nur nach deren Entwertung erfolgen. Auf anderem Weg kann der Aussagegehalt des Herkunftsnachweises nicht nutzbar gemacht werden. Entwertung und Verwendung sind als die zwei Seiten einer Medaille zu verstehen, wobei die Entwertung stets nur innerhalb des Herkunftsnachweisregisters und die Verwendung stets nur außerhalb des Herkunftsnachweisregisters stattfinden. Eine Entwertung ist stets nur auf Antrag möglich. Die Entwertung, die auf Antrag und für die Verwendung in der Stromkennzeichnung erfolgt, ist zu unterscheiden vom Verfall von Herkunftsnachweisen (§ 34), dessen Eintritt von Amts wegen erklärt wird. Frühere Fassungen dieser Verordnung sowie das EEG sprechen insoweit auch von einem Entwerten. Zur

besseren Unterscheidbarkeit beider Vorgänge – Entwerten und Verfall, die auch mit unterschiedlichen Rechtsfolgen einhergehen – führt der Ordnungsgeber mit der Verfallklärung eine Begrifflichkeit ein, die sich in der Praxis bereits lange bewährt hat. Weiteres zum Verfall steht in der Begründung zu § 34. Verfallene Herkunftsnachweise werden wie auch die entwerteten Herkunftsnachweise dem Markt entzogen, doch kann ihr Aussagegehalt einer Stromproduktion aus erneuerbaren Energien nicht mehr für die Stromkennzeichnung nutzbar gemacht werden.

### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 darf der Herkunftsnachweis für die Stromkennzeichnung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen verwendet werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Herkunftsnachweise gemäß ihrer Definition in § 3 Nummer 29 EEG 2017 ausschließlich für die Stromkennzeichnung verwendet werden können und die Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG nur durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt werden kann.

Absatz 1 beschreibt überdies in Satz 2 den Begriff der Verwendung eines Herkunftsnachweises. Zunächst ergibt sich aus der Vorschrift, dass eine Verwendung von Herkunftsnachweisen nur durch den Inhaber des Herkunftsnachweises erfolgen kann und nur für solche Herkunftsnachweise, die sich auf dem Konto des Inhabers befinden.

Weiterhin können Herkunftsnachweise, die im Herkunftsnachweisregister der Registerverwaltung registriert sind, nach Satz 2 nur zur Stromkennzeichnung für Strommengen verwendet werden, die im Geltungsbereich des EEG 2017 an Letztverbraucher geliefert werden. Damit wird die in Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG enthaltene Pflicht umgesetzt, dass die national zuständigen Stellen für Herkunftsnachweise keine sich geographisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben dürfen. Zum Geltungsbereich des EEG 2017 zählt gemäß § 5 Absatz 1 EEG 2017 die Belieferung von

Letztverbrauchern im Bundesgebiet einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Letztverbraucher müssen also den Strom in Deutschland oder der ausschließlichen Wirtschaftszone verbrauchen. Die Belieferung von Letztverbrauchern im grenznahen Ausland durch ein deutsches Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist insofern nicht erfasst; für diese Belieferung sind nicht im deutschen Register Herkunftsnachweise zu entwerten. Dies ergibt sich auch bereits aus § 42 EnWG. So muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in dem Stromkennzeichen auch den Energieträgermix und die Umweltauswirkungen mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland ergänzen. In einem Stromkennzeichen, das ein Letztverbraucher im Ausland erlangt, wären diese Angaben verfehlt. Umgekehrt muss ein ausländisches Elektrizitätsversorgungsunternehmen Herkunftsnachweise beim deutschen Register entwerten, falls es Letztverbraucher in Deutschland mit Elektrizität beliefert. Dies besagt auch bereits § 109 Absatz 2 EnWG. Insofern benötigt ein ausländisches Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Letztverbraucher in Deutschland mit Elektrizität beliefert, ein Konto beim deutschen Herkunftsnachweisregister und hat Herkunftsnachweise, bevor es diese entwerten und verwenden kann, auf das deutsche Konto zu importieren. Eine Entwertung von Herkunftsnachweisen im Ausland für eine Lieferung von Elektrizität an Letztverbraucher in Deutschland mit oder ohne Stromkennzeichnung in Deutschland, eine sog. Ex-domain-cancellation, ist unzulässig.

Da die Verwendung nur durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Letztverbraucher beliefern, erfolgen kann, muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst den Herkunftsnachweis vor Verwendung erwerben und ihn auf seinem Konto verbuchen. Nur von dort aus ist die Entwertung mit anschließender Verwendung für einen Verbraucher in Deutschland durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder dessen im Herkunftsnachweisregister registrierten Dienstleister möglich. Eine Verwendung des Herkunftsnachweises liegt in der Er-

klärung gegenüber der Registerverwaltung darüber, dass der Herkunftsnachweis für eine an von ihm personenverschiedene Letztverbraucher gelieferte Strommenge zur Stromkennzeichnung verwendet wird. Wie sich aus der Systematik des § 42 EnWG und § 3 Nummer 18 EnWG ergibt, muss der Letztverbraucher vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen personenverschieden sein. Eine Verwendung setzt voraus, dass auch eine tatsächliche Stromlieferung stattgefunden hat oder in dem entsprechenden Lieferjahr noch erfolgt. Eine Verwendung setzt nicht voraus, dass bereits die konkrete Stromkennzeichnung erfolgt ist. Andernfalls wäre die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthaltene Vorgabe, wonach eine Verwendung spätestens zwölf Monate nach Erzeugung der zugrundeliegenden Strommenge zu erfolgen hat, nicht umzusetzen, da die Stromkennzeichnung regelmäßig erst mehr als zwölf Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge aus erneuerbaren Energien erfolgen kann. Umgekehrt ist es nach dem Wortlaut des § 42 Absatz 5 Nummer 1 EnWG unzulässig, Herkunftsnachweise zeitlich nach Erstellung des Stromkennzeichens zu entwerten und zu verwenden („entwertet wurden“). Die Verwendung von Strom aus sonstigen erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung setzt voraus, dass Herkunftsnachweise durch die Registerverwaltung bereits entwertet worden sind (§ 42 Absatz 5 Nummer 1 EnWG). Dies bedeutet, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen Herkunftsnachweise zeitlich entwerten muss, bevor es die Stromkennzeichnung veröffentlicht.

Für welche konkreten Strommengen, die ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher liefert, die Verwendung des Herkunftsnachweises erfolgen kann, ergibt sich aus Absatz 4. Satz 3 regelt, wie viele Herkunftsnachweise für eine durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge entwertet werden müssen. Die gelieferte Strommenge, für die Herkunftsnachweise zu entwerten und verwenden sind, ist immer auf volle MWh aufzurunden. Die entwertete Menge an Herkunftsnachweisen darf nicht geringer sein als die gelieferte

Strommenge. Beispiel: Für die Lieferung von Strom aus sonstigen erneuerbaren Energien in Höhe von 85,1 MWh müssen 86 Herkunftsnachweise entwertet werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass eine Verwendung nur dann erlaubt ist, wenn ein Antrag auf Entwertung des Herkunftsnachweises gestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass Herkunftsnachweise mit der Verwendung entwertet werden und es somit nicht zu einer mehrfachen Verwendung von Herkunftsnachweisen kommen kann. Den Antrag auf Entwertung muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen. Dies ist gerechtfertigt, da der Gesetzgeber des EEG 2017 die Verwendung der Herkunftsnachweise nur im Rahmen der Stromkennzeichnung zulässt und diese nach § 42 EnWG durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt wird. Damit ist es anderen Akteuren am Strommarkt – beispielsweise auch Stromkunden – nicht möglich, Herkunftsnachweise zu entwerten, zu verwenden oder die sonst in ihnen verkörperte Aussage zu nutzen. Der Antrag auf Entwertung wird nach § 30 Absatz 2 Satz 2 abgelehnt, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereits bei Erwerb des Herkunftsnachweises – womit Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gemeint sind – positiv wusste, dass der Ausstellung des Herkunftsnachweises keine erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde lag. Dies erfasst nicht den bösgläubigen Erwerb als solchen, sondern nur den darauffolgenden Antrag auf Entwertung. Satz 3 stellt klar, dass im Fall des Satzes 2 der Herkunftsnachweis nicht verwendet werden darf. Dies soll dies das gezielte Zusammenwirken von Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Kontoinhabern bei der Transaktion von fehlerhaften Herkunftsnachweisen und deren anschließende Entwertung unterbinden. Den Fall, dass der Erwerber zeitlich nach dem Erwerbvorgang erfährt, dass die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist, regelt Satz 4. Hier liegt der Fall eines gutgläubigen Erwerbs vor;

der Erwerber wird erst nach dem Erwerbsvorgang bösgläubig. In diesem Fall darf der Erwerber als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die gutgläubig erworbenen Herkunftsnachweise entwerten. Da der Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise erlangt, für deren Ausstellung die erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden war, gilt hier § 15 Absatz 2 mit der Folge des negativen Vortrags für den Anlagenbetreiber. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bleibt hiervon bei gutgläubigem Erwerb unberührt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt in Satz 1 zur Konkretisierung des § 42 Absatz 5 Nummer 1 EnWG, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur für die eigene Stromlieferung, nur für die Stromkennzeichnung und nur für die eigene Stromkennzeichnung entwerten darf. Satz 2 eröffnet dem Verwender die Möglichkeit, im Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt gemäß § 42 Absatz 3 EnWG oder den Namen eines Stromkunden anzugeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet werden soll. Gemäß Satz 3 darf der Verwender aus Gründen des Datenschutzes den Namen eines Stromkunden, der eine natürliche Person ist, nur dann in dem Antrag auf Entwertung angeben, wenn der Stromkunde eingewilligt, also vor dem Antrag zugestimmt hat.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält eine spezielle Regelung dazu, für welche Strommengen ein Herkunftsnachweis verwendet werden kann. Demgemäß dürfen Herkunftsnachweise nur für die Stromkennzeichnung solcher Strommengen verwendet werden, die im selben Jahr erzeugt wurden wie die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt. Dabei wird auf das Ende des Erzeugungszeitraums gemäß § 17 dieser Verordnung abgestellt. Ein Herkunftsnachweis, bei dem der Erzeugungszeitraum für die zugrundeliegende Strommenge etwa im Oktober 2017 liegt, kann also für die Stromkennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die im Jahr 2017 an Letztverbraucher geliefert

wurden. Die Erklärung über die entsprechende Verwendung des Herkunftsnachweises kann noch zwölf Monate nach dem Erzeugungszeitraum und damit bis zum Oktober 2018 erfolgen. Wann die konkrete Stromkennzeichnung erfolgt, ist durch die Art und Weise der Verwendung gemäß § 30 nicht im Einzelnen vorgegeben, sondern richtet sich nach § 42 EnWG.

### **Zu § 31 (Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen, Ausweisung in der Stromkennzeichnung)**

§ 31 regelt die Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen auf Grundlage von § 79a Absatz 7 und 8 EEG 2017. Die Vorschrift macht auch nähere Vorgaben für die Ausweisung des regionalen Zusammenhangs der Stromerzeugung in der Stromkennzeichnung.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 erklärt bezüglich der Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen die Vorschriften nach § 30 für entsprechend anwendbar, allerdings mit vier Unterschieden, die abschließend aufgezählt werden.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist der Entwertungsantrag nur im Zeitraum vom 1. August bis 15. Dezember des auf den Erzeugungszeitraum der zu entwertenden Regionalnachweise folgenden Kalenderjahres zulässig. Dies hängt mit den für die Stromkennzeichnung von Strom, der aus der EEG-Umlage finanziert wird, relevanten Stichtagen zusammen. Der für die Berechnung der als EEG-Strom auszuweisenden Strommengen erforderliche EEG-Quotient nach § 78 Absatz 3 EEG 2017 steht bis 31. Juli des auf die Stromlieferung folgenden Kalenderjahres zur Verfügung. Ohne den EEG-Quotienten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht wissen, wie hoch die Strommenge ist, die sie an Letztverbraucher in eine Verwendungsregion geliefert haben und nach § 78 EEG 2017 als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ausweisen müssen. Somit ist eine Entwertung

vor der Veröffentlichung des EEG-Quotienten sinnlos oder wenigstens mit hohen finanziellen Risiken verbunden. Das Ende der Entwertungsfrist hängt mit dem Stichtag für die Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG zusammen, wonach die Elektrizitätsversorgungsunternehmen spätestens zum 1. November des auf die Stromlieferung folgenden Jahres den Energieträgermix auszuweisen haben. Um komplexe Berechnungen und verzögerte Beschaffungsvorgänge von Regionalnachweisen und auch noch nachträgliche Korrekturen der Stromkennzeichnung umsetzen zu können, soll aus Gründen der Praktikabilität die Entwertung bis 15. Dezember des auf die Stromlieferung folgenden Kalenderjahres und damit sechs Wochen über den an sich zwingenden Termin des § 42 EnWG möglich sein.

#### **Zu Nummer 2**

In Abweichung zu § 30 Absatz 1 Satz 1 dürfen nach Nummer 2 Regionalnachweise nur für die Zwecke der regionalen Grünstromkennzeichnung, also der Ausweisung des im regionalen Zusammenhang erzeugten und mit der EEG-Umlage finanzierten Stroms nach § 79a Absatz 8 EEG 2017 und § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG verwendet werden.

#### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 muss in Abweichung von § 30 Absatz 1 Satz 3 für die Entwertung die Strommenge, die mittels Regionalnachweisen als aus regionaler Erzeugung stammend ausgewiesen werden soll, auf Kilowattstunden aufgerundet werden. Grund ist, dass Regionalnachweisen in Kilowattstunden ausgestellt werden.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 sind im Entwertungsantrag weitere Daten anzugeben, damit die Registerverwaltung die korrekte Nutzung des Regionalnachweisregisters überwachen kann. Die Möglichkeit, das Verfahren für die Entwertung von Regionalnachweisen und die Erhebung weiterer Daten zu regeln, beruht auf § 92 Nummer 3 und 4 EEG 2017 sowie § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEV.

#### **Zu Buchstabe a**

Zunächst hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei der Entwertung zwingend anzugeben, in welchem Verwendungsgebiet nach § 2 Nummer 12 der Regionalnachweis verwendet werden soll. Die Regelung hat keine Entsprechung bei den Herkunftsnachweisen, da diese für die Kennzeichnung von Stromlieferungen in ganz Deutschland verwendet werden dürfen. Regionalnachweise hingegen sind nur in bestimmten Verwendungsgebieten nutzbar. Welche dies sind, bestimmt und veröffentlicht die Registerverwaltung in der Allgemeinverfügung nach § 5.

#### **Zu Buchstabe b**

Weiter hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen anzugeben, welches Stromprodukt oder welche Stromprodukte es in das Verwendungsgebiet nach Buchstabe a liefert. Dabei kann es sich auch um mehrere Produkte handeln, beispielsweise für die Gemeinde Berlin ein Regionalstromprodukt mit Regionalnachweisen aus Anlagen im Berliner Stadtgebiet und ein Regionalstromprodukt mit Regionalnachweisen aus Anlagen im brandenburgischen Umland von Berlin. Es muss sich dabei nicht um einen offiziellen Namen des Regionalstromprodukts handeln; er ist lediglich nötig, um für das handelnde Elektrizitätsversorgungsunternehmen wie auch für die Registerverwaltung innerhalb der Anwendung des Regionalnachweisregisters eine hinreichende Unterscheidung zu erreichen. So kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beispielsweise das einzige Produkt in Berlin „Berlin“ und das einzige Produkt in Potsdam „Potsdam“ nennen, selbst wenn diese Produkte keine offiziellen Namen haben oder die Produkte allesamt „Regionalstrom von hier“ heißen.

#### **Zu Buchstabe c**

Weiter hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Strommenge anzugeben, die es je Verwendungsgebiet und je Stromprodukt an die dortigen Stromkunden tatsächlich lieferte. Anzugeben ist nicht die dem EEG-Umlageanteil entsprechende Menge in Prozent oder absolut, sondern die absolute Menge an Strom in

kWh oder MWh, die tatsächlich unter dem Namen des Stromprodukts in das Verwendungsgebiet an Stromkunden geliefert und von diesen im Stromkennzeichnungsjahr verbraucht wurde, unabhängig von den Bestandteilen der Stromkennzeichnung.

### **Zu Buchstabe d**

Zuletzt hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen anzugeben, ob es in dem Verwendungsgebiet ein Regionalstromprodukt an ein Unternehmen oder eine Schienenbahn liefert, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist, und die Angabe zu machen, wie hoch der Anteil „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ in Prozent ist. Dies soll dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen helfen, seine Entwertung passgenau auf den Bedarf vorzunehmen. Für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen ist die EEG-Umlage begrenzt: Um ihre internationale oder intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, zahlen stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen eine geringere EEG-Umlage. Folge davon ist, dass der Prozentanteil, der in ihrer Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ausgewiesen wird, erheblich unter dem eines Haushaltskunden liegt. Diese Unternehmen erhalten nach § 78 Absatz 5 EEG 2017 eine eigene Stromkennzeichnung als Produktmix, woraus abzuleiten ist, dass es sich bei diesen Belieferungen um eigenständige Stromprodukte handelt. Sollte also ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Haushaltskunden und ein stromkostenintensives Unternehmen innerhalb eines Verwendungsgebietes beliefern, so liefert es im Sinne des Buchstaben b zwei Regionalstromprodukte in diese Region.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt die Ermächtigung des § 92 Nummer 11 EEG 2017 und des § 14 Absatz 1 Nummer 9 EEV um. Satz 1 trifft in Konkretisierung des § 42 EnWG allgemeine Aussagen zur Gestaltung der Stromkennzeichnung. Er beschreibt zunächst, dass sich die Regelung nur mit

der Ausweisung des regionalen Zusammenhangs befasst, die für den nach § 78 Absatz 1 EEG 2017 auszuweisenden Anteil der Stromkennzeichnung „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ erfolgen kann, soweit hierfür Regionalnachweise entwertet wurden. Diese Ausweisung hat nach Satz 1 einfach, allgemeinverständlich und deutlich erkennbar abgesetzt von dem Pflichtstromkennzeichen, welchen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 42 Absatz 1 EnWG in jedem Fall anzugeben hat, in grafisch visualisierter Form zu erfolgen. Hintergrund ist erstens, dass der Verbraucher erkennen soll, dass die Stromkennzeichnung, die sich sonst nur mit den für die Stromproduktion eingesetzten Energieträgern befasst, einen neuen Aspekt ausweist, nämlich die Erzeugung des Stroms im regionalen Zusammenhang. Es muss deutlich werden, dass sich diese Ausweisung des regionalen Zusammenhangs inhaltlich von den Energieträgern unterscheidet, was durch deutlich erkennbare Absetzung erfolgen soll. Zweitens soll diese Mindestvorgabe eine Vergleichbarkeit der Stromkennzeichen mit dargestelltem regionalem Zusammenhang ermöglichen und damit den Zweck der Stromkennzeichnung für den Verbraucher erreichen. Um diese Zweckerreichung zu verstärken, ermöglicht es Satz 2 der Registerverwaltung, die konkrete Gestaltung vor allem in textlicher und grafischer Hinsicht durch Allgemeinverfügung zu regeln. Nach Satz 3 wird diese Allgemeinverfügung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VkBkmG im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemacht. Zusätzlich wird nach Satz 4 die Bekanntmachung nach § 27a VwVfG auf der Internetseite der Registerverwaltung unter der Adresse [www.uba.de](http://www.uba.de) veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung nach diesem Absatz kann dabei in die Allgemeinverfügung nach § 53 (Nutzungsbedingungen) integriert werden oder eigenständig bekannt gemacht werden.

### **Zu § 32 (Löschung von Herkunftsnachweisen )**

#### **Zu Absatz 1**

§ 32 regelt Fälle, in denen die Registerverwaltung Herkunftsnachweise dem

Markt entzieht, indem sie diese löscht. Die HkRNDV verwendete hierfür in der früheren Fassung den Begriff „Entwerten von Amts wegen“. Zur besseren Unterscheidung der Entwertung von anderen Formen, Herkunftsnachweise dem Markt zu entziehen, führt die HkRNDV nunmehr die Begriffe Löschung und Verfallerklärung ein. Gelöschte Herkunftsnachweise haben im Unterschied zu verfallenen Herkunftsnachweisen, die in den „ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland, bereinigt um durch die EEG-Umlage finanzierten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ einfließen, keine Auswirkung auf die Korrektur des ENTSO-E-Energieträgermixes für Deutschland nach § 42 Absatz 4 EnWG. Die Löschung von Herkunftsnachweisen ist ein Mittel der Fehlerkorrektur bei Herkunftsnachweisen, die so nicht hätten ausgestellt werden dürfen. Im Verhältnis zur Fehlerkorrektur nach § 4 ist sie aber ultima ratio, d.h. Vorrang vor der Löschung von Herkunftsnachweisen hat stets die Fehlerkorrektur bestehender Zertifikate. Nur wenn der Fehler so gravierend ist, dass er durch eine Korrektur des Herkunftsnachweises nicht behoben werden kann, und nur die Löschung des fehlerhaften Herkunftsnachweises bleibt, darf die Registerverwaltung den Herkunftsnachweis löschen. Ein weiterer Lösgrund ist in § 44 Absatz 3 Satz 1 geregelt. Danach kann die Registerverwaltung Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise löschen, wenn ein Anlagenbetreiber bezüglich dieser Ausstellungen nicht unverzüglich die von der Registerverwaltung angeforderten Nachweise beibringt oder die vorgelegten Unterlagen die Richtigkeit der zu überprüfenden Daten nicht bestätigen.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 löscht die Registerverwaltung Herkunftsnachweise auf Antrag des Kontoinhabers. Nach Absatz 3 besteht in bestimmten Fällen eine Pflicht, die Löschung von Herkunftsnachweisen zu beantragen.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 löscht die Registerverwaltung von Amts wegen Herkunftsnach-

weise, die dem Anlagenbetreiber ausgestellt wurden, ohne dass ihnen eine entsprechende Stromerzeugung zu Grunde lag, wenn sich diese Herkunftsnachweise noch auf einem Konto des Anlagenbetreibers befinden. Das von der Löschung betroffene Konto kann sich auch auf ein anderes als das in der Funktion des Anlagenbetreiberkontos beziehen, wenn die von der Entwertung betroffene Person in mehreren Funktionen im Register registriert ist, beispielsweise als Anlagenbetreiber und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen, und die Herkunftsnachweise auf das Konto der letzteren Funktion übertragen sind. Dieser Lösgrund flankiert die Möglichkeit der Registerverwaltung nach § 15, einen negativen Vortrag auf dem Konto des Anlagenbetreibers einzutragen, wenn sich die Herkunftsnachweise in so einem Fall nicht mehr auf einem Konto des Anlagenbetreibers befinden. Mischtatbestände zwischen § 15 und § 32 Absatz 1 Nummer 2 sind gegeben, wenn noch ohne Stromerzeugung ausgestellte Herkunftsnachweise auf dem Konto vorhanden sind, während andere ohne Stromerzeugung ausgestellte Herkunftsnachweise bereits an eine andere Person übertragen wurden. In diesem Fall werden die Herkunftsnachweise auf dem Konto gelöscht, daneben nimmt die Registerverwaltung einen negativen Vortrag nach § 15 vor.

Eine Löschung nach Ziffer 2 ist jedoch nicht möglich, wenn die Herkunftsnachweise nicht mehr auf einem Konto des Anlagenbetreibers vorhanden sind, und beispielsweise auf das Konto eines Dritten übertragen worden sind. Dann kann die Registerverwaltung nur löschen, wenn der Dritte einen Antrag auf Löschung stellt, wozu er nach Absatz 3 verpflichtet ist.

#### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 löscht die Registerverwaltung von Amts wegen Herkunftsnachweise, die einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler enthalten. Hierunter fallen vor allem Herkunftsnachweisen aus Anlagen, die nicht im Herkunftsnachweisregister registriert hätten werden dürfen, etwa Anlagen, die sich im Ausland befinden und keine

Grenzkraftwerke sind, oder Anlagen, die schon aufgrund ihrer Anlagentechnik keinen Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen können (z.B. Atomkraftwerke).

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Herkunftsnachweise, die die Registerverwaltung nach Absatz 1 gelöscht hat, dem Kontoinhaber nicht für eine Verwendung in der Stromkennzeichnung nach § 30 zur Verfügung stehen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verpflichtet den Kontoinhaber, der Registerverwaltung unrichtige Herkunftsnachweise anzuzeigen. Die Registerverwaltung löscht diese mitgeteilten Herkunftsnachweise nach Absatz 1 Nummer 3. Kontoinhaber haben damit die Pflicht, Herkunftsnachweise, die auf der Basis unrichtiger falscher Strommengendaten ausgestellt worden sind oder die einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler enthalten, der Registerverwaltung zur Löschung mitzuteilen, so dass diese nicht mehr entwertet und gegebenenfalls für eine Stromkennzeichnung verwendet werden können. Damit wird auch verhindert, dass die Registerverwaltung im Wege der „Verrechnung“ nach § 15 weniger Herkunftsnachweise ausstellt. Sollte der Kontoinhaber der Registerverwaltung die Mitteilung nach Absatz 3 gemacht haben und die Registerverwaltung diesen Herkunftsnachweis nach Absatz 1 Nummer 3 gelöscht haben, können diese Herkunftsnachweise gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht mehr verwendet werden. Die Anzeigepflicht besteht unverzüglich ab dem Zeitpunkt, in dem der Kontoinhaber Kenntnis von der Unrichtigkeit des Herkunftsnachweises erlangt.

#### **Zu § 33 (Löschung von Regionalnachweisen)**

§ 33 regelt die Löschung von Regionalnachweisen. Es gelten die Vorschriften für die Löschung von Herkunftsnachweisen entsprechend.

#### **Zu § 34 (Verfall von Herkunftsnachweisen)**

§ 34 regelt, dass der Herkunftsnachweis ohne Antrag des Inhabers des Herkunftsnachweises von der Registerverwaltung für verfallen erklärt wird, wenn der Herkunftsnachweis nicht spätestens zwölf Monate nach dem Erzeugungszeitraum entwertet wird. Damit wird die Vorgabe aus § 11 Absatz 2 EEG umgesetzt und in Übereinstimmung mit § 17 geregelt, dass für die Bestimmung des Erzeugungszeitraums auf das Ende der Stromerzeugung abzustellen ist. Herkunftsnachweise müssen gemäß § 42 Absätze 1 und 5 EnWG bis zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung entwertet werden. Dies ergibt sich aus der Formulierung „entwertet wurden“ in § 42 Absatz 5 Nummer 1 EnWG. Verfallene Herkunftsnachweise fließen in den ENTSO-E Energieträgermix für Deutschland, bereinigt um die mit der EEG-Umlage finanzierten Mengen und Herkunftsnachweise, nach § 42 Absatz 4 EnWG ein. Satz 2 stellt klar, dass verfallene Herkunftsnachweise nicht für die Stromkennzeichnung verwendet werden dürfen.

#### **Zu § 35 (Verfall von Regionalnachweisen)**

§ 35 regelt die Verfallerklärung von Regionalnachweisen, für die die Regelungen zum Verfall von Herkunftsnachweisen entsprechend gelten, allerdings unter der Maßgabe, dass nach § 12 EEG die Verfallerklärung erst 24 Monate nach Ablauf des Erzeugungszeitraums stattfindet. Verfallene Regionalnachweise fließen – anders als verfallene Herkunftsnachweise – nicht in den bereinigten ENTSO-E-Energieträgermix nach § 42 Absatz 4 EnWG ein. Nach Satz 2 dürfen für verfallen erklärte Regionalnachweise nicht für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

#### **Zu Abschnitt 4 (Anerkennung und Import von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen)**

##### **Zu § 36 (Anerkennung von Herkunftsnachweisen von ausländischen registerführenden Stellen)**

§ 36 regelt, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise, die in anderen Staaten ausgestellt wurden, von der Registerverwaltung anerkannt werden. Mit dieser Vorschrift werden die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten die von anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie ausgestellten Herkunftsnachweise anzuerkennen haben. Die Vorschrift erfasst auch von der Registerverwaltung ausgestellte Herkunftsnachweise, die in das Register eines anderen Staates übertragen worden sind, und nunmehr von einem ausländischen Register wieder in das Herkunftsnachweisregister importiert werden sollen. Auch bei einem solchen Re-Import inländischer Herkunftsnachweise ist eine Anerkennung erforderlich.

##### **Zu Absatz 1**

Satz 1 verpflichtet die Registerverwaltung, auf Antrag der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle im Ausland Herkunftsnachweise aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Energiegemeinschaft und der Schweiz unter den hier benannten Voraussetzungen anzuerkennen. Den Antrag gegenüber der Registerverwaltung stellt die in das Inland übertragende registerführende Stelle. Sie stößt das Verwaltungsverfahren bei der deutschen Registerverwaltung an, an dessen Ende die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Herkunftsnachweises steht. Dabei übermittelt die ausländische Registerstelle letztlich den Antrag des Inhabers des Kontos bei der ausländischen Registerstelle, der der Auslöser der Kette an Anträgen ist. Diese Kette beginnt beim antragstellenden Kontoinhaber im Ausland,

der die Übertragung auf ein sich bei der Registerverwaltung im Inland befindliches Konto bewirken möchte. Dieser wendet sich an seine registerführende Stelle im Ausland. Diese wiederum zeigt bei der deutschen Registerverwaltung den Importvorgang an. Die dem Vorgang zugrundeliegenden Regeln der Association of Issuing Bodies (AIB) sprechen bei dieser Anzeige von „notify“ (Ziffer C5.1.3 (c) (i) der EECS-Regeln). Diese Anzeige oder Notifizierung der in das Inland übertragenden registerführenden Stelle bei der deutschen Registerverwaltung löst bei der deutschen Registerverwaltung das Verwaltungsverfahren aus. An dessen Ende steht die Entscheidung über die Anerkennbarkeit des Herkunftsnachweises. Die Prüfung der Anerkennung findet bereits vor dem Import statt. Ein Import findet nicht statt, falls die Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Den Antrag auf Anerkennung bei der Registerverwaltung hat dabei das Register zu stellen, welches Herkunftsnachweise in das Herkunftsnachweisregister der deutschen Registerverwaltung übertragen möchte. Dies beruht auf der technischen Umsetzung, wonach beispielsweise der ausländische Kontoinhaber den Export beim ausländischen Registerführer anstößt und dieser den bei ihm gestellten Antrag über die elektronische Schnittstelle nach Satz 3 an die deutsche Registerverwaltung weitergibt. Gegenüber der deutschen Registerverwaltung agiert daher nur der ausländische Registerführer, nicht hingegen der Inhaber des Herkunftsnachweises. Halbsatz 2 des Satzes 1 verweist auf die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG. Danach kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat verweigern, wenn er nach Prüfung begründete Zweifel an deren Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrfähigkeit hat. Das Nichtvorliegen von begründeten Zweifeln wird zur Anerkennungsvoraussetzung gemacht. Für eine Anerkennung ist danach grundsätzlich erforderlich, dass keine begründeten Zweifel bestehen, das heißt keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrfähigkeit

tigkeit eines Herkunftsnachweises zweifeln lassen. Die Nummern 1 bis 5 in Satz 2 enthalten Beispiele, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit eines Herkunftsnachweises in der Regel nicht gegeben sind.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht den Vorgaben des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach Herkunftsnachweise binnen zwölf Monaten nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet und entwertet werden müssen. Die Vorschrift stellt klar, dass kein Anspruch auf Anerkennung eines Herkunftsnachweises besteht, wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung die Erzeugung der zugrunde liegenden Strommenge aus erneuerbaren Energien bereits mehr als zwölf Monate zurück liegt. Dabei stellt die Vorschrift hinsichtlich des Stromerzeugungszeitpunktes auf den Kalendermonat ab, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums liegt. Mit der Möglichkeit der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung soll erreicht werden, dass die Registerverwaltung den Herkunftsnachweis mit seiner Anerkennung nicht gleichzeitig entwerten muss, sondern die Entwertung durch das jeweilige Fremdreger, aus dem der Herkunftsnachweis übertragen werden soll, erfolgt.

#### **Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 wird das Doppelverwendungsverbot klarstellend in die Anerkennungsvoraussetzungen aufgenommen: Herkunftsnachweise, die bereits verwendet oder entwertet wurden, sollen nicht anerkannt und damit eine nochmalige Verwendung oder Entwertung verhindert werden.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 legt fest, dass im ausstellenden und im exportierenden Staat ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen vorhanden sein muss.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 verlangt, dass im Staat der Erzeugung oder im exportierenden Staat eine Ausweisung der im zur Anerkennung anstehenden Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge als Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Letztverbrauchern ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift entspricht dem Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt wird.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 wiederholt die Vorgabe in Artikel 15 Absatz 9 Satz 1 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach die Anerkennungspflicht der Mitgliedstaaten untereinander auf Herkunftsnachweise beschränkt ist, die ausschließlich dem Zweck der Stromkennzeichnung dienen. Dabei stellt Nummer 5 auf den ausstellenden und den exportierenden Staat ab. Wegen der Handelbarkeit des Herkunftsnachweises muss dieser zunächst im ausstellenden Staat nur der Stromkennzeichnung dienen. Dient der Herkunftsnachweis hingegen noch anderen Zwecken, so droht bei Entwertung und Verwendung in Deutschland eine doppelte Nutzung des Herkunftsnachweises. Gleiches gilt auch für den gegebenenfalls von dem ausstellenden Staat unterschiedenen exportierenden Staat, der quasi als Transitstaat für den Herkunftsnachweis fungiert. Auch hier kann der Aussagegehalt des Herkunftsnachweises bereits Verwendung gefunden haben, was auszuschließen ist.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die Registerverwaltung im Regelfall, die Übertragung und damit die Anerkennung von Herkunftsnachweisen zu verweigern, wenn die Übertragung nicht durch eine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der das Herkunftsnachweisregister verbunden ist. In solchen Fällen, in denen es an einer elektronischen und automatisierten Schnittstelle fehlt, ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Doppelverwendung eines Herkunftsnachweises kommen kann. Dies gilt

beispielsweise für den Versuch, einen Import mittels E-Mail und angehängtem elektronischem Dokument, das die Ausstellung eines Herkunftsnachweises beinhaltet, zu beantragen. Die E-Mail legt eine lokale Kopie des Dokuments beim Empfänger an und verdoppelt so die möglicherweise enthaltene Information über die Ausstellung eines Herkunftsnachweises im Exportstaat. Einen solchen Antrag mittels E-Mail lehnt die Registerverwaltung grundsätzlich mangels Nutzung einer automatisierten Schnittstelle ab.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift verpflichtet die Registerverwaltung, entsprechend der Vorgaben in Artikel 15 Absatz 9 Satz 3 der Richtlinie 2009/28/EG, der Kommission der Europäischen Union die Verweigerung der Anerkennung eines Herkunftsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat einschließlich einer Begründung mitzuteilen.

#### **Zu § 37 (Import anerkannter Herkunftsnachweise)**

##### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Herkunftsnachweise, die nach § 36 anerkannt werden, auf das inländische Zielkonto übertragen. Als zusätzliche Voraussetzung zu den Maßgaben nach § 36 sieht Satz 2 für die Übertragung vor, dass der deutschen Registerverwaltung von der ausländischen registerführenden Stelle mit dem Antrag die Nummer des Zielkontos sowie des Ausgangskontos übermittelt werden müssen. Dies ist erforderlich, um den Herkunftsnachweis dem Konto des Empfängers korrekt zuordnen zu können. Die Kontonummern sind als sog. Membercode vereinheitlicht.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die Registerverwaltung, dem Fremdregister die Ablehnung der Übertragung mitzuteilen. Die Vorschrift dient der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit bestehender Herkunftsnachweissysteme. Die Information soll dem Fremdregister ermöglichen, weitere Sachaufklärung zu betreiben und gegebenenfalls bestehende Mängel im Sicherheitssystem des Herkunftsnachweisregisters zu beheben.

#### **Zu Abschnitt 5 (Pflichten von Registerteilnehmern, Hauptnutzern, Nutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen)**

##### **Zu § 38 (Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten)**

§ 38 enthält eine allgemeine Mitteilungsverpflichtung, die sich an alle Registerteilnehmer und Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Funktion innerhalb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters, richtet und die sich auf die Änderung von Daten bezieht, die der Registerverwaltung zwingend mitzuteilen waren. Danach sind der Registerverwaltung Datenänderungen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vollständig zu übermitteln. Dies betrifft beispielsweise Umfirmierungen oder Unternehmensumwandlungen. Auch haben Umweltgutachter der Registerverwaltung mitzuteilen, falls sie einen in § 2 Nummer 11 Buchstabe a genannten Zulassungsbereich verlieren, mit dem sie im Herkunftsnachweisregister registriert waren.

##### **Zu § 39 (Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters)**

Der neue § 39 sieht Regeln für die aus informationstechnischen (IT) Gründen sichere Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und der Regionalnachweisregisters vor. Für das Herkunftsnachweisregister stellt die Vorschrift eine Konkretisierung der Vorgabe europäischen Rechts dar. Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG fordert die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit des Herkunftsnachweisregisters. Zudem fordert § 79 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 die Registerverwaltung auf, das Herkunftsnachweisregister vor Missbrauch zu schützen. Für das Regionalnachweisregister gibt es keine europarechtliche Grundlage. Insoweit gründet die Regelung zur IT-Sicherheit auf dem Missbrauchsschutz nach § 79a Absatz 2 Satz 2 EEG 2017.

Da die Registerverwaltung lediglich die Software und die Datenbank beeinflussen und gegen Schädigungen und unbefugte Zugriffe von außen schützen kann, haben

auch die Akteure, die am Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister arbeiten, ihren Beitrag zur IT-Sicherheit zu leisten. Anderenfalls wären die Betrugssicherheit des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters nicht zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Datenschutz aus der Perspektive der Akteure, die das Register nutzen. Die wesentlichen Vorgaben zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz aus der Perspektive der das Register nutzenden Akteure macht § 39.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 statuiert die Verpflichtung für sämtliche Akteure, die mit dem Herkunftsnachweisregister oder dem Regionalnachweisregister arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Register erlangten Daten sorgfältig zu behandeln, sie vertraulich zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Manche der im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister enthaltenen Daten unterliegen dem Datenschutz, da es sich um personenbezogene Daten oder um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Für die Zugangsdaten Benutzername und Passwort enthält Nummer 7 eine Sonderregelung. Um keine Einzelprüfung vornehmen zu müssen, haben die Akteure, die mit dem Herkunftsnachweisregister oder dem Regionalnachweisregister arbeiten, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

#### **Zu Nummer 2**

An Nummer 1 schließt Nummer 2 an und macht darauf aufmerksam, dass auch die Umgebung, die der Akteur schafft, hinsichtlich des Ausschlusses unbefugter Zugriffe eine wichtige Rolle spielt. So hat die Arbeit in organisatorischer Hinsicht an einem Ort zu erfolgen, an dem der Akteur nicht bei der Nutzung von anderen beobachtet werden kann, beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln wie dem Zug oder dem sonstigen öffentlichen Raum wie einem Café. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Sitzung im Register abzumelden. In technischer Hinsicht meint die Umgebung beispielsweise die Nutzung aktueller Virenschutzsoftware.

Auch darf der Akteur das Herkunftsnachweisregister oder das Regionalnachweisregister nicht mit demselben informationstechnischen System, beispielsweise dem Smartphone, nutzen, mit dem er gleichzeitig die zur Authentifizierung empfangene smsTAN erhält; dies schließen auch die Nutzungsbedingungen aus.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 verpflichtet Kontoinhaber, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von Unbefugten auf ihr Konto zu verhindern. Die ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen dient in erster Linie der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters, denn in der Regel werden Kontoinhaber bereits aus eigenem Interesse, d. h. im Rahmen ihrer Obliegenheiten, auf eine sorgfältige Kontoführung achten.

#### **Zu Nummer 4**

Gleiches gilt für Nummer 4 der Vorschrift. Diese enthält die Verpflichtung, den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments sowie die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherungsmerkmals unverzüglich gegenüber der Registerverwaltung anzuzeigen. Der Begriff des Authentifizierungsinstruments ist dem Recht bereits bekannt, bis zur Umsetzung der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016) durch BT-Drucksache 18/11495, S. 110 beispielsweise in § 675j BGB und in § 1 Absatz 5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) genutzt und bedarf hier daher keiner weiteren Erläuterung. Kontoinhaber haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von Passwörtern erhält. Hierzu können die Nutzungsbedingungen weitere konkretisierende Vorgaben enthalten, z. B. dahingehend, dass

Passwort oder smsTAN nicht außerhalb der besonders gesicherten Internetseiten des Registers eingegeben werden dürfen, dass Maßnahmen zu treffen sind, um eine unbefugte Nutzung der mobilen Endgeräte zu verhindern, die unter den angegebenen Mobilfunknummern erreichbar sind, oder dass das Gerät, mit dem eine smsTAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für die Durchführung der Transaktion per Internet genutzt werden darf.

#### **Zu Nummer 5**

Die organisatorischen Maßnahmen der Nummer 2 konkretisiert Nummer 5. Danach müssen der Registerteilnehmer und dessen Nutzer das informationstechnische System, das sie für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters nutzen, überwachen und die Sicherheit der Nutzungsumgebung gewährleisten. Die genannten Personen haben sicherzustellen, dass niemand sonst die eingeloggte Sitzung im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister bei auch beispielsweise kurzzeitigem Verlassen des Büros nutzt, um Aktionen darin durchzuführen. Daher haben die genannten Personen entweder die Registernutzung abzumelden („Ausloggen“) oder aber das Büro abzuschließen, wenn sie das informationstechnische System nicht beaufsichtigen können.

#### **Zu Nummer 6**

Hinsichtlich der eingesetzten technischen Systeme und Bestandteile sollte sich der Akteur in Konkretisierung der Anforderungen der vorhergehenden Nummer 5 nach Nummer 6 an diejenigen orientieren, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher bewertet und als aktuellen Stand der Sicherheitstechnik bezeichnet.

#### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 normiert die Geheimhaltungspflicht der Zugangsdaten. Darunter sind der Benutzername und das Passwort zu verstehen. Während die Registersoftware den Benutzernamen beim Registrierungsprozess nach bestimmten Parametern eigenständig generiert, gibt sich der Registerteilnehmer selber ein Passwort nach

den Bildungsregeln, die die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen aus Sicherheitsgründen macht. Mithilfe von vergebenem Benutzernamen und eigenständig gegebenem Passwort kann sich der Teilnehmer des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters in dieses einloggen und Aktionen durchführen. Daher dürfen der Register Teilnehmer und dessen Nutzer die Zugangsdaten nicht an andere Personen weitergeben. Sie sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters gegenüber allen Teilnehmenden unbedingt geheim zu halten und niemandem gegenüber zu offenbaren. So darf beispielsweise der Kontoinhaber die Zugangsdaten nicht an den Dienstleister weitergeben, den er beauftragt hat, sein Konto zu führen. Dies ist auch nicht erforderlich, da der Dienstleister über eigene Zugangsdaten verfügt und auf die Daten des Kontoinhabers nicht angewiesen ist. Da dem Dienstleister die Zugangsdaten des Kontoinhabers nicht bekannt sein dürfen, ist es ebenfalls grundsätzlich unzulässig, dass der Dienstleister das Konto des betreuten Kontoinhabers anlegt, da er so an dessen Zugangsdaten gelangt. Dem entspricht, wenn § 8 Absatz 1 Satz 1 davon spricht, dass der Kontoinhaber erst zeitlich nach der Kontoeröffnung einen Dienstleister beauftragen darf. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich des Benutzernamens gegenüber der Registerverwaltung. Für einige Vorgänge ist es unabdingbar, dass die Registerverwaltung von der das Register nutzenden Person erfährt, wie der Benutzername lautet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein künftiger Kontoinhaber versehentlich mehrere Registrierungen vorgenommen hat; in diesem Fall sorgt die Benennung des Benutzernamens für die hinreichende Identifizierung des zu löschenden Antrags auf Kontoeröffnung. Auch bei der Löschung von Konten dient der Benutzername der richtigen Identifizierung. Das Passwort darf die Registerverwaltung hingegen nicht erfahren und erfragen.

### **Zu § 40 (Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber)**

In § 40 werden die besonderen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber normiert. Die darin benannten Verpflichtungen dienen der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet Kontoinhaber, ihr Postfach und ihre Konten regelmäßig auf Eingänge von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen zu überprüfen sowie deren Eingänge auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Richtigkeit hat dabei so weit zu erfolgen, wie dem Kontoinhaber eine Prüfung mit angemessenem Aufwand möglich ist. Nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist dem Kontoinhaber beispielsweise die Prüfung der Richtigkeit der einmaligen Kennnummer des Herkunftsnachweises gemäß § 9 Nummer 1 EEV oder der einmaligen Kennnummer des Regionalnachweises nach § 10 Nummer 1 EEV. Satz 2 erweitert die Prüfpflicht nach Satz 1 auf gestellte Anträge: Solche werden im Regelfall automatisiert in der Registersoftware abgearbeitet, so etwa die Anträge auf Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen; ausgenommen sind Vorgänge, die der Mitarbeit von Personen bedürfen, beispielsweise die Registrierung eines neuen Registerteilnehmers oder die Prüfung der Anerkennung eines ausländischen Herkunftsnachweises. Die Dauer der Bearbeitung eines automatisierten Vorgangs beläuft sich regelmäßig auf maximal 15 Minuten. Sollte ein automatisierter Antrag auch mehrere Stunden nach der Antragstellung nicht bearbeitet sein, so hat der Kontoinhaber die Pflicht, sich bei der Registerverwaltung nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Satz 1 sind Kontoinhaber verpflichtet, die im Register über sie gespeicherten Daten auf Unstimmigkeiten oder Fehler

zu prüfen. Zu diesem Vergleich der Wirklichkeit mit dem Registerinhalt ist der Kontoinhaber in regelmäßigen, kurzen Zeitintervallen verpflichtet. Die Intervalle dürften mit einer Länge von einem bis maximal zwei Monaten ausreichend dimensioniert sein. Die Pflicht bezieht sich nicht nur auf personen- oder unternehmensbezogene Daten des Kontoinhabers, sondern auf die gesamten Umstände, beispielsweise auch auf die Anlagen- und Kontendaten, die Daten der bevollmächtigten Nutzer und die im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen oder der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen zu nutzenden Daten. Stellt der Kontoinhaber bei der Prüfung Unstimmigkeiten oder Fehler fest, so hat diese unverzüglich der Registerverwaltung mitzuteilen und die betreffenden Daten nach Satz 2 zu korrigieren. Diese Vorschrift dient dazu, dass keine falschen Daten in den Rechtsverkehr gelangen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 bußgeldbewehrt.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verpflichtet Kontoinhaber, der Registerverwaltung das Erlöschen einer gegenüber der Registerverwaltung erklärten Bevollmächtigung mitzuteilen. Die Vorschrift erfasst sowohl die Nutzerbevollmächtigung als auch die Dienstleisterbevollmächtigung. Eine Änderungsmitteilung hinsichtlich der Bevollmächtigten ist ausdrücklich vorgesehen, damit im Interesse der Kontoinhaber, aber auch der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregister und des Regionalnachweisregisters der Zugriff Unbefugter auf Kontovorgänge vermieden wird.

### **Zu § 41 (Übermittlungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anlagenbetreiber)**

§ 41 regelt Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber, aber vor allem der Netzbetreiber. Netzbetreiber haben danach vor allem Daten über die registrierte Anlage (Stammdaten), über die eingespeisten

Strommengen aus bei der Registerverwaltung registrierten Anlagen (Bewegungsdaten) sowie Angaben zur Beanspruchung der EEG-Umlagenfinanzierung zu übermitteln. Diese Daten sind notwendige Angaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen. Eine Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber ist notwendig und sachgerecht, weil die Daten über die eingespeisten Strommengen und die Umlagenfinanzierung des Stroms nach dem EEG 2017 beim Netzbetreiber aktuell, in hoher Qualität und elektronisch verfügbar vorliegen. Zudem hat der Netzbetreiber als unabhängiger, vom Herkunftsnachweisregister und Regionalnachweisregister nicht finanziell profitierender Dritter keine Veranlassung, der Registerverwaltung falsche Daten zu liefern.

Die Pflichten zur Datenübermittlung treffen zum einen die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung, also den Betreiber von Netzen nach § 3 Nummer 35 EEG 2017, an deren Netz eine beim Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist (Absätze 1 und 2). Diese Netze sind im Regelfall Verteilernetze. Erfasst sind mit dem Netz der allgemeinen Versorgung in den Absätzen 1 und 2 auch Fälle, in denen Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien direkt in das Übertragungsnetz (vgl. § 3 Nummer 44 EEG 2017) einspeisen; dies kann beispielsweise bei großen Windparks oder bei Mischfeuerungsanlagen der Fall sein. Pflichten der Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreiber sind besonders in § 41 Absatz 1 (Stammdaten), Absatz 2 (Bewegungsdaten), Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 (Stammdaten und Bewegungsdaten bei Arealnetzen, falls die Daten vorliegen), Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 (Stammdaten und Bewegungsdaten bei Anlagen im Herkunftsnachweisregister bei Direktverbrauch), Absatz 4 Satz 1 (Pflicht Nutzung Eingabemaske) geregelt.

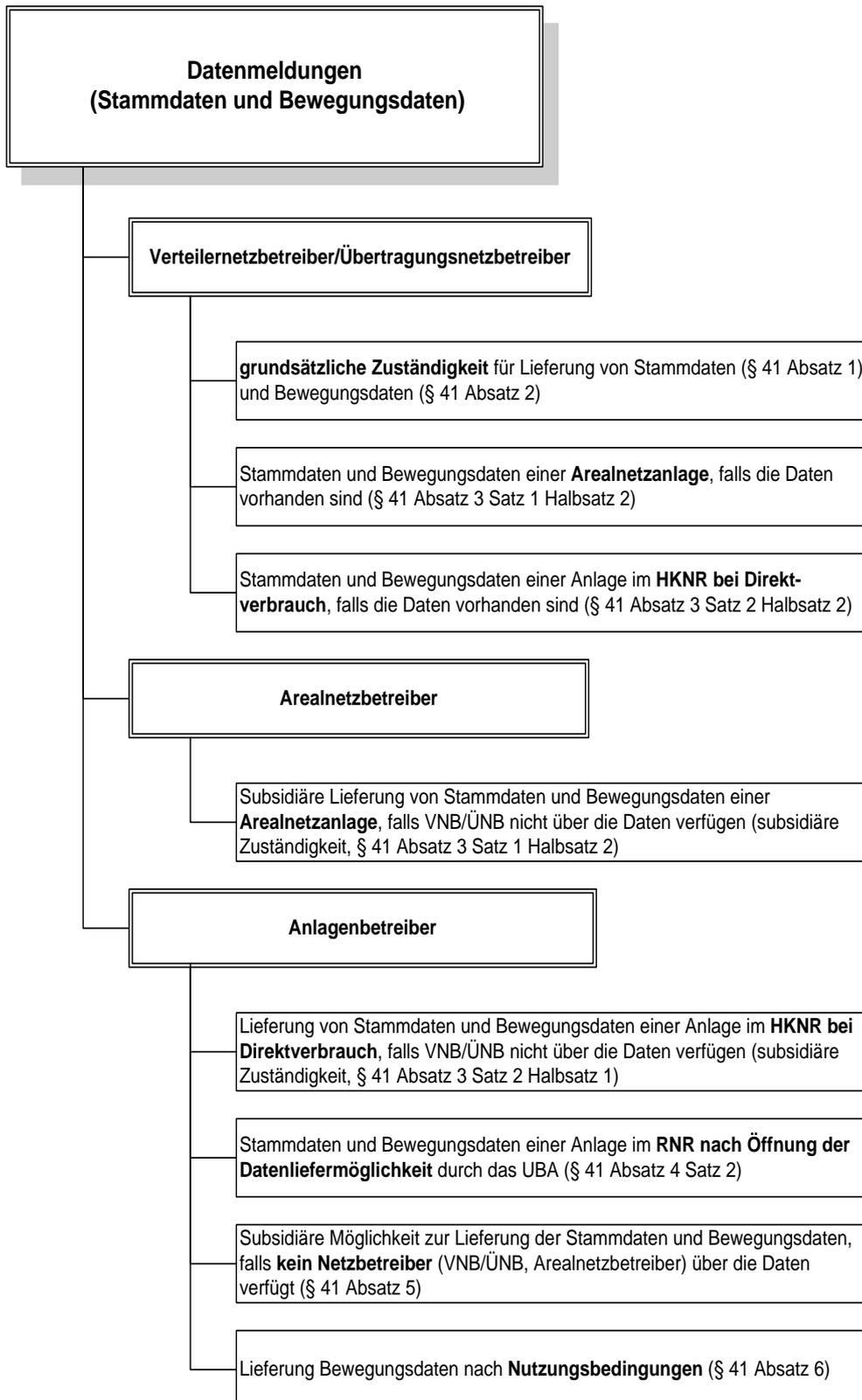
Zum anderen sind auch Betreiber von Arealnetzen zur Übermittlung von Daten verpflichtet, wenn eine beim Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage an einem solchen Netz angeschlossen ist

und dem nachgelagerten Netzbetreiber (Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) die Daten nicht vorliegen. Pflichten für Arealnetzbetreiber regelt besonders Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 (gegenüber dem Netzbetreiber subsidiäre Pflicht zur Lieferung von Stammdaten und Bewegungsdaten) und Absatz 4 Satz 1 (Pflicht Nutzung Eingabemaske). Diese Pflicht gilt nur für das Herkunftsnachweisregister, da bei im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen dem Netzbetreiber die Angaben zu den Strommengen und zur EEG-Umlagenfinanzierung stets vorliegen, weil er die Marktprämie auszahlt. Liegen weder dem nachgelagerten Netzbetreiber noch dem Arealnetzbetreiber die Daten vor, so meldet der Anlagenbetreiber selber die Daten (Absatz 5). Auch beim Arealnetz muss es sich um ein Netz im Rechtssinne handeln, das sich vor allem durch eine Vermaschung auszeichnet. Eine Direktleitung zwischen Anlage und Verbraucher, wie sie beispielsweise bei der Belieferung einer Mietwohnung durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Mietshauses außerhalb des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 vorkommt, stellt hingegen kein Netz dar. Liegen dem der Direktleitung nachgelagerten Netzbetreiber die Daten über Produktion und Verbrauch im Mietshaus vor, so hat er die Daten zu liefern.

Im Übrigen meldet der Anlagenbetreiber selber Stammdaten und Bewegungsdaten für Anlagen im Herkunftsnachweisregister nach Absatz 3 Satz 2 bei sog. Direktverbrauch, falls der Netzbetreiber über diese nicht verfügt). Weiterhin können Anlagenbetreiber im Regionalnachweisregister unter bestimmten Umständen die Möglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 eingeräumt bekommen, Stammdaten und Bewegungsdaten mitzuteilen. Generell besteht eine subsidiäre Meldepflicht des Anlagenbetreibers nach Absatz 5. Nach Absatz 6 können die Nutzungsbedingungen weitere Anlagen bestimmen, bei denen der Anlagenbetreiber Bewegungsdaten meldet.

Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich auch aus folgender Übersicht:

Nichtamtliche Lesefassung – nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist verbindlich



### Zu Absatz 1

Absatz 1 befasst sich mit der Übertragung der Stammdaten einer Anlage durch den Netzbetreiber. Diese übersendet der Netzbetreiber einerseits, um einen Abgleich mit den von dem Anlagenbetreiber

übersandten Daten vornehmen zu können. Andererseits soll damit auch sichergestellt werden, dass mit dem Stammdatum „Vermarktungsart“ nur für die

ungeförderten Strommengen Herkunftsnachweise ausgestellt, wie es § 79 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 vorsieht, bzw. nur für die Strommengen, für die die Marktprämie beansprucht wird, Regionalausweise ausgestellt werden (§ 79a Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017). Die Mitteilung macht der Netzbetreiber auf Anforderung der Registerverwaltung. Dies bedeutet zwei Konsequenzen: Erstens nehmen Netzbetreiber die Datenmitteilung nur dann vor, wenn die Registerverwaltung sie dazu aufgefordert hat. Zweitens hat der Netzbetreiber unverzüglich nach der Aufforderung zu handeln. Satz 1 beschreibt die konkreten Daten, die für die Frage, ob die in einer eindeutig bestimmbar Anlage produzierten Strommengen tatsächlich berechtigt sind, Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise zu erlangen, erforderlich sind.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 haben Netzbetreiber die Identifikationsnummer oder sonstige Bezeichnung derjenigen Einrichtung der Anlage, mit der die netto in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeisten Strommengen erfasst wird, nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 zu übermitteln. Dies dient der eindeutigen Zuordnung der Strommengen zur jeweiligen Anlage. Dabei kann es sich um die Marktlokations-Identifikationsnummer, welche die Anlage bezeichnet, die Marktlokations-Identifikationsnummer der Tranche oder um eine Messlokations-Identifikationsnummer handeln. Der Netzbetreiber hat die Identifikationsnummer zu übermitteln, die die Strommenge identifiziert, die Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise erlangen darf. Im Falle der anteiligen Vermarktung in mehrere Vermarktungsformen nach dem EEG 2017 (Tranchenbildung) erhält jede Tranche eine eigene Marktlokations-Identifikationsnummer. Im Falle beispielsweise eines gleichzeitigen Strombezugs der Anlage aus dem Netz ist nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Halbsatz 2 eine dem virtuellen Zählpunkt entsprechende Identifikationsnummer zu vergeben.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 muss mitgeteilt werden, ob der Anlagenbetreiber für den Strom eine Zahlung nach dem EEG 2017 beansprucht.

#### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 muss der Netzbetreiber die Form der Veräußerung des Stroms im Sinne des § 21b Absatz 1 EEG 2017 mitteilen. Da der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber die Zahlungsansprüche nach dem EEG abrechnet, ist dem Netzbetreiber die jeweils aktuelle Vermarktungsart für jeden Monat bekannt.

#### **Zu Nummer 4**

Es besteht auch eine Pflicht, eine möglicherweise bestehende anteilige Veräußerung (Tranchenbildung) mitzuteilen, da für die gesamte von der Anlage erzeugte Strommenge die prozentuale Aufteilung nach § 21b Absatz 2 EEG 2017 mitzuteilen ist. Der Anlagenbetreiber ist nach § 21b Absatz 2 EEG 2017 berechtigt, den Strom in sog. Tranchen aufzuteilen und so an mehrere Abnehmer und/oder in verschiedenen Formen der Vermarktung zu veräußern.

#### **Zu Nummer 5**

Nach Nummer 5 gibt der Netzbetreiber zudem den Bilanzkreis an, den § 4 Strom-NZV definiert. In Deutschland wird für die Beschreibung des Bilanzkreises der sog. Energy Identification Code (EIC-Code) verwendet, eine 16stellige Bezeichnung, die der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) im Auftrag des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) vergibt. Die Mitteilung des Bilanzkreises ist vor allem für die optionale Kopplung von Herkunftsnachweisen nach § 16 Absatz 3 erforderlich. Da eine prozentuale Aufteilung der Stromlieferung auf mehrere Empfänger zu einer Einspeisung in mehrere Bilanzkreise führt, sind gegebenenfalls auch mehrere Bilanzkreise anzugeben.

#### **Zu Nummer 6**

Der Zeitreihentyp, den Nummer 6 dem Netzbetreiber zur Übermittlung aufgibt, beschreibt den eingesetzten Energieträger. Er beruht im Wesentlichen auf der

Mitteilung Nummer 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur, Az.: BK6-07-002 vom 29.09.2009, mit Aktualisierungen und Ergänzungen durch die Arbeitsgruppe EDI@Energy in der „Codeliste der Zeitreihentypen“.

#### **Zu Nummer 7**

Die Angabe der Art der Erzeugungsanlage ist notwendig, um eine etwaige Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen für Strom aus Anlagen, die nicht Erneuerbare-Energien Anlagen sind, zu verhindern.

#### **Zu Nummer 8**

Hier ist anzugeben, ob die Anlage über eine Einrichtung zur registrierenden Lastgangmessung verfügt oder über einen manuell abzulesenden Zähler.

#### **Zu Nummer 9**

Der Wandler ist anzugeben sowie dessen Wandlerfaktor, falls solche vorhanden sind.

Ob für die Strommenge bereits ein konkreter Antrag auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen vorliegt, ist für die Datenlieferpflicht des Netzbetreibers unerheblich. Die erstmalige Mitteilung der Stammdaten erfolgt zeitlich vor der Übermittlung der Strommengen. Mit den in Satz 1 genannten Daten hat die Registerverwaltung für die gesamten von den Netzbetreibern mitgeteilten Strommengen, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen in Betracht kommt, eine Information über einen möglichen Zahlungsanspruch nach dem EEG und kann diese eindeutig einer Anlage zuordnen. Die Pflicht des Netzbetreibers besteht direkt ab Registrierung der Anlage durch den Anlagenbetreiber, sobald der Netzbetreiber durch die Registerverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

Nach Satz 2 ist die Registerverwaltung berechtigt, weitere für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters erforderliche Daten zu bestimmen. Diese kann sie in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1

festlegen. Bislang machte die Branche selber zur Konkretisierung der Anforderungen Vorgaben, die in einem „EDI@Energy Anwendungshandbuch – Beschreibung der mit dem Herkunftsnachweisregister (HKN-R) des Umweltbundesamts (UBA) auszutauschenden Daten“ niedergeschrieben. Diese Prozesse und Datenanforderungen der Marktkommunikation werden inhaltlich in 6-Monatszeiträumen angepasst. Sie werden in identischer Weise nicht nur für das Herkunftsnachweisregister, sondern auch für das Regionalnachweisregister Geltung haben. Aus diesen Anpassungen kann sich für die Registerverwaltung die Notwendigkeit ergeben, weitere Daten zu erheben, da die Registerverwaltung bemüht ist, sich an die bestehenden Marktprozesse anzubinden, um Kosten und Aufwand für die Marktakteure und vor allem die Netzbetreiber zu minimieren. Auf die Dokumente von EDI@Energy könnte die Registerverwaltung aus Vereinfachungsgründen im Rahmen der Allgemeinverfügung verweisen. Der Netzbetreiber hat außerdem nach Satz 3 für Anlagen, die bereits im Herkunftsnachweisregister registriert sind, eine Änderung der in Satz 1 genannten Daten oder in Satz 2 in Bezug genommenen Daten mitzuteilen, beispielsweise die monatlich mögliche Änderung der Veräußerungsform des erzeugten Stroms (§ 21b Absatz 1 EEG 2017). Die Daten werden der Registerverwaltung im Rahmen der Kommunikation mit den Netzbetreibern bei der Stammdatenübermittlung zugesandt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält in Satz 1 die allgemeine Pflicht der Netzbetreiber zur Übermittlung von Strommengen, die im Herkunftsnachweisregister registrierte Anlagen netto ins Netz eingespeisten. Darunter fallen alle Strommengen, die nicht der Anlagenbetreiber selbst vor der Netzeinspeisung verbraucht. Von der Einspeisemenge sind zudem Strommengen abzuziehen, die die Anlage aus dem Netz bezogen hat (Nettoprinzip). Die Berücksichtigung des Netzbezugs der Anlage erfolgt bis höchstens zur Einspeisemenge; eine negative Stromeinspeisung ist ausgeschlossen.

Eine Prüfung, an wen bzw. welche Letztverbraucher der produzierte und eingespeiste Strom geliefert wird, ist nicht erforderlich. Sofern eine Lieferung des Stroms in den Bilanzkreis eines Dritten erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass der Strom nicht von dem Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird.

Der Umfang der Datenübermittlungspflicht hängt nach Satz 2 von der Art und Weise der Messung ab. Bei leistungsgemessenen Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 (geichte registrierende Lastgangmessung) sind die Daten gemäß Satz 2 Nummer 1 mindestens einmal monatlich bis zum 8. Werktag eines Monats für den vorangegangenen Kalendermonat zu übermitteln. Im Laufe der folgenden Wochen können sich in den Abrechnungssystemen des Netzbetreibers zum Teil nachträglich Änderungen an der erzeugten Strommenge ergeben. Dies beruht auf sog. Datenclearings, die im Rahmen der „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“, veröffentlicht als Anlage 1 zum Beschluss BK6-07-002 der Bundesnetzagentur, vorzunehmen sind. So übermittelt der Netzbetreiber 29 Werktage nach dem Stromliefermonat die erste korrigierte Menge (Ziffer 1.3.3. MaBiS) und am Ende des achten Monats nach dem Stromliefermonat eine letzte Korrektur (Ziffer 2.7. MaBiS, sog. Korrektur-Bilanzkreisabrechnung) der gelieferten Strommengen. Diese Korrekturen, die der Netzbetreiber im Rahmen der Bilanzkreisabrechnungen vornimmt, sind im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters unbeachtlich, da die aufgrund der ersten Strommeldung ausgestellten Herkunftsnachweise bereits sämtlich veräußert und auch entwertet sein können. Zudem verlangt die Registerverwaltung die Strommengen erst acht Werktage nach dem Ende des Produktionsmonats, so dass bereits in der Zwischenzeit ein hinreichendes Datenclearing stattfinden kann. Überprüft ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation die eingespeisten Strommengen, so ist der Prüfmaßstab weder die erste Ist-Einspeisemeldung des Netzbetreibers, noch die abschließende Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach

Ziffer 2.7. MaBiS, sondern eine Strommenge, wie sie der Netzbetreiber nach einem ersten Clearing um den 8. Werktag nach dem Liefermonat feststellte. Die Übermittlung hat in Form der einzelnen Viertelstundenwerte für den Kalendermonat zu erfolgen. Dies entspricht der üblichen viertelstündlichen Auflösung auf dem Elektrizitätsmarkt, so dass der Netzbetreiber für die Meldung kein anderes, gegebenenfalls zusätzliche Kosten hervorriefendes Format zu verwenden hat.

Für nicht leistungsgemessene Anlagen sind die Daten nach Satz 2 Nummer 2 nach Ablesung zum 28. Tag des auf die Ablesung folgenden Monats zu übermitteln. Die Daten müssen jedoch mindestens einmal jährlich als aggregierter Gesamtwert an das Register geliefert werden. Da Herkunftsnachweise nur ausgestellt werden, sofern der Strom nicht gefördert wird, besteht die Pflicht zur Datenübermittlung auch nur dann und nur in diesem Umfang. Geförderte Strommengen sind der Registerverwaltung nicht mitzuteilen, um das Doppelvermarktungsverbot der §§ 79, 80 EEG 2017 konsequent umzusetzen. Die Pflicht, nur ungeforderte Strommengen mitzuteilen, spielt vor allem bei Anlagen ohne registrierende Lastgangmessung eine Rolle. So kann es sein, dass der Anlagenbetreiber innerhalb des Zeitraums, für den der Netzbetreiber die abgelesenen Daten sendet, die Vermarktungsform wechselte. Beispiel: Der Anlagenbetreiber vermarktet den Strom direkt ohne Förderung. Im Mai wechselt der Anlagenbetreiber in die EEG-Vergütung und im September zurück in die ungeforderte Direktvermarktung. Im Januar des Folgejahres liest der Netzbetreiber den Zähler ab. Der Netzbetreiber darf nicht den Wert an die Registerverwaltung übersenden, der sich aus dem abgelesenen Wert im Januar des Folgejahres abzüglich des abgelesenen Wertes im Januar des Vorjahres ergibt, da diese Strommenge auch geförderte Strommengen enthält. Hier muss der Netzbetreiber entweder die geförderten Strommengen vor der Übersendung an die Registerverwaltung abziehen oder bei jedem Wechsel der Vermarktungsform den Zähler ablesen und der Registerverwaltung den

Zählerstand übermitteln. Tut er dies nicht, verstößt er gegen diese Pflicht.

Satz 3 regelt die Übermittlungspflicht des Netzbetreibers für Strommengen, die im Regionalnachweisregister registrierte Anlagen in dessen Netz einspeisen. Die Übermittlungspflicht beschränkt sich auf Strommengen, die der Anlagenbetreiber in der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 vermarktet, da nur für diese Strommengen Regionalnachweise ausgestellt werden dürfen. Da im Regionalnachweisregister registrierte Anlagen über eine Messeinrichtung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2017 verfügen müssen, hat der Netzbetreiber die Strommengen ins Regionalnachweisregister stets nach Satz 2 Nummer 1 mindestens einmal monatlich bis zum achten Werktag eines Monats für den vorangegangenen Monat in viertelstündlicher Auflösung zu übermitteln.

Für den Fall, dass weitere Daten für die Ausstellung der Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise erforderlich sind, kann die Registerverwaltung nach Satz 4 auch weitere für den Betrieb des Registers erforderliche Daten in den Nutzungsbedingungen nach § 52 bestimmen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Übermittlung der Strommengendaten von Anlagen, die an ein Netz angeschlossen sind, das nicht der allgemeinen Versorgung dient. Die Vorschrift gilt nur für im Herkunftsnachweisregister registrierte Anlagen. Für das Regionalnachweisregister ist diese Konstellation irrelevant, da in dem Fall kein Anspruch auf die Marktprämie bestünde und somit kein Anspruch auf Regionalnachweise.

Satz 1 regelt den Fall, dass die Anlage in ein Arealnetz einspeist, insbesondere in ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG, und der Strom innerhalb dieses Netzes von dritten Letztverbrauchern verbraucht wird. In diesem Fall ist grundsätzlich der Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung, also der Netzbetreiber nach § 3 Nummer 36 EEG 2017, an dessen Netz das Arealnetz ange-

geschlossen ist, zur Übermittlung der Strommengendaten verpflichtet, wenn ihm die entsprechenden Daten vorliegen, etwa weil er die Messung der außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung verbrauchten Strommengen vornimmt. Der Verteilernetzbetreiber wird also in erster Linie verpflichtet; nur dann, wenn dem Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung die Daten nicht vorliegen, ist der Arealnetzbetreiber zur Datenlieferung verpflichtet. Zum Umfang der Datenübermittlung gelten die gleichen Regelungen wie bei den von den Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung zu übermittelnden Daten, wonach eine unterschiedliche Datenübermittlungspflicht für leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Anlagen vorgesehen ist. Liegen auch dem Arealnetzbetreiber die Daten über die Anlage und die Strommenge nicht vor, trifft den Anlagenbetreiber die Datenübermittlungspflicht (Absatz 5). Satz 2 regelt den Fall, dass die Anlage den Strom an einen Dritten ohne Netzdurchleitung in unmittelbarer räumlicher Nähe liefert (§ 21b Absatz 4 Nummer 2 EEG 2017). Bei einem solchen Direktverbrauch ist ebenfalls vorrangig der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, zur Datenübermittlung verpflichtet. Sollten die notwendigen Daten beim Netzbetreiber nicht vorliegen, ist nachrangig der Anlagenbetreiber zur Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Beim Direktverbrauch erfolgt die Datenmeldung entsprechend Absatz 4, also mittels von der Registerverwaltung bereitgestellter Formularvorlage bis zu den in Absatz 4 genannten Stichtagen; zu dieser Datenmeldung kann die Registerverwaltung nach Absatz 4 Satz 3 auch weitere Vorgaben machen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Art und Weise der Erfüllung der Mitteilungspflicht im Fall der scheiternden Kommunikation über die Daten der Anlage und die Strommengen zwischen Netzbetreibern und Registerverwaltung. Die Praxis zeigt, dass die elektronische automatisierte und massengeschäftstaugliche Kommunikation auch scheitern kann. So kann entweder der Be-

treiber eines beliebigen Netzes die Anforderungen der Registerverwaltung nicht verarbeiten oder der Registerverwaltung gelingt die Umsetzung der Meldung der Netzbetreiber nicht. In einigen Fällen ist dem Netzbetreiber auch die festgelegte Art der Kommunikation nicht möglich, beispielsweise weil es sich lediglich um einen Betreiber eines kleinen Arealnetzes handelt. Unabhängig davon, in welcher Sphäre der beiden Kommunikationspartner die Ursache des Scheiterns der Kommunikation liegt, ist schnelles Handeln beider Seiten – der Netzbetreiber wie auch der Registerverwaltung – erforderlich, damit der Anlagenbetreiber die Registrierung der Anlage oder die Herkunftsnachweise schnell erlangt. Daher besteht bei einem Scheitern der Kommunikation über Stammdaten oder Messwerte nach Absatz 4 die Pflicht der Netzbetreiber, die Daten über ein Portal der Registerverwaltung mitzuteilen. Ansonsten droht der Anlagenbetreiber, Verluste zu erleiden, da die Registerverwaltung Anträge auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Stromerzeugungszeitraum und Anträge auf Ausstellung von Regionalnachweisen nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Stromerzeugungszeitraum ablehnt. Die Pflicht besteht immer dann, wenn die Daten vollständig oder zum Teil nicht per automatischer elektronischer Datenübertragung übermittelt werden. Übermittelt sind die Daten erst dann, wenn sie die Registerverwaltung auf dem nach Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebenen Weg und in einer weiter verarbeitbaren Fassung erreichen. Wenn die Anlagenstammdaten oder die Strommengen nicht oder nicht vollständig übertragen wurden, besteht die Pflicht für die Netzbetreiber und Arealnetzbetreiber zur Übermittlung über die elektronische Formularvorlage an drei Terminen: am 15. Januar, am 15. Mai und am 15. September. An diesen Terminen müssen die Netzbetreiber und die Arealnetzbetreiber der Registerverwaltung die fehlenden Anlagenstammdaten und Strommengen für den jeweils vorhergehenden, durch den früheren Termin gerahmten Vier-Monats-Zeitraum (abzüglich der 15 Tage zur Datensammlung und -

aufbereitung) über die elektronische Formularvorlage senden, am 15. Januar also für September, Oktober November und Dezember, am 15. Mai für Januar, Februar, März und April und am 15. September für Mai, Juni, Juli und August. Satz 2 ermöglicht es der Registerverwaltung im Fall der gescheiterten automatisierten Netzbetreiberkommunikation, den Betreibern von im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen eine Formularvorlage zur Verfügung zu stellen, mit der diese selbst die Daten nach Absatz 1 und 2 an die Registerverwaltung übermitteln können.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, dass nachrangig die Anlagenbetreiber zur Übermittlung der Stammdaten und Strommengendaten verpflichtet sind, wenn diese Daten dem Netzbetreiber oder ggfs. dem Arealnetzbetreiber ausnahmsweise einmal nicht vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Netzbetreiber die Daten aufgrund der Vorgaben der Marktkommunikation nicht übermitteln kann, wie es beispielsweise bei Müllverbrennungsanlagen der Fall ist. Soweit bei einer im Herkunftsnachweisregister registrierten Anlage die installierte Leistung der Anlage größer ist als 250 Kilowatt, muss die Meldung der Strommengen nach den § 10 Absatz 1 Nummer 9 und § 41 von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation bestätigt werden, bevor die Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfolgen kann.

#### **Zu Absatz 6**

Nach Absatz 6 ist die Registerverwaltung befugt, Kategorien von Anlagen zu bestimmen, bei denen Stromerzeugungsdaten durch den Anlagenbetreiber an die Registerverwaltung zu übertragen sind. Diese Anlagenkategorien werden in den Nutzungsbedingungen nach § 52 festgelegt.

#### **Zu § 42 (Begutachtungspflichten bei im Herkunftsnachweisregister registrierten Biomasseanlagen)**

§ 42 enthält Pflichten der Betreiber von Biomasseanlagen, durch Umweltgutachter

oder Umweltgutachterorganisationen Ermittlungen, Prüfungen und Nachweise erbringen zu lassen. Dabei gilt § 42 ausschließlich für Biomasseanlagen, die im Herkunftsnachweisregister registriert sind. Biomasseanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind reine Biomasseanlagen wie auch Mischfeuerungsanlagen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 beschreibt die Prüf- und Mitteilungspflicht bei reinen Biomasseanlagen und Mischfeuerungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8), wonach die Strommenge, für die der Anlagenbetreiber die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragen wird, aus erneuerbaren Energien produziert worden sein muss. Die besondere Nachweispflicht zur Vorlage eines Umweltgutachtens entfällt für genannte Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW. Der Anlagenbetreiber hat den erforderlichen Nachweis durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation zwingend zeitlich vor der Ausstellung der Herkunftsnachweise zu erbringen. Durch diese Nachweispflicht soll gewährleistet werden, dass Herkunftsnachweise nur für Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt werden. Bei reinen Biomasseanlagen sind hier besondere Nachweisanforderungen erforderlich, da in vielen Biomasseanlagen auch ohne weiteres sonstige, nicht erneuerbare Energieträger eingesetzt werden können. Bei den Mischfeuerungsanlagen erweist sich die Ermittlung des Anteils an erneuerbaren Energien am Brennstoff, für dessen Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, als vergleichsweise komplex (vgl. bereits Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8).

Die Aufgabe des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation ist folgende: Bei Mischfeuerungsanlagen hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die in der Anlage produzierte Strommenge und die Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe (biogener Anteil) zu ermitteln und der Registerverwaltung zu übermitteln. Zu bestätigen ist

hinsichtlich der Strommenge die Strommenge, die insgesamt in der Anlage in dem betreffenden Monat erzeugt wurde, einschließlich nicht biogener Anteile des eingesetzten Brennstoffs. Weiterhin hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation den Anteil an erneuerbaren Energien am eingesetzten Brennstoff zu ermitteln. Der Anteil ist dabei nicht massenbezogen, sondern energiebezogen zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt nach dem Stand der Technik. Für Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoffwerke beschreibt DIN EN 15440 in der jeweils aktuellen Fassung Methoden. Unschärfen der jeweils angewandten Methode sind hinzunehmen und durch Erfahrungswerte auszugleichen. Auch weitere Methoden, die dem Stand der Technik entsprechen, sind anwendbar. Bei Mischfeuerungsanlagen, die Biomethan einsetzen, kann der Anlagenbetreiber den Nachweis gegenüber der Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation auch mittels eines Auszugs aus dem Biogasregister führen. Diesen so ermittelten biogenen Anteil gibt der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation als prozentualen Anteil am Energiegehalt des insgesamt eingesetzten Brennstoffs in der Registersoftware an. Dass die gutachterliche Prüfung einmal im Kalenderjahr erfolgen soll, hängt mit der Pflicht der Registerverwaltung zusammen, einen Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wegen Zeitablaufs abzulehnen, falls die Stromerzeugung bereits länger als 12 Monate zurückliegt.

Das zu Mischfeuerungsanlagen Gesagte gilt mit Modifikationen auch für reine Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt. Im Gleichlauf zu den Mischfeuerungsanlagen hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei reinen Biomasseanlagen vor der Ausstellung der Herkunftsnachweise die Anteile erneuerbarer Energien der eingesetzten Brennstoffe sowie die erzeugte Netto-Strommenge zu ermitteln und der Registerverwaltung zu übermitteln.

Die Prüfung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation ist

eine Voraussetzung für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Die Begutachtung stellt damit eine Obliegenheit für den Anlagenbetreiber dar. Eine Sanktionierung für den Fall, dass der Anlagenbetreiber die erforderliche Begutachtung nicht durchführen lässt, erübrigt sich damit.

Satz 2 ermöglicht es der Registerverwaltung, für die Ermittlung der Anteile erneuerbarer Energien der eingesetzten Brennstoffe Vorgaben zu treffen, die die gutachterliche Ermittlung vereinfachen. Diese Vorgaben, die die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen macht, entheben dabei nicht von einem gutachterlichen Prüfverfahren.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält zur Ermöglichung und Erleichterung der Prüfung und Nachweisführung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation nach Absatz 1 eine Pflicht des Anlagenbetreibers einer Biomasseanlage oder einer Mischfeuerungsanlage, dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation eine Dokumentation über die eingesetzten Brennstoffe oder Einsatzstoffe der Anlage, ein sogenanntes Einsatzstoff-Tagebuch vorzulegen. Es muss sich dabei um eine systematische, chronologische und vollständige Sammlung aller relevanten Nachweisdokumente über die in der Anlage zur Stromproduktion verbrannten Stoffe handeln. Bei Müllverbrennungsanlagen kann das gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 12 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zu führende Register als Einsatzstoff-Tagebuch genutzt werden. Die Menge wird im Regelfall massebezogen erfasst und nicht volumenbezogen. Dies entspricht beispielsweise im Bereich der Abfallentsorgung den zu machenden Angaben in den Begleitscheinen als Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen, siehe Anlage 1 zur Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist. Die Einheit bezieht

sich auf die angegebene Menge. Hinsichtlich der Herkunft der eingesetzten Stoffe ist für Biomasse, die selbst erzeugt wurde (z. B. Rinde und Hackschnitzel im Sägewerk), ein Eigenbeleg ausreichend. Führen bedeutet ein fortgesetztes, dauerhaftes Vorhalten der einzelnen relevanten Dokumente in einem Einsatzstoff-Tagebuch. Die bloße ad hoc Erstellung aus Anlass der Prüfung durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation reicht insofern nicht aus, so dass der durch den Anlagenbetreiber geforderte Nachweis als nicht erbracht anzusehen ist. Nach Satz 2 ist das Einsatzstoff-Tagebuch außerdem für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, um auch nachträglich noch eine Kontrolle der Einsatzstoffe zu ermöglichen. Während der Anlagenbetreiber das Einsatzstoff-Tagebuch dem Umweltgutachter und der Umweltgutachterorganisation ohne Aufforderung vorlegt (Obliegenheit), legt er der Registerverwaltung das Einsatzstoff-Tagebuch ausschließlich auf deren Verlangen vor. Umgekehrt ist die Registerverwaltung berechtigt, das Einsatzstoff-Tagebuch anzufordern und dessen Inhalte mit den Inhalten des Herkunftsnachweisregisters abzugleichen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 präzisiert die Aufgaben, die dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation zukommen, sowie die Art und Weise, wie diese zu erfüllen sind. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation im Auftrag des Anlagenbetreibers tätig wird. Absatz 3 nimmt Rückgriff auf die Verpflichtungen und Gepflogenheiten, die im Übrigen hinsichtlich der Arbeit der Umweltgutachter und der Umweltgutachterorganisation gelten. So beschreibt beispielsweise § 7 UAG die Fachkunde, über die der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation verfügen muss, um seine ihm oder ihr obliegende Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen. Die hier unter Anderem geforderten Fachkenntnisse in Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung präzisiert Absatz 3. Nach Satz 1 muss der Umweltgutachter oder die Um-

weltgutachterorganisation die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen auf Plausibilität hin prüfen. Mangelt es an der hinreichenden Plausibilität, so muss der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation den Anlagenbetreiber hierauf hinweisen und um Nachbesserung bitten. Erfolgt diese nicht oder nicht hinreichend, so fehlen dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation die erforderlichen Tatsachen, auf deren Grundlage er oder sie die Arbeit durchführt; hier bleibt nur die Ablehnung des von dem Anlagenbetreiber beantragten Begehrs. Die Plausibilisierung berechtigt den Umweltgutachter und die Umweltgutachterorganisation nach Satz 1, den Anlagenbetreiber um weitere Dokumente zu bitten, um diese mit den vorgelegten Unterlagen ins Verhältnis zu setzen. Satz 1 benennt dabei ausdrücklich das Betriebsstagebuch, in dem der Anlagenbetreiber sämtliche relevanten Betriebsvorgänge aufzeichnet. Es können auch vergleichbare Dokumente vorgelegt werden, wenn diese vollständig, chronologisch sortiert und inhaltlich hinreichend aussagekräftig sind. Vergleichbare Dokumente sind beispielsweise Lieferscheine oder Verträge über die Brennstofflieferung.

Satz 2 sieht vor, dass der Umweltgutachter und die Umweltgutachterorganisation in zeitlichen Abständen von längstens 15 Monaten die reine Biomasseanlage oder die Mischfeuerungsanlage, bei der er oder sie die Ermittlung, Prüfung oder Bestätigung vorzunehmen hat, zu besuchen und in Augenschein zu nehmen hat. Diese Inaugenscheinnahme ist in der Praxis wesentlich, um mithilfe des gewonnenen Eindrucks die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen besser einschätzen und die Ermittlung und Prüfung richtig vornehmen zu können. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation vermerkt den Besuch nach Satz 2 an der vorgesehenen Stelle in der Registersoftware. Der Umweltgutachter und die Umweltgutachterorganisation kann selbstverständlich auch häufiger die Anlage besuchen.

Satz 3 regelt die Rechtsfolge einer unterbliebenen Inaugenscheinnahme: Der

Strom gilt dann als nicht aus erneuerbaren Energien produziert. Satz 4 stellt klar, dass nach einer Unterbrechung der Inaugenscheinnahme von mehr als 15 Monaten diese nur für Strommengen der letzten 12 Monate nachgeholt werden kann. Diese Beschränkung ergibt sich aus der auf 12 Monate begrenzten Lebensdauer eines Herkunftsnachweises und der dem Herkunftsnachweis zugrundeliegenden Strommenge (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7).

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation in der Zwischenzeit zwischen den Besuchen der Anlage die Ermittlung, Mitteilung und Prüfung der erneuerbaren Anteile an den eingesetzten Brennstoffe nicht vor Ort an der Anlage vornehmen müssen, sondern beispielsweise im Umweltgutachterbüro anhand der vorgelegten Unterlagen. Voraussetzung ist jedoch, dass dies die hinreichende Prüfung der Ermittlungs- und Bestätigungsvoraussetzungen nicht gefährdet. Sollte der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation eine solche Gefährdung gewärtigen, so bedarf es doch des Besuchs vor Ort an der Anlage.

Satz 2 macht deutlich, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bei Biomasseanlagen auch aus anderen, den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation betreffenden Gründen ausgeschlossen sein kann, vor allem dann, wenn relevante Anlagendaten geändert worden sind. Hier ist es durchaus möglich, dass der Umweltgutachter und die Umweltgutachterorganisation aus diesen anderen, in § 24 Absatz 2 dargestellten Gründen die Anlage besuchen muss, wenn auch nicht aus dem Grunde der Vorgaben des § 42. Nach Satz 3 kann die Registerverwaltung die Prüfungen des Umweltgutachters und der Umweltgutachterorganisation ihrerseits kontrollieren. Gegenstand dieser stichprobenartigen Prüfung ist dabei die Frage, ob die Registerverwaltung tatsächlich nur für Strom, der aus erneuerbaren Energien produziert wurde, Herkunftsnachweise ausstellte. Dabei geht Satz 4 davon aus, dass vor allem die unterjährig, also die nicht vor Ort

an der Anlage vorgenommene Ermittlung, Prüfung und Mitteilung des Umweltgutachters und der Umweltgutachterorganisation fehleranfällig ist. Insofern tritt die Registerverwaltung an die Seite der Zulassungsstelle für Umweltgutachter, in Deutschland also der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) mit Sitz in Bonn mit deren Prüfpflicht nach § 15 UAG. Satz 4 schließlich erlaubt es der Registerverwaltung, sich zum Zwecke der Prüfung nach Satz 3 Unterlagen oder Gutachten nach § 44 vom Anlagenbetreiber vorlegen zu lassen.

#### **Zu § 43 (Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen)**

§ 43 enthält den Rahmen für die Tätigkeit der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die eine Reihe von Aufgaben bei der Bestätigung von Daten im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters haben. Im Rahmen des Regionalnachweisregisters haben Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen keine Aufgaben.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 führt zunächst in Satz 1 die Vorschriften auf, die Daten enthalten, die die Kontoinhaber durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lassen müssen. Die Pflichten der Kontoinhaber ergeben sich unmittelbar aus den entsprechenden Vorschriften der Verordnung. Satz 2 regelt, dass Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen jeweils nur in dem Zuständigkeitsbereich tätig werden können, der ihrer Zulassung nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a entspricht, also Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wasserkraft nur bei Wasserkraftanlagen, Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nur bei erneuerbare Energien-Anlagen einschließlich Wasserkraftanlagen und Umweltgutachter für den Bereich Abfall nur bei Anlagen, die Strom aus der thermischen Verwertung von Abfällen und Ersatzbrennstoffen erzeugen. Eine Ausnahme gilt nach dem zweiten Halbsatz für

reine Biomasseanlagen und Mischfeuerungsanlagen, beispielsweise Müllverbrennungsanlagen oder Ersatzbrennstoffkraftwerke, bei denen auch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen mit dem Zulassungsbereich für Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (NACE-Code 35.11.6) Erklärungen und Bestätigungen abgeben können. Dies liegt darin begründet, dass es hierbei vor allem um die Ermittlung biogener Anteile an den eingesetzten Brennstoffen, beispielsweise Abfällen, geht, eine Aufgabe, die sehr eng mit den erneuerbaren Energien verknüpft ist.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Satz 1 muss der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die nach Absatz 1 erfolgenden Bestätigungen auf der Grundlage einer Begutachtung machen. Dafür sind beispielsweise die Anlage vor Ort, die Planungs- und Genehmigungsunterlagen, die Stromlieferverträge, das Einsatzstoff-Tagebuch oder das Abfallregister in Augenschein zu nehmen. Die dabei gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse, die entscheidungsbe gründenden Tatsachen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sowie deren Grundlagen sind in einem Gutachten schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Das Gutachten des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation muss nach Satz 2 in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen lassen und eine fachlich fundierte Bewertung enthalten. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss also in dem Gutachten die Grundlage der Prüfung und den Weg zum gefundenen Ergebnis darlegen. Dabei hängen der Umfang und die Tiefe der Darstellung von dem Untersuchungsgegenstand ab. Sofern einzelne Tatsachen oder Daten ohne intensive Prüfung durch den Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation bestätigt werden können, ist eine ausführliche Darstellung nicht erforderlich. Allein der Verweis auf durch Dritte ermittelte Werte (beispielsweise von biogenen Anteilen) in einem anderen wissenschaftlichen Gutachten sind jedoch solange unzulässig, wie das

für das Herkunftsnachweisregister erstellte Gutachten keine Aussagen dazu macht, dass die an der besichtigten Anlage vorgefundene Situation mit der im in Bezug genommenen Gutachten übereinstimmt oder wenigstens vergleichbar ist. Die Registerverwaltung benötigt die Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation, also das Ergebnis der Begutachtung wie auch das Gutachten. Nach Satz 3 ist das Ergebnis der Begutachtung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation in elektronische Formularvorlagen einzugeben, die die Registerverwaltung zur Verfügung stellt. Wesentlicher Zweck der Tätigkeit des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation ist es, der Registerverwaltung bestimmte, in der Verordnung genannte Daten zu bestätigen. Diese Daten werden in dem elektronisch geführten Herkunftsnachweisregister verwendet, um die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise durchführen zu können. Damit die Daten dem elektronisch geführten Register unmittelbar zur Verfügung stehen, sind sie vom Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation elektronisch zu übermitteln und in entsprechende Formularvorlagen einzutragen. Ebenso ist das Gutachten, das den Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 genügen muss, an der entsprechenden Stelle im Register hochzuladen (z. B. als pdf-Dokument) und so der Registerverwaltung in elektronischer Form vorzulegen. In den von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Formularvorlagen kann die Registerverwaltung die nach dieser Verordnung zu übermittelnden Daten weiter konkretisieren.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 stellt klar, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei der Tätigkeit nach dieser Verordnung im Auftrag desjenigen tätig wird, dessen Angaben zu ermitteln und/oder zu bestätigen sind, also im Auftrag des Anlagenbetreibers oder des Kontoinhabers. Auch die Kosten für die Tätigkeit des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation sind von demjenigen zu tragen, dessen Angaben zu bestätigen sind,

und nicht von der Registerverwaltung. Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit sind Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen darauf angewiesen, von den Anlagenbetreibern und sonstigen Kontoinhabern unterstützt zu werden. Satz 2 macht dies zu einer Obliegenheit der Anlagenbetreiber und sonstigen Kontoinhaber. Zur Unterstützung haben die genannten Personen unverzüglich richtige und vollständige Daten zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 44 (Vorlage weiterer Unterlagen durch Anlagenbetreiber und Kontoinhaber)**

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, insbesondere um zu vermeiden, dass die Kosten in Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister und am Regionalnachweisregister steigen, wird von Registerteilnehmern grundsätzlich keine Verifizierung der zur Registrierung einer Anlage zu übermittelnden Daten verlangt. Die Vorschrift des § 44 räumt der Registerverwaltung die Möglichkeit ein, sich auf Nachfrage die Richtigkeit der bei der Anlagenregistrierung und weiteren Aktionen im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister übermittelten Daten mittels vorgelegter Unterlagen oder Umweltgutachten belegen zu lassen.

### **Zu Absatz 1**

Um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung als auch die Richtigkeit der Angaben kontrollieren zu können, ermächtigt Satz 1 die Registerverwaltung, Kontoinhaber im Regionalnachweisregister aufzufordern, den, einer bestimmten Übertragung von Regionalnachweisen zugrundeliegenden Stromliefervertrag nachzuweisen. Die Registerverwaltung ist berechtigt, den Nachweis nach eigenem Ermessen von dem abgebenden, von dem empfangenden Kontoinhaber oder von beiden Kontoinhabern zu verlangen. Ein Nachweis kann beispielsweise durch die Vorlage des Stromliefervertrages sowie gegebenenfalls ergänzender Abrechnungsunterlagen erbracht werden. Nach Satz 2 kann die Registerverwaltung Anlagenbetreiber auffordern, die Richtigkeit der an das Register übermittelten Daten

nachzuweisen. Dies betrifft die Registrierung von Anlagen im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister, die Ausstellung der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise sowie die erneute Anlagenregistrierung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt mögliche weitere Nachweisunterlagen. So kann ein Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation, eines Wirtschaftsprüfers oder einer vergleichbaren unabhängigen und neutralen Gewährsperson durch die Registerverwaltung angefordert werden. Die Entscheidung, ob eine Bestätigung durch die Vorlage weiterer Unterlagen ausreicht oder ob weitere Personen mit der Bestätigung der Daten zu beauftragen sind, steht im Ermessen der Registerverwaltung. Auch darf diese nach Satz 2 in den Nutzungsbedingungen nach § 52 die Art und Weise der Nachweiserbringung regeln. Satz 3 bestimmt, dass der aufgeforderte Kontoinhaber die Pflicht hat, die angeforderte Bestätigung in der angeforderten Form unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern der Registerverwaltung elektronisch zu übermitteln. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung der angeforderten Nachweise nach Satz 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Absatz 2 Nummer 4 dar.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1. Die Registerverwaltung kann nach Satz 1 diejenigen Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise, die sie aufgrund nicht bestätigter Daten ausstellte, löschen. Diese sind dann für den Kontoinhaber nicht mehr verwendbar (Satz 2).

### **Zu Abschnitt 6 (Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Löschung von Daten)**

#### **Zu § 45 (Erhebung, Speicherung, Verwendung von personenbezogenen Daten)**

§ 45 stellt klar, dass die Registerverwaltung die genannten personenbezogenen

Daten für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters (Absatz 1) und des Regionalnachweisregisters (Absatz 2) erheben, speichern und verwenden darf. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Begriffe Erhebung, Speicherung und Nutzung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Diese europäische Vorschrift bestimmt die Verarbeitung als Oberbegriff; dieser wäre für die Zwecke der Führung des Herkunftsnachweis- und des Regionalnachweisregisters jedoch zu weitreichend. Daher beschränkt sich § 45 auf die Nutzung der spezielleren Verarbeitungsvarianten erheben, speichern und verwenden. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der HkRNDV ergeben sich hierdurch nicht. Beschränkt wird diese Befugnis durch den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz bzw. den Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Registerverwaltung ist in diesem Zusammenhang nicht befugt, Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, welche für die Registerführung nicht notwendig sind. § 45 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Zu § 46 (Datenübermittlung)**

Die Registerverwaltung darf Daten an Stellen übermitteln, die in § 46 abschließend aufgeführt werden. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist die Möglichkeit, das Verfahren zu regeln (§ 92 Nummer 3 EEG 2017, § 14 Absatz 1 Nummer 4 EEG). Die Datenübermittlung ist in vielen Bereichen zur Durchführung der Verfahren essenziell.

Dies betrifft beispielsweise den Datenabgleich zwischen dem Herkunftsnachweisregister, dem Regionalnachweisregister und dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Absatz 3), die Übertragung der Herkunftsnachweise auf ein Register eines anderen Staates durch Datenübermittlung an die registerführende Stelle des anderen Staates (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c) sowie die Association of Issuing Bodies als die

Stelle, die die Schnittstelle für den internationalen Handel betreibt (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e), oder die Datenübermittlung an Organe und Einrichtungen der EU (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d), da eine Nichtanerkennung eines ausländischen Herkunftsnachweises der EU-Kommission mitzuteilen ist, § 34 Absatz 2 in Umsetzung des Artikel 15 Absatz 10 der Richtlinie 2009/28/EG.

Nach Absatz 1 Nummer 1 können personenbezogene Daten an das Bundeswirtschaftsministerium, die Bundesnetzagentur oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Hinsichtlich des Bundeswirtschaftsministeriums ist beispielsweise denkbar, dass die Datenübermittlung zur Ausübung der Fachaufsicht sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 88a, 92, 93, 97 EEG 2017 oder nach § 112 Nummer 4 EnWG nötig ist. Hinsichtlich der Bundesnetzagentur kommt eine Datenübermittlung etwa zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 oder § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2017 oder nach § 65 EnWG in Betracht. An die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung könnten Daten beispielsweise zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu übermitteln sein.

Für Daten des Regionalnachweisregisters gilt eine hinsichtlich der Akteure eingeschränkte Datenübermittlungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 1. Hintergrund ist, dass die Regionalnachweise ausschließlich in Deutschland existieren, so dass Übertragungen an Stellen in anderen Staaten wegfallen. In Erweiterung des Absatz 1 Nummer 1 kann die Registerverwaltung Daten über ausgestellte Regionalnachweise einschließlich der personenbezogenen Daten nach Absatz 2 Satz 2 an den jeweils für die Marktprämie auszahlungspflichtigen Netzbetreiber übermitteln, damit dieser prüfen kann, ob ein Anlagenbetreiber seiner Meldepflicht nach § 71 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2017 nachgekommen ist, und er die Verringerung des anzulegenden Wertes nach § 53b EEG 2017 berechnen kann. Diese

Datenübermittlung des Registerführers an den jeweils zuständigen Netzbetreiber sieht bereits § 79a Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 EEG 2017 vor.

Die Übermittlung der Daten erfolgt verschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Dabei wird der Schutzbedarf von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprechend berücksichtigt. Den aktuellen Stand der Technik definiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Ab 25. Mai 2018 stützt sich § 46 auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Vorschrift des § 46 stellt eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Datenübermittlungen in die Schweiz nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind ab 25. Mai 2018 nach Artikel 45 Absatz 9 der Datenschutzgrund-Verordnung auf Grundlage des Beschlusses 2000/518/EG vom 26. Juli 2000 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz gemäß Artikel 25 Absatz 6 der derzeit noch gültigen EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zulässig. Hinsichtlich der Datenübermittlungen nach Norwegen und Island wird davon ausgegangen, dass der derzeit laufende Prozess zur Übernahme der Datenschutz-Grundverordnung in den Europäischen Wirtschaftsraum schnell beendet sein und die Datenschutz-Grundverordnung dann in den EWR-Staaten unmittelbare Anwendung finden wird.

#### **Zu § 47 (Löschung von Daten)**

§ 47 sieht vor, dass sämtliche von der Registerverwaltung erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für die Führung des Registers nicht mehr erforderlich sind. Bei der Umsetzung dieser Norm werden die internen Verwaltungsvorschriften, die die Aufbewahrung von Schriftgut regeln, ebenso berücksichtigt wie beispielsweise die Verjährungsfristen zur Verfolgung des Umsatzsteuerbetrugs. Bei den zu löschenden Daten handelt es

sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Anlagenregistrierung und Kontoeröffnung, als auch mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung, Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen an das Herkunftsnachweisregister und von Regionalnachweisen an das Regionalnachweisregister übermittelt wurden. § 47 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

## **Zu Abschnitt 7 (Ordnungswidrigkeiten)**

### **Zu § 48 (Ordnungswidrigkeiten)**

Mit § 48 wird die Möglichkeit zur Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen umgesetzt. Er führt die bußgeldbewehrten Tatbestände auf und stellt damit die Ausfüllungsnorm zur Bußgeldvorschrift des § 86 EEG 2017 dar. Einer gesonderten Ermächtigung durch die EEV bedarf es zur Festlegung der bußgeldbewehrten Tatbestände nicht. Ausreichend ist die inhaltliche Bezugnahme auf die Tatbestände der Blankettnormen des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben b und c EEG 2017.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EEG 2017, die von der Registerverwaltung mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Euro geahndet werden können. Er legt bezüglich Herkunftsnachweisen fest, dass der Verstoß gegen die Verbote nach § 12 Absatz 4, Ausstellungsanträge zu stellen, ordnungswidrig ist. § 12 Absatz 4 zählt enumerativ die verbotenen Ausstellungsanträge auf. Nach § 12 Absatz 4 Nummer 1 ist dem Anlagenbetreiber die Beantragung von Herkunftsnachweisen für eine Strommenge untersagt, für die er bereits eine Zahlung nach dem EEG (Einspeisevergütung, Marktprämie, Managementprämie, Mieterstromzuschlag oder Flexibilitätsprämie) in Anspruch genommen hat. § 12 Absatz 4 Nummer 2 sieht vor, dass der Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises bußgeldbewehrt ist, wenn für die entsprechende

Strommenge bereits ein für die Stromkennzeichnung im Inland oder Ausland verwertbarer Nachweis ausgestellt wurde. Gleiches gilt bei der vorangegangenen Ausstellung eines Herkunftsnachweises im Sinne des § 31 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Absatz 1 betrifft weiterhin Fälle, in denen ein Herkunftsnachweis entgegen § 12 Absatz 4 Nummer 3 beantragt wird, obwohl nach Registrierung der Anlage keine entsprechende Strommenge aus erneuerbarer Energie erzeugt wurde. Der Tatbestand ist sowohl erfüllt, wenn die Strommenge nicht aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde als auch wenn die Strommenge zwar aus erneuerbaren Energien stammt, ihr Erzeugungszeitraum aber vor der Anlagenregistrierung liegt. Schließlich ist von Absatz 1 das Verbot nach § 12 Absatz 4 Nummer 4 erfasst, einen Herkunftsnachweis für Strommengen zu beantragen, hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass diese zum Ausgleich des negativen Vortrags nach § 15 Absatz 2 genutzt werden soll.

Bezüglich Regionalnachweisen regelt Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf verbotene Ausstellungsanträge nach § 18 Absatz 3 und verbotene Übertragungsanträge nach § 29 Absatz 4. Sie erfasst und sanktioniert den Fall, dass der Anlagenbetreiber oder sein Dienstleister entgegen § 18 Absatz 3 einen Regionalnachweis für eine Strommenge beantragt, für die kein Anspruch auf die Marktprämie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht, die vor dem Kalendermonat der Anlagenregistrierung erzeugt wurde oder hinsichtlich derer die Registerverwaltung mitgeteilt hat, dass diese zum Ausgleich des negativen Vortrags nach § 15 Absatz 2 genutzt werden soll. Ebenfalls sanktioniert wird der Fall, dass eine Übertragung von Regionalnachweisen beantragt wird, ohne dass ein Stromliefervertrag mit dem Empfänger besteht (§ 29 Absatz 4). Der Empfänger wird nicht mit einem Bußgeld belangt, da er die Buchung nicht angestoßen hat und daher regelmäßig keinen Verursachungsbeitrag geleistet hat. Ihn trifft nur eine nicht bußgeldbewehrte Pflicht, die Rückbuchung zu beantragen. Die Rückbuchung, die grundsätzlich ebenfalls ohne Stromliefervertrag erfolgt,

ist als eigener Prozess in § 29 Absatz 3 gestaltet, auf den § 48 Absatz 1 ausdrücklich nicht verweist. Die Norm hat den Zweck, die strengen Vorgaben aus § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017 zu bewahren, nachdem Regionalnachweise nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden dürfen. Die Rückbuchung ist hingegen bußgeldfrei und sogar fristgerecht vorzunehmen (§ 29 Absatz 5).

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c EEG 2017, die von der Registerverwaltung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 sanktioniert den Verstoß gegen verschiedene Daten- und Nachweisübermittlungspflichten.

In Nummer 1 ist die Sanktionierung einer Verletzung der Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber bei der Änderung von Anlagendaten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister vorgesehen. Die Vorschrift verlangt, dass geänderte Daten der Registerverwaltung unverzüglich und vollständig zu übermitteln sind. Dies ist eine für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers unabdingbare Voraussetzung, deren Einhaltung der Bußgeldbewehrung bedarf.

Daneben sanktioniert Nummer 1 die Verletzung von Mitteilungspflichten der Netzbetreiber oder Arealnetzbetreiber nach § 41. Der Betrieb des Registers beruht in erheblicher Weise auf einer richtigen, rechtzeitigen und vollständigen Datenlieferung durch Netzbetreiber, wie sie sich aus § 41 ergibt. Nicht sanktionierbar sind ausbleibende Datenlieferungen des Anlagenbetreibers. Unterlässt es der Anlagenbetreiber, Stammdaten oder Bewegungsdaten nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 41 Absatz 4 Satz 2, § 41 Absatz 5 oder § 41 Absatz 6 an die Registerverwaltung zu übersenden, so kann er keine Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise bekommen. Ein etwaiger Antrag auf Ausstel-

lung geht wegen Fehlens des notwendigen Beitrags zur Sachverhaltsaufklärung ins Leere. Insofern stellt die Datenlieferungspflicht für ihn eher eine Obliegenheit dar, die mit der Unmöglichkeit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen hinreichend sanktioniert ist.

#### **Zu Nummer 2**

Hier wird der Verstoß gegen bestimmte Mitteilungspflichten sanktioniert. Die Regelung dient der Sicherstellung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters. Im Einzelnen betrifft dies die Pflicht der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung anzuzeigen, dass sie den Betrieb einer im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister registrierten Anlage aufgegeben haben (§ 27 Absatz 1 Satz 2). Weiter ist ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 32 Absatz 3 mit einer Geldbuße bedroht. Nach dieser Vorschrift hat der Kontoinhaber, der einen Herkunftsnachweis oder – vermittelt über den in Bezug genommenen § 33 – einen Regionalnachweis erlangt, der auf der Grundlage falscher Strommengendaten ausgestellt worden ist oder der einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler enthält, diesen Umstand der Registerverwaltung anzuzeigen. Die Vorschriften des § 28 Absatz 4 sowie §§ 30 Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 unterscheiden danach, ob der Erwerber des fehlerhaften oder zu viel ausgestellten Herkunftsnachweises beim Erwerbsvorgang gutgläubig oder bösgläubig hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit oder der Ausstellung ohne Strommenge aus erneuerbaren Energien gewesen war. Diese Unterscheidung ist weder in § 32 Absatz 3 noch in der auf diese Vorschrift verweisende Bußgeldnorm des § 48 Absatz 2 Nummer 2 fortgeführt. Dies begründet sich daraus, dass die Registerverwaltung auf die Mitteilung der Fehlerhaftigkeit oder der Ausstellung ohne entsprechende Strommenge angewiesen ist, um gegebenenfalls systematische Fehler in der Registersoftware auszumerzen. Auch ist ein Erlöschen von Bevollmächtigungen anzuzeigen (§ 40 Absatz 3). Die Mitteilung

über Fehler und Unstimmigkeiten ist Voraussetzung für etwaige Berichtigungen durch die Registerverwaltung und damit unerlässlich für die Richtigkeit des Registers. Die Bußgeldbewehrung soll gewährleisten, dass die Mitteilungsverpflichtung und damit auch eine vorausgehende Überprüfung ernst genommen werden.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 erfasst die Pflicht der Kontoinhaber zur Mitteilung von Unstimmigkeiten und Fehlern hinsichtlich der im Register über sie gespeicherten Daten (§ 40 Absatz 2 Satz 2). Die Mitteilung über Fehler und Unstimmigkeiten und die Pflicht zur Korrektur der Unstimmigkeiten und Fehler ist Voraussetzung für etwaige Berichtigungen durch die Registerverwaltung und damit unerlässlich für die Richtigkeit des Registers. Die Bußgeldbewehrung soll gewährleisten, dass die Mitteilungsverpflichtung und damit auch eine vorausgehende Überprüfung ernst genommen werden.

### **Zu Nummer 4**

Abschließend bewehrt die Norm das Unterlassen oder die Verzögerung der zur Verfügungsstellung von Unterlagen nach § 44 Absatz 2 Satz 3. Dies betrifft Fälle, in denen Anlagenbetreiber der Registerverwaltung nicht unverzüglich Gutachten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Gewährspersonen oder andere geeignete Unterlagen vorlegen. Die Bußgeldbewehrung soll gewährleisten, dass die Pflicht zur Übermittlung von Nachweisen ernst genommen wird.

### **Zu Abschnitt 8 (Sperrung und Schließung des Kontos, Ausschluss von der Teilnahme an den Registern)**

#### **Zu § 49 (Sperrung und Entsperrung des Kontos)**

§ 49 eröffnet der Registerverwaltung die Möglichkeit, ein Konto im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister vorübergehend zu sperren. Die Vorschrift dient dazu, die Richtigkeit und damit die Zweckerreichung des Registersystems zu gewährleisten, indem die Ausstellung von Regional- und Herkunftsnachweisen auf ein Konto, deren Übertragung auf und von einem Konto und deren Entwertung kurzfristig unterbunden wird, wenn sonst die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregistersystems gefährdet werden würde. Während Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen der Kontosperrung regelt, beschreibt Absatz 3 die Rechtsfolgen. Die Aufhebung der Kontosperrung als actus contrarius ist zuletzt in Absatz 4 geregelt.

nachweisen auf ein Konto, deren Übertragung auf und von einem Konto und deren Entwertung kurzfristig unterbunden wird, wenn sonst die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregistersystems gefährdet werden würde. Während Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen der Kontosperrung regelt, beschreibt Absatz 3 die Rechtsfolgen. Die Aufhebung der Kontosperrung als actus contrarius ist zuletzt in Absatz 4 geregelt.

### **Zu Absatz 1**

Die Registerverwaltung ist in zwei Fällen zur Kontosperrung verpflichtet, nämlich zum einen, wenn der Kontoinhaber die Sperrung seines Kontos beantragt (Nummer 1) und zum anderen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der Nutzung des Kontos eine Straftat begangen wurde oder beabsichtigt ist (Nummer 2). Die Sperrung kann in diesem Zusammenhang auch dazu dienen, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen, deren Übertragung und Entwertung bis zur Aufklärung einer Straftat zu verhindern.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 benennt die antragsunabhängigen Voraussetzungen für eine Kontosperrung. Sind diese gegeben, soll die Registerverwaltung das Konto sperren. In Ausnahmefällen kann die Registerverwaltung von einer Kontosperrung auch absehen.

### **Zu Nummer 1**

Die Nummer 1 versetzt die Registerverwaltung in die Lage, bei dem Vorliegen eines begründeten Gefahrenverdachts für die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters schnell zu reagieren. Die vorübergehende Stilllegung des Kontos soll verhindern, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise, deren Weitergabe oder Entwertung die Richtigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters gefährden würde, zu Gunsten des Kontos ausgestellt oder auf das Konto oder von diesem Konto auf ein anderes Konto übertragen oder entwertet werden.

Eine Sperrung nach Nummer 1 kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise ausgestellt und dem Konto gutgeschrieben werden, obwohl die ausgewiesene Strommenge nicht oder nicht aus erneuerbarer Energie oder nicht in der ausgewiesenen Art und Weise erzeugt wurde. Die Sperrung soll verhindern, dass solche Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise in den Rechtsverkehr gelangen, d. h. an Dritte übertragen oder entwertet werden.

### **Zu Nummer 2**

Die Nummer 2 ermächtigt die Registerverwaltung ein Konto zu sperren, wenn im Zusammenhang mit dem Konto trotz Bekanntgabe eines Gebührenbescheides und vorangegangener Aufforderungen Gebühren nach der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung in nicht unerheblicher Höhe nicht gezahlt worden sind. Die Regelung soll unter anderem sicherstellen, dass die Finanzierung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters als notwendiger öffentlicher Aufgabe nicht gefährdet wird. Eine nicht unerhebliche Höhe nicht gezahlter Gebühren beginnt regelmäßig bei 500 Euro. Die Erhebung von Mahngebühren oder Säumniszuschlägen oder die Vollstreckung der offenen Geldsumme bleiben von der Möglichkeit der Sperrung des Kontos unberührt.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 soll die Registerverwaltung ein Konto sperren, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Registerteilnehmer oder der Nutzer bei der Kontoeröffnung und der Kontoführung falsche Angaben oder unvollständige Angaben gemacht hat. Für eine Sperrung nach Nummer 3 ist es erforderlich, dass es sich um rechtserhebliche Daten handelt und eine Korrektur durch den der Registerteilnehmer oder der Nutzer nicht abgewartet werden kann, weil durch die Weiterführung des Kontos die Weiterverbreitung fehlerhafter rechtserheblicher Daten droht.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Wirkung der Kontosperrung. Nach Satz 1 unterrichtet die Registerverwaltung den Kontoinhaber von der Sperrung. Satz 2 legt fest, dass während der Kontosperrung Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise weder zu Gunsten des Kontos ausgestellt noch auf das Konto oder von dem Konto übertragen noch vom Kontoinhaber entwertet werden können. In Satz 3 ist klargestellt, dass der Zugriff auf das Postfach auch während der Sperrung möglich ist, um zu verdeutlichen, dass die Sperrung des Kontos vor allem dessen Schutz und den Schutz des Registers bezweckt. Der Zugang zu den im Postfach eingestellten Dokumenten soll während dieser Zeit für den Kontoinhaber weiterhin möglich sein. Insofern ist die Sperrung des Kontos von der Sperrung des Zugangs zum Register zu unterscheiden. Satz 4 macht deutlich, dass im Stadium der Sperrung des Kontos der Kontoinhaber zwar nicht über seine Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise verfügen kann. Diese verfallen jedoch auch ohne Antrag, sobald ihre Lebensdauer abgelaufen ist.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 legt fest, dass die Kontosperrung nach Wegfall des Grundes, der die Sperrung verursacht hat, aufzuheben ist. Die Registerverwaltung unterrichtet den betroffenen Kontoinhaber von der Aufhebung der Sperrung.

### **Zu § 50 (Schließung des Kontos)**

§ 50 eröffnet der Registerverwaltung die Möglichkeit, auf Antrag oder von Amts wegen ein Konto zu schließen und so den Kontoinhaber von einer weiteren Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder am Regionalnachweisregister – zumindest mit diesem Konto – auszuschließen.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 schließt die Registerverwaltung das Konto, wenn kein Bedarf mehr für dessen Fortführung besteht. Nach Nummer 1 schließt die Registerverwaltung ein Konto auf Antrag des Kontoinhabers. Nummer 2 regelt die antragsun-

abhängige Schließung durch die Registerverwaltung für Fälle, in denen der Kontoinhaber als juristische Person oder als rechtsfähige Personengesellschaft voll beendet wurde und die Personenmehrheit damit nach Auflösung und Liquidation nicht mehr existiert.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Registerverwaltung, ein Konto von Amts wegen zu schließen, wenn eine dauerhafte Gefahr für die Sicherheit, die Richtigkeit oder die Zuverlässigkeit des Registers von dem Konto ausgeht. Im Gegensatz zu § 49 Absatz 2 Nummer 1, welcher für eine Kontosperrung nur das Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Gefahr verlangt, ist für den Ausschluss vom Register durch Kontoschließung das Vorliegen einer dauerhaften Gefahr erforderlich.

#### **Zu Absatz 3**

Mit der Schließung des Kontos in einem der beiden Register verliert der Kontoinhaber nach Satz 1 die Möglichkeit des Zugangs zu seinem Konto. Gleiches gilt auch für die Nutzer des Kontoinhabers. Vorhandene Zuordnungen zu Anlagen erlöschen gemäß Satz 2 mit Kontoschließung.

#### **Zu § 51 (Ausschluss von der Teilnahme an den Registern, erneute Teilnahme nach Ausschluss)**

§ 51 versetzt die Registerverwaltung in die Lage, neben Registerteilnehmern auch bevollmächtigte Nutzer von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister und am Regionalnachweisregister auszuschließen. Ohne die Erweiterung des Personenkreises gegenüber § 50 würde regelwidriges Verhalten der bevollmächtigten Nutzer den Registerteilnehmern zwar zugerechnet und damit deren Ausschluss begründet werden, die regelwidrig handelnde Person selbst könnte jedoch weiterhin durch Neuregistrierung eines Kontos am Herkunftsnachweisregister teilnehmen. Durch ihr Verhalten könnte sie so die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters gefährden. Bevollmächtigte Nutzer werden stets stellvertretend für die Registerteilnehmer tätig, d. h.

ihr Handeln und dessen Folgen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Stellvertretung im BGB (§§ 164 bis 181 BGB). In der Regel wird dem Vertretenen nach § 164 BGB das Handeln des Vertreters zugerechnet, d. h. die Folgen von Verstößen treffen grundsätzlich den Registerteilnehmer. Um zu verhindern, dass regelwidrig handelnde Bevollmächtigte weiterhin im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters tätig bleiben, umfasst diese Vorschrift auch die Vertreter.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 hat die Registerverwaltung den Ausschluss des Registerteilnehmers von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister verpflichtend zu verfügen, wenn Registerteilnehmer eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters steht. Dabei führt schon die einmalige Begehung einer Straftat zum Ausschluss. Die Folge des Ausschlusses von der Registerteilnahme ist dabei zu trennen von der Frage des Schicksals des Kontos. Für den bevollmächtigten Nutzer gilt Satz 1 entsprechend. Er ist ebenfalls verpflichtend von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister auszuschließen, wenn er eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters steht.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den im gebundenen Ermessen der Registerverwaltung stehenden Ausschluss von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister und am Regionalnachweisregister. Der Ausschluss von Registerteilnehmern nach Satz 1 und 2 sowie bevollmächtigten Nutzern nach Satz 3 ist nur möglich, wenn diese gegen Vorgaben verstoßen haben, die für die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters maßgeblich sind.

Bei der gebundenen Ermessensentscheidung wird die Registerverwaltung aufgrund der erheblichen Folgen für den Registerteilnehmer sowie für den bevollmächtigten Nutzer eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen haben. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d. h. Zustände in der Vergangenheit, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurück liegen dürfen und einen Bezug zur Teilnahme am Register haben müssen. Im Einzelnen werden dabei unter anderem die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für die nach Artikel 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG geforderten Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters zu berücksichtigen sein; diese Maßstäbe gelten auch im Rahmen des Regionalnachweisregisters. Bei der Bewertung ist ein Prognosemaßstab zugrunde zu legen.

In den Nummern 1 bis 3 des Satzes 2 werden Regelbeispiele für die in Betracht kommenden Verstöße benannt.

#### **Zu Nummer 1**

Die ausschlussbegründende Handlung nach Nummer 1 besteht darin, als Registerteilnehmer oder Nutzer eine Ordnungswidrigkeit durch die Nutzung der Herkunftsnachweis- oder Regionalnachweisregisters begangen zu haben. Das Regelbeispiel wird insbesondere dann erfüllt, wenn die Registerverwaltung eine Geldbuße nach § 48 verhängt hat. Im Unterschied zu Absatz 1 führt aber nicht schon das erstmalige Begehen einer Ordnungswidrigkeit zwingend zum Ausschluss.

#### **Zu Nummer 2**

Die ausschlussbegründende Handlung in den Nummern 2 und 3 besteht darin, Unbefugten den Zugriff auf Registervorgänge zu verschaffen. Hintergrund für die Benennung als Regelbeispiel ist, dass durch Verschaffung des unbefugten Zugangs neben der Gefährdung der Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Systems im Einzelnen auch das Vertrauen der gesamten Registerteilnehmer und der Öffentlichkeit in dessen Sicherheit oder Zuverlässigkeit geschädigt wird.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 erweitert Nummer 2 dahingehend, dass auch die Verschaffung des Kontozugangs zugunsten unbefugter Dritter einen Ausschluss ermöglicht.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Wirkung des Ausschlusses der Registerteilnehmer und legt fest, dass während des Ausschlusses der Zugang zum Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister nicht mehr möglich ist und ein gegebenenfalls vorhandenes Konto mit der Folge der Löschung der noch vorhandenen Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise geschlossen wird; so gelöschte Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise gehen in den Residualmix ein. Wie auch bei § 50 Absatz 3 Satz 2 erlöschen mit der gegebenenfalls erfolgenden Kontoschließung vorhandene Zuordnungen von Anlagen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 2 stellt klar, dass auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen einer neuerlichen Teilnahme der vom Registerbetrieb ausgeschlossenen Person stattzugeben ist. Voraussetzung für eine Aufhebung des Ausschlusses ist, dass von der ausgeschlossenen Person keine Gefahr für die Sicherheit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters mehr ausgeht. Eine Registrierung kann nach Aufhebung des Ausschlusses unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Regelungen (§ 6 für Kontoinhaber im Herkunftsnachweisregister, § 7 für Kontoinhaber im Regionalnachweisregister, § 8 für Dienstleister in beiden Registern und § 10 für Umweltgutachter im Herkunftsnachweisregister) erneut erfolgen.

#### **Zu Absatz 5**

Im Falle eines begründeten Verdachts der missbräuchlichen oder nicht autorisierten Verwendung des Authentifizierungsinstruments kann der jeweilige Zugang gesperrt werden. Absatz 5 autorisiert die Registerverwaltung unabhängig vom Antrag des Registerteilnehmers, dessen Zugang oder den Zugang eines Nutzers zum Register vorübergehend zu sperren. Die Vorschrift dient dem Schutz der nach Artikel

15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG für das Herkunftsnachweisregister geforderter Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers, die identisch für das Regionalnachweisregister gilt, und ermöglicht, dass die Registerverwaltung bei Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit identifizierbaren Zugangsdaten den Zugriff über die entsprechenden Zugangsdaten kurzfristig unterbindet und dadurch eine mögliche Beeinträchtigung der Richtigkeit des Registers verhindert. Voraussetzung für die Zugangssperre ist, dass der begründete Verdacht einer nicht autorisierten oder einer missbräuchlichen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht. Satz 2 sieht über den Verweis auf § 49 Absatz 3 und Absatz 4 vor, dass die Registerverwaltung die betroffene Person ebenso über die Sperrung des Zugangs wie auch über die Aufhebung der Sperrung informiert.

#### **Zu Abschnitt 9 (Nutzungsbedingungen)**

##### **Zu § 52 (Nutzungsbedingungen)**

§ 52 ermächtigt die Registerverwaltung, durch Allgemeinverfügung Nutzungsbedingungen zu erlassen. Nach Satz 1 ist die Registerverwaltung berechtigt, durch Allgemeinverfügung, die nach Satz 2 im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Erlangung der Nutzungsberechtigung, zur Nutzung des Registers und zur Beendigung der Nutzungsberechtigung zu erlassen. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei den Regelungen, die im Rahmen der Registerführung erlassen werden können, nur um Konkretisierungen und Spezifikationen handeln wird. Diese können entweder nur das Herkunftsnachweisregister, nur das Regionalnachweisregister oder gleichzeitig beide Register betreffen. Die Nutzungsbedingungen macht die erlassende Registerverwaltung ebenso wie die Allgemeinverfügung nach § 5, also die Benennung der Regionen, oder die Allgemeinverfügung nach § 31 Absatz 2 Satz 2, also die Regelung der Gestaltung der Stromkennzeichnung bei Regionalstromprodukten, nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VkBkmG im Bundesanzeiger bekannt

(Satz 2). Nach Satz 3 wird die Bekanntmachung zusätzlich nach § 27a VwVfG auf der Internetseite der Registerverwaltung unter der Adresse [www.uba.de](http://www.uba.de) veröffentlicht. Die Nutzungsbedingungen können nach Satz 4 – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden, beispielsweise mit einem Widerrufsvorbehalt. Sämtliche Allgemeinverfügungen nach § 5, § 31 und § 53 kann die Registerverwaltung unabhängig voneinander erlassen, aber auch in eine Allgemeinverfügung integrieren.

##### **Zu § 53 (Ausschluss des Widerspruchsverfahrens)**

Nach § 53 wird das Widerspruchsverfahren gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Registerverwaltung nach dieser Verordnung ausgeschlossen. Rechtliche Grundlage für diesen Ausschluss bilden die Verordnungsermächtigungen in § 92 Nummer 3 und 4 EEG 2017. Hiernach ist der Verordnungsgeber insbesondere befugt, das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen zu regeln. Die umfassende Befugnis zur Regelung des Verwaltungsverfahrens beinhaltet auch die Befugnis zum Ausschluss des Widerspruchsverfahrens, welches einen Teil des Verwaltungsverfahrens darstellt. Die Verordnung ist zudem auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein geeigneter Ort, das Widerspruchsverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auszuschließen (BVerfGE 84, 34). Ein Widerspruchsverfahren wäre in dem Massenverfahren zur Ausstellung, Anerkennung, Entwertung und Übertragung von Herkunftsnachweisen und zur Ausstellung, Entwertung und Übertragung von Regionalnachweisen nicht praktikabel und würde die Effektivität in diesem elektronischen und automatisierten Verfahren erheblich beeinträchtigen. Ausreichender Rechtsschutz ist über den Klageweg gewährleistet. Unberührt bleiben beispielsweise die Regelungen des Umweltauditinggesetzes über Rechtsbehelfe gegenüber Maßnahmen der Zulassungsstelle.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung)**

Die Gebührenverordnung enthält neben Präzisierungen des Gemeinten hinsichtlich der Gebühren zu Herkunftsnachweisen vor allem Anpassungen im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters.

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu § 1 (Gebühren und Auslagen)**

§ 1 Absatz 1 führt den Bezug auf das Herkunftsnachweisregister herbei und bezieht die Gebühren im Herkunftsnachweisregister auf Anlage 1 der Verordnung, da mit dem Regionalnachweisregister eine weitere Anlage 2 in die HkRN-GebV integriert wird.

Der neu eingefügte Absatz 2 setzt die Möglichkeit des Umweltbundesamtes um, als Registerverwaltung Gebühren und Auslagen von den Kontoinhabern des Regionalnachweisregisters zu verlangen. Die Registerverwaltung erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen und für die Nutzung des Regionalnachweisregisters Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2.

Die Gebühr, die die Registerverwaltung für das Regionalnachweisregister erhebt, bindet der Gesetzgeber des § 87 EEG 2017 an Amtshandlungen, aber auch an die reine Nutzung des Regionalnachweisregisters. Der Gebührenzweck, den der Gesetzgeber bestimmt (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 108, 1, Rn. 53), beschränkt die Gebührenhöhe damit nicht auf die Deckung des konkreten Verwaltungsaufwands, der bei der Registerverwaltung anfällt, falls sie bestimmte Amtshandlungen vornimmt. Es ist stattdessen auch eine so genannte Nutzungsgebühr möglich. Nutzungsgebühren sind Gebühren, die die Verwaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sowie für sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen erhebt, die keine Amtshandlungen sind (Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom

01.02.2008, Az.: 10 A 37.06, Rn. 30). Die HkRNGebV regelt beispielsweise in Form der Jahresgebühr in Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 eine solche Nutzungsgebühr, in die in Übereinstimmung mit und Umsetzung von § 10 VwKostG zusätzlich Auslagen einbezogen sind. Für bestimmte Amtshandlungen können außerdem Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Für die Bestimmung der Höhe der Gebühren gilt das in § 3 Satz 1 VwKostG verankerte Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit fordert, dass die den Verwaltungsaufwand berücksichtigende Höhe der Gebühr in keinem groben Missverhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen dürfen (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 20, 257 (270); Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (125)). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Gebührenhöhe durch die Kosten der Leistung der öffentlichen Hand allgemein oder im Einzelfall in der Weise begrenzt sein muss, dass Gebühren diese Kosten nicht übersteigen dürfen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12.04.2000, Az.: 19 N 98.3739, Rn. 40). Der Gesetz- und Ordnungsgeber verfügt bei Anwendbarkeit des Äquivalenzprinzips hinsichtlich der Bemessung der Gebühr über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum (Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (125 f.)). Dennoch bilden die Aufwendungen der öffentlichen Hand einen wichtigen Anhaltspunkt, unverhältnismäßige Gebührenhöhen festzustellen, sind diese für die Leistung entstandenen Aufwendungen der Verwaltung also nicht gänzlich ohne Bedeutung. Das Äquivalenzprinzip verbietet die Festsetzung der Gebühr derart, dass die Kosten der gebührenpflichtigen Leistung „gänzlich aus dem Auge verloren werden“ (Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (127)).

Das Kostendeckungsprinzip gilt für die vorliegende Gebührenverordnung nicht. Dies ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage in § 87 EEG 2017 in Verbindung mit § 3 VwKostG. Nach § 3 Satz 2

VwKostG gilt das Kostendeckungsprinzip grundsätzlich nur, wenn gesetzlich angeordnet ist, dass Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden. Eine solche Anordnung ist in § 87 EEG 2017 jedoch gerade nicht erfolgt. Im Übrigen ist für Nutzungsgebühren generell anerkannt, dass das Kostendeckungsprinzip nicht gilt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 25).

Neben Gebühren erhebt die Registerverwaltung Auslagen. Dies erfolgt nach Maßgabe des § 10 VwKostG.

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich gemäß § 1 Absatz 2 aus dem Gebührenverzeichnis zum Regionalnachweisregister, das § 1 Absatz 2 dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt ist.

#### **Zu § 2 HkRNGebV (Schuldner)**

§ 2 bestimmt die gebührenpflichtige Person. Es handelt sich dabei um eine im Wesentlichen deklaratorische Norm, die die Inhalte des ohnehin geltenden § 13 VwKostG aufgreift und für die Kontoinhaber der beiden Register Herkunftsnachweisregister und Regionalnachweisregister sowie die Rechtsanwender konkretisiert und präzisiert.

Die Regelungen des § 2 gelten für gebührenpflichtige Schuldner im Herkunftsnachweisregister wie auch im Regionalnachweisregister gleichermaßen, es sei denn, es wird ausdrücklich die Geltung nur für eines der beiden Register angeordnet. Hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunktes der Fälligkeit hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 108, 1, Rn. 64). Mangels Regelung wird die Gebührenschaft grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschaft fällig, wenn nicht die Registerverwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt (§ 17 VwKostG).

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 haben Personen, die ein Konto bei der Registerverwaltung innehaben, also die sog. Kontoinhaber, eine Jahresgebühr für jedes der geführten Konten zu entrichten. Dabei ist es

irrelevant, ob es sich um ein Konto im Herkunftsnachweisregister, ein Konto im Regionalnachweisregister oder jeweils ein Konto in beiden Registern, also um zwei Konten handelt: Für jedes der Konten entsteht jeweils eine Pflicht, die Jahresgebühr zu entrichten.

Die Jahresgebühr umfasst dabei pauschal bestimmte, von der Registerverwaltung angebotene Leistungen, die erforderlich sind, um das Konto für die Kontoinhaber aufrecht zu erhalten und anbieten zu können. Zu den Einzelheiten der mit der Jahresgebühr abgegoltenen Inhalte wird auf die Begründung des Gebührenverzeichnisses verwiesen. Kontoinhaber im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister sind nach § 6 Absatz 2 Satz 2 HkRNDV Anlagenbetreiber, Händler und Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die Gebührenpflicht entsteht hinsichtlich der Jahresgebühr als Nutzungsgebühr bereits durch die bloße Inhaberschaft des Kontos. Ihre Entstehung ist also unabhängig davon, ob Aktivitäten auf dem Konto stattfinden oder nicht, ob also beispielsweise Herkunftsnachweise ausgestellt oder Regionalnachweise entwertet werden. Mit der Kontoinhaberschaft begründen die Kontoinhaber eine Art Dauerschuldverhältnis. Die Kontoinhaber selber übernehmen mit der Kontoinhaberschaft Pflichten, die neben der Pflicht, Gebühren zu entrichten, beispielsweise auch darin bestehen, dass Daten aktuell zu halten sind. Die Registerverwaltung hingegen hält die Software aufrecht, pflegt die Software und bietet im Einzelfall neben Beratung auch sonstige Dienstleistungen an, wie die Veraktung gemeldeter Änderungen. Diese Inanspruchnahme ist noch unabhängig davon, ob Ausstellungen, Übertragungen und Entwertungen von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen erfolgen. Die Inhaberschaft eines Kontos des Kontoinhabers und das Führen des Kontos durch das Umweltbundesamt für den Kontoinhaber sind die Grundvoraussetzung für die Nutzung des Herkunftsnachweis- und Regionalnachweisregisters als öffentliche, im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen durch den Kontoinhaber. Bereits dieses Angebot

und die Unterhaltung sind durch eine Nutzungsgebühr zu vergewähren. Die Jahresgebühr ist nach oben hin gedeckelt. Mehr Jahresgebühr als 750 Euro je Konto je Jahr zahlt kein Kontoinhaber. Um der Pflicht, die Jahresgebühr zu entrichten, entgehen zu können, kann der Kontoinhaber das ihm zugeordnete Konto schließen lassen (Antrag nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 HkRNDV).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 haben Kontoinhaber zusätzlich und je nach Auftreten der entsprechenden Tatbestände die Gebühren, die nicht Jahresgebühr sind, nach den Gebührenverzeichnissen 1 und 2 zu tragen (Aktionsgebühr). Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen im Herkunftsnachweisregister und Nutzer nach § 2 Nummer 6 HkRNDV sowie Netzbetreiber in beiden Registern sind keine Gebührenschuldner nach dieser Verordnung. Soweit ein Dienstleister im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister tätig wird, verfügt er in dieser Rolle über kein eigenes Konto, sondern bedient sich des Kontos desjenigen, für den er tätig ist. Hat ein Kontoinhaber neben der Rolle als Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen zusätzlich die Rolle des Dienstleisters inne, so liegt in dieser Person ein Konto vor, das daher gebührenpflichtig ist. Jede gebührenpflichtige Aktion löst eine Aktionsgebühr aus. Da jede gebührenpflichtige Aktion eine Benutzung der Einrichtung Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister darstellt, besteht bei jeder einzelnen und damit auch bei der Gesamtmenge der Aktionsgebühren ein echter Bezug zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Der Verwaltungsaufwand seinerseits hängt zwingend von der Menge der beantragten Verfahren ab und von keinen anderen Faktoren. Es besteht damit ein Mechanismus, der nach oben hin zwar nicht gedeckelt ist, der jedoch in zwingendem Verhältnis zu den durch Anträge ausgelösten Verwaltungsvorgängen steht und damit den Bezug zum Verwaltungsaufwand nicht verlieren kann.

§ 2 Absatz 2 trifft eine Sonderregel über die Gebührenschuldnerschaft im Regionalnachweisregister. Im Gegensatz zum

Herkunftsnachweisregister, in dem eine gewillkürte Vertretung bei natürlichen Personen durch einen Dienstleister beim Registrierungsprozess der Kontoinhaber in jeder Rolle wegen der notwendigen Identifizierung nicht zulässig ist, gibt es im Regionalnachweisregister nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HkRNDV die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber von einer selbst durchgeführten Registrierung und damit auch einer Identifizierung absieht und der beauftragte Dienstleister diese übernimmt. In diesem Fall ist es der Dienstleister, der den Anlagenbetreiber registriert, also den Registrierungsprozess für den Anlagenbetreiber durchläuft und für diesen vornimmt. Macht der Anlagenbetreiber von der Möglichkeit Gebrauch, sich bei der Registrierung durch einen Dienstleister vertreten zu lassen, so besteht die Möglichkeit für den Dienstleister, dass er gegenüber dem Umweltbundesamt als Registerverwaltung die Erklärung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 VwKostG abgibt, dass er die Kosten des Anlagenbetreibers übernimmt. Diese Erklärung wird regelmäßig im Rahmen der Vollmacht erfolgen, die das Umweltbundesamt in Form und Inhalt vorgeben wird (§ 8 Absatz 4 HkRNDV). Macht der Anlagenbetreiber von der Möglichkeit Gebrauch, einen Dienstleister mit der Datenübermittlung zur Kontoeröffnung zu beauftragen, und gibt der Dienstleister im Rahmen seines rechtlichen Könnens in Form der vorgegebenen Vollmacht die Erklärung gegenüber dem Umweltbundesamt ab, so übernimmt der Dienstleister die Kostenschuld des Anlagenbetreibers und ist damit auch zur Zahlung verpflichtet. Durch diese Kostenschuldnerschaft tritt der Dienstleister neben den weiterhin kostenpflichtigen Anlagenbetreiber. Die Übernahme hat also für den Anlagenbetreiber keine befreiende Wirkung. Hier greift die Wirkung des § 13 Absatz 2 VwKostG: Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Anlagenbetreiber und Dienstleister haften also als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB in der Weise, dass die Registerverwaltung die Bezahlung der Gebühren und Auslagen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen von jedem der Schuldner, also vom

Anlagenbetreiber wie auch vom Dienstleister, ganz oder zu einem Teil fordern kann. Die Erfüllung durch einen der Gesamtschuldner wirkt auch für den anderen Gesamtschuldner. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (§ 421 Satz 2 BGB).

Die Wirkung des § 2 Absatz 2 setzt dem Wortlaut nach an den Vorgang der Registrierung des Anlagenbetreibers durch den Dienstleister im Regionalnachweisregister an. Die Erklärung des Dienstleisters, die Schuld des Anlagenbetreibers oder jedes anderen Kontoinhabers im Regional- oder Herkunftsnachweisregister zu übernehmen, ist auch außerhalb dieses Vorgangs der Anlagenbetreiberregistrierung möglich, wie § 13 Absatz 1 Nummer 2 VwKostG verdeutlicht.

Unproblematisch ist die Gesamtschuldnerschaft von Anlagenbetreiber und Dienstleister in den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber den Dienstleister mit der Registrierung im Regionalnachweisregister beauftragt und dieser jenen bis heute als Dienstleister vertritt. Doch kann sowohl der Anlagenbetreiber die Beauftragung eines Dienstleisters beenden als auch umgekehrt der Dienstleister sein Dienstleistungsverhältnis zum Anlagenbetreiber kündigen. In diesem Augenblick entfällt auch die Gesamtschuldnerschaft, da diese davon ausgeht, dass ein Dienstleister neben dem Anlagenbetreiber dessen Schuld dann und nur dann gesamtschuldnerisch übernimmt, wenn er den Anlagenbetreiber auch vertritt. Ohne Vertretung, also ohne Dienstleistungsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Dienstleister, ist auch kein Rechtsgrund für die Gesamtschuldnerschaft gegeben. Beendet der Anlagenbetreiber – oder der Dienstleister – also das Dienstleistungsverhältnis, so ist allein der Anlagenbetreiber Schuldner der Gebühren. Dies kann sich in dem Augenblick wieder ändern, in dem der Anlagenbetreiber einen neuen – oder erneut den bisherigen – Dienstleister beauftragt. Hier tritt wieder ein Dienstleister an die Seite des Anlagenbetreibers. Gibt der Dienstleister in diesen Fällen die Erklärung der Übernahme der Kosten nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 VwKostG

gegenüber dem Umweltbundesamt ab, trifft beide – Anlagenbetreiber wie Dienstleister – eine gesamtschuldnerische Haftung. Dabei ist es unerheblich, ob dieser neu beauftragte Dienstleister der ehemalige oder ein gänzlich anderer Dienstleister ist.

### **Zu § 3 HkRNGebV (Reduzierung der Jahresgebühren, Abrundung)**

§ 3 regelt in Absatz 1 Reduzierungen bestimmter Gebühren sowie in Absatz 2 die Abrundung.

§ 3 Absatz 1 regelt die Höhe der Jahresgebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 im Herkunftsnachweisregister und im Regionalnachweisregister, falls ein Kontoinhaber nicht über die vollen zwölf Monate des Jahres das Konto bei der Registerverwaltung innehat. In diesem Falle reduziert sich die Jahresgebühr, und zwar anteilig im Verhältnis der Monate, in denen der Kontoinhaber kein Konto bei der Registerverwaltung geführt hat, zu zwölf Kalendermonaten. Bei dieser Berechnung werden nur die Kalendermonate berücksichtigt, nicht die Kalendertage. Eine Kontoinhaberschaft beispielsweise vom 10. Januar bis zum 19. März führt damit zu einer Gebührenpflicht in Höhe von 3/12 der Jahresgebühr.

§ 3 Absatz 2 reagiert auf die Tatsache, dass in zwei Fällen Gebührenbeträge unterhalb der Cent-Schwelle möglich sind: Erstens führt die anteilige Berechnung der Jahresgebühr für weniger als zwölf Monate regelmäßig zu Gebührenhöhen unter der Schwelle von einem Cent. Beispiel: Ist der Kontoinhaber bei nur wenigen Transaktionen auf dem Konto nur sieben Monate in einem Jahr Kontoinhaber (Mai bis Dezember), so beträgt die Höhe der Jahresgebühr  $50 / 12 \times 7$  gleich 29,1666667 Euro. Zweitens liegen die Gebührenhöhen der Gebührentatbestände der Nummern 1 der Anlage 2 unter einem Euro-cent. Beispiel: Die Ausstellung und Übertragung von 955 Regionalnachweisen kostet eine Gebühr in Höhe von 0,00955 Euro.

Die Verwaltung wird keine Gebührenbescheide mit einer Kostenschuld unter einem Cent – wie in dem zweiten Beispiel –

versenden, da die Verwaltung im Regelfall die Gebühr einmal im Jahr festsetzt und Kontoinhaber, die die Tatbestände der Nummer 1 der Anlage 2 erfüllen, zwingend über ein Konto verfügen, das je Monat mindestens eine Gebühr von 4,16 Euro verursacht. Dennoch würden die in der Kostenentscheidung festgesetzten Kosten zum Teil Beträge unterhalb eines Cent ausweisen. Solche Geldbeträge unter einem Cent sind durch einen Gebührenschuldner nicht zu entrichten. Insofern macht § 3 Absatz 2 HkRNGebV von der Möglichkeit Gebrauch, die § 6 VwKostG vorsieht. Hier ermäßigt die Verwaltung die Gebühr aus objektiven, in der Natur der Sache liegenden Gründen der Billigkeit, nämlich die Unmöglichkeit der Zahlung von Geldbeträgen unterhalb eines Cent. Dass es dabei immer zu einer Reduzierung der Kostenschuld kommt, liegt daran, dass dem Kostenschuldner ansonsten bei einer Aufrundung oder einem kaufmännischen Runden sehr geringfügig Kosten angelastet würden, denen keine Verwaltungshandlung gegenüber stünde. Die Abrundung der Gebühr erfolgt „bei ihrer Festsetzung“. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt mittels Verwaltungsakt von Amts wegen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 VwKostG). Sie erfolgt nicht zugleich mit der Sachentscheidung, die beispielsweise die Ausstellung eines Herkunftsnachweises darstellt. Stattdessen erfolgt aus Praktikabilitätsgründen eine Sammlung der in einem Kalenderjahr angefallenen Gebühren, die nach Ablauf des Jahres gesammelt vom Umweltbundesamt festgesetzt werden.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ändert die beiden Gebührenverzeichnisse in der Anlage 1 und der Anlage 2.

### **Zu Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zum Herkunftsnachweisregister**

Hinsichtlich der Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zum Herkunftsnachweisregister – sind die Änderungen grundsätzlich redaktioneller Art. So entfallen bisherige Zwischenüberschriften.

In Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zum Herkunftsnachweisregister sind

die Gebührentatbestände (Gebührenverzeichnis, zweite Spalte) hinsichtlich der Herkunftsnachweise neu formuliert. Hintergrund ist, dass es in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten gab, was genau unter dem in der bisherigen Fassung der HkRNGebV genutzten Begriff des „Umsatzes“ zu verstehen sei. Der Verordnungsgeber präzisiert nun sprachlich, was mit dem Begriff des Umsatzes gemeint war, nämlich jede mit einem Herkunftsnachweis vorgenommene gebührenpflichtige Aktion oder jeder mit einem Herkunftsnachweis vorgenommene gebührenpflichtige Vorgang im Sinne der Nummern 1.1 bis 1.5 der Anlage 1.

So ist die Ausstellung eines Herkunftsnachweises ein solcher gebührenpflichtiger Vorgang (also „ein“ Umsatz; die Ausstellung von fünf Herkunftsnachweisen bedeutet daher das Vorliegen von fünf Umsätzen oder fünf gebührenpflichtiger Vorgänge hinsichtlich Herkunftsnachweisen), die Übertragung eines Herkunftsnachweises ist für den Absender ein gebührenpflichtiger Vorgang (also „ein“ weiterer Umsatz für den Absender, nicht hingegen für den Empfänger, da diesem keine der Nummern 1.1 bis 1.5 der Anlage 1 eine Gebühr auferlegt) und die Entwertung eines Herkunftsnachweises ist ein gebührenpflichtiger Vorgang (also „ein“ weiterer Umsatz). Auch einen gebührenpflichtigen Vorgang (also „einen“ Umsatz; bei fünf Herkunftsnachweisen zählt man entsprechend fünf gebührenpflichtige Vorgänge und damit fünf Umsätze) stellen beispielsweise der Empfang eines von einem Konto eines Registers eines ausländischen Registerführers gesendeten Herkunftsnachweises (ein für den Empfänger nach Nummer 1.4 gebührenpflichtiger Vorgang) oder die Übertragung eines Herkunftsnachweises zurück auf das Konto bei der Registerverwaltung eines Absenders dar, der fehlerhafterweise den Herkunftsnachweis auf das Konto eines Kontoinhabers einstellte, weil er fälschlich den empfangenden Kontoinhaber auswählte und dabei einem Irrtum unterlag (ein für den Absender nach Nummer 1.2 gebührenpflichtiger Vorgang und damit für ihn ein Umsatz).

In manchen dieser Fälle kann es sein, dass dem Gebührenpflichtigen zwar ein Umsatz im Sinne des früheren Rechts und damit ein mit einem Herkunftsnachweis vorgenommener gebührenpflichtiger Vorgang anzulasten ist, er den Sachverhalt, der dem mit einem Herkunftsnachweis vorgenommenen gebührenpflichtigen Vorgang zugrunde lag, jedoch nicht verursachte. So mag der Gebührenpflichtige nur darauf reagieren, dass er einen Herkunftsnachweis fälschlicherweise auf sein Konto übertragen bekam, er diesen jedoch mangels Kausalgeschäfts nicht behalten darf. Überträgt er diesen zurück an den Absender, erfüllt er einen Gebührentatbestand. Betrifft dieser Vorgang zehn aus dem Ausland an den Kontoinhaber übertragene Herkunftsnachweise, erfüllt er sogar zweimal zehn Gebührentatbestände (Nummer 1.4 beim Empfang von zehn Herkunftsnachweisen aus dem Ausland und Nummer 1.3 bei der Übertragung von zehn Herkunftsnachweisen in das Ausland). – Dieser Umstand der Nichtverursachung des dem gebührenpflichtigen Vorgang zugrundeliegenden Sachverhalts enthebt ihn im Verhältnis zur Registerverwaltung nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der für die Vorgänge jeweils anfallenden Gebühren. Der Vorgang hat neben den jeweiligen Gebühren zudem das Potenzial, dass der Gebührenschuldner wegen des nicht verursachten Sachverhaltes, aber wegen der ihm anzulastenden Gebührentatbestände in eine neue, höhere Kategorie der Jahresgebühr einsortiert wird. Auch dafür ist lediglich wichtig, dass dem Gebührenschuldner die neue, höhere Gebührenklasse zugerechnet werden kann; ob sie durch ihn in jedem Einzelfall verursacht wurde, ist unerheblich. Diese gezahlte Gebühr kann der Gebührenschuldner – falls er jemand anderes für den Verursacher hält – gegebenenfalls und je nach Sachlage im Innenverhältnis von diesem zurückverlangen.

### **Zu Anlage 2 – Gebührenverzeichnis zum Regionalnachweisregister**

#### Allgemein

Nummer 2 fügt weiterhin der HkRNGebV eine neue Anlage 2 hinzu. Sie stellt insofern das Herzstück der Änderung der

HkRNGebV dar, als sie das Gebührenrecht vor der Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters auch auf dieses erstreckt und damit die Nutzung und Aktionen im Regionalnachweisregister gebührenpflichtig stellt.

Die Anlage 2 der HkRNGebV enthält das Gebührenverzeichnis, das die einzelnen Gebührentatbestände aufführt und ihnen die zu entrichtende Gebührenhöhe zuweist. Daneben finden die Gebührevorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, Anwendung.

Während sich das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 mit den Gebühren im Herkunftsnachweisregister befasst, handelt Anlage 2 von Gebührentatbeständen im Regionalnachweisregister. Beide Gebührenverzeichnisse unterscheiden zwischen Gebührentatbeständen für konkrete Tätigkeiten in den jeweiligen Nummern 1 und 2 (Aktionsgebühren) sowie der Jahresgebühr in Nummer 3. Diese Gebührenpositionen sind jeweils derart untereinander abgestimmt und für die Gebührenschuldner erkennbar beschrieben, dass die Gebührenschuldner nicht durch unterschiedliche Gebührentatbestände zur Deckung gleicher Aufwendungen einer Leistung mehrfach herangezogen werden.

#### Zu Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 2

Die in Nummer 1 und Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 genannten Gebührentatbestände und –höhen erfassen Tätigkeiten der Registerverwaltung im Regionalnachweisregister, die nicht bereits im Rahmen der Jahresgebühr nach Nummer 3 erfasst sind. Es handelt sich um konkrete Verwaltungstätigkeiten, die die Gebührenschuldner beantragen. Dass der Gebührenschuldner die Situation, die zu dem Antrag auf Rückbuchung nach § 29 Absatz 2 HkRNDV geführt hat, nicht verursacht haben mag, ist für die Anlastung der Gebühr unerheblich.

Die Gebühr für Amtshandlungen stellt der Gesetzgeber des § 87 EEG 2017 neben

die Gebühr für die Nutzung des Regionalnachweisregisters. Es geht bei den Gebühren für Amtshandlungen (Aktionsgebühren) – im Gegensatz zur Nutzungsgebühr – vor allem um Handlungen oder Einrichtungen, die die Registerverwaltung tatsächlich vornimmt. Amtshandlungen gehen im Regelfall auf einen Antrag des Gebührenschuldners zurück. Die Höhe der Gebühr ist nicht in der Weise nach oben hin begrenzt, dass die Aufwendungen der Verwaltung für die Amtshandlung, die Auslöser der Gebühr ist, diese strikt begrenzte. Vielmehr hat der Gesetzgeber im Gegensatz zur bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung des § 63a EEG diese Beschränkung, ausgedrückt durch die Worte „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“, entfallen lassen. Dies geschah nach der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien ausdrücklich, um „den Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner hinreichend berücksichtigen“ zu können (Bundestags-Drucksache 17/8877, S. 25). Auch bei den auf konkrete Amtshandlungen zurückgehenden besonderen Gebührentatbeständen in den Nummern 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses darf der Gesetzgeber damit über die reinen Aufwendungen der Verwaltung hinausgehen und den Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner in die Höhe der Gebühr einkalkulieren (Äquivalenzprinzip, § 3 Satz 1 VwKostG). Auch hier dienen die Verwaltungsaufwendungen jedoch als Anhaltspunkt der Gebührenhöhe.

#### Zu Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2

Die Tatbestände der Nummer 1 erfassen solche Amtshandlungen, die die Registerverwaltung hinsichtlich der Regionalnachweise vornimmt. Es handelt sich um die wesentlichen Grundfunktionalitäten in einem Regionalnachweisregister.

Die Gebühren hängen hier der Höhe nach vor allem von der Zahl der ausgestellten, übertragenen, entwerteten usw. Regionalnachweise ab. Es handelt sich mithin bei den Gebührentatbeständen der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses um

sog. Wertgebühren (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 01.02.2008, Az.: 10 A 37.06, Rn. 53). Diese sind, wie sich aus der Begründung zum damaligen § 63a Absatz 1 EEG zum Herkunftsnachweisregister ausdrücklich ergibt, zulässig. Der Gesetzgeber des „Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ begründet die Neuformulierung des § 63a EEG vor allem mit der künftigen „Möglichkeit, eine Gebühr nach der Anzahl der ausgestellten Herkunftsnachweise zu staffeln“ (Bundestags-Drucksache 17/8877, S. 25). Dabei ist die Staffelung, die der Gesetzgeber zulässt, von diesem zahlenmäßig nicht näher beschrieben, was die Größe der einzelnen Staffeln angeht. Es ist damit in das Ermessen des Ordnungsgebers gestellt zu entscheiden, ob die erhobene Gebühr beispielsweise in Staffeln zu 1 000, zu 10 oder zu jedem einzelnen Regionalnachweis steigt, den die Registerverwaltung ausstellt. Es ist Sinn der vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassenen Wertgebühr, die Gebührenhöhe von dem einzelnen Gegenstand abhängig zu machen. Dieses Vorgehen bewirkt ein hohes Maß an Gebührengerechtigkeit, da jeder Kontoinhaber in dem Maße zur Gebührenentrichtung herangezogen wird, wie er in Form jedes einzelnen Regionalnachweises einen Vorteil erlangt und Verwaltungsaufwendungen verursacht. Die Unterschiedlichkeit der Häufigkeit der Nutzung des Registers spiegelt sich bereits in der unterschiedlichen Höhe der Jahresgebühr wider und ist hier nicht erneut abzubilden.

Neben dem Wert der einzelnen Regionalnachweise integrieren die Gebührentatbestände der Nummer 1 die Regionalnachweise betreffend auch weitere Kostenfaktoren, die in einem unlöslichen Zusammenhang zu den Gebührentatbeständen stehen. So beinhalten sie beispielsweise Behebungen möglicherweise aufgetretener Fehler der jeweiligen Aktion, Stichprobenkontrollen und Kontaktaufnahmen der jeweils betreffenden Kontoinhaber durch die Registerverwaltung. Vor allem die in einem automatisierten Verfahren vorzunehmende Fehlerbehebung

kann einen hohen Personaleinsatz erforderlich machen. Nach § 41 Absatz 2 HkRNDV sind beispielsweise die mehr als 800 Netzbetreiber verpflichtet, der Registerverwaltung die produzierten Strommengen zu liefern, die dann in Regionalnachweise umgewandelt werden können. Die Praxis der heutigen Datenlieferung vom Netzbetreiber an die Bilanzkreisverantwortlichen und Bilanzkreiskoordinatoren sowie die Erfahrungen des Umweltbundesamtes aus dem Herkunftsnachweisregister zeigen jedoch, dass diese automatisiert ablaufende Datenübertragung (sog. Marktkommunikation) fehleranfällig ist und daher Daten spät oder nicht geliefert werden. In diesen Fällen

haben Mitarbeitende der Registerverwaltung dem Fehler nachzugehen und ihn zu beseitigen. Fehler können bei jedem Kontoinhaber und bei jedem der innerhalb der Nummer 1 abgerechneten Prozesse auftreten; die Gebühren können daher auf sämtliche Beteiligte umgelegt werden, ohne mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG in Konflikt zu geraten.

Nach den unter A. III. 4. c) dargelegten Prognosen beläuft sich der Verwaltungsaufwand bei der Registerverwaltung für die bei den jeweiligen Gebührennummern anfallenden Tätigkeiten jährlich auf:

Nummer	Zahl an Vorgängen pro Jahr / Zahl der Regionalnachweise pro Jahr (Prognose)	Personalaufwand und Kosten für diesen Personalaufwand / Jahr	Sachkosten
1.1	7 000 / 35 000 000 000	525 Stunden, 35 963,50 Euro	1 082,90 Euro
1.2	4 125 / 32 000 000 000	309,75 Stunden, 22 417,06 Euro	638,14 Euro
1.3	413 / 2 891 000 000	82 Stunden, 6 526,32 Euro	63,89 Euro
1.4	500 / 32 000 000 000	339,58 Stunden, 23 329,90 Euro	77,35 Euro

#### Zu Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2

Nummer 2 erfasst Amtshandlungen, die die Anlagen betreffen, die den Strom aus erneuerbaren Energien produzieren.

Die Anlagenregistrierung (Gebührennummer 2.1) ist wichtigste Grundvoraussetzung für eine Teilnahme eines Anlagenbetreibers am Regionalnachweisregister und dafür, überhaupt Regionalnachweise ausgestellt zu bekommen. Ohne Anlagenregistrierung ist eine Ausstellung von Re-

gionalnachweisen unmöglich. Die Registrierung von Anlagen steht damit im engsten und unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung von Regionalnachweisen. Eine Gebührenerhebung für die Anlagenregistrierung ist daher von der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Absatz 2 EEG gedeckt.

Die Anlagenregistrierung ist ein Vorgang, der auf Seite der Behörde einen hohen Aufwand auslöst, vor allem dann, falls die

Anlagendaten, die der Betreiber der Registerverwaltung mitteilte, nicht mit denen des zuständigen Netzbetreibers übereinstimmen. Hier fallen manueller Prüf- und Klärungsaufwand an, um Fehler zu beseitigen. Dabei wird es bei den Anlagen, die bereits im Herkunftsnachweisregister registriert und nun in das Regionalnachweisregister übernommen werden sollen, weniger Fehlerfälle geben, da dort die Marktkommunikationsprozesse bereits funktionieren, die Anlagendaten im Wesentlichen bereits zwischen Umweltbundesamt und zuständigen Verteilernetzbetreiber ausgetauscht und der Anlagenbetreiber die Anlagendaten nur noch ergänzen, nicht mehr jedoch vollständig eingeben muss. Der Aufwand der Registerverwaltung wird in diesen Fällen damit geringer sein als bei den vollständig neu zu registrierenden Anlagen.

Die Zuordnung der Anlage zu einem neuen Betreiber oder einem neuen Konto (Gebührennummer 2.2) macht Prüfvorgänge bei der Registerverwaltung erforder-

lich. Sie steht ebenso wie die erstmalige Anlagenregistrierung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung von Regionalnachweisen, da sie Grundvoraussetzung für die korrekte Ausstellung von Regionalnachweisen ist. Die Gebühr ist dem neuen Betreiber anzulasten. Dies begründet sich aus der Überlegung heraus, dass § 27 Absatz 1 HkRNDV im Regelfall von einem Erlöschen der Anlagenregistrierung ausgeht. Die Übernahme der Anlage durch einen anderen Betreiber ist demgegenüber als Ausnahme beschrieben (§ 27 Absatz 2 HkRNDV: „Abweichend von Absatz 1...“), die die übernehmende Person verursacht. Ihr sind daher die Gebühren anzulasten. Der Prüfaufwand bei einem Kontowechsel gemäß §§ 18, 24 Absatz 1, 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 HkRNDV gestaltet sich ähnlich.

Nach den unter A. III. 4. c) dargelegten Prognosen beläuft sich der Verwaltungsaufwand bei der Registerverwaltung für die bei den jeweiligen Gebührennummern anfallenden Tätigkeiten jährlich auf:

Nummer	Zahl an Vorgängen pro Jahr (Prognose)	Personalaufwand	Sachkosten
2.1	590	688,682 Stunden, 52 086,12 Euro	–
2.2	50	16,6 Stunden, 1 071,35 Euro	–

Zu Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2

Nach Nummer 3 erhebt die Registerverwaltung eine Jahresgebühr zur Nutzung des Regionalnachweisregisters. Der Betrag wird von Kontoinhabern im Sinne des § 2 Nummer 5 HkRNDV erhoben. Da Kontoinhaber jeweils mehrere Konten führen können, gilt die Jahresgebühr für jedes einzelne der durch die Personen geführten Konten. – Das „Konto“ ist dabei vom „Zugang zum Register“ zu unterscheiden: Eröffnet ein Akteur des Elektrizitätsmarktes ein Konto nach den §§ 6 und 7 HkRNDV, so verfügt er über ein gebührenpflichtiges Konto. Daran ändert sich

nichts, wenn der Akteur bei Kontoeröffnung angibt, dass er mehrere Funktionen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 HkRNDV einnehmen möchte, beispielsweise Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Für jede dieser Funktionen erhält der Akteur einen gesonderten Zugang zum Register, die jedoch beide auf dasselbe und einzige Konto gerichtet sind. Erst dann, wenn der Akteur den Kontoeröffnungsprozess zwei- oder mehrfach durchläuft, eröffnet die Registerverwaltung ein neues, zweites Konto, das seinerseits eine weitere Jahresgebühr als Kontoführungsgebühr auslöst.

Die Jahresgebühr ist in Umsetzung des § 10 VwKostG als Kombination aus Auslagen und einer Nutzungsgebühr gestaltet. Eine solche Nutzungsgebühr ermöglicht die Ermächtigungsgrundlage des § 87 Absatz 1 EEG 2017 ausdrücklich.

Die in der Jahresgebühr erfassten Aufwendungen umfassen allgemeine Aufwendungen des Registerbetriebs. Unter den Begriff des Betriebs des Registers fallen vor allem Aufwendungen für bestimmte, typischerweise bei jedem Kontoinhaber des Regionalnachweisregisters für seine Konten anfallende Handlungen der Registerverwaltung, mit denen diese ihren allgemeinen Anforderungen, die ihr den Kontoinhabern gegenüber obliegen, nachkommt. Die Jahresgebühr zieht diese Amtshandlungen zu einem „Gesamtbild“ (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 108, 1, Rn. 62) zusammen. Dazu zählen vor allem die folgenden Handlungen:

- Ständige Aufrechterhaltung, Kontrolle und Pflege des informationstechnischen Betriebs des Regionalnachweisregistersystems,
- Aufrechterhaltung, Kontrolle und Pflege der technischen Schnittstellen zur Datenübertragung, beispielsweise für die zur Ausstellung der Regionalnachweise erforderlichen Daten durch die Stromnetzbetreiber gemäß § 41 HkRNDV ,
- Bereitstellung und Aktualisierung der Benutzerhandbücher der Registersoftware sowie aktueller Informationen für Kontoinhaber,
- Kontrolle des Datenbestandes in den Konten des Regionalnachweisregisters auf Plausibilität und Richtigkeit, sonstige Stichprobenkontrollen,
- mündliche, fernmündliche, elektronische und schriftliche Beratung der Kontoinhaber (Hotline, First Level Support) sowie Auskünfte außerhalb derjenigen des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (in der Fassung bis zum 25.05.2018) bzw. des Artikels 15 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>19)</sup>, die über mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte gemäß § 7 Nummer 1 VwKostG, § 10 Absatz 1 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinausgehen, Erstellung von Statistiken,
- Grundgebühren für erforderliche technische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datensicherheit (beispielsweise die 2-Faktor-Authentifizierung),
- Pflege des Regionenkonzepts, Aktualisierung der Daten, die die Zuordnung der Verbraucher zu den Anlagen ermöglichen,
- Erfüllung der Pflicht der Registerverwaltung zur Führung und gegebenenfalls Vorlage von Akten (§ 99 Absatz. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist) einschließlich des Ausgleichs von Medienbrüchen.

Übergreifende Prozesse, rein verwaltungsinterne Vorgänge der Registerverwaltung wie Besprechungen oder Maßnahmen der Personalführung oder Fortbildung sind mit der Jahresgebühr nicht abgegolten und werden aus dem allgemeinen Haushalt des Umweltbundesamtes finanziert. Dazu zählen beispielsweise

<sup>19)</sup> ABI. EU L 119/1 vom 04.05.2016.

auch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder Schulungen der Mitarbeitenden.

Der Arbeitsaufwand in der Registerverwaltung für die so beschriebenen Aufgaben beläuft sich nach den oben in der Begründung prognostizierten Vorgangszahlen und Zahlen an Kontoinhabern auf etwa 6 745,5 Stunden, der Sachkostenanteil auf etwa 300 000 Euro. Dazu kommen Auslagen, beispielsweise für Druckerpapier und Briefporto.

Das Maß des Vorkommens der mit der Jahresgebühr abgegoltenen Amtshandlungen ist von Kontoinhaber zu Kontoinhaber unterschiedlich. Da der Verordnungsgeber für das hier betrachtete Massenverfahren viele Einzelfälle zusammenfasst – deren Zahl sich zudem in der Zukunft mit fortschreitender Energiewende und Ausbau erneuerbarer Energien noch vergrößern dürfte –, ist es ihm nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung erlaubt, „generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen“ zu treffen (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 108, 1, Rn. 62). Trotz dieser Pauschalisierungsmöglichkeit hat sich der Verordnungsgeber jedoch in den Grenzen zu bewegen, die der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) vorgibt. Pauschalisierungen und Typisierungen tragen als Konsequenz immanent in sich, dass es für bestimmte Personen zu Ungleichbehandlungen und möglicherweise auch zu Härten kommen kann. Diese dürfen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen treffen, und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz darf nicht sehr intensiv sein (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 26, 265 (275 f.)). Wesentlich für die Zulässigkeit einer typisierenden Regelung ist zudem, ob eine durch sie entstehende Ungerechtigkeit nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wäre (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 45, 376 (390)). So liegt es hier: Es ist im Vorfeld beispielsweise nicht absehbar, wie viele Kontoinhaber sich nach dem Start des Regionalnachweisregisters ratsuchend an die Registerverwaltung wenden werden, um die Registersoftware besser zu verstehen und danach in der Lage sind, die relevanten Prozesse anzustoßen, beispielsweise die Registrierung

einer Strom erzeugenden Anlage. Die Erteilung einer ausführlichen Hilfestellung in Form einer mündlichen Auskunft über die Funktionen und Handhabung der Registersoftware ist eine konkret veranlasste Amtshandlung, die als solche mittels einer Gebühr belegt werden kann. Diese nach Zeittakten oder nach Häufigkeiten konkret abzurechnen, würde den zu betreibenden Aufwand jedoch unverhältnismäßig steigern und erscheint daher nicht praktikabel (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 9, 20 (32)). Pauschalisierungen verringern im Übrigen den Verwaltungsaufwand bei der Registerverwaltung und tragen dadurch zu geringeren Aufwendungen bei.

Um trotz der Möglichkeit zur Pauschalisierung eine hinreichend gerechte Verteilung der finanziellen Lasten des Registerbetriebs herbeizuführen, sieht das Gebührenverzeichnis in Umsetzung des § 6 VwKostG eine Teilung der Jahresgebühr je nach Nutzungshäufigkeit des Registers vor: Kontoinhaber mit hohem Ausstell-, Handels- oder Entwertungsvolumen haben eine höhere Jahresgebühr zu entrichten als solche Kontoinhaber, die ein geringeres Volumen ausgestellt bekommen, handeln oder entwerten. Gerade für Kontoinhaber, die lediglich mit einem geringen Volumen am Regionalnachweisregister teilnehmen, sollte keine Hürde für die Nutzung des Regionalnachweisregisters über verhältnismäßig hohe fixe Kosten errichtet werden, da sie im Gegenzug nicht in der Lage sind, einen ebenso großen finanziellen Vorteil aus der Nutzung der Regionalnachweise zu erzielen wie die „Großkontoinhaber“. Die oben genannten konkreten Tätigkeiten der Registerverwaltung kommen sämtlichen Kontoinhabern zugute. Sie kommen auch bei sämtlichen Kontoinhabern vor.

Vor allem anhand des für diese Tätigkeiten anfallenden Verwaltungsaufwandes erfolgt die Ermittlung der Gebührenhöhe. Bei der Ermittlung der Gebühren wurde der Aufwand der Registerverwaltung zugrunde gelegt, der voraussichtlich für das Regionalnachweisregister entsteht. Die Gebühren, die durch die Amtshandlungen für die besonderen Gebührentatbestände der Nummer 1 und 2 der Anlage 2 zu § 1

Absatz 2 entstehen, sind bei der Ermittlung der Jahresgebühr nach Nummer 3 nicht berücksichtigt worden. Es erfolgt eine strikte Trennung zwischen Tätigkeiten, deren Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Jahresgebühr erhoben werden, und den besonderen Gebührentatbeständen dergestalt, dass Gebührenschuldner nicht zweimal für identische Verwaltungsleistungen herangezogen werden.

Die konkrete Höhe der im Gebührenverzeichnis unter den Nummern 3 benannten Jahresgebühren ergab sich aus folgenden Erwägungen:

Der Höhe nach ist die Erhebung von Gebühren – wie oben bereits ausgeführt – begrenzt. Das Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die den Verwaltungsaufwand berücksichtigende Höhe der Gebühr in keinem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen dürfen (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 20, 257 (270); Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (125)). Sie können die Kosten der Leistung der öffentlichen Hand allgemein oder im Einzelfall übersteigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (126)). Dennoch bilden die Aufwendungen der öffentlichen Hand einen wichtigen Anhaltspunkt, unverhältnismäßige Gebührenhöhen festzustellen. Dies verhindert, Gebühren völlig unabhängig von den Aufwendungen für die gebührenpflichtige Leistung (Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (126)) zu bestimmen, so dass sie die Kosten „gänzlich aus dem Auge verlieren“. Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits muss also ein angemessenes Verhältnis bestehen (Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 118, 123 (125)).

Hinsichtlich des Wertes der Leistung der Registerverwaltung für Kontoinhaber ist zu berücksichtigen, dass die Gebührenpflichtigen für den Strom, für den sie Regionalnachweise generieren, weitergeben oder entwerten, aller Voraussicht nach einen höheren Preis am Strommarkt erzielen und damit einen eigenständigen Gewinn erwirtschaften können. Die Einrichtung eines Kontos bei der Registerverwaltung ist für sie damit mit einem konkreten, ihnen zuwachsenden finanziellen Vorteil verbunden. Die Höhe dieses Vorteils hängt dabei vom Preis der Regionalnachweise ab, der sich künftig auf dem deutschen Markt einstellen wird. Es stellt sich dabei die Frage nach der Mehrzahlungsbereitschaft für Regionalstrom. Auf diese Frage erhielt das Umweltbundesamt in der Vergangenheit sehr unterschiedliche Antworten<sup>20)</sup>, die nicht als repräsentativ bezeichnet werden können.

Dennoch wird mit einem leicht höheren Preis zu rechnen sein. Regionalstrom anzubieten bedeutet für die Elektrizitätsversorger einen Aufwand, da sie die erforderliche räumliche Verbindung zwischen Verbraucher und Anlage herstellen, die Regionalnachweise erwerben und entwerten müssen. Diesen Gesamtaufwand, den das Angebot von Regionalstrom verursacht, werden die Versorger nicht eins zu eins auf die Stromkunden abwälzen können, da diese sehr preissensitiv reagieren. Es wird daher eher zu einer Art Subventionierung der Regionalstromprodukte durch andere Stromprodukte kommen, ohne dass diese Subventionierung 100% erreichen wird. Die Regionalstromprodukte werden daher geringfügig teurer ausfallen als „Normalstromprodukte“. Hinzukommt, dass Anbieter von regionalem Grünstrom – voraussichtlich das am häufigsten angebotene Produkt – zusätzlich zu den derzeit etwa 45% Regionalnachweisen für solche Stromprodukte noch zu 100% Herkunftsnachweise erwerben und entwerten müssen. – Dabei muss es nicht bei jedem Elektrizitätsversorger zu einem höheren Preis der Regionalstromprodukte

<sup>20)</sup> [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2\\_rnr-workshop\\_des\\_umweltbundesamtes\\_vortrag.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2_rnr-workshop_des_umweltbundesamtes_vortrag.pdf), Folie 23.

kommen. Es kann auch sein, dass Versorger bewusst die Regionalstromprodukte mit einem identischen Preis wie andere Produkte anbieten werden, um so Kundenbindung zu betreiben oder – insbesondere bei Stadtwerken – Beschlüsse der kommunalen Spitze umzusetzen, die auf Regionalität setzt, ohne einen Aufpreis vorzusehen.

Der durch diese Überlegungen verursachte Mehrpreis dürfte je kWh im Bundesschnitt bei etwa 0,1 Cent, maximal bei 0,5 Cent liegen. Hieraus folgt ein wirtschaftlicher Wert der Regionalnachweise, der faktisch höher liegen wird als diese 0,1 bis 0,5 Cent/kWh, jedoch wegen der Teilsubventionierung bei diesen Werten veranschlagt werden sollte. Bei einem erwarteten Volumen von ca. 35 Milliarden Regionalnachweisen im deutschen Register pro Jahr ist bei Zugrundelegung des Preises von 0,1 bis 0,5 Cent je Regionalnachweis von einem Wert der Leistung der Zurverfügungstellung der Konten durch die Registerverwaltung von 32 000 000 Euro bis 160 000 000 Euro auszugehen. Außerdem ist die Nutzung des Regionalnachweisregisters für die meisten Kontoinhaber, vor allem für die Anlagenbetreiber sowie Händler, freiwillig. Die künftigen Gebührenpflichtigen können sich damit auch gegen die Nutzung des Regionalnachweisregisters und damit gegen eine sie treffende Gebührenpflicht entscheiden.

Hinsichtlich der Aufwendungen der öffentlichen Hand als einem Anhaltspunkt der Gebührenbemessung nahm der Ordnungsgeber eine Personalschätzung anhand des analytischen Schätzverfahrens nach der Vorgaben des vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenen „Handbuch der Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung“ (Dez. 2016) vor.<sup>21)</sup> Die für die Jahresgebühr zugrunde gelegten Tätigkeiten wurden stundenmäßig oder für Fälle berechnet, auf Stellenwertigkeiten und Vergütungsgruppen aufgeteilt und schließlich mit den Per-

sonalkostensätzen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen, Gz: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :013 vom 30. Juni 2017 multipliziert. Hinzu kommen die Sachkostenpauschalen für das Personal, das die Tätigkeiten, die die Jahresgebühr erfasst, vornimmt, sowie Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Hard- und Software einschließlich der Sicherheitsanforderungen erforderlich sind. Diese ermittelten Aufwendungen sind während des Betriebs zu überprüfen und daraufhin gegebenenfalls die Gebühren an die tatsächlich anfallenden Aufwendungen der Registerverwaltung anzupassen.

Zu den Gebühren bezieht die Jahresgebühr auch Auslagen der Registerverwaltung, die sich an § 10 VwKostG orientieren.

Diese ermittelten Kosten der Verwaltung verteilen sich auf folgende prognostizierten Mengen an Konten:

<sup>21)</sup>

[www.orghandbuch.de](http://www.orghandbuch.de).

Bezeichnung		Menge an Konten
XL	> 500 000 000 gebührenpflichtige Handlungen mit Regionalnachweisen pro Jahr	300
L	zwischen 15 000 001 bis einschließlich 500 000 000 gebührenpflichtige Handlungen mit Regionalnachweisen pro Jahr	500
M	zwischen 2 500 001 bis einschließlich 15 000 000 gebührenpflichtige Handlungen mit Regionalnachweise pro Jahr	600
S	≤ 2 500 000 gebührenpflichtige Handlungen mit Regionalnachweisen pro Jahr	1 000

Von der auf Grundlage des Wertes der Leistung der öffentlichen Hand und der tatsächlichen Aufwendungen für die Errichtung und den Betrieb des Regionalnachweisregisters bestimmten Gebührenehöhe wurde ein Abzug für den Kollektivnutzen vorgenommen (Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 69, 242 (245 f.)). Der Betrieb des Regionalnachweisregisters erfolgt auch im Interesse der Öffentlichkeit, denn das Regionalnachweisregister unterstützt die Transparenz auf dem Strommarkt und bietet damit den Stromkunden – und damit letztlich jeder Person in Deutschland – eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Wahl des Stromtarifs. Zudem soll das Regionalnachweisregister die Akzeptanz für die Energiewende vor Ort steigern und damit zu einer Beschleunigung der Energiewende beitragen. Das Regionalnachweisregister dient damit nicht nur und nicht

ausschließlich dem Interesse der Registerteilnehmenden. Vielmehr steht der Betrieb des Registers auch im Interesse der Öffentlichkeit an der Umstellung der Stromerzeugung auf regenerative Energieträger.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Insgesamt wird die HkRNDV konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet, um die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern. Regelungen werden verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Wegen der umfassenden strukturellen Änderungen erfolgt die Neuregelung nicht in Form einer Änderung der bestehenden HkRNDV, sondern durch eine Ablösungsverordnung.

Die HkRNGebV wird in geänderter Form fortbestehen.